Organisation der Badenschen Lande

Bibliothek des Finanz Ministeriums

Neue
mit gnädigster Bewilligung veranstaltete
Auflage.

zweyter Band

Mannheim
bey dem Hofbuchhändler Ferd. Kaufmann
1803.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Sechstes
Organisations-Edikt.

Carl Friedrich
von Gottes Gnaden Markgraf zu Baden und Hochberg ꝛc.

Eine der noch übrigen Hauptsorgen für eine zweckmäßige Organisirung der Staatsverwaltung der nun neuerlich unter Unsere Regierung vereinten Lande betrifft:

Die executive Landes-Administration.

Hierbey kommt nach Unserer sorgfältig geprüften Erfahrung alles darauf an, die exutive Gewalt nicht durch mehrere zusammenwirkende Personen, sondern je durch einzelne in angemessenen Kreisen vertheilte Diener versehen zu lassen, darin jedem Fache, das seine eigene Befähigung fordert, auch seinen eigenen Mann zu geben, den einem jeden zugemessenen Gewalts-Kreis nur so groß zu bestimmen, daß der Diener alle Localkenntnisse desselben sich eigen machen, und alle Geschäfte desselben bey gebührendem Fleiße erledigen könne, aber doch auch nicht so klein, daß das Land, mit Vielheit von Dienern unnöthig beladen werden müsse; die Stationen der verschiedenen Diener für die verschiedenen Fächer der Staatsverwaltung in einem und eben demselben Gewalts-Bezirke so zu vertheilen, daß ohne viele Mühe und Kosten die mündliche Communication zwischen ihnen möglich ist; endlich alle unter eine nicht zu weit entfernte Aufsicht

zu setzen, welche die stete Controllirung, Belebung, und Leitung des Geschäftsganges nach den Absichten und Vorschriften der directiven Landesadministration besorgen könne. Wir hätten daher gewünscht, es möchte thunlich gewesen seyn, gleich jetzo darnach allgemein in Unsern Landen die Eintheilung in solche kleinere Amtsbezirke von etwa 7000 bis 9000 Seelen vorzunehmen, mit solchen die Eintheilung der Forstbezirke, geistlichen Inspectionen, Physicate, und Gefäll-Einzugskreise in Gleichheit zu setzen, und dann vier bis sechs solche Aemter in eine Landvogtey zu vereinigen, sofort der Oberaufsicht und Leitung eines Landvogts und Landrentmeisters für alle staatsrechtliche und staatswirthschaftliche Regierungs-Zweige also zu untergeben, daß jeder Beamte der einzelnen Aemter zwar in der Verwaltung der Bürgerlichen- und Straf-Gerechtigkeitspflege außer aller Verbindung mit der Landvogtey und unmittelbar Unsern Hofgerichten untergeben bleibe, in allen nicht gerichtlichen Gegenständen aber derselbe, nicht zwar einer landvogteylichen Jurisdiction und Amtsgewalt unterworfen, doch im nemlichen Verhältnisse wie Pfarrer zu den Specialaten an eine directive Leitung und Visitation der Landvogteyen nach nähern Bestimmungen gewiesen würde. Wir haben jedoch gefunden, daß die Vollziehung dieses Plans allzuviele Vorbereitung sowohl der zweckmäßigen individuellen Bearbeitung als nachmals der durchgängigen Ausführung voraus-

setze, um gleich jetzo bewerkstelligt werden zu können, und daß auf der andern Seite die dermalige Vereinigung äußerst verschiedenartiger Länderparcellen eine etwelche Organisation gleichbalden erfordere, wenn die Staatsmaschine in eine zusammengreifende Bewegung gesetzt werden sollte.

Indem Wir daher Unserem Geheimenraths-Collegio auftragen, jenen Plan weiter bis zu seiner Reife zu bearbeiten, und die vollendete Einrichtung seiner Zeit mit dem Vorschlage, wie er nach und nach zur Ausführung gebracht werden könne, Uns in Vortrag zu bringen, so haben Wir einstweilen nachstehende

Interims-Organisation

vorerst blos in Beziehung auf das politische und kirchliche Fach, mit noch dermaliger Aussetzung der Eintheilungen des Forst- und Finanzfaches und der Physikats-Bedienungen angenommen und beliebt.

Anlangend nun die politische Eintheilung, so soll

I. die Badische Markgrafschaft dermalen aus folgenden Bezirken bestehen:

1) Das Oberamt Rötteln. Es bekommt zu dem, was es bisher hatte, die Orte Istein und Huttingen, die ehehin zu dem Hochstift Baselischen Amt Schliengen gehörten, und gibt ab, Obereggenen, Sitzenkirch,

Schalsingen, Feuerbach, Niedereggenen, Feldberg, (nebst Gennebach und Rheinthal.) Für dieses Oberamt sind drey in Lörrach aufgestellte Beamte für jezo bestimmt, bis dahin, daß demnächst die wirkliche Vertheilung desselben in drey Aemter zu Stande kommt.

2) Das **Oberamt Badenweiler.** Es **bekommt** die nur gedachten von dem Oberamt Rötteln abzugebenden sechs Orte, sodann von dem Hochstift Baselischen Amt Schliengen die Orte Schliengen, Steinestatt und Mauchen, **gibt ab,** die untern Vogteyen Wolfenweiler, Schallstadt, Mengen, Thiengen, Opfingen und Haßlach, und soll zwey Beamte haben, den ersten in Müllheim wohnhaft und den andern in Schliengen oder Auggen, welchem lezteren insbesondere die obgedachten neun Orte und die Orte Auggen (nebst Haach und Zizingen, sodann Vögisheim zum näheren Geschäftskreise angewiesen seyn sollen. Einst bey der Aemtertheilung zerfällt es hiernach in zwey Aemter.

3) Das Staabsamt Wolfenweiler enthaltend die oben abgegebenen untern Vogteyen, Wolfenweiler, Schallstadt, Mengen, Thiengen, Opfingen und Haßlach. Dieses und die aus den Oberämtern Badenweiler und Rötteln erwachsenden fünf Aemter machen die **Landvogtey Sausenberg** seiner Zeit aus.

4) Das Oberamt Hochberg gibt ab, die Orte Broggingen, und Tutschfelden, und bleibt vorerst unter der Leitung zweyer in Emmendingen wohnhaften Beamten, bis demnächst in der einstigen Aemtertheilung es in zwey Aemter abgetheilt werden kann.

5) Das Oberamt Mahlberg empfängt die vorgedachtermaßen vom Oberamt Hochberg abzugebenden zwey Orte Broggingen und Tutschfelden, sodann die, die ehemalige Hochstift-Strasburgische Herrschaft Ettenheim ausmachenden Orte Ettenheim, Ringsheim, Cappel am Rhein, Gräfenhausen, Schweighausen, Dörlinbach, Münchweiler, Münsterthal, Mittelbach und St. Landelin, endlich die Herrschaft Lahr bestehend aus den Ortschaften Lahr, Dinglingen, Hugsweyer, Burgheim, Mietersheim, Altenheim und Walburg. Demselben sollen drey Beamte vorstehen, davon zwey in Mahlberg und einer in Lahr wohne, welchem letzteren insbesondere die Stadt Lahr und die Orte Dinglingen, Hugsweyer, Burgheim, Mietersheim, Friesenheim, Oberweyer, Heiligenzell, Oberschopfheim, Sulz, und Langenhardt zur Obsorge anvertraut seyen. Einstens wird dieses Oberamt in drey Aemter getheilt, welche mit den oben aus dem Oberamt Hochberg erwachsenden zwey Aemtern zusammengeschlagen, die Landvogtey Hochberg bilden.

6) Das Obervogteyamt Gengenbach soll bestehen aus den Rathsvogteyen Of-

fenburg, Gengenbach, Zell, deren jede durch den Stadtmagistrat dieser Städte verwaltet wird, sodann aus dem Vogteyamt Gengenbach enthaltend die Thalvogtey Harmersbach, welche ein Thalvogt mit zwey Untervögten zunächst besorgt, ferner die Stäbe Biberach, Nordenach, Ober- und Unter-Entersbach, Oehlspach, Reichenbach, Heidingen, Schweibach, Fußbach, Strohbach und Bermersbach. Ihm soll vorstehen ein Obervogt, welcher die sämmtlichen Uns vorbehaltenen Hoheits- und Jurisdiktions-Gerechtsame über die Rathsvogteyen ausübe, und dem ein und anderer Obervogteyamts-Besitzer jeweils aus den Mitteln der rechtsgelehrten Bürger oder Diener jener Städte zugegeben seye, besonders um das Stabsamt verwalten zu helfen. Dieses Obervogteyamt bleibt wegen seiner besondern Verfassung auch einst bey der Definitiv-Organisation für sich allein bestehen.

7) Das **Oberamt Bischofsheim** soll die ehmaligen Hanau-Lichtenbergischen Aemter Willstädt und Lichtenau, sodann Unser ehemaliges Amt Kehl, bestehend aus der Stadt und dem Dorfe dieses Namens, sammt Sundheim, Neumühl, und den Straßburger Höfen auch das Oberkirchische Ort Höhnau unter sich fassen. Drey Beamte, davon der eine in Kork, für die Besorgung des Amts Willstädt sammt Kehl, die andern beyden aber in Bischofsheim wohnen, sollen

die politische Direktion besorgen, bis einst nach Herstellung der Landvogteyen dessen wirkliche Auflösung in zwey Aemter erfolge.

8) Das **Oberamt Oberkirch** soll zu demjenigen, was es als Hochstift Straßburgisches Oberamt gleichen Namens, mit Ausnahme von Höhnau, besaß, **bekommen** Unsere alte angehörige Herrschaft Staufenberg unter dem Namen des Gerichtsstabs Durbach, und dagegen **abgeben** das Gericht Saspach. Ihm sollen vorstehen zwey Beamte, davon der erste zu Oberkirch und der zweyte zu Renchen wohne, und wovon letzterer die Gerichte Renchen, Ulm und Cappel zunächst besorge.

9) Das **Oberamt Yberg** soll empfangen, das von vorigem herüberkommende Gericht Saspach, die alten Aemter Bühl, Croschweyer, und Schwarzach, sodann die Orte Leiberstung, Stollhofen, Söllingen und Hügelsheim. Ihm sollen zwey Beamte vorstehen, davon der erste in Bühl, der andere in Schwarzach wohne, wovon letzterer den untern Theil, nemlich die Amtsstäbe Schwarzach und Croschweyer (ohne Neusaz, welches nach Bühl gewiesen ist) nebst den weiters obgenannten vier Dörfern zunächst zu besorgen habe. Damit ist denn der einstigen Vertheilung dieses Oberamts in zwey Aemter allschon vorgesorgt, und machen nachmals die aus den Oberämtern Bischofsheim,

Oberkirch und Yberg erwachsenden sechs Aemter die Landvogtey Yberg aus.

10) Das **Oberamt Baden** erhält zu dem, was es jezt hat, den dermalen zu Yberg gehörigen Steinbacher Stab, sodann den vorhin Lichtenthalischen Stab Beuern. Es soll zwey Beamte haben, davon der zweyte in Steinbach wohne, und die Stäbe Steinbach und Sinzheim unter sich habe.

11) Das **Amt Gernsbach**, enthaltend die vorige Gemeinschaft Gernsbach, die Orte Freyelsheim, Moosbronn und Mittelberg, die Ortschaften des Oberamts Eberstein ohne Muggensturm, und den vorhin Frauenalbischen Ort Sulzbach, ein Beamter soll demselben vorstehen.

12) Das **Oberamt Rastatt** bekommt den so eben bey Gernsbach vorbehaltenen Ort Muggensturm sodann den vormalig Bruchsalischen Ort Illingen, und verliert den oben schon zu Yberg geschlagenen Ort Hügelsheim. Zwey Beamte sind zu dessen Verwaltung aufgestellt.

13) Das **Oberamt Ettlingen** erhält noch zu dem was es hat, die Frauenalbischen Dorfschaften Völkersbach, Pfaffenroth, Burbach, Schillberg und Spessart. Zwey Beamte werden für solches angestellt. Es ist übrigens dieses Oberamt bestimmt, mit dem vorigen zusammengenommen und in drey Aemter vertheilt zu werden, welche mit

dem schon auf seine rechte Größe gesetzten Amt Gernsbach und den beyden Aemtern des Oberamts Baden alsdann zusammen die Landvogtey Eberstein ausmachen.

14) Das **Oberamt Pforzheim bekommt** Nöttingen (sammt Darmspach und Dietenhausen) Auerbach, Langensteinbach, Spielberg, Mutschelbach, Ittersbach und Unterniebelsbach, und **gibt ab**, Eisingen und Bauschlott, bleibt für zwey Beamte bestimmt, bis es einst in zwey Aemter getheilt wird.

15) Das **Amt Stein bekommt** die von Pforzheim abgegebenen Orte Eisingen und Bauschlott, auch die ehemals Frauenalbischen Orte Ersingen und Bilfingen, **gibt ab** die oben zu Pforzheim geschlagenen Orte Nöttingen, (sammt Darmspach und Dietenhausen Ittersbach, Auerbach, Langensteinbach, Spielberg und Mutschelbach und bleibt für einen Beamten bestimmt.

16) Das **Oberamt Durlach empfängt** vorerst die Orte Weingarten, Spök und Staffort, und **gibt ab** den Ort Rüppur. Es wird von zwey Beamten besorgt.

17) Das **Oberamt Carlsruhe bekommt** den letztgedachten Ort Rüppur, und **gibt ab** die zuvor gedachten Orte Spök und Staffort. Seine Verwaltung geschieht durch drey Beamte. Bey der einstigen Aemtereinrich-

tung wird dieses Oberamt mit dem vorigen zusammen in drey Aemter zertheilt, welche mit dem Amte Stein und mit den zwey aus dem Oberamte Pforzheim zu bildenden Aemtern die Landvogtey Carlsburg ausmachen.

II. Die Badische Pfalzgrafschaft am Rhein theilen Wir mit unmittelbarer Hinsicht auf die Vollziehung Unseres Hauptorganisationsplans, mithin definitiv, in folgender Maße:

A. Die Hauptstädte Mannheim und Heidelberg, welche wie bisher jede für sich unter ihrer Stadtdirektion allein bleiben, sind den Provinzialdikasterien ohne Mittel unterworfen.

B. Die Landvogtey Michelsberg soll aus folgenden fünf Aemtern bestehen:

1) Das Amt Philippsburg enthält die Stadt Philippsburg nebst Wiesenthal, Rheinsheim, Huttenheim, Oberhausen, Rheinhausen, Roth, St. Leon, Kirloch, Neudorf, Dettenheim und Unsere Rechte auf Alt und Neulosheim.

2) Das Stadtamt Bruchsal: die Stadt Bruchsal, sammt den ihr Bürgerrecht genießenden Orten, Forst, Büchenau und Neithardt.

3) Das Landamt Bruchsal: die Stadt Heidelsheim, ferner Helmsheim, Jöhlingen, Wöspach, Obergrumbach, Untergrumbach, Hambrücken, Weiher, Büchig, Neibsheim, Ubstatt.

4) Das Amt Odenheim: die Orte Odenheim, Tiefenbach, Rohrbach, Eichelberg, Landshausen, Oberöwisheim, Neuburg, Zeutern, Stettfeld, Langenbrücken, Oesteringen und Waldangeloch.

5) Das Amt Bretten: die Städte Bretten und Eppingen, sodann die Orte Sprantal, Rinklingen, Dietelsheim, Geldshausen, Münzesheim, Bauerbach, Zeisenhausen, Mühlbach, Großgartach.

C. Die Landvogtey Dilsberg faßt in sich nachstehende fünf Aemter.

6) Das Amt Wisloch: oder die Stadt Wisloch, dann Altwisloch, Kronau, Mingolsheim, Kislau, Rettigheim, Horrenberg, Balzfeld, Dielheim, Mühlhausen, Malsch, Malschenberg, Rauenburg, Rothenburg und Eschelbach.

7) Das Amt Oberheidelberg: die Orte Rohrbach, Pfleickdorf, Kirchheim, Bruchhausen, Leimen, Sandhausen, St. Jlgen, Nusloch, Eppelheim, Wieblingen, Grenzhof und Waltdorf.

8) Das Amt Neckar Gemünd: oder die Stadt Neckar-Gemünd und die Meckesheimer Zent, nemlich die Orte Dilsberg, Wiesenbach, Langenzell, Bammerthal, Reilsheim, Wald Hilsbach, Gauberg Lobenfeld, Wald Wimmersbach, Mückenloch

Meckesheim, sammt den Zentorten Mauer, Beuerthal, Schadhausen, Mönchzell, Gauangeloch, Speichbach, Eschelbronn, Deisbach und Zuzenhausen.

9) Das Amt Neckar Schwarzach: oder die Stadt Weibstatt, und die Stüber-Zent, nemlich: die Orte Haag, Schönbronn, Moosbronn, Schwanheim, Schwarzach am Neckar, Neuenkirchen, Neckarkatzenhausen, Guttenbach, Reichenbach, Breitenbronn, Asbach, Bargen, Aglasterhausen und die Zentorte Reichartshausen, Dautenzell, Flinsbach, Helmstett, Epfenbach und Michelbach.

Endlich

D. Die Landvogtey Strahlenberg: bestehend aus nachfolgenden fünf Aemtern.

10) Das Amt Unterheidelberg: oder die Orte Ziegelhausen, Neuenhain, Münchhof, Handschuchsheim, Doßenheim, Schwabenheim, Schriesheim, Leutershausen, Kunzenbach, Oberflockenbach, Reinklingen, Wüstmichelbach, Rippenweyer, Riedenweiler, Heilig Kreuz, Hilsenhahn, Hatzenbach und Ursebach.

11) Das Stabsamt Waldeck: enthaltend, die Stadt Schönau, die Orte Heiligkreuzsteinach, die Obere Gemeind, Euterbach, Neudorf, Wilhelmsfeld, Häddesbach, Altenbach und Brombach.

12) Das Amt Weinheim, oder die Stadt Weinheim, sammt den Orten Sulzbach, Hemsbach, Lautenbach, Groß Sachsenheim, Lützel-Sachsenheim, Hoch-Sachsenheim und den Rennhof, (oder die Lampertsheimer Hütte.)

13) Das Amt Ladenburg, oder die Orte Ladenburg, Neckarhausen, Sanddorf, Heddesheim, Schönhof, Sandhofen, Käferthal, Feudenheim, Straßenheimer-Hof, Muggensturm, Neuzenholz, Wallstatt, Illwiesheim und Kirschgarthausen.

14) Das Amt Schwetzingen, oder die Orte Schwetzingen, Ostersheim, Hockenheim, Plankstatt, Brühl, Rohrhof, Neckerau, Edingen, Friedrichsfeld, Seckenheim, Reilingen, Wirsau, Ketsch, Angelhof und Eisinger-Hof.

Jedem dieser Aemter wird ein Beamter vorgesetzt (wovon jene der Stabsämter nach Befinden auch die Receptur mit zur Besorgung haben können) und wohnet an dem Orte, wovon das Amt benannt ist.

Die drey Landvogteyen bekommen ihren Sitz zu Bruchsal, Heidelberg und Mannheim. Jeder Beamte ist zugleich Ausfauth und Zentgraf in seinem Amtsbezirke, wozu er die nöthigen Scribenten aus der Zahl der gelernten Schreiber aufstellt, welche aus dem Sportelertrage besoldet werden, für deren Geschäfte er auch ver-

antwortlich ist. Da übrigens in manchen Stücken, z. E. wegen gemeinen Nutzungen, gemeinen Auslagen, der Zentverband entweder für immer, oder doch für eine Zeitlang noch fortdauern muß: so wird hiermit bestimmt, daß in Ansehung derjenigen Zenten, welche unter mehrere Aemter vertheilt sind, eines solcher Aemter diese unzertrennbaren gemeinschaftliche oder Socialangelegenheiten zu dirigiren haben soll, und bestimmen Wir hierzu in Bezug auf die in die Aemter Weinheim, Ladenburg und Unterheidelberg vertheilte Schriesheimer Zent, das Amt Unterheidelberg, in Bezug auf die unter das Amt Schwetzingen und Oberheidelberg vertheilte Kirchheimer Zen das Amt Oberheidelberg, und wegen der Bruchsaler Zentorte das Landamt Bruchsal.

III. Das obere Fürstenthum am Bodensee, auf welches seiner mannichfachen besondern Verhältnisse wegen jene Organisation nach Landvogteyen nicht anwendbar ist, wollen Wir anmit ebenfalls gleichbalden, so viel davon die Orte auf deutschem Boden betrift, folgendermaßen definitif Organisiren.

1) Die Obervogtey Mörsburg soll enthalten, die Vogtey Ittendorf, sammt den Dörfern und Höfen Ahausen, Hündweiler, Felbern, Haslach, Birrensegel, Löwiesen, Burgbach, Reuthe, Breitenbach, Reliesweiler und die Vogtey Mörsburg, nemlich

die Stadt Mörsburg sammt den Orten und Höfen Stetten, Daisenbach, Riedershausen, Baitenhausen, Dittenhausen, Haltern, Kuzenhausen, Braitenbach und Haslach.

2) Das Stabsamt Marktdorf, begreift nebst der Stadt Marktdorf die Orte und Höfe Berkheim, Oberfischbach, Mögenweiler, Wangen, Fitzenweiler, Gerrenberg, Schwappern, Allerheiligen, Wermelswinsen, Riedern (beyde Höfe), den Stab Roderach und den Ort Roggenbeuern.

3) Die Obervogtey Ueberlingen umfaßt die Rathsvogtey Ueberlingen, welche von dem Magistrate verwaltet wird, und sich über die Bürgerschaft und Beysassen der Stadt erstreckt; die Rathsvogtey Pfullendorf, mit der es gleiche Beschaffenheit hat, das Vogteyamt Ueberlingen, welches die der Stadt und dem Spital allda zugehörigen Vogteyen Ramsperg, Altheim, Hohen-Bodmann, Sernatingen, Nesselwang, Bonndorf, Seelfingen, Deisendorf, Bonnbergen und Rickenbach, und den Domkapitularisch-Constanzischen Ort Deidersdorf enthält, sodann das Amt Pfullendorf, welches die zu Ueberlingen gehörigen Vogteyen Denkingen und Ebertschweiler, sodann die unter der Hoheit von Pfullendorf gelegenen Orte Groß und Klein Stadelhof, Illmensee, Krumbach, Ober und Unter Lichtenek, Silvenstahl, Waldbeuern, Wa-

ckenreuthe und Zell am Andersbach unter sich hat. Ein Obervogt wird die herrschaftlichen Hoheits- und vorbehaltenen Jurisdiktions-Rechte über die Rathsvogteyen und mit Beyhülfe zweyer Obervogteybeysitzer die ganze Jurisdiktion in den beyden Stabsämtern verwalten.

4) Die Obervogtey Reichenau enthält die Vogtey Reichenau sammt Wellmelingen, Hägna, Allenspach, Kaltbrunn, Marktalfingen, Adelheiden und die Höfe, die Vogtey Gaienhofen sammt Iznang, Weiler, Gundelzen und Horn, die Vogtey Bohlingen sammt Mons, Bankholz, Bertnang und die Vogtey Oehningen sammt Schienen und Rielasingen: sodann Stahringen und die Pfalz-Vogtey Constanz.

5) Das Stabsamt Rötteln erstreckt sich über die Orte Hohenwangen, Hardern und Lienheim.

6) Das Stabsamt Konzenberg mit den Orten Würmlingen, Weilheim, Seithungen, Obergeflacht und Durchhausen.

7) Die Obervogtey Biberach enthält die Rathsvogtey Biberach, welche von dem Magistrate der Stadt verwaltet wird, und sich über die Bürger und Beysaßen der Stadt erstreckt, und das Vogteyamt Biberach oder die Orte Ahlen, Altenweiler, Baltringen, Bergenhaußen, Birkhof, Hagenbuch und

Jordan-Häusern, Hochstetten, Höfen, Holzheim, Inkerkingen, Laupershausen, Muttenschweiler, Reichenbach, Rieden, Röhrwangen, Schannach, Schneitbach, Volkersheim, Westersloch und Winterreute. Ein Obervogt besorgt die fürstlichen Hoheits- und Reservat-Rechte in der Rathsvogtey, und mit Beyhülfe eines Obervogtey Besitzers die Rechtspflege im Stabamts-Bezirke.

8) Das Stabsamt Neuhausen besteht aus den Orten Neuhausen und Pfauhausen.

Jedes dieser Aemter, wovon nicht besonders vorhin disponirt ist, wird mit einem Beamten besetzt, der die gerichtlichen und aussergerichtlichen Angelegenheiten auch die Waisenvogtey-Sachen zu besorgen hat, und wovon jene bey den Stabs-Aemtern zugleich Gefälleinnehmer sind. Die Influenz der Obervögte bey den mediatisirten Reichsstädten bestimmt durchaus das desfalls besonders ergehende Edikt.

Ueber die Dienstgewalt und Dienstpflichten der Beamten werden Wir da, wo es nöthig ist, besondere Instructionen geben, so wie Wir wegen der Dienstrechte und Besoldungs-Verhältnisse da, wo noch keine Beamte für die neuen Dienstkreise angestellt sind, besondere Verfügungen ertheilen werden, da aber wo der Dienstkreis vorhin schon existirte, und nur durch Hinzuschla-

gung und Hinwegnahme einzelner Ortschaften verändert wird, werden hiermit die vorhandenen Beamten in Ansehung ihrer Functionen und Rechte bis zur Vollendung der definitiv-Organisation oder weiterer Verfügung hierdurch in ihren bisherigen Verhältnissen bestätigt.

Uebrigens wird zugleich allgemein festgesetzt, daß außerhalb Fällen, die der Summe nach besonders wichtig und der Materie nach verwickelt sind, und deßfalls der Unterrichter Dispensation zu geben sich bewogen findet, in den Ober- und Amtlichen Instanzen keine Advocaten und kein schriftliches Verfahren zugelassen werden sollen, als wofür die Untergerichte besonders verantwortlich gemacht werden.

Was sodann die kirchliche Eintheilung betrift, so soll

A. der Kirchsprengel Unseres **evangelisch-lutherischen Kirchenraths** in folgende Specialate vertheilt seyn:

1) **Lörrach**, enthaltend das Rötteler und Weiler Viertel beyde des Oberamts Rötteln, doch ohne die Kirchspiele Wollbach, Blansingen, Welmlingen und Kleinenkems.

2) **Schopfheim**, enthaltend das Schopfheimer und Steinemer Viertel, ohne die Kirchspiele Wies und Neuenweg.

3) **Tannenkirch**, enthaltend die vorhin ausgenommenen Kirchspiele, Wies, Neuen-

weg und Wollbach, Blansingen, Welmlingen, Kleinenkems, und die bey dem Oberamt Rötteln verbliebenen Reste des Sausenhardter Viertels.

4) Auggen, umfassend die evangelischen Ortschaften des Oberamts Badenweiler, welche dem Beamten in Schliengen oder Auggen zugewiesen sind.

5) Müllheim, enthaltend den Rest des Oberamts Badenweiler, und das Stabsamt Wolfenweiler.

6) Emmendingen, enthaltend die Kirchspiele des Oberamts Hochberg, wie es nach obiger Organisation bleibt.

7) Lahr, enthaltend die evangelischen Pfarreyen des Oberamts Mahlberg.

8) Kork, enthaltend die Kirchspiele des Amts Willstett sammt Kehl.

9) Lichtenau, enthaltend die übrigen Kirchspiele des Oberamts Bischofsheim.

10) Carlsruhe, enthaltend die Kirchspiele des obenbestimmten Oberamts Carlsruhe außerhalb der Residenz, sodann das Kirchspiel Gernsbach.

11) Durlach, enthaltend die Kirchspiele des Oberamts Durlach nach seinen obigen Grenzen.

12) Pforzheim, umfassend jene des künftigen Pforzheimer Oberamts.

13) Stein, das jene des nunmehrigen Amts Stein enthält.

14) Münzesheim, das sich über sämmtliche lutherische Kirchspiele des Oberamts Bretten, nemlich Bretten, Epingen, Dietelsheim, Geldshausen und Zeisenhausen, nicht weniger über das Kirchspiel Heidelsheim Oberamts Bruchsal und Oberöwisheim Amts Odenheim erstreckt.

15) Aglasterhausen, wohin gehören die sämmtlich lutherischen Kirchspiele der Aemter Neckar Gemünd und NeckarSchwarzach, nemlich Aglasterhausen, Neckar Gemünd, Mauer, Schadhausen, Eschelbronn, Daisbach, Dautenzell, Bargen, Flinsbach, Helmstett, Epfenbach, Reichardshausen, Michelbach.

16) Heidelberg, enthaltend die Kirchspiele Heidelberg, Heddesheim, Weinheim, Schriesheim, Ladenburg, Leimen, Schwetzingen, Wiesloch.

17) Biberach, enthaltend die evangelischen Kirchspiele dieses Obervogtey Amts.

18) Oberhofprediger Amt, enthaltend die evangelischen Hof- und Stadtpfarreyen der Residenzen Carlsruhe und Mannheim, und die Hofkapellen zu Rastatt und Bruchsal, (welche letztere Wir nächstens aufzustellen Uns vorbehalten.)

In der Regel ist der Sitz jedes Specialats an dem Orte, wovon es den Namen führt, doch mögen einzelne vorübergehende Ausnahmen (deren jetzt bey der ersten Einrichtung etwa ein und andern Orts nöthig werden) statt finden, und bey Nro. 16. wo die meisten Pfarreyen Patronat-Pfarreyen sind, mithin die vortheilhafteste Besetzung nicht von Unserm alleinigen Ermessen abhängt, soll diese Regel gar nicht anschlagen, sondern der Sitz wird in jedem Vacatur-Falle bestimmt werden, und bleibt dermalen zu Mauer, wo er wirklich sich befindet.

B. Der Kirch-Sprengel Unsers evangelisch-reformirten Kirchenraths zu Heidelberg bleibt wie bisher in vier Inspectionen und einige exemte Pfarreyen eingetheilt.

1) Weinheim, enthaltend die Kirchspiele, Weinheim, Leutersheim, Hochsachsenheim, Schönau, Lautenbach.

2) Ladenburg, enthaltend die Kirchspiele, Ziegelhausen, Handschuchsheim, Schriesheim, Feudenheim, Sandhofen, Ladenburg, Schwetzingen, Neckerau, Seckenheim, Edingen, Wieblingen.

3) Wiesloch, enthaltend die Kirchspiele, Wiesloch, Reilingen, Waltdorf, Leimen, Rohrbach, Neckar-Gemünd, Wiesenbach, Bammerthal, Meckesheim, Epfenbach, sammt den vorhin zur Inspection Mosbach gehörig

gewesenen Kirchspielen Haag, Neunkirch, Gutenbach und Asbach.

4) Bretten, enthaltend die Kirchspiele Bretten, Heidelsheim, Eppingen, Mühlbach, Rinklingen, Weingarten, und die hinzugeschlagenen aus Unserer Badischen Markgrafschaft, Friedrichsthal, Welschneureuth und Pforzheim.

5) Die exemten Pfarreyen, nemlich Mannheim, Heidelberg und Carlsruhe, kommen unter keine Inspection, sondern sollen unmittelbar unter dem Kirchenrath stehen: Wir haben übrigens, da Wir die alten Namen der Inspection beybehalten haben, dabey auf den Sitz des Inspectors keine Rücksicht genommen, und wird also Unsere jedesmalige ordnungsmäßige Ernennung des Inspectors den Sitz der Inspection für dessen Dienstzeit bestimmen.

C. Der Amts-Bezirk Unserer katholischen Kirchen-Kommission ist in folgende Kirchenvogteyen eingetheilt.

1) Die Kirchenvogtey Ettenheim: sie enthält die katholischen Kirchspiele Istein, Oberamts Rötteln; Schliengen, Steinenstatt, Ballrechten, Oberamts Badenweiler und die katholischen Kirchspiele des Oberamts Mahlberg.

2) Offenburg, die Kirchspiele des Oberamts Oberkirch und des Obervogtey-Amts

Gengenbach auch den Ort Höhnau Oberamts Bischofsheim enthaltend.

3) Schwarzach, die Kirchspiele der Oberämter Yberg und Baden.

4) Rastatt, die Kirchspiele dieses Oberamts.

5) Ettlingen, die Kirchspiele des Oberamts Ettlingen und Eberstein umfassend.

6) Bruchsal, Stadt und Amt Bruchsal und Amt Philippsburg, auch die Kirchspiele Ersingen und Bilfingen, Amts Stein in sich begreifend.

7) Odenheim, die katholischen Kirchspiele der Aemter Odenheim, Bretten und Wiesloch.

8) Mannheim, die katholischen Pfarreyen der Aemter Schwetzingen, Ladenburg und Weinheim umschließend.

9) Heidelberg, die katholischen Kirchspiele der beyden Aemter Heidelberg, des Stabsamts Waldeck, und der Aemter Neckar-Gemünd und Neckarschwarzach, in sich fassend.

10) Mörsburg, enthaltend die Obervogteyen und Aemter Mörsburg, Markdorf, Ueberlingen.

11) Reichenau, enthaltend die Obervogtey Reichenau und das Amt Rötteln.

12) **Biberach**, enthaltend die katholischen Kirchspiele dieser Obervogtey und das Amt Neuhausen.

13) Die **exemten katholischen Pfarreyen** und **Capellaneyen** Carlsruhe und Pforzheim.

In jeder der vorgedachten Kirchenvogteyen wird jederzeit einer der darin angestellten katholischen weltlichen Diener als **Kirchenvogt**, und einer der darin bediensteten Pfarrer als Schulvisitator von Uns ernannt werden, an welche die Kirchen-Commission ihre Verfügungen zu richten, und durch sie dasjenige, was das Interesse des Kirchen- und Schulwesens betrifft, und überhaupt ihre competente Anordnungen zu vollstrecken, auch hinwiederum die ihr nöthigen Informationen und Kenntnisse zu erheben hat, welches alles doch sich nicht auf Gegenstände bezieht, welche die Ausübung einer Jurisdiction und die Wahrung der landesherrlichen Hoheits-Rechte zu ihrem unmittelbaren Vorwurfe haben, als worin die Kirchen-Commission lediglich durch die betreffenden Aemter wirken muß, sondern nur auf jene Sachen, welche die Kirchen-Polizey, Schul-Polizey und Förderung der Sittlichkeit zunächst bezwecken, wie darüber die Instruction der Kirchen-Commission näher Ziel und Maß geben wird.

Alle vorstehende Eintheilungen sollen der Regel nach mit dem ersten July d. J. ihren Anfang

nehmen, bis wohin Wir durch einzelne Verfügungen noch alles dasjenige einleiten und vorbereiten lassen werden, was zu dessen Vollziehung erforderlich ist, einstweilen aber solches hiermit zur allgemeinen Wissenschaft verkünden.

Gegeben unter Unserm größern Staats-Insiegel in Unserer Residenzstadt Carlsruhe den 9. Merz 1803.

(L. S.)

Ad Mandatum Serenissimi Marchionis proprium.

Vt. F. A. Wielandt.

Siebentes
Organisations-Edikt.

Carl Friedrich
von Gottes Gnaden Markgraf zu Baden und Hochberg ꝛc.

Uns sind unter andern Entschädigungsgegenständen auch die ehevorigen Reichsstädte, Biberach, Ueberlingen, Pfullendorf, Offenburg, Gengenbach, Zell sammt dem Thal Harmersbach zugewiesen worden, mit der Erinnerung jedoch:

„diese Städte in Bezug auf ihre Municipal-
„verfassung und Eigenthum auf den Fuß der
„in Unsern bisherigen Landen am meisten
„privilegirten Städte zu behandeln, so weit
„es die Landesorganisation und die zum ge-
„meinen Besten nöthigen Verfügungen gestat-
„ten, insbesondere aber ihnen die freye Aus-
„übung ihrer Religion und den ruhigen Be-
„sitz aller ihrer zu kirchlichen und milden Stif-
„tungen gehörigen Güter und Einkünfte ge-
„sichert zu lassen,“

wiewohl unter letzterem vermög eines andern Artikels des Deputationsabschieds die Stifter und Klöster nicht begriffen sind, sondern ihre besondere Bestimmung erhalten haben.

Dieses veranlaßt Uns, die nähere Anwendung jener Grundnorm anmit vorzuzeichnen und über

die Mediatisirung obiger Reichsstädte

Unsere Absicht und Willensmeinung in nachfolgendem zu erklären:

I. Als Munizipalgebieth d. h. als der Bezirk, welcher in der künftigen Staatsverfassung der Jurisdiction des Stadtraths unterworfen sey, verbleiben

1) dem Magistrat dieser Städte zum Kreise der Ausübung derjenigen Obrigkeitlichen Verwaltungsrechte, welche vermög des nachstehenden ihm künftig noch zukommen, a) die Stadtmarkung innerhalb und außerhalb der Ringmauern, mit allen in der Stadt und in den Vorstädten wohnenden Bürgern und Beysassen; b) alle einzelne Höfe, die nicht in einer andern Gemarkung liegen, sondern zu dem Unterstabe der Stadt vorhin gehörten; c) alle jene Dörfer sammt ihren Gemarkungen, deren Einwohner das Bürgerrecht in der Stadt genießen; dagegen

2) sind künftig als davon getrennte und Unserer unmitelbaren Bothmäßigkeit unterworfene Gebiethe anzusehen, alle jene Dörfer und Höfe sammt ihren Markungen, welche nicht wie vorgedacht städtisches Bürgerrecht haben, sie mögen nun zuvor ganz oder nur zum Theil der städtischen Oberbothmäßigkeit unterworfen gewesen seyn. Doch begreift solche Absonderung dieser Unterthanen-Orte keineswegs eine Einziehung der vogteylichen und Eigenthumsrechte, als bey welchen vielmehr die Stadt oder ihre Pflegereyen ferner nach dem unten deßfalls näher anzugebenden Maße unverkürzt bleiben.

II. In Beziehung auf die Kirchen-Verhältnisse nehmen Wir

3) das kirchliche Reformationsrecht nach seinem reichsgesetzmäßigen Umfange und unter dessen gesetzlichen Schranken an Uns, so daß also die Aufnahme oder Nichtaufnahme fremder vorhin nicht da gewesener Religionsverwandten, die Bestimmung ihrer politischen Rechte, und die Gestattung einer engern oder weitern Religionsübung, welche doch immer ohne Verkürzung der vorhin dort berechtigten Religionsgesellschaften zu verstehen ist, von Uns oder Unsern Landesadministrationsstellen abhängt, und nach denen Normen verwaltet werden muß, welche das dritte die Religionsrechte bestimmende Organisations-Edikt ausdruckt.

4) Die hohe Kirchenvogtey ziehen Wir ebenfalls an Uns; mit ihr das Recht, die evangelischen Pfarr- und Schullehrer oder Candidaten, auch die katholischen Titularen und Schullehrer oder Schulcandidaten zu prüfen, zuzulassen, oder zurückzuweisen; das Recht, die von dem Rathe oder seinen Pflegereyen vorhin ernannten Pfarrer, Helfer oder Beneficiaten, auch Gymnasien- oder lateinische Schullehrer beyder Religionen zu setzen oder dem Bischofe zu präsentiren; das Recht, vom Ueberflusse des Kirchenvermögens, da wo es hergebracht ist, nach dem Maße des Herbringens Zuschuß zum Staats-Einkommen zu erheben, ingleichem denselben nach Gutfin-

den der betreffenden Kirchenverwaltungs-Collegien zu allgemeinen Kirchen-Bedürfnissen, gleich anderem Landkirchen-Vermögen in Mitleidenheit zu ziehen; das Recht, den Neubruch-Zehenten einzuziehen; das Recht der besondern Erwähnung im Kirchengebeth; das Recht der Anordnung der politischen Freuden- und Trauer-Feste; das Recht der polizeylichen Obsorge über die Geistlichen und ihr Vermögen bey dem Leben und in Sterbefällen, mithin auch die Sperre und Inventirung ihrer Verlassenschaft, jedoch bey Katholischen unbeschadet der etwa von den Ordinariaten hergebrachten Beywirkung (wegen deren jedoch eine allenfallsige Nachsicht voriger Magistrate, wodurch sie solche Obsorge allein in Ordinariats-Hände überlassen hätten, Uns nicht präjudiciren, noch Unser Landeshoheitliches Beywirkungsrecht ausschließen mag;), überhaupt das landesherrliche Anordnungsrecht über das Aeußere des Kirchenwesens, und das Oberaufsichtsrecht sowohl über die Kirchenbeamten und Diener, als über die Verwaltung der Städtischen niedern Kirchenvogtey, und mit ihm das Bestätigungsrecht über alle Kraft der letztern vom Rathe zu vergebenden Dienste; nebst dem

5) in besonderer Beziehung auf das evangelische Kirchenwesen der Stadt Biberach, die geistliche Gerichtsbarkeit nach ihrem ganzen Umfange, wie solcher für Unsere evangelischen Lande durch Unsere Kirchenraths-Instruction von 1797 bestimmt vorgezeichnet ist, doch unter

den gleich hiernach zu bestimmenden Modificationen.

Wir lassen nemlich

6) die niedere Kirchenvogtey bey den Magistraten dieser Städte bleiben, und soll darunter begriffen werden: das Recht Trivial-Schullehrer unter eingeholter Bestätigung Unseres Kirchenraths oder Unserer Kirchencommission zu setzen und zu entsetzen, das Recht über die Zeit und Stunden der Gottesdienste oder des Schulhaltens, auch über die Kirchen- und Sittenpolizey Anordnungen zu machen, die Jurisdiction und polizeyliche Obsorge über die Schulmeister und über deren Vermögen im Leben und in Sterbefällen; die Setzung und Entsetzung der milden Stiftungspfleger aller Art in dem Munizipalbezirke, unter Bestätigung Unseres Obervogts; die unmittelbare Vorsorge für die Verwendung derselben nach den Stiftungsgesetzen oder vorliegenden Verordnungen, (wohingegen jede Aenderung der Ordnung, oder jede einzelne Ausnahme davon anders nicht als aus Unserer Verordnung Kraft und Gültigkeit erlangen kann.) Endlich bey den Evangelischen die Haltung der Censur- oder Sittengerichte, und die Entscheidung der Eheverspruchs-Sachen, (vorbehaltlich, daß jeder, der sich in Eheverspruchs-Sachen beschwert glaubt, davon den Recurs an Unser Ehegericht dahier, derjenige aber, so in Sittengerichtssachen sich gravirt achtet, den Recurs an

die Obervogtey, deren Inspection der Magistrat untergeben ist, nehmen kann.) Hiernächst

III. In Hinsicht auf die Gerichts-Verhältnisse finden Wir nöthig Nachstehendes zu verordnen:

7) Die Strafgerichtsbarkeit, welche gewöhnlich mit dem Namen der Criminal-Jurisdiction bezeichnet wird, ist in Bezug auf das Municipalgebieth in der Maße zwischen Uns und der Stadt getheilt, daß a) in allen Sachen, welche Wir Unsern Ober- und Aemtern zur Aburtheilung überlassen, (worüber demnächst weitere Unserer vorhinigen Landesverfassung angemessene Weisung erfolgt,) der Rath die Untersuchung und das Erkenntniß, auch nach erfolgtem Erkenntnisse die Milderung oder Begnadigung bis auf die Hälfte (jedoch letztere nur unter Miteinsicht und Einwilligung der die Inspection führenden Obervogtey) habe; wohingegen b) in allen Strafsachen von höherem Belange der Rath nur die Untersuchung bis dahin, daß nach seinem Ermessen die Sache zur Straferkenntniß reif sey, zu führen hat, und wo nachmals nicht allein die Straferkenntniß zu ertheilen Unserem betreffenden Provinzial-Hofgerichte zusteht, sondern auch dieses, wenn es findet, die Untersuchung sey nicht vollständig, nach freyem Gutfinden die Vervollständigung entweder wiederum dem Magistrate oder der Obervogtey auftragen kann, immer auch die Executions-Anordnung Unserer Obervogtey zu-

kommt; wornächst sich von selbst versteht, daß in allen Sachen, wo Unsere Hofgerichte das Erkenntniß zu ertheilen haben, die Begnadigung von Niemand anders als von Uns oder Unserem Regiments-Rathe erfolgen könne.

8) Die bürgerliche Gerichtsbarkeit in dem ganzen Municipalgebiethe gehört ferner dem Magistrat in erster Instanz über alle Grundstücke, die darin liegen, über alle Verträge und verpflichtende Handlungen, die darin zu Stande kommen, und über alle Personen die darin wohnen, und nicht Unsere Diener oder von Uns mit besonderer Gerichts-Standsfreyheit versehen sind, ja auch über die letztern, wenn sie als Bürger oder als Gutsbesitzer belangt werden. Diese Rechts-Erörterung bleibt ohne allen Zug an höhere Gerichte in Sachen, die nicht Einhundert Gulden oder darüber betragen, jedoch mit der Einsicht, daß wegen Sachen, die zwar nicht Einhundert aber doch Fünfzig Gulden oder darüber betragen, eine Revisions-Instanz Statt habe, über deren Erledigung unten bey der Munizipalverwaltung das weitere gesagt werden wird. Dahingegen alle Sachen, welche die zwey ersten Rathsvorsteher, oder den Rath, oder das gemeine Wesen im Ganzen betreffen, gehören in erster Instanz vor Unsere Hofgerichte. Auch alle Sachen der Bürger und Einsassen, worin der Rath gesprochen hat, und worin der Betreff der Beschwerde Einhundert Gulden oder darüber

erreicht, oder welche Dienstbarkeiten betreffen, wovon das dienende Gut jenen Werth hat, oder welche wirklich unschätzbare Gerechtigkeiten zum Grunde haben, (wohin jedoch Injurien-Sachen nicht gehören, als in welchen überall keine bürgerliche, sondern blos peinliche oder polizeyliche Erörterung und Entscheidung in Unsern Landen Statt finden soll) gelangen in zweyter Instanz mittelst der geordneten Rechtsmittel an Unsere Hofgerichte, und nach Befinden des Belangs von da weiter an Unser Oberhofgericht.

9) Die **polizeyliche Gerichtsbarkeit**, mithin das Recht über Veräußerung, Veränderung oder Beschwerung der Liegenschaften zu erkennen; Uebertrettung der Stadt- und Feldbauordnung, auch der Waldordnung, oder Beschwerden die diesen Gegenstand betreffen, zu ermäßigen; Contrakte aller Art, die einer obrigkeitlichen Beywirkung bedürfen, zu prüfen, zu bestätigen, oder zu verwerfen; letzte Willens-Verordnungen aller Art aufzunehmen, zu verkünden und zu vollziehen; alle nicht peinliche Vergehungen, d. i. jene welche gegen solche Ordnungen anstoßen, wodurch die Bequemlichkeit oder Annehmlichkeit der Einsassen aller Art bezweckt wird, abzustrafen, bleibt unter landesherrlicher von der Obervogtey zu verwaltender Oberaufsicht dem Magistrate.

IV. Was die Gesetzgebung betrift, so verstehet sich von selbst,

10) daß die Strafgesetzgebung von Niemand anders als von uns und Unsern geordneten admi-

nistrativen Landesstellen künftig abquellen, und dem Magistrate hierunter keinerley Beywirkungsrecht zur Verfassung der Gesetze weiter zukommen könne. Hingegen stehet ihm das Recht der Verkündung allerdings zu, und kann daher ein solches von Uns erfolgendes Gesetz seine Wirkung über die Municipal-Einsassen eher nicht äußern, bis es nach vorgängiger Verlesung im Rathe zur Verkündung decretirt und drey Wochen öffentlich angeschlagen, oder in drey Wochen dreymal verkündet worden.

Jedoch muß diese Verkündung von dem Rathe bey schwerer Verantwortung unaufgehalten geschehen, selbst in dem Falle, wenn er Gründe zu haben glaubte, dawider geziemende Gegenvorstellungen zu machen, die Wir übrigens in solchem Falle gnädigst anhören, und mit Billigkeit berücksichtigen werden.

11) Die bürgerliche Gesetzgebung, nemlich jene, welche die Rechts-Verhältnisse der Bürger und Einsassen unter sich festsetzt, unterliegt völlig gleichen Normen. Uebrigens bleibt es hier, wie im vorigen Fache einstweilen bey den vorhandenen bisherigen Statuten und Gesetzen, so lang Wir neue nicht zu ertheilen Uns im Falle befinden. Auch wenn letzt erwähnter Fall eintritt, werden Wir die Eigenheiten der Rechts-Verhältnisse in einzelnen Stadtgebiethen, besonders jene über die eheliche Gesellschafts- und Vererbungsrechte aller Orten zu erhalten beflissen seyn,

wo nicht solche sich darunter befinden, welche mit dem Wohl gemeiner Bürgerschaft, oder mit der nähern Verbindung des Stadtwesens zum Ganzen des Landes unverträglich sind.

12) Die polizeyliche Gesetzgebung, oder das Recht der Gebothe und Verbothe, bleibet dem Magistrate jedoch so, daß er damit nicht gegen ergehende allgemeine Landes-Polizeyordnungen anstoßen darf, mithin nichts gebiethen oder erlauben kann, was diese verbiethen, und nichts untersagen oder nachsehen was diese gebiethen; sodann daß er, wie wegen aller seiner Handlungen, also auch wegen der zweckmäßigen Verwaltung dieses Rechts der landesherrlichen Aufsicht untergeordnet und ihr verantwortlich bleibe.

13) Die Privilegien und Exemtionen welche die Stadt bisher genossen hat, so weit sie mit ihrem mediatisirten Stande, und also mit dem, durch gegenwärtiges Edikt bestimmten Rechtsverhältnisse vereinbarlich sind, verbleiben den Städten fernerhin. Privilegien-Ertheilung stehet hingegen dem Rathe ferner nicht, sondern nur Uns und Unsern competenten Behörden zu. Das gleiche gilt von Dispensations-Ertheilungen, sobald von wirklichen Gesetzen und nicht blos von polizeylichen Gebothen und Verbothen die Rede ist, als wegen welch letzterer dem Magistrate das Dispensationsrecht in so weit verbleibt, als ohne Anstoß gegen die allgemeine Landespolizeyordnung dessen Anwendung Statt finden kann.

V. Hiernächst kommt der Landesschutz in Betracht. Dieser kann künftig von niemand als von Uns oder von Unsern dazu verordneten Behörden ertheilt werden, mithin ist

14) das Geleit zu Wasser und Land (jus conductus) so wie

15) das Sichergeleit oder Tröstung zum Rechten von niemand als von Uns zu verwilligen und zu geben. Ingleichen cessirt

16) alle Anrufung auswärtigen Schutzes, weßhalb eine Stadt, die von Auswärtigen beleidigt oder gekränkt würde, sich durch Repressalien oder Retorsionen nicht selbst Recht schaffen darf, sondern lediglich mittelst Anzeige bey Uns ihre weitere Hülfe suchen, und Uns die Einschlagung der zweckmäßigen Wege oder die Belehrung, welche Wege sie einzuschlagen haben, überlassen muß. Eben so

17) können Gränzberichtigungen mit andern Unserer Hoheit unterworfenen Gemeinden zwar von dem Magistrate für sich abgethan werden; sobald solche aber mit ausländischen Gemeinden, das ist mit solchen, die entweder ganz oder in gewissen Rechts-Beziehungen einer fremden Hoheit unterworfen sind, berichtiget werden sollen, so ist dazu die Mitwirkung oder Genehmigung der Obervogtey, unter deren Inspection die Stadt stehet, nothwendig.

18) Die Erbhuldigung von Bürgern, Beysassen und Unterthanen geschiehet künftig allein an Uns oder einen jeweiligen regierenden Herrn des Landes, so wie auch alle Diensthuldigung allein dahin, und mithin, wo nichts anders besonders verordnet wird, in die Hände des betreffenden Obervogts oder seines Amtsverwesers zu leisten ist. Was sodann

VI. die Landesvertheidigung betrift, so bleibt diese im Allgemeinen zwar Pflicht solcher Städte, die Art der Erfüllung dieser Pflicht aber gestattet folgende Verschiedenheiten:

19) Die vorsorgliche Landesvertheidigung in Friedenszeiten wird von Uns allein durch Unser aufzustellendes Militär übernommen. Das Stadtwesen hat dazu nur einen verhältnißmäßigen Beytrag in Geld zu liefern, wovon unten die Rede werden wird. Ihre einzelne Bürger und Unterthanen concurriren dazu durch persönliche Dienstleistung weiter nicht, als soweit ein und anderer der zum Municipalgebiethe gehörigen Einsassen freywillig bey Uns Kriegsdienste nehmen will, woran der Rath keinen hindern, noch der Ausführung derjenigen Vermögensstrafen, welche eine übernommene und gebrochene Dienstpflicht nach sich zieht, Hindernisse in den Weg legen darf. Jedoch kann keiner in fremde Kriegsdienste ohne Unsere Erlaubniß tretten, sondern soll sich daran genügen lassen, daß er, wenn er Lust zu Militärdiensten hat, dazu bey Uns selbst gelangen kann, widrigen-

falls, und da er doch in solche Dienste austritt, sein Vermögen und Erbe Unserm Fiscus verfallen ist.

20) Die gewöhnliche Vertheidigung in Kriegszeiten, ingleichem bey erforderlich werdenden Reichs- und Landes-Defensionsanstalten wird durch die Kreis- und Hausmannschaft auf gleiche Weise zu besorgen gegen angemessene Geldbeyträge übernommen, nur behalten Wir Uns vor, alsdann aus den städtischen Hintersassen, so wie von den unter Unsere Gerichtsbarkeit gezogenen Unterthanen Orten die erforderlichen Rekruten in gerechtem Verhältnisse zum übrigen Lande auszuheben; ja wenn wegen steigender Reichs- oder Landes-Noth eine über den gewöhnlichen Kriegsfuß oder das sogenannte Triplum hinausgehende Mannschaftszahl aufgestellt werden müßte, können Wir nachmals auch die Bürger selbst von der Auswahl für diese Zeit der Noth nicht eximiren, sondern gestatten nur, daß diejenigen von ihnen, die freywillig unter Unsern Truppen Dienste genommen haben, der Stadt (was sonst im Lande nicht geschieht) unter die schuldige Zahl zu gut gerechnet, sofort alle durch Auswahl in solcher Zeit der Noth gezogene Bürgersöhne, welche es verlangen, nach geendigtem Kriege also gleich wieder entlassen werden. Endlich

21) zur Landesrettung, wenn je durch eine drohende oder einbrechende Noth eine solche gebe-

then würde, wohin auch Streifzüge (wenn dergleichen wegen Unsicherheit der Gegend nöthig würden) zu rechnen sind, müssen alle Bürger und Bürgerssöhne, die über sechzehn und unter sechzig Jahren sind, so wie sie dazu von Unsern Beamten aufgefordert und beordert werden, mitwirken, mithin soll auch jeder Bürger mit angemessenen Wehr und Waffen versehen seyn, die er nach der Annahme längstens in sechs Monaten angeschaft haben und vorweisen soll, und mögen sie sich deßhalb unter Aufsicht Unseres Obervogts und nach von Uns genehmigten Reglements in bürgerliche Milizenkorps eintheilen.

VII. Wegen **der Regalien und Steuern** ist die Regel für Uns, daß sie Uns künftig zugehören, so wie hingegen in Bezug

VIII. auf Beeten und Vogtey-Gefälle die Regel für die Städte ist. Da jedoch in gar manchen Fällen schwer zu entscheiden wäre, wohin eines oder das andere zu rechnen sey, so haben Wir mit Hinsicht auf das, was in den privilegirtesten Städten Unserer Markgrafschaft üblich ist, und mit dem Bedacht, dabey diesen mediatisirten Reichsstädten noch einige weitere Vortheile zuzuwenden, als sie blos durch diese Parification würden erhalten haben, nachstehendes beschlossen.

22) Das Forstrecht fällt, soviel die oberste Waldaufsicht betrift, nemlich die Vorschrift der Regeln der Waldbewirthschaftung und die Leitung ihrer Vollziehung, ingleichem die außerordentliche

Concessionen zu Potaschsiederenen, Kohlenbrennerenen u. d. gl. doch unabbrüchig des der Stadt zufallenden Ertrags der concedirten derartigen Waldbenutzung, an Uns; dagegen bleibet den Städten die unmittelbare Beförsterung, mithin das Recht Waldmeister, Waldförster und Waldschützen zu bestellen, das Holz anzuweisen, und deßfalls eine Waldart zu führen, Heeg und Bann anzulegen und aufzuheben, Holz- und Lestäge zu bestimmen, Rüge, Frevel und Bußen anzusetzen, alles jedoch mit genauer Beobachtung der Forstordnungen, die Wir deßfalls vorschreiben werden, auch mit der Schuldigkeit, ihre sämmtliche Waldungen in einen über Holzwuchs und Bestand, auch Erdart und Boden, eben so wie über die Größe Auskunft gebenden Riß bringen, diesen bey Unserer Forstcommission niederlegen zu lassen, sodann jährlich vor der Zeit, wo ordnungsmäßig das Gabholz, Bau- und Handwerksholz, auch etwaiges Verkauf- und Handelsholz angewiesen werden muß, die Gegend wo? und die Art wie? die Stadt solches anweisen wolle, zur Forstcommission zu berichten, und deren Genehmigung oder Anordnung darüber einzuholen, mithin nur einzelne in den Zwischenzeiten aus unvorhergesehenen Anlässen nöthig werdende Anweisungen für sich selbst und ohne jene Genehmigung vorzunehmen. Nicht minder sollen jene Städte, deren Waldungen von solchem Umfange sind, daß sie eine eigene Forsthut erfordern und bilden, jederzeit einen kunstgerecht gelernten Förster anzu-

stellen, mithin das deßfalls aus der betreffenden Klasse der Landeseinwohner zu erwählende Subject Unsrer Forstcommission zur Bestätigung vorzuschlagen gehalten seyn. Wegen des Uns gebührenden Regal-Ertrags aber setzen Wir fest, damit nicht einzelne Bürger, welche da und dort das Holz seither unentgeldlich empfangen haben, durch Einführung einer Stamm- oder Stocklosung, oder eines von jedem Rauche zu zahlenden Forsthabers, beschwert werden, daß statt dieser sonst im Lande üblichen Abgaben, der zehente Schilling alles dessen, was aus den Waldungen an Holz-Erlös, Eckerig-Erlös und andern Nutzungen in das Stadt-Aerarium jährlich fließt, als Forstregal an Uns entrichtet, oder mit andern Worten, nach altdeutscher Sitte der Forstzehenten an Uns abgegeben werden solle, und daß Unsern Obervogteybeamten Brennholz zur Nothdurft unentgeldlich abgegeben werde.

23) Das Jagdrecht ziehen Wir ebenfalls nur in Absicht der Oberaufsicht an Uns, vermög deren Wir das Recht, Jagdordnungen zu machen, und auf deren Handhabung zu wachen, dem landesherrlichen Amt anhängig erklären, den Ertrag und die Benutzung derselben aber belassen Wir den Städten, jedoch so, daß solche nur durch einen oder einige angestellte Jäger aus der Bürgerschaft exercirt werde, und das durch sie erlegte Wildpret in dem Stadtgebiethe um billige Taxen ausgehauen und verkauft werden müsse,

auch Unsern angestellten Obervogteybeamten frey stehen solle, zu ihrer Belustigung und zum Hausgebrauche deren mit zu bedienen. Uebrigens zur Recognition Unserer Oberherrschaft behalten Wir Uns noch weiter vor, daß wenn Wir in dem Stadtgebiethe Uns aufhalten, alle Städtische Jagd-Ausübung auf so lange quiesciren und während dieser Zeit die Jagd zu begehen und zu benutzen keinem als Uns zustehen soll. Was übrigens die nach dem zweyten Artikel an Uns mit der Gerichtsbarkeit übergehende Unterthanen-Orte betrift, da gehet auch das Jagdrecht mit Ertrag und Benutzung an Uns über.

24) Das Fischerey- und Schiffartsrecht verbleibet durchaus den Städten als eine vogteyliche Einnahme, da, wo sie solche vorher hatten, ohne Unterschied zwischen dem Munizipalgebiethe und den an Uns übergehenden Unterthanen-Orten.

25) Das Floßrecht oder die Befugniß, Bäche und Ströme zur Holzverflößung einzurichten, Andern den Gebrauch der Floßstraße zu erlauben, davon Concessionsgelder und anderes herkömmliches Einkommen zu ziehen, Gebothe und Verbothe darin anzulegen, nehmen Wir als ein landesherrliches Hoheitsrecht an Uns.

16) Das Zollrecht zu Land und Wasser ziehen Wir in gleicher Weise an Uns, wobey jedoch der ordnungsmäßig bestehende Tarif eben so, als wie die Freyheiten der Waaren und Personen,

wie sie bisher bestanden sind, ferner ungeändert bleiben, doch so, daß wo etwa die Bürger der Stadt nicht aus der ursprünglichen Zollconcession, sondern aus Vergünstigung oder Nachsicht des Raths eine Befreyung genossen haben, diese dermalen fortdauernde Freyheit auch fernerhin auf Unsere und Unserer Nachfolger Gnade ausgesetzt bleiben, und mithin von dem künftigen Betragen der Bürgerschaft abhangen soll.

27) Das **Recht der Bergwerke** und **Salzwerke** nehmen Wir als zur Landeshoheit gehörig nach seinem ganzen Umfange an Uns. Damit jedoch über diejenigen Produkte des Mineralreichs, welche unter ersteres zu rechnen seyen, kein Streit entstehe: so erklären Wir, daß alle Erze und Erzgesteine, sodann jene andere Stein- und Erdarten, welche durch Bergmännischen Bau gewonnen werden müssen, unter das Landesherrliche Regal gerechnet werden sollen, wohingegen Stein- und Erdarten alsdann den Gutseigenthümern oder der Grundherrschaft verbleiben, wenn sie durch gemeines Graben oder Steinhauen gewonnen werden können. Dabey versteht sich jedoch von selbst, daß damit nur die gerichtsherrlichen Rechte, als Bergzehenten, Salzzehenten u. d. gl. an Uns übergehen; hingegen die Privateigenthms-Rechte an Kuxen, Hüttenantheilen, Salzpfannen u. a. m. denen verbleiben, denen sie jetzo zustehen, auch die über die Betreibung solcher Werke vorliegenden Contracte

mit der nemlichen Verbindlichkeit, welche auf dem gemeinen Stadtwesen haftete, auf Uns übergehen.

28) Das sogenannte Salzregal, oder das Recht der Obrigkeit, in bestimmtem Bezirke den Alleinhandel mit jenem Salze zu treiben, das in diesem Gebiethe consumirt wird, soll jenen Städten, welche es bisher hatten, auch ferner, jedoch nur in ihrem Munizipalgebiethe überlassen werden, wohingegen es in den an Uns kommenden Unterthanen-Orten künftig Unserm Fiscus zufällt.

29) Die Lager- Stand- und Weggelder, überhaupt alle Renten, die von der Obsicht und Beförderung des Commerzes im Stadtgebiethe, oder von Dargebung gemeinen Eigenthums zu dessen Gebrauche herkommen, sie mögen Namen haben wie sie wollen, z. E. Kaufhaus- Kornhaus- Lagerhausgebühren, verbleiben der Stadt in ihrem Munizipalgebiethe, sammt dem Recht, Gebothe und Verbothe deßfalls anzulegen, doch alles unter Unsrer obersten Staats-Aufsicht; dahingegen

30) den Judenschutz behalten Wir da, wo er hergebracht ist, als landesherrliches Regal Unserer Disposition ebenso, wie alles davon abfallende Einkommen bevor: versprechen aber da wo in einem Stadtgebiethe bisher keine aufgenommen waren, auch künftig keine allda anzusiedeln. Ferner gehören den Städten in ihrem Munizipalgebiethe

31) die Vogteygefälle, als Bürger-Einzugsgelder und Annahms-Taxen, Bürger-Recognitions-Taxen der Abwesenden, Schutz- und Recognitionsgelder der Hintersassen, Recognitionen und Abgaben der Handwerks-Innungen, Recognitionen und Taxen für alle Gattungen polizeylicher Concessionen, Frohnden und Dienstleistungen der Einsassen des Munizipalgebieths zum Besten des gemeinen Stadtwesens, auch Früchte und Nutzungen der vermöge dieses Edikts dem Magistrate verbleibenden Gattungen der peinlichen, bürgerlichen und polizeylichen Gerichtsbarkeit aller Art. Hingegen die Früchte und Nutzungen jener Gattungen der Gerichtsbarkeit, welche nach Beschaffenheit des Gebieths, der Sache, oder der Person laut dieser Verordnung auf Uns verfällt, gehören Uns zu.

32) Was sodann die Grundherrlichkeits-Gefälle anbetrift, als Erbzinse, Bodenzinse, Rauchhüner, Beeten in Geld oder Naturalien, Güterfall, Frohnden und Dienstleistungen zu bestimmten Stadtgütern, diese verbleiben ebenfalls, und zwar ohne Unterschied des Gebieths, für das Stadt-Aerarium, aller Orten, wo es sie zuvor hatte.

33) Das nemliche gilt von der Leibesherrschaft und von allen davon abhangenden Nutzungen, als Leibschilling, Frohnden, Todfall oder Besthaupt, Manumißions-Gebühr und dergleichen; doch daß die Städte schuldig bleiben, mit

den Leibeigenen billige Abfindungs-Verträge auf Verlangen einzugehen, mithin ihnen die Freyheit gegen eine angemessene Erkenntlichkeit zu geben, und Uns über die Billigkeit der Abfindung die oberste Ermäßigung vorbehalten bleibe.

34) Die Consumtionssteuern im Munizipal-Gebiethe, als da sind, Umgeld, Accis, Pfundzoll, Trankſteuer, oder wie sie sonst Namen haben sollen, zur Hälfte als Nutzungen der Oberhoheit für Uns verrechnet werden, und zur Hälfte als Nutzungen der niedern Gerichtsbarkeit dem Städtischen Aerario verbleiben. In den unter Unsere völlige Gerichtsbarkeit übergehenden Orten fallen sie auch Uns allein heim.

35) Die Exportationssteuern, als Abzug und zehenter Pfenning von dem Betrage des außer Landes gehenden Vermögens wegziehender Einsassen oder auswärtshin vererbter Verlassenschaften werden ebenmäßig zwischen Unserm Fiscus und der Stadtkasse, soviel das Munizipalgebieth betrift, halbtheilig; außer demselben gehören sie Uns allein. Jedoch muß die Stadt allen Befreyungs-Concessionen, die Wir mit auswärtigen Staaten geschlossen haben oder künftig schließen werden, sich fügen, mithin den Abzug fallen lassen, wo auch Wir Unsern Theil durch Vertrag aufgeben, und kann keinen von jenem Vermögen erheben, dessen Zug innerhalb Unsrer Lande bleibet.

36) Die Landbedürfnißgelder, nemlich diejenigen besondern Umlagen, welche zu Bestreitung der Kosten für gemeinnützige Anstalten, als z. E. Flußbau, Sanitäts-Einrichtungen u. d. gl. nach zwischen Stadt und Land der ehemaligen Reichsstädte hergebrachten Verhältnissen vorhin gemacht wurden, oder für außerordentliche Erfordernisse in Friedens- oder in Kriegszeiten künftig zu machen seyn möchten; so wie

37) die Reichs- und Kreissteuern, welche auf diese Art eingezogen wurden, bleiben auf ihrem vorigen Fuße, auch da, wo ein Theil der Ortschaften in Absicht auf die Gerichtsbarkeit getrennt wird, indem dessen ungeachtet in Absicht des Socialverbandes für Steuern und Umlagen die alte Verfassung fortbestehen soll, doch vorbehaltlich Unserer landesherrlichen Obereinsicht und Anordnung wegen etwaiger Ungleichheiten, welche sich darin eingeschlichen haben. — Uebrigens gehet wegen dieser Quote der Reichs- und Kreissteuern zwar Unsere ernstliche Absicht dahin, diese mediatisirten Reichsstädte zu erleichtern, da Wir sie hierin Unsers Theils für übersetzt achten; es kann jedoch dieses ohne Verletzung der Gerechtigkeit gegen Unsere übrige Unterthanen eher nicht geschehen, als bis überall von Kaiserl. Majestät und dem Reiche eine den wahren Staatskräften der allerseitig dermaligen Reichsständischen Besitzungen angemessene Matrikel wird ausgemittelt worden seyn. Provisorisch und nur provisorisch bleibt daher die

Stadt, mit allem was vorhin zu ihrem Steuerumfange gehörte, den alten Matrikular-Verhältnissen unterworfen; sobald aber vom Reiche selbst eine verhältnißmäßige Regulirung Unserer künftigen Matrikular-Verhältnisse erfogt seyn wird, werden auch Wir sie in dasjenige Verhältniß setzen, welches der Ertrag ihres Steuergebieths gegen den Ertrag Unsers ganzen Landes verglichen fordert; auch werden Wir jetzo gleichbalden an jenen Reichs- und Kreislasten denjenigen Theil auf Uns nehmen, den es Uns nach Verhältniß der Renten, welche an Uns übergehen, gegen das ganze ehevorige Einkommen der Stadt gerechnet, treffen mag. Dagegen müssen Wir auch

38) bestimmte **Milizgelder** als Surrogat des der Stadt obliegenden Kreis-Ordinarii, oder der Mannschaftsstellung die Wir für Friedenszeiten, sodann für blos gemeine Kriegsfälle oben im siebenzehnten und achzehenten Artikel auf Uns genommen haben) von dem gemeinen Stadtwesen fordern, die solches aus gemeinen Stadtmitteln, wo diese bey vorsichtiger Wirthschaft zureichen, oder andernfalls durch verfassungsgemäße Umlagen zu bestreiten hat, und wegen deren auf den Friedensfuß von 1½ Simplen, und auf den gewöhnlichen Kriegsfuß von 3 Simplen Unserer Kriegskasse von Zeit zu Zeit je nach dem Stande der Dinge billige Accorde mit dem Stadtrathe abschließen wird. In jedem Falle wird übrigens mit diesen Milizgeldern nur die

Aufstellung und Unterhaltung des Manns im Garnisonsstande bestritten, und fällt alles was weiter nöthig wird, wenn der Mann auf den Feld-Etat gesetzt werden muß, unter den vorigen Artikel und mit ihm unter besondere Repartition.

39) Die **Ordinari-Schatzung** oder **Steuer**, was nemlich der Bürger und Beysaß und Unterthan jährlich in bestimmten Zielen, nicht für gewisse bestimmte Landesbedürfnisse, sondern überhaupt zur Bestreitung der Staatsausgaben herkömmlicher Maßen, unter welchem veränderten Titel es auch sey, abgeben muß, fällt Uns als Landesherrn künftig durchaus zu. So wie auch

40) die **Landes-Frohnden**, welche von Unterthanen-Orten geleistet wurden, die an Uns übergehen, ingleichem alle jene, welche von Munizipal-Einsassen blos zu eigentlichen Staatszwecken geleistet wurden, z. E. Kriegsfrohnden, Geleitsfrohnden zum Behufe der höhern Gerichtsbarkeit, u. d. gl. hangen künftig allein von Unserer Anordnung ab.

41) Alles was die Stadt an **Privateigenthum** hat, es seyen Gebäude, Mühlen und Gewerbe, Allmenden oder baubare Güter, Erblehen und Schupflehen, Gülten und Zinsen, Zehenten von allem bis jetzo urbaren Lande (mithin laut des vierten Artikels unter Ausschluß der künftig entstehenden Neubrüche), Waldungen und Bösche, Weiher, Bäche und Fischwasser, und was dergleichen mehr seyn mag, bleibet der

Stadt innerhalb und ausserhalb ihres Munizipalgebiethes mit allen den Rechten und Freyheiten, wie sie es bisher besessen hat; nur daß da, wo es bisher von Steuer und Anlagen als Staatsgut frey war, es künftig denen Steuern und Anlagen unterworfen werde, die anderes landsässiges Gemeindsgut des Gebieths oder der umliegenden Gegenden bisher tragen mußte. Uebrigens bedürfen

IX. die Lasten und Schulden der Städte auch eine hiernach abgemessene Einrichtung. Es wird daher

42) das ganze Paßivvermögen der Städte zwischen Uns und diesen Städten nach dem Verhältnisse getheilt, in welchem die Renten, welche nach diesem Edikte Uns zufallen, zu jenen stehen, welche der Stadtkasse verbleiben. Zum Maßstabe dieses Verhältnisses soll das Jahrzehend nächst vor dem letzten Kriege dienen; mithin ist eine Durchschnitts-Berechnung von den Jahren 1781 bis 1790 einschließlich zu fertigen, in welcher aus den Rechnungen die Einnahmen nach jenen beyden Bestimmungsklassen separirt berechnet und durchschnitten werden. Diese Durchschnitts-Berechnung erstreckt sich über alles Einkommen von Stadt und Land; nur nicht über die Einkünfte der an Uns übergehenden Orte der städtischen Pflegereyen. Dagegen tritt bey diesen in Absicht der Schulden der Kirchenpflege und deren Theilung eine besondere ähnliche Ver-

hältniß- und Durchschnitts-Berechnung wegen der an Uns mit den Orten übergehenden und jener der Pflegerey verbleibenden Renten ein. Alsdann kommt jedoch das Einkommen dieser Pflegerey-Orte in die Verhältniß-Berechnung wegen der städtischen Schulden verhältnißmäßig mit ein, wenn die Pflegereyen etwa hier und da vorhin auch zu den städtischen Schulden beyzutragen verpflichtet waren. Außerdem

43) ist es in Hinsicht auf Lasten eine Folge, welche aus dem Reichsdeputationsschlusse über das Verhältniß der milden Stiftungen fließet, daß das Kirchenvermögen, durch die gegenwärtige Veränderung der Dinge an seinen Renten und Einkünften nichts verlieren noch gewinnen müsse; da nun die Hoheits- und Jurisdictions-Rechte, welche Wir durch obige Disposition in Bezug auf die Unterthanen-Orte der Pflegereyen an Uns nehmen, Einkünfte abwerfen, welche dadurch für die Zukunft diesen Stiftungspflegen entgehen, dagegen auch auf die Verwaltung jener Rechte und auf die Erhebung der davon fallenden Renten vorhin Kosten aufgelaufen sind, die damit künftig für das pium corpus wegfallen, annebst diese Pflegereyen meistens in andere Weise mit Abgaben mancherley Art den gemeinen Staatsbedürfnissen haben zu Hülfe kommen müssen, welche Hülfsgelder Uns künftig laut des vierten Artikels angehören: so muß in Bezug auf die in Unsere unmittelbare Jurisdiction übergehende Unterthanen-Orte der Pflegereyen deß-

halb eine besondere Durchschnitts-Berechnung aus eben jenem Jahrzehende gefertigt werden, damit was Wir etwa zu viel empfangen, von Uns der Stiftung gehörig vergütet werde, oder umgekehrt

44) was Staats-Dienstbarkeit und Gerechtsame betrift, welche andere Unserer Reichs-Mitstände auf den Uns zugefallenen Reichsstädten hergebracht haben: so versteht sich von selbst, daß diese, so weit sie nach Mediatisirung der Reichsstädte noch ein bleibendes Object haben, worauf sie haften können, ungekränkt fortdauern, und mithin keine Unserer vorhergehenden Verfügungen diesen zum Abbruch gemeint sey, noch je zu ihrem Nachtheil angewendet werden dürfe. Unter solche fortdauernde Rechte zählen Wir jedoch zum Beyspiel, das Recht, Reichs-Schultheissen zu ernennen und zu bestellen, nicht; indem für die mediatisirte Stadt keine Reichs-Beamte statt finden, und mithin dieses Recht durch die Mediatisirung sein Object verliert, daher mit der Vollziehung des Reichsdeputationschlusses nicht bestehen kann.

X. Die **Verwaltungs-Einrichtung** des städtischen Gemeinwesens soll künftig folgende seyn:

45) Sämmtliche obengenannte Städte genießen der Canzleysäßigkeit. Vermög derselben kann das gemeine Stadtwesen, wenn es belangt wird, nur von dem betreffenden Provinzial-

Hofgericht in erster Instanz beklagt werden. Auch gehet eben dahin unmittelbar der Apellations-Zug in jenen bürgerlichen Rechtssachen, welche die erforderliche Summe erreichen, so wie auch die Einsendung der Untersuchungssachen zur Straferkenntniß über die zur obergerichtlichen Erledigung gehörigen Verbrechen, und der Recurs von jenen Strafurtheilen, die dem Rathe selbst zu fällen frey stehen, in dem Falle, wo der Verurtheilte sich dadurch widerrechtlich beschwert fände. Dieses hindert aber

46) ihre Obervogtey-Pflichtigkeit nicht; vermög deren ist ein jeweiliger Obervogt, in dessen Amtskreise sie liegen, bey ihnen Amtshalber der beständige Regierungs-Commissarius: Er kann mithin, so oft er es nöthig findet, bey Rath erscheinen, und darin präsidiren, welches insbesondere allemal geschehen muß, wo eine Revision von einem städtischen Gerichtserkenntniß zum endlichen Vortrage kommt, wenn anders der Sitz der Obervogtey an demselbigen Orte oder nicht über eine Meile davon entlegen ist. Bey einzelnen Raths-Commissionen zu Verhören und dergleichen findet dieser Vorsitz desselben nicht statt, außer bey Criminal-Verhören, welche ein Verbrechen betreffen, auf welches nicht allein nach der peinlichen Halsgerichts-Ordnung, sondern auch noch nach den von Uns über die Art ihrer Anwendungen aufgestellten mildern Grundsätzen Todesstrafe erkannt werden kann, (in delictis theoretice et practice capitalibus) in welchen Fällen

derselbe, falls er nicht zuweit entsessen ist, dem auf das vorläufige summarische Verhör folgenden ersten Verhörtage der Hauptuntersuchung, sodann dem letzten Verhör, wo nach geschlossener Untersuchung die Wieder-Vorlesung der Aussagen und Erhebung der Urgicht geschieht, beywohnen soll, um ersteren Falls zu sorgen, daß die Instruktion des Prozesses ihre zweckmäßige Richtung bekomme, und letzterenfalls, daß zuvor noch das etwa mangelhafte nachgeholt werde; wie dann auch eben deswegen in allen dergleichen zur hofgerichtlichen Straferkenntniß geeigneten Fällen der Rathsbericht über die Akten-Einsendung an ihn zur beyberichtlichen Begleitung abgegeben werden muß. In allen vom Rathe angesetzten Strafen kann er Nachlaß-Bewilligungen des Raths nach Befinden bis höchstens die Hälfte, jedoch so, daß die übrige Strafe alsdann unaufgeschoben zum Vollzug komme, sanctioniren. Ein mehrerer Strafnachlaß kann nur von Unsern Hofraths-Collegien ertheilt werden.

Vermög eben jener Verhältnisse bleibt der Obervogt beständiger Aufseher über die Polizey und Wirthschafts-Verwaltung der Stadt, und kann also den Rath mündlich und schriftlich deßfalls zur Rechenschaft ziehen, ihm Belehrungen, Weisungen und Verweise geben, wo es erforderlich ist, nicht aber Strafen gegen ihn verhängen, welches nur der betreffenden Oberbehörde zusteht. In seiner Eigenschaft hat er auch alle magistrati-

sche Berichte an die Oberbehörden in staatsrechtlichen und staatswirthschaftlichen Angelegenheiten, maßen die gerichtlichen oben schon ihre besondere Norm erhalten haben, beyberichtlich einzubegleiten, mithin müssen sie ihm zu dem Ende offen zugestellt werden. Eben so ergehen auch in diesen Sachen hinwiederum die von oben herunterkommenden Anordnungen entweder an ihn allein (in jenen Fällen, wo ihm einen besondern Auftrag zu ertheilen nöthig gefunden wird) oder ausser diesen Fällen, mithin gewöhnlich, an die Obervogtey und Rathsvogtey zugleich, wo alsdann er sie nur nach genommener Einsicht an den Magistrat abgibt, mit oder ohne weitere Belehrung oder Weisung, je nachdem es die Lage der Sache fordert.

47) Eine **Eintheilung in Quartiere** soll allgemein statt finden, so daß deren in jeder Stadt nicht unter drey, und nicht über sechs, je nach der Größe der Stadt seyen; deren jedem soll ein **Ober**- und ein bis zwey **Unter-Quartiermeister** vorstehen. Der Rath ernennt sie aus angesehenen, in vorzüglich gutem Rufe stehenden, nicht mittellosen Gliedern der Bürgerschaft. Ihnen liegt die Execution der Polizey in den Quartieren ob, nach den näheren Instructionen, welche sie deßfalls erhalten; ihnen liegt ferner ob, die Anführung der Quartier-Versammlungen, wo dergleichen Verfassungsmäßig im Ganzen oder etwa (wie z. E. in Feuersnöthen) Theil- und Rot-

tenweise nöthig werden, wo sie also auch für Aufrechthaltung der Ordnung bey diesen Versammlungen verantwortlich sind; sie haben in den zu ihrem Polizey-Amte geeigneten Vorfällen die von Gericht und Rath erhaltenden Aufträge zu vollziehen, und in gewissen unten zu bestimmenden Fällen Wahl-Vorschläge zu machen. Ihr Amt muß unentgeldlich geführt werden, doch sollen ihnen nach Verhältniß des Stadt-Vermögens einige Ehren-Auszeichnungen als Wacht-Freyheit u. d. gl. oder andere Emolumente, z. E. doppelter Allmend-Genuß, zugewiesen werden. Wo dagegen die Handwerks-Innungen zugleich als politische Zünfte bisher existirt, und als solche einen Einfluß in die Munizipal-Verwaltung gehabt haben mögen, da hört dieser Einfluß für die Zukunft ganz auf, und sie bleiben in ihren Versammlungen auf die Ordnungsmäßige Besorgung ihrer Handwerks- und Gewerbs-Angelegenheiten beschränkt.

48) Der Stadtrath soll bestehen in Biberach aus zwey Bürgermeistern, zwey Stadtrichtern, zwey Raths-Consulenten und zehen Rathsherren, sodann zwey Stadt-Schreibern, die zugleich Stadt-Registratoren seyen, sämmtlich zur Hälfte Protestanten und zur Hälfte Katholiken; in Ueberlingen sey es ein Bürgermeister, ein Stadtrichter, ein Raths-Consulent, zehen Raths-Herren und ein Stadt-Schreiber; in Pfullendorf ein Bürgermeister, ein Stadtrichter, ein Raths-Con-

sulent, der zugleich die Stadtschreiberey durch Substituten besorge, und acht Rathsherren; in Offenburg ein Raths-Schultheiß, zwey Stättmeister, ein Raths-Consulent und sechs Rathsherren, wovon die zwey ältesten mit den beyden Stättmeistern in Rücksicht auf die auswärtigen Verhältnisse, wo es noch darauf ankommt, den Zwölfer-Rath repräsentiren; sodann ein Stadt-Schreiber; in Gengenbach ein Raths-Schultheiß, ein Stättmeister, ein Raths-Consulent, der zugleich die Stadtschreiberey durch Substituten besorge, und sechs Rathsherren; in Zell deßgleichen.

49) Die Setzung der Raths-Schultheissen geschieht von Uns jedoch aus der Bürgerschaft, jene der Bürgermeister, Stadtrichter, Stättmeister und Rathsherren aber durch Wahl aus Gliedern der Bürgerschaft, nach den unten folgenden Vorschriften. Auch die Raths-Consulenten und Stadtschreiber werden durch Raths-Wahl ernannt, jedoch ohne an Glieder der Bürgerschaft gebunden zu seyn, dagegen müssen erstere in der Rechts-Wissenschaft und leztere wenigstens in den Schreiberey-Kenntnissen wohl bewandert, und immer aus der Zahl der von Uns angenommenen Rechts-Candidaten oder respective Scribenten erkohren seyn. Alle obige Stadt-Beamten, die durch Wahl zu ihren Stellen kommen, müssen bestätigt werden, die Bürgermeister, Stadtrichter, Stättmeister, auch Consulenten von Un-

sern Provinzial-Dicasterien, die übrigen Raths-Glieder von der betreffenden Obervogtey. Kein Bürger kann ohne Unsere Dispensation eine auf ihn gefallene Amtswahl ablehnen.

50) Die Wahl zu sämmtlichen Stellen, wovon die Bestätigung der Obervogtey zusteht, geschiehet von sämmtlichen Raths-Vorstehern und Gliedern, unter der Direktion des Obervogts mit Beyzug der Ober- und Unter-Quartiermeister in dem Maße, daß jede dieser Personen auf drey Subjecte aus der Zahl der Bürgerschaft, welche sie für die tauglichste erkenne, ihre Stimme zu Protokoll gebe. Aus den Subjecten, welche die meisten Stimmen vereinen, und wobey die Stimme des Obervogts dreyfach gezählt wird, bestimmt nachmals die absolute Stimmenmehrheit denjenigen, der wirklich zu der Stelle gelangen soll, soweit der Obervogt nicht gerechte Einwendungen gegen ihn hat, worüber sonst das Provinzial-Dicasterium zu erkennen, und im Fall es sie begründet findet, den folgenden zu denominiren hat.

Bey jenen Stellen, welche Confirmation der obern Behörden fordern, geschieht die Wahl zwar auf gleiche Weise, wirkt aber nur als Vorschlag dreyer Subjecte, und das Gutfinden des Provinzial-Dikasterii bestimmt nachmals denjenigen aus den dreyen, welche die meisten Stimmen haben, der die Stelle erlangen soll.

51) Der Bürgermeister oder Raths-Schultheiß hat die Direktion des Raths, die Leitung jener mündlichen Verhöre mit dem Stadtrichter und Consulenten, welche in peinlichen Sachen, die vor die Obergerichte zur Entscheidung gehören, geführt werden, sodann die ganze vollziehende Gewalt, mithin die Ausführung der Rathsschlüsse, Handhabung der Polizey, Vollziehung der Urtheile u. s. w.

52) Der Stadtrichter oder Stättmeister mit dem Consulenten besorget die mündliche Instruirung der bürgerlichen Processe, ingleichem jener Untersuchungen, deren Bestrafung nach der Art des Verbrechens dem Rathe zustehet, ingleichem die in Streitsachen einzunehmenden Augenscheine mit Zuziehung des Rathsherren, in dessen Nebenamte etwa der Streit einschlägt, z. E. des Waldmeisters u. s. w. Auch kann er in allen bürgerlichen Rechtshändeln einen Vermittlungsspruch thun, das heißt denen Parthien, welche großjährig und in Person anwesend, mithin ihrer Sachen mächtig sind, eröffnen, wie er nach Erwägung der Rechts- und Billigkeits-Gründe die Auseinandersetzung der Parthien Sachgemäß finde, wo alsdann die Parthien, wenn sie nicht auf der Stelle den Spruch annehmen, drey Tage Zeit haben, um einen Rechtsspruch zu begehren. Geschiehet dieses nicht, so ist durch den Vermittlungsspruch die Sache gänzlich abgethan. Geschieht eine solche Provocation auf den

Rechtsspruch, so kommt alsdann die Sache vor Gericht, welches der Raths-Schultheiß und Consulent mit vier, fünf oder sechs der jüngsten Raths-Glieder besetzet, je nach dem der Rath aus sechs, acht oder zehen Rathsherren besteht. Ist die Sache hier rechtlich entschieden, und die Summe eignet sich zu einer höhern Instanz, so gehet alsdann die Berufung an solche. Eignet sie sich aber nicht zu einer höheren Instanz, oder die Parthien wollen statt dieser höheren einmüthig eine Munizipal-Instanz annehmen, so kommt alsdann im Wege der Revision die Sache vor den ganzen Rath, und wird unter Direction des Obervogts durch Mitstimmung aller bey dem Magistrate stimmen-führenden Personen allda endlich entschieden, gegen welche Entscheidung nachmals in beyden Fällen keinerley Rechtsmittel statt findet, außer die Restitutions-Bitte wegen neuer Umstände vor dem Stadtgerichte, oder die Nichtigkeitsklage wegen unheilbarer Nichtigkeiten unmittelbar vor Unserm Oberhofgerichte.

53) Der Raths-Consulent (welcher unmittelbar nach den Bürgermeistern und Stadtrichtern oder Raths-Schultheissen und Stättmeistern den Rang hat) muß durch seinen rechtsverständigen Rath alle Raths- und Gerichts-Sessionen auch Burgermeisterliche und Stadtrichterliche Verhöre instruiren, und in den Gang der gesetzlichen Ordnung leiten. Bey Verhö-

ren hat er nur eine beyrathende, bey Gerichtssitzungen eine entscheidende, bey Rathssitzungen aber sowohl bey jenen, welche im Revisionswege für Rechtssachen statt finden, als bey den gewöhnlichen, welche für die staatsrechtlichen und staatswirthschaftlichen Munizipal-Angelegenheiten gehalten werden, hat er nür eine beyrathende Stimme. Ausgenommen sind diejenigen Städte, für welche zwey Consulenten bestehen: in diesen hat derjenige Consulent, der das Verhör nicht dirigirt, im Gerichte entscheidende Stimme, und wenn hernachmals die Sache in vorgedachter Maße zu Rathe erwächset, hat sie umgekehrt derjenige, der sie im Gericht nicht hatte.

54) Der **Stadtschreiber** (der den Rang mit den Rathsherren hat, und also mit ihnen nach dem Dienstalter, wie es die Ernennung zur Rathswürde oder zur Stadtschreiberey bestimmt, roulieret) hat für die Protokollführung bey Rath, bey Gericht, und bey den Verhörämtern zu sorgen, somit die erstenorts außerhalb Alters- Krankheits- oder Verhinderungsfällen, selbst, die an beyden letzteren Orten aber durch Schreiber unter seiner Aufsicht und Verantwortlichkeit zu führen, die Ausfauthey- oder Amtsschreiberey-Geschäfte zu besorgen und die städtische Registratur in Ordnung zu halten, sofort dazu so viele Schreiber als nöthig sind, um seine Dienstgeschäfte gehörig zu fördern, unter seiner Verantwortlichkeit aufzustellen, anzunehmen und zu entlassen.

55) Nebenämter sollen folgende bestehen: a) Waldrichter für die Obsicht der Waldwirthschaft, b) Baurichter, für die Obsicht der Bau-Polizey, c) Flurrichter, für die Polizey alles angebauten Landes in Etter, Wiesen, Weinbergen und Aeckern, d) Marktrichter, für die Polizey in allen großen und kleinen Commerz- und Handelsangelegenheiten, die Jahr- und Wochenmärkte mit eingeschlossen, e) Zunftrichter, für die Polizey in allen Handwerks- und Innungsangelegenheiten, f) Gränzrichter, für die Polizey in Gränz-Berichtigungssachen, sie treffen nun Privat-oder Allmend-oder Gemeindsmarkungs-Gränzen an, g) Waisenrichter, für die Polizey über Minderjährige und andere Pflegbedürftige, h) Rechenenvögte zur Aufsicht über den Stadtrechner, und i) Pflegereyvögte, zur Aufsicht über die milden Stiftungen aller Art. Uebrigens können, je nach dem es das Bedürfniß und die Convenienz einer Stadt erfordert, mehrere dieser Nebenämter von einem Manne besorgt, und umgekehrt kann ein Amt mit doppelten Beamten bestellt werden, worüber, so wie über die Instruirung dieser Nebenämter die individuelle Vollziehung dieses Edikts bestimmteres Maß und Ziel geben wird.

56) Unterämter sind die Stadtrecheney-Verwaltung und die Verwaltung der milden Stiftungen; sie können nach Befinden mit Rathsstellen verbunden seyn, müssen es aber

nicht nothwendig seyn. Dahingegen muß letztere nothwendig allemal an Glieder der Kirche begeben seyn, deren die Stiftung angehört, anstatt daß bey allen übrigen Neben- und Unterämtern in Gemäßheit Unseres Religions-Edikts auf die Religions-Eigenschaft nicht weiter zu sehen ist, als daß da, wo beyde Religionstheile sind, keiner derselben vor dem andern zurückgesetzt werden kann.

57) Was an **Unterbedienten** jeder Stadt nöthig sey, wird die Vollziehungs-Commission bestimmen; so wie auch diese gutächtlich ausmitteln und Uns vorschlagen wird,

58) was an **Besoldungen** und **Emolumenten** den obern und niedern Stadtdiensten nach Kräften des Stadtwesens auszusetzen sey. Wie dann überhaupt

59) die **Anfangszeit** dieses Edikts, welche in Absicht der Rententheilung der 23. April dieses Jahrs ist, im übrigen eben so, als die Art der Anwendung desselben durch die zu dessen Vollziehung von Uns beorderten Commissarien näher wird bestimmt werden.

60) Eben diese Vollziehungs-Commissarien haben jetzo erstmals alle Raths- und Gerichts-Stellen, Neben- und Unterämter, die alle mit der so ebengedachten Commissarischen Publikation dieses Edikts für ipso jure erledigt anzusehen

sind, (doch unbeschadet der Reichsdeputationsschlußmäßigen Gehalts-Ansprüche, welche ein und andern zustehen mögen) in Unserm Namen zu vergeben, indem nachmals für die Zukunft erst die oben bestimmte Wahl- und Ersetzungs-Ordnung eintritt.

XI. Was hiernächst **Titel** und **Siegel** betrift, wie es künftig gedachte Städte zu führen haben, so wird

61) Unser über diese Materie allgemein erfolgendes Edikt auch ihnen deßfalls das Nähere bestimmen. Zum Schluße

XII. Die im Eingang **ungenannten Indemnisations-Orte** aus dieser Kathegorie betreffend, so ist

62) die **Organisation der Stadt Wimpfen** wegen den Verhältnissen worin sie mit dem Stift Wimpfen stehet, welche noch unaufgeklärt sind, und deren Erledigung manche Modifikation erfordern mag, noch ausgesetzt, und

63) die **Organisation des Reichsthals Harmersbach** ist einer besondern Anordnung nicht bedürftig, außer daß die einzelnen Bürger und Einsassen bey den ihr Privat-Interesse betreffenden Privilegien, welche mit ihrer Unterthanschaft vereinbarlich sind, verbleiben, und daß ein Thalvogt mit zwey Untervögten die Execution der Landesherrlichen und Obervogtey-Anordnungen besorgt, sodann mit noch weitern

sechs Thalrichtern alles das zur Incumbenz hat, was die Dorfgerichte Unserer alten Lande zu besorgen haben, weßfalls Unsere provisorische Regierung in Gengenbach vor ihrer Auflösung die nöthige Einrichtung treffen wird.

An der Vollziehung und beständigen Befolgung alles obstehenden geschiehet Unser Wille.

Gegeben unter Unserem größern Staats-Insiegel in Unserer Residenzstadt Carlsruhe den 18. März, 1803.

(L. S.)

Ad Mandatum Serenissimi Marchionis proprium.

Vt. Ring.

Achtes
Organisations-Edikt.

Carl Friedrich

von Gottes Gnaden Markgraf zu Baden und Hochberg ꝛc.

Unter andern Gegenständen, welche bey der jetzigen Vereinigung so verschiedenartiger Landestheile unter Unsere Regierung gleichbalden einer normativen Vorschrift bedürfen, befindet sich vornehmlich auch

die Verwaltung der Strafgerechtigkeits-Pflege.

Schon in Unsern alten Landen waren zweyerley Landrechtliche Gesetzgebungen darüber vorhanden, welche zwar im wesentlichen mit der peinlichen Halsgerichts-Ordnung übereinkamen, aber dennoch in einzelnen Nebendingen Abweichungen oder Zusätze enthielten, und wovon überdies die Eine nicht durch den Druck gemeinkundig geworden war.

Mit den neuen Landen ist in Bezug auf den rheinpfälzischen Antheil eine neue landrechtliche Gesetzgebung von ähnlicher Beschaffenheit neben-eingekommen. Alle diese haben jedoch die gedachte peinliche Halsgerichts-Ordnung nicht aufgehoben noch entbehrlich gemacht, und in vielen andern der an Uns gekommenen Lande ist sie noch bis jetzo allein das allgemeine Strafgesetzbuch. In keinem dieser Lande aber sind die darin vorgeschriebenen Prozeß-Formen und Straf-Arten,

auch Straf-Bestimmungen noch jetzo in unverrückter Uebung, sondern die seit der Verfertigung jener Gesetzbücher merklich vorangeschrittene Aufklärung hat hierin aller Orten eine abweichende Praxis erzeugt, die aber von Land zu Land sich verändert, und wegen Mangel eines bestimmten Leitfadens für das richterliche Ermessen, selbst in ein und eben derselben Justiz-Stelle sich selten gleich ist.

Eine gründliche Wegräumung dieses Uebelstandes kann nun freylich nur durch eine Neue Criminal-Gesetzgebung bewirkt werden, welche gestützt seyn muß **einerseits** auf die Kenntniß der menschlichen Freyheit und ihrer Beschränkung durch Leidenschaften, **andererseits** auf die Kunde von dem localen, climatischen oder gesellschaftlichen Einfluß in die Erzeugung oder Erschwerung gewisser Verbrechen, und **dritterseits** auf eine richtige Abwägung des Effects, welchen die mancherley möglichen Vorbeugungs- oder Gegenwirkungsmittel nicht blos auf einzelne Gattungen von Verbrechen, sondern vornemlich auch auf die Bildung oder Mißbildung des moralisch politischen Charakters des Vol s hervorbringen, Allein die bisher in diesem Fache erschienenen Gesetzgebungs-Vorschläge, und die gegen solche jeweils vorgebrachten Erinnerungen haben schon zur Genüge gezeigt, wie schwer es sey, hier jenen Mittelweg einzuschlagen, der die reine Theorie (oder den erwarteten Erfolg) und die wirkliche

Praxis (oder den erscheinenden Erfolg) in Harmonie bringe. Doppelt schwer ist dieses in kleineren, mit fremden Gebiethen vielfach begränzten oder untermischten Landen; und es würde vollends auf eine wahre Unmöglichkeit hinauslaufen, eine solche Gesetzgebung jetzt zu beginnen, wo es jenen Räthen, die Wir dazu verordnen könnten, an der nöthigen Volks- und Landes-Kenntniß in Bezug auf sehr viele Landestheile, und durchaus bey vielen andern unverschieblichen Länder-Vereinigungs-Arbeiten an der erforderlichen Muße mangelt. Um inzwischen bis dahin, daß jene verbesserte Gesetzgebung einst ausführbar wird, die herkömmlich mildere Anwendungs-Art der älteren Gesetze zu sichern, und ihr eine solche feste und gleichförmige Richtung zu geben, wobey jeder Unterthan gegen Willkürlichkeiten und Aufzüglichkeiten gesichert sey, und um damit zu bewirken, daß im ganzen Umfange Unserer jetzigen Staaten wegen einerley Vergehen auch nur einerley gerechte Vergeltung erduldet werden dürfe: finden Wir nöthig, über die Anwendungsart der allgemeinen, in der vorgedachten peinlichen Halsgerichts-Ordnung vorliegenden Reichsstraf-Gesetzgebung nachstehendes **provisorisches Normativ** anmit vorzuschreiben und zu verkünden.

I. Jede der vorgedachten **landrechtlichen Gesetzgebungen** behält zwar in dem Landestheil, für den sie besteht, als Erkenntniß-

Quelle der verbothenen Handlungen und ihrer Strafwürdigkeit für den Unterthan, dem sie bekannter ist als die Halsgerichts-Ordnung, ihren Werth und Wirkung; in der gerichtlichen Beurtheilung der Vergehen aber ist sich dabey nicht zu verweilen, sondern das Fundament derselben lediglich aus jener Reichsstraf-Gesetzgebung also zu entlehnen, daß ihr jedoch keine andere Anwendung gegeben werden dürfe, als welche mit den in der Folge dieses Edikts zu verzeichnenden Regeln der mildern Praxis übereinstimmt.

II. Die Gerichtsbarkeit wird (ad art. I. — V. der peinlichen Halsgerichts-Ordnung) nicht mehr durch Richter, Urtheiler und Schöffen in Unseren Landen ausgeübt; sondern

1) wo Patrimonial-Obrigkeiten eine höhere oder peinliche Straf-Gerichtsbarkeit kraft Unserer Landesverfassung hergebracht haben, da bestimmt auch Vertrag, Landesgesetz und Herkommen die Norm und Form ihrer Ausübung. Ausser diesen Fällen sind

2) Unsere Hofgerichte die urtheilenden und Unsere Beamten in ihrem Bezirke die untersuchenden Richter in höhern oder peinlichen Strafsachen, und bedürfen dabey einiger Schöffen oder Urkunds-Personen gewöhnlich nicht; Jedoch sind

3) ausserordentlicherweise Urkunds-Personen nöthig a) zum Schlußverhör in Untersu-

chungen solcher Verbrechen, worauf mehr als zweyjährige Zuchthausstrafe im gelindesten Falle folgen muß; da müssen zur Anhörung der Wiedervorlesung und Genehmigung der Aussagen des Verbrechers zwey Urkunds-Personen aus dem Ortsgerichte, oder in deren Ermangelung aus angesehenen, dazu alsdann eigends durch Handgelübde in Pflichten genommenen Bürgern beygezogen werden, welche das Genehmigungs-Protokoll zum Zeugniß der Richtigkeit mit unterschreiben; sodann b) wenn etwa unter besondern Umständen der Untersuchungs-Richter keinen Schreiber hätte, und mithin das Protokoll selbst führte: in diesem Falle müssen zwey Urkunds-Personen dem ganzen Verhör anwohnen, und es durch ihre Unterschrift beurkunden.

4) Die Fälle, worin Unsere Beamte zugleich untersuchende und urtheilende Richter seyn sollen, sind a) alle Defraudationen oder Unterschleife gegen gewisse, durch besondere Verordnungen unter Strafe sancirte, herrschaftliche Gemeinds- oder Privat-Berechtigungen, als Zollrecht, Salzregal, Ausfuhrverboth u. s. w., soferne auf sie eine im Berechtigungs-Patent ausgedrückte und nicht auf Zuchthaus ansteigende Strafe gesetzt ist; b) alle Betriegereyen und Verfälschungen, denen dieses Edikt nicht über vier wöchentliche öffentliche Arbeit, oder eine dem gleichkommende Strafe zumißt; c) alle erste und zweyte Unzuchten; d) alle erste Ehebruchsfälle; e) alle

kleine erste und zweyte nicht qualificirte Diebstähle; f) alle gemeine Schmähungen oder Verbal-Injurien; g) alle Thätlichkeiten oder Realjurien, so lange sie keine solche körperliche Verletzung zur Folge haben, welche zu ihrer Heilung einen Arzt oder Wundarzt erfordert. Von bürgerlichen oder polizeylichen Vergehen versteht es sich ohnehin, daß den Beamten das Erkenntniß-Recht zustehe.

5) Perhorrescirt von der Parthie, oder bey Seite gesetzt von dem Oberrichter kann der ordentliche Untersuchungs-Richter nicht werden, ausser auf erwiesene Partheylichkeits-Gründe oder Unfähigkeit, wobey gemäß Unserer Eides-Ordnung ein Perhorrescenz-Eid nicht statt findet: Aber eine Parthie, welche der Unbefangenheit des Richters nicht traut, kann, ohne weitere Gründe anzugeben, wenn sie die Kosten aufwenden kann und will, mittelst deren vorschußweiser Hinterlegung bitten, dem Richter einen unpartheyischen Concommissair oder einen zweyten unpartheyischen Protokollführer beyzugeben. So kann auch Unser Hofgericht im ganzen nie, und ein einzelner Rath nur auf Beweis perhorrescirt, wohl aber die Beygebung eines Correferenten gebethen werden.

III. Was das Prozeß-Verfahren anlangt, (zum art. VII — CV auch CLXXX — CCXIV.) deßfalls ist folgendes zu merken.

6) Ein **Anklags-Prozeß** (Processus accusatorius) findet in Unsern Landen nirgends statt, weßwegen das Amt eines öffentlichen Anklägers oder Fiskals künftig aller Orten ganz wegfällt; sondern jeder Beamte ist schuldig, auf alle in seinem Gewalts-Bezirke vorfallende gesetzwidrige Handlungen Acht zu tragen; wo er Spur von dem Daseyn eines Verbrechens erhält, diese zu verfolgen, sofort so bald Jemand der That halber rechtlich verdächtig ist, gegen ihn die Untersuchung vorzukehren, oder wenn der Thäter eine gefreyte Person wäre, zu deren Verfügung an das betreffende Hofgericht die Anzeige zu machen; mithin muß alles, was in der peinlichen Halsgerichts-Ordnung über den Prozeß vorkommt,

7) nur so, wie es auf den **Untersuchungs-Prozeß** anwendbar ist, verstanden und angewandt werden. Eine Ausnahme hiervon macht

8) der **Beschuldigungs-Prozeß** (Processus denunciationis); dieser findet alsdann statt, wenn jemand aus einem eigenen leidenschaftlichen Interesse gegen eine Person eine Untersuchung verlangt, ohne daß noch der Thatbestand des Verbrechens (Corpus delicti) hergestellt, und gegen den Beschuldigten ein dem Richter zureichender Verdacht für eine Untersuchung erwiesen wäre, ohne daß also der Richter für sich veranlaßt und berechtigt wäre, mit der Untersuchung vorzugehen. Hier hat der Beschuldi-

ger alle Pflichten und alle Gefahr eines Anklägers auf sich, und diese seine Mitbefangenheit wirkt, daß er zur Eröffnung des Verhörs, sodann zu Erhebung und Publikation der Kundschaften, endlich zum Schlußverhör beygeladen, ihm die Lage der Sache, wie sie alsdann steht, eröffnet, und er vernommen werden muß, ob und was er noch zur Ueberweisung des Beschuldigten, oder zur Rechtfertigung seiner Beschuldigung anzubringen wisse, das der Richter, soweit es erheblich zu achten ist, noch erheben muß. Im übrigen gehet auch dieser Prozeß ganz den Gang des Untersuchungs-Prozesses, und darf keineswegs der Richter zugeben, daß er in ein Wechselverfahren der Partheyen nach Art der bürgerlichen Prozesse ausarte. Niemals aber darf

9) ein Anzeiger, sey es gleich auch der beleidigte Theil selbst, wenn er blos den Richter in Kenntniß von einer That setzt, und diesem anheimgestellt läßt, wie weit er die Anzeige einer Aufmerksamkeit würdig finde, und wie weit er im Wege amtlicher Untersuchung zugleich ihm zur Genugthuung wegen seiner Beleidigung oder Beschädigung verhelfen könne und wolle, in einen Beschuldiger umgewandelt, und in einen Beschuldigungs-Prozeß verflochten werden; sondern dessen Anzeige muß dem Richter blos als Mittel dienen zu seiner Information für den Untersuchungs-Prozeß.

10) Auf die peinliche Frage (Tortura) darf (zum Art. XLV — LXX.) nicht mehr erkannt werden, ausgenommen in zwey Fällen: nemlich a) wenn ein völlig überwiesener Verbrecher, dessen Unthat nicht ohne Gehülfen hat verrichtet werden können, hartnäckig sich weigert, seine Mitschuldige glaubhaft zu benennen, ohne doch annehmliche Ursachen vorzubringen, um welcher willen er zu solcher Benennung sich außer Stand befinde. b) Wenn ein völlig überwiesener Verbrecher Dinge, die zu dem Thatbestande des Verbrechens (Corpus delicti) gehören, erweislich bey Seite geschafft hat, nicht sagen will wo er sie hingethan habe, und dem Staat noch in anderer Hinsicht, als in deren seiner Bestrafung, solches zu wissen nothwendig wäre. Auch in diesen ausgenommenen Fällen darf jedoch das Erkenntniß auf peinliche Frage nicht vollstreckt werden, ohne daß Unsere Resolution darüber eingeholt sey, damit Wir Uns selbst versichern mögen, ob das Wohl des Staats dessen Vollstreckung wesentlich erfordere, und ob der erkannte Grad der peinlichen Frage zu der schon verdienten Strafe nicht in einem Mißverhältnisse stehe. Ausser diesen beyden Fällen findet sie nicht statt: sondern es ist α) alsdann, wenn nach Beschaffenheit der That und des Verbrechens aus der Entlassung des Thäters weder für die allgemeine Sicherheit, noch für die gesellschaftliche Sittlichkeit Gefahr zu befürchten ist, derselbe klagfrey zu erklären; wenn aber β) in

der einen oder andern Beziehung Besorgnisse mit seiner Entlassung verbunden wäre: so ist er zu einer Verhaftung im Zuchthause, wenn er eine sonst schon anrüchtige Person, oder im Arbeitshause, wofern er sonst noch unbescholten ist, zu verurtheilen, die jedoch nicht über die Hälfte jener Strafzeit andauern darf, welche er würde zu erstehen gehabt haben, wenn er des in Frage gestandenen Verbrechens rechtsbehörig überwiesen gewesen wäre. Unter diese Besorgniß erregenden Fälle gehören vornehmlich alle vorbedachte und überlegte Angriffe auf Menschenleben oder Menschenfreyheit, alle vorbedachte gewaltsame Angriffe auf Staatssicherheit durch Hochverrath, oder auf Sicherheit der Privatexistenz z. E. durch Mordbrand, Nothzucht rc., ingleichem alle Angriffe auf das Vermögen, welche von Landstreichern oder Jaunern geschehen. Jedoch ist

11) ein Erforschungs-Mittel der Wahrheit von der peinlichen Frage wohl zu unterscheiden: solches besteht nehmlich in einem Theil des nemlichen Straf-Uebels, das der Verbrecher, nach vorliegenden Umständen verdient hätte, oder eines ähnlichen; anstatt daß die peinliche Frage immer eigene, unter die gewöhnlichen Straf-Uebel nicht gehörige Leiden in ihrem Gefolge hat. Es findet nur in jenen geringern Verbrechen statt, welche keine Zuchthaus-Strafe, sondern blos geringere Straf-Uebel zur Folge haben. In diesen Fällen würde ein hartnäckiger

Läugner dem Staate muthwillig zu einer für die mögliche Strafe unverhältnißmäßigen Weitläuftigkeit der Untersuchung zwingen können, und um solchem vorzubeugen, ist eine solche Einschreitung auf hinlänglichen Verdacht unumgänglich nothwendig; dabey darf aber alsdann auch zur Erforschung kein Uebel angewendet werden, das schwerer wäre als die Hälfte der auf den Ueberweisungsfall verdienten Strafe: auch darf es annebst nicht leichtsinnig und niemals vom Unterrichter erkannt werden; sondern nur den Hofgerichten steht die Befugniß zu, es zu erkennen, und es finden dabey alle die Regeln Anwendung, welche durch die peinliche Halsgerichts-Ordnung aufgestellt sind, um die rechtlichen Erfordernisse und Folgen der peinlichen Frage festzusetzen. Deßgleichen findet

12) der Reinigungs-Eid als ein anderes sonst übliches Erforschungs-Mittel der Wahrheit in Unsern Landen, gemäß Unserer Eides-Ordnung nicht statt. Hieraus ergibt sich von selbst,

13) daß dasjenige, was in der peinlichen Halsgerichts-Ordnung über die Natur und Wirkung der Inzichten (Art. XVIII – XLIV.) so wie über Erforderniße und Wirkungen der Bekenntniße (Art. XLVIII – LVII.) gesagt wird, nur so weit anwendbar bleibe, als weit es ohne einen Anklage-Prozeß zu haben, und ohne der peinlichen Frage sich zu bedienen,

anwendungsempfänglich ist. Nur haben Wir, was insbesondere

14) den Beweis der Inzichten betrift (zum Art. XXIII und XXX.) zu bemerken, einmal daß ein Beweis der Missethat, welcher nur durch einen Zeugen geführt ist, nur alsdann einen halben Beweis ausmache, und einer nahen Inzicht (Indicium proximum) gleichgelte, wenn die beschuldigte Person nach andern vorliegenden Beweisen eine solche ist, zu welcher man sich der in Frage stehenden That wohl versehen möge; zum Andern, daß jede entfernte Inzicht, die nur aus etlichen einzelnen Umständen besteht, welche einen Argwohn oder Verdacht begründen helfen, nur alsdann durch zwey unverwerfliche Zeugen bewiesen seyn müssen, wenn die vielen entfernten Inzichten, die zusammenzunehmen sind, damit der Richter im Stande sey, daraus ein Urtheil über die Schuldhaftigkeit des in Untersuchung liegenden Verbrechers zu ziehen, alle durch die Aussagen ein und derselben Kundschafter begründet werden sollen; wohingegen alsdann, wenn die verschiedenen Inzichten durch die Aeußerung verschiedener Zeugen erhoben werden, keineswegs nöthig ist, daß jede Einzelne durch gedoppelte Kundschaft unterstützt sey; sondern es genügt, wenn jede einzeln einen gültigen Zeugen vor sich hat, und nur das Ganze aus ihnen zusammengesetzte Untersuchungs-Faktum auf zweyer oder dreyer Aussage beruhet.

15) In Ausführung der Unschuld der in Untersuchung befangenen Verbrecher, darf (ad. Art. CCI & CCLII.) der Richter es nicht bey demjenigen bewenden lassen, was etwa der Beschuldigte dazu an Beweismitteln selbst an Handen gibt; sondern er muß jede aus den Akten sich ergebende Spuren zu dessen Rechtfertigung eben so aufmerksam verfolgen, als jene die zur Ueberweisung desselben dienen.

16) Die Schöpfung der Urtheile soll von Unsern Gerichten, außer dem Fall wo Wir es um außerordentlicher Ursache willen verordneten, niemals mehr durch Einholung des Raths der Juridischen Facultäten oder auswärtigen Rechtsgelehrten geschehen, indem Unsere Untere Obrigkeiten in den Fällen, die ihnen zweifelhaft dünkten, lediglich an die ihnen vorgesetzten Hof-Gerichte sich zu wenden haben: diese selbst aber so besetzt sind, daß es dabey weiterer rechtsgelehrter Rathserholung nie bedarf. Nur das könnte bey einem und dem andern derselben, das nicht viele Glieder hat, geschehen, daß durch Krankheit, Abwesenheit, oder Befangenheit einzelner Glieder nicht drey stimmfähige Räthe außer dem ersten Vorsteher jeweils vorhanden wären. In diesem Falle wird, wenn der Anlaß kurz vorübergehend ist, das Erkenntniß auf einen andern Rathstag verschoben: andernfalls müssen die verhinderten Räthe aus andern rechtsgelehrten Dienern des Orts, bey der Deliberation über

die Entscheidung, außerordentlicher Weise durch den ersten Collegial-Vorsteher ersetzt werden; wo aber dieses nicht möglich wäre, und die Sache Zuchthaus-Strafe auf sich hätte, sollen die Akten an das nächste diesseitige Hofgericht mit Requisition zu Entwerfung der Urtheile abgegeben werden. Unter diesen Umständen fällt auch

17) die Haltung feyerlicher Blutgerichte (zum Art. LXXVII — CXIII.) und die denselben vorausgegangene Besiebenung gänzlich weg, und tritt an deren Stelle die oben Nro. 3. Lit. a. erwähnte nochmalige Vernehmung der Inquisiten über kurze Fragen, welche das Geständniß derselben, oder sonst das Hauptsächlichste ihrer Aussagen über das Verbrechen und über die erschwerenden und mildernden Umstände enthalten, und auf welche die Antwort durch Urkunds-Personen bezeugt wird; sodann die Befragung: ob der Verbrecher noch etwas zu seiner Rechtfertigung anzuführen wisse — und ob er einen Rechts-Fürsprecher verlange, der schriftlich seine Vertheidigung führe — oder ob er sich allein dem gerechten Erkenntniß der obrigkeitlichen Entscheidungs-Behörde überlassen wolle, wo dann im erstern Falle er selbst einen aus der Zahl der Hofgerichts-Advocaten auswählen, oder dem Hofgericht dessen Bestellung überlassen kann.

18) Die Fassung der Urthel (zum Art. CXC — CCI.) muß jedesmal, wo Jemand verurtheilet wird, bestimmt und in deutschen

Worten die Schuldig-Erklärung, die Verbrechen deren der Beschuldigte schuldig erklärt wird, und zwar wo deren mehrere von verschiedener Gattung zusammen kommen, alle namentlich, sodann die darauf für Recht ermessene Strafe ausdrücken. Bey den lossprechenden Urtheilen müssen ebenfalls die in Frage gestandenen Verbrechen bestimmt genannt, und es muß ausgedrückt seyn, ob der Beschuldigte an solchen für schuldlos erklärt werde (welches der Fall ist, wenn die That erweislich von ihm nicht herrührt, oder doch, wie z. E. bey sinnlosen nicht auf eine freye Handlung desselben zurückgeführt werden kann), oder ob er für straflos erklärt werde (welches alsdann eintritt, wo das Factum zwar auf freyen Handlungen des Thäters beruhet, diese aber eine gesetzliche hinreichende Entschuldigung, z. E. der Nothwehr auf sich tragen), oder endlich, ob er nur für klagfrey erkannt werde, (welches der Fall ist, wenn nach Erschöpfung der gesetzlichen Erforschungswege sich keine Beweise aufgefunden haben, die zu einer ordentlichen Straf-Erkenntniß (S. Nro. 10.) hinlänglich sind, welches nachmals den Beschuldigten nur bis auf etwaige neuere zureichende Inzichten von der Untersuchung befreyet, und ihm die Eigenschaft einer verdächtigen Person nicht abnimmt, anstatt daß jene beyde Erkenntnißarten ihn für immer frey und vorwurfslos machen, so lang nicht die vorige Untersuchung etwa wegen solcher Richtigkeiten,

die dazu dienten, etwas wissentlich falsches für wahr hinzustellen (z. E. Unterschiebung falscher Zeugen, Bestechung des Untersuchungsrichters u. s. w.) cassirt werden kann. Wenn jemand wegen einiger Verbrechen losgesprochen, wegen anderer verurtheilt wird: so muß beydes auf obige bestimmte Art, und zwar die Lossprechung voran im Urtheil ausgedrückt seyn.

19) Das Straf-Urtheil muß zugleich allemal das gesetzmäßige Erkenntniß über die Kosten enthalten, und kann der Beschuldigte, so bald er, sey es nach welcher der drey Formeln es wolle, durchaus losgesprochen wird, in keine Kosten verfallen, der Verdacht mag auch noch so schwer auf ihm gelastet haben, und mit oder ohne Zwangsmittel zu Erforschung der Wahrheit erledigt worden seyn, außer wenn eine erwiesene sträfliche oder doch gesetzwidrige Handlung desselben den Verdacht und die Untersuchung wider ihn veranlaßt hätte. Eben so muß das Urtheil auch in allen Fällen (zum Art. XCIX.) über den Schadenersatz deßjenigen, der durch das Verbrechen beleidigt wurde, ein bestimmtes Erkenntniß enthalten, und zwar wenn durch die Untersuchung des Strafpunkts alles, was in dessen Beurtheilung einschlägt, hinlänglich klar wurde, die wirkliche Rechtsbestimmung darüber; wenn aber bis zum Schlusse der Untersuchungssache über diesen Punkt die zur Entscheidung nöthige Klarheit nicht herge-

stellt werden konnte, eine Verweisung zum separaten bürgerlichen Rechtsaustrag.

20) Der Recurs wider jedes Erkenntniß, das ein Unterrichter in den ihm zur Aburtheilung überlassenen Fällen ausspricht, sobald es auf körperliche Züchtigung oder mehr als achttägige Arbeit oder Gefängnißstrafe ausfällt, geht an das Hofgericht, das nach erfordertem Berichte und eingesehenen Akten die Strafe nach Befinden, unter Beobachtung der deßfallsigen Instructions-Regeln ermäßiget, aber auch den, der nichts erhebliches vorbrachte, wegen mißbrauchtem Recurs durch einen mäßigen Strafzusatz zum Gehorsam anleitet. Eben so hat wider alle Erkenntnisse der Hofgerichte der Recurs an Uns Statt, wo Wir dann ermessen werden, wieweit aus Gründen des Rechts oder der Billigkeit eine Strafmilderung zu ertheilen sey, wo Wir aber auch die muthwilligen Recurrenten ebenfalls durch Strafzusätze in die Schranken des Gehorsams gegen obrigkeitliche Erkenntnisse zu weisen Uns vorbehalten.

21) Eigentliche Rechtsmittel durch schriftliche Vertheidigung nach eröffnetem Urtheile und durch Begehren eines weitern Erkenntnisses kommen dem Verurtheilten nur in dem Falle zu gut, wenn auf Todesstrafen, lebenslängliche Zuchthausstrafen, Deportation oder Dienstentsetzung solcher Personen, die allein vom Dienste leben, und solchen nicht neben einer bürgerlichen Nah-

rungsquelle als Nebensache besitzen, erkannt wird; ingleichen in dem Falle, wenn in andern Strafsachen, die mehr als bürgerlichen Arrest auf sich tragen, der Verurtheilte ausführen will, daß er völlig unschuldig sey, mithin ganz straflos bleiben müsse. In beyden diesen Fällen gehört laut Unsers ersten Organisations-Edikts, die endliche Erörterung der Sache durch Erledigung dieses Rechtsmittels vor Unser Oberhofgericht, das aber bey Fällen lezterer Art, wo ein wissentlich Schuldiger nur zum Verzug der Sache eine Ausführung einer gänzlichen Straflosigkeit unternommen hat, diesen mit angemessener Strafschärfung für solchen Muthwillen ansehen muß.

22) Der Beleidigte, der mit dem ihm zuerkannten Ersatz nicht zufrieden ist, ingleichem der Beschuldiger, der die Punkte des Urtheils, die sein rechtmäßiges Privatinteresse berühren (wohin eine blos mißgünstige Meynung, als ob der Beschuldigte zu gering gestraft wäre, nie gehört) für widerrechtlich gravirend ansieht, können in Sachen, welche ihrer Wichtigkeit nach bey den Hofgerichten entschieden werden müßten, Separat-Erkenntnisse hierüber bitten. Diese Bitte hat zur Folge, daß nun der Beleidigte mit einem Satze zu Ausführung seiner Beschwerden, und der Beleidiger mit einer Antwort auf solchen Satz gehört, und dann blos über diesen Civilpunkt unter Bestellung eines andern Refe-

renten neues Erkenntniß ertheilt werden muß; wovon nachmals, wenn es die Summe zur Oberappellation erreicht, diese an das Oberhofgericht jedem Theile frey steht.

23) Schließlich ist noch zu erinnern, daß so oft eine Untersuchung mehrere verschiedenartige Verbrechen zum Gegenstande hat, z. E. einen Diebstahl und einen Raub, die allgemeine Untersuchung darüber zwar in ein allgemeines Protokoll gefaßt werden dürfe, die nähern Untersuchungen auf die einzelnen Vergehen aber niemalen untereinander vermengt, sondern über ein jedes einzelne Verbrechen die solches betreffenden Verhandlungen in ein eigenes zusammenhangendes Protokoll eingetragen werden müssen. Nur alsdann unterbleibt dieses, wenn die mehreren Verbrechen alle von einer und derselben Gattung, oder die verschiedenartigen Verbrechen alle zu einer und derselben Zeit begangen worden sind, wo ohne Verweitläuftigung der Untersuchung sie nicht würden getrennt werden können; ingleichem in allen geringfügigen Sachen, die keine oberrichterliche Einschreitung zur Straf-Erkenntniß fordern. Nicht minder

24) ist noch zu merken, daß in allen an das Obergericht kommenden Strafsachen sowohl der körperliche als der Vermögens-Zustand des Verbrechers mit erkundigt und in dem Einsendungs-Bericht angemerkt seyn müsse, damit

sich die Hof = Gerichte in ihren Erkenntnissen darnach zu benehmen wissen.

IV. Was die erlaubt bleibenden Strafgattungen anbetrifft, so dulden Wir

25) keine marternde Todesarten und keine verstümmelnde Leibesstrafen; es findet also dasjenige, was ihrenthalben in der peinlichen Hals = Gerichts = Ordnung gemeldet wird, keine fernere Anwendung.

26) Die allein erlaubte Todesstrafe war bisher die Enthauptung, zu der in geeigneten Fällen noch die Aufsteckung des Kopfs auf einen Pfahl als Schärfung hinzukommen durfte. Wegen der neueren gegen diese Todesart auf die Bahn gebrachten Einwürfen, als ob sie vorzüglich hart sey, behalten Wir Uns für die Zukunft hierüber nähere Anordnung bevor.

27) Von den peinlichen Leibesstrafen ist die erste das Zuchthaus, welches von dem blossen Arbeitshause dadurch sich unterscheidet, daß es mit einer körperlichen Züchtigung zum Willkomm und Abschied verbunden ist, daß durch eigene Züchtlingskleidung der Verbrecher ausgezeichnet wird, und daß derselbe erforderlichen Falls mit Peitschenhieben zur Arbeit und Ordnung von den Zuchtmeistern angetrieben werden darf, sofort er während der Dauer der Strafzeit völlig mundtodt, mithin des Gebrauchs aller bürgerlichen Rechte unfähig ist. Es hat zwey

Grade, geschärftes und gemeines, wovon jenes, je nachdem es die Abscheulichkeit der That oder die Gefährlichkeit des Sträflings nothwendig macht, die einmalige oder mehrmalige Wiederholung des Willkomms nach einiger Zeit, die Anlegung von Fesseln mit einer Kugel, die Aufbrennung des Zuchthaus = Zeichens auf den Rücken, oder die beständige Anschliessung an die Wand im Geleite hat, welch' ein oder anderes aber, um statt zu finden, bestimmt in dem Urtheil ausgedrückt seyn muß. Eben so muß es darin ausgedrückt seyn, ob empfindlicher Willkomm und Abschied zu geben sey, wo nehmlich miteinlaufende Umstände eine Schärfung der Strafe fordern, oder ob solche wenn es körperliche Umstände des Sträflings nothwendig, oder besondere Milderungsgründe räthlich machen, ganz wegbleiben soll. Auf die ganze Lebenszeit kann Zuchthaus = Strafe nur alsdann zuerkannt werden, wenn nach den in diesem Edikte gemeldeten Grundsätzen das Verbrechen der Todesstrafe noch unterworfen ist, aber wegen vorliegenden Umständen des Individualfalls nur auf den dem Tode nächstkommenden Strafgrad erkannt werden kann. Außer diesem Fall ist, und wenn es auch auf zwanzig und mehr Jahre gienge, Zeit und Ziel der Strafe vorzumessen, und muß die Zeitdauer im Urtheil genau bestimmt seyn, wenn nicht der Fall zur Dictirung einer unbestimmten Zuchthausstrafe eintritt. Dieses letztere geschieht alsdann, wenn α) von

mehrern Verbrechen ein Theil erwiesen ist, der für sich selbst schon Zuchthausstrafe verdient, ein anderer beträchtlicher Theil aber, dessen gleichmäßige Erforschung für die Sicherheit des Staats nothwendig ist, noch nähere Untersuchung fordert, ehe ein zweckmäßiges Ermessen über die Dauer der Strafzeit eintreten kann; sodann β) wenn Inländer eines Vergehens sich schuldig gemacht haben, das an sich selbst zu einer sehr langen Strafdauer nicht geeignet ist, an ihnen aber eine gewisse Unverbesserlichkeit sich zeigt, welche rathsam macht, sie durch Ungewißheit der Zeitbestimmung desto mehr zu beugen, und zugleich die Bestimmung ihrer Strafzeit von ihrem Betragen in dem Zuchthause und von der Hoffnung zur Besserung, die es gewähret, abhängig zu machen, wobey jedoch vorläufig die geringste Zeit der Dauer ausserhalb der Urthel mittelst einer geheimen Nebenverfügung bestimmt und gesorgt werden muß, daß nachmals die Sache zur endlichen Bestimmung sicher in Vortrag komme.

28 Der vorigen Strafe zur Seite steht Kettenstrafe. Sie besteht aus einer gemeinen Zuchthausstrafe, wobey der Verbrecher alle Samstag oder je über den andern Samstag, je nachdem ganze oder halbe Kettenstrafe zuerkannt ist, die zwölf Tagesstunden über von Morgens 8 Uhr bis Abends 8 Uhr krumm geschlossen, auch selbigen Tag blos mit Wasser und Brot

gespeiset wird. Ein Jahr der ganzen und anderthalb Jahre der halben Kettenstrafe gelten für vier Jahr gemeiner Zuchthausstrafe; sie ist für jene Verbrechen bestimmt, wo die Sicherheit des Staats nicht eine lange Verhaftung des Thäters, aber die Schwere des Verbrechens einen ernsten Eindruck der Strafwürdigkeit fordert. Es kann jedoch im höchsten Maße die ganze niemals über zwey, und die halbe niemals über drey Jahre ansteigen; und wird also, sobald sie höher angesetzt werden muß, durch Zuchthausstrafe nach obiger Proportion erstanden.

29) Ihr zur Seite steht ferner die Deportation in ferne Lande, wozu zwar dermalen keine Gelegenheit ist, wozu aber, wenn sich eine solche künftig ergeben würde, alle diejenigen verurtheilt werden mögen, denen dieses Edikt eine auf zehen Jahre oder drüber ansteigende Zuchthausstrafe zumißt; ihr gleich ist Abgabe der Unterthanen in ferne Kriegsdienste, die wider Willen des Sträflings geschieht, wenn besondere Anlässe dazu erscheinen.

30) Hiernächst folgt die Strafe des Schellenwerks, welche in einer durch das Locale an Handen gegebenen öffentlichen Arbeit bestehet, die aber von gemeiner öffentlicher Arbeit dadurch unterschieden ist, daß der Sträfling die erste Zeit und zwar so viel Tage als viele Wochen seine Strafzeit dauert, in Fesseln, wodurch der linke Arm an den rechten Fuß weitlos gefesselt

ist, arbeiten, auch die Nacht im Gefängnisse zubringen, und daraus zur Arbeit auf- und abgeführt werden muß. Sie führt, wenn nicht besondere Verordnung im Urtheil es aufhebt, allemal eine körperliche Züchtigung am Ende mit sich. Sie kann aber auch mit doppelter Züchtigung, wovon alsdann die eine zum Anfange, und die andere zum Ende geschieht, und mit dreyfacher, welche alsdann zum Anfange, in der Mitte und am Ende gegeben wird, erkannt werden, wo es die Vorschrift oder eine im einzelnen Falle erforderliche Schärfung der Strafe fordert. Sie wird nur gegen Mannspersonen erkannt, und kann nie über vier Monate ansteigen. Ein Monat Schellenwerk gilt für drey Monate Zuchthaus-Strafe oder für drey Wochen Kettenstrafe.

31) Ihr gleich steht die Strafe des peinlichen Gefängnisses, welche gegen Weibsleute im gleichen Falle erkannt wird, und nur von voriger darin verschieden ist, daß statt öffentlicher Arbeit im Freyen, weibliche Arbeit im Gefängnisse aufgegeben wird, und verrichtet werden muß.

32) Noch gehöret hieher die Strafe der öffentlichen Ausstellung, da ein Verbrecher mit einer auf der Brust und dem Rücken anhangenden Tafel, welche sein Vergehen in großer und leserlicher Schrift kurz darstellt, und mit einem oder dem andern charakteristischen Werk

die That als lächerlich oder verabscheuungswürdig bezeichnet, auf einer Wochenmarkts-Versammlung ausgestellt, oder in seiner Heimath oder in dem Orte des Vergehens in solchen Stunden, wo die Aufmerksamkeit auf ihn am meisten rege wird, auf- und abgeführt wird. Auch ist zu gedenken

33) der Landesverweisung. Als eigene für sich bestehende Frage kann sie nicht erkannt werden, weil sie für den Fremden von zu wenigem Eindrucke ist, und an dem Inländer ohne Anstoß gegen den Kreis-Social-Verband nicht ausgeführt werden kann; hiervon ist durch die Natur der Sache der einzige Fall ausgenommen, wo jemand durch böslichen Austritt die Anwendung einer andern Strafe unmöglich macht. Hingegen soll sie der Richter als einen ein für allemal bestimmten Strafzusatz gegen jeden Ausländer, der sich eines peinlichen Verbrechens schuldig macht, neben der andern gesetzlichen Strafe zuerkennen. Ihre Uebertretung hat ein halb Jahr Zuchthaus-Strafe zur Folge.

Weiter findet zuweilen

34) eine Amtsverbannung statt, wo die Wiederkehr eines Verbrechers Aergerniß oder neuen Reiz zu Verbrechen weckt; auch sie ist nur ein Zusatz zu andern Strafen; sie bewirkt, daß der Verbannte weder in dem Amte, worin er

mißhandelte, noch in einem derer, die unmittelbar an solches gränzen, seinen ständigen Aufenthalt nehmen, und nur mit besonderer Amtsvergünstigung Geschäfte halber etwa auf kurze Zeit hinkommen darf, im Uebertretungsfalle aber jedesmal mit einer körperlichen Züchtigung belegt und wieder fortgewiesen wird.

Unter den bürgerlichen Leibesstrafen (d. i. jenen, welche nicht blos auf peinliche Verbrechen, sondern auch auf bürgerliche und polizeyliche Vergehungen erkannt werden dürfen) stehet oben an Arbeitshaus-Strafe, welche von der Zuchthaus-Strafe darinn differirt, daß sie weder mit Willkomm und Abschied noch mit ausgezeichneter Kleidung verbunden ist, daß Fehler gegen die Hausordnung nicht mit Schlägen, sondern nur mit Hungerkost gebüßet werden, und daß sie den Sträfling nicht aus dem Genusse der staatsbürgerlichen Rechtsgemeinschaft setzt. Wenn sie geschärft werden soll, geschieht es durch Verordnung eines wöchentlichen Fasttages, wo alsdann selbigen Tages der Sträfling nur Wasser und Brot erhält.

36) Sodann folgt körperliche Züchtigung, die wenn sie gelind zuerkannt wird, je nach der Constitution des Sträflings in fünfzehen bis zwanzig langsam zu gebenden Streichen auf den gespannten Hintern, wenn sie scharf zuerkannt wird, in fünf und zwanzig bis dreyßig dergleichen besteht, welche den Mannspersonen mit

dem Stok, den Weibsleuten mit dem Farrenschwanze zugemessen werden. Sie können als bürgerliche oder polizeyliche Correctionen auch von Unterrichtern aber nur den ledigen noch unverbürgerten Personen, die also noch nicht Familienhäupter und Staatsbürger sind, oder den mundtodt gemachten Personen, die damit ihre staatsbürgerliche Achtung verwirkt haben, zuerkannt werden. Eine gelinde Züchtigung gilt für drey Wochen, und eine scharfe für vier Wochen Arbeits-Haus. Als peinliche Strafe kommen sie nur bey dem Schellenwerk oder peinlichen Gefängnisse in der Form eines Strafzusatzes vor, können für jeden ohne Unterschied, der sie durch peinliches Verbrechen verdient hat, aber nur von den Hofgerichten zuerkannt werden.

37) Oeffentliche Arbeit und gemeine Gefängniß-Strafe sind gelindere unter sich gleichgeltende Strafarten, wovon jene nur den Mannspersonen, die des Entlaufens nicht verdächtig sind, oder dagegen Sicherheit stellen, auch nicht Handwerksgenossen sind, diese aber den Weibspersonen, sodann den zünftigen oder wegfertigen Mannspersonen zuerkannt wird. Wo sie nicht über acht Tage dauert, muß die Thurmstrafe von Gesunden bey Wasser und Brot, von Schwächlichen bey Suppe, Wasser und Brot erstanden werden, im Fall längerer Dauer ist letzteres für Gesunde, hingegen Suppe, Gemüß, Wasser und Brot für Schwächli-

che, und Schwangere die Gefangenkost; wobey noch zu merken ist, daß überall letztere nie über 14 Tage, und nur in bürgerlichen geräumigen Gefängnissen zur Strafe gehalten werden dürfen. Beyde Strafarten sind mit der Arbeitshaus-Strafe gleichgeltend, nur daß diese nicht unter vier Wochen erkannt werden, und jene beyde nicht über acht Wochen ansteigen sollen. Endlich folgen noch

38) Vermögensstrafen (oder Confiscationen) und Geldstrafen, von denen hier nur das zu bemerken ist, daß Geldstrafen in sechs Wochen längstens erlegt, oder in den nächsten darauf folgenden vier Wochen mit Arbeits- oder Gefängniß-Strafe, je für einen Gulden einen Tag von 24 Stunden gerechnet, abgebüßt werden müssen, und dafür der Richter Amtshalber sorgen muß.

V. Das **Maß der Strafe** in jenen Fällen, wo von der peinl. H. G. Ordn. abgewichen wird, soll für die ordentliche Strafe nach folgenden Regeln bestimmt werden:

39) Gotteslästerung (zum Art. CVI.) kann zwar nie höher als mit einjähriger Zuchthaus- oder ein vierteljähriger Kettenstrafe belegt werden; wieweit aber in jedem Falle die Strafe unter diesem Maße bleiben könne, das bleibt allein dem vernünftigen Ermessen Unserer Hofgerichte überlassen, da hier nicht leichtlich

auch nur zwey Fälle im Hauptwesen gleichgeachtet werden können, und mithin kein gewöhnlicher Grad der Verschuldung, mithin auch keine ordentliche Strafe als Norm angegeben werden kann. Wo aber eine solche Lästerung auf Gott oder Christum directen Bezug hätte, da muß allemal darauf mit erkannt werden, daß der Lästerer vor den Kirchspiels-Vorstehern und einigen derer, die seine Lästerung mit angehört haben, die Gemeine wegen des ihr gegebenen schändlichen Aergernisses nach einer vorzuschreibenden Formel knieend um Verzeihung bitte, auch muß von einem verurtheilenden Richterspruche jedesmal die betreffende Kirchenobrigkeit in Kenntniß gesetzt werden, um etwa das wegen der Sittenzucht weiter nöthige verfügen zu können.

40) Meineid (zum Art. CVII.) ist a) bey falschen Zeugen in peinlichen Sachen nur alsdann mit der Strafe der Vergeltung zu belegen, wenn deren falsche Kundschaft so weit Ursache an der Strafe des Beschuldigten ist, daß ohne sie solche Strafe nicht würde haben erkannt werden können, und die Strafe an dem Unschuldigen schon in Vollziehung gekommen ist. Wenn es an letzterem ermangelt, mithin die Strafe noch unvollzogen, oder das Zeugniß nicht Hauptursache der Strafe war, mag der Richter bey Zuerkennung der Hälfte der dem andern bevorgestandenen Strafe stehen bleiben; auch alsdann,

wenn der Bestrafte ohnedieß einige Strafe verdient hatte, mithin nicht unschuldig gelitten hat, ist die Strafe der Vergeltung um soviel zu mindern, als der verdiente Theil der Strafe des andern geschätzt werden mag; b) falsche Zeugen in bürgerlichen Sachen, die wissentlich solch falsches Zeugniß ablegten, sind ordentlicher Weise mit drey Monat Kettenstrafe zu belegen. Ihnen gleich sind jene zu bestrafen, welche einen Versicherungs-Eid, (juramentum assertorium) oder einen besondern Verspruchs-Eid (juramentum promissorium speciale) brechen, womit sie übernommen hatten, eine einzelne besondere Verbindlichkeit zu erfüllen, z. E. Manifestations-Cautions-Eid; c) jene, welche einen allgemeinen Verspruchs-Eid (juramentum promissorium generale) als z. E. Dienst-Eide, nicht etwa blos durch Uebereilung oder Nachläßigkeit, sondern wissentlich und um eines leidenschaftlichen Vortheils willen brechen, z. E. aus Eigennutz, Rachsucht u. d. gl. werden mit einer dreymonatlichen Arbeits-Haus- oder andern Arrest-Strafe belegt, worneben zugleich noch die Strafe ihnen zuerkannt werden muß, welche sie durch die übertretene Verbindlichkeit an sich verwirkt haben, (z. E. wer eidlich versichert hätte, den andern nicht zu beleidigen, und ihn nun doch angriffe und verwundete, hat noch die Strafe der Verwundung daneben zu leiden.) Würde aber die Strafe des Verbrechers selbst schon namentlich mit Hinsicht

auf die Vereidung im Gesetz bestimmt seyn, (wie z. E. bey dem Receßmachen eines Dieners), so muß nur diese allein ohne jenen Zusatz erkannt werden. Neben diesen Leibesstrafen muß auch jedesmal eine feyerliche Entsetzung der Ehren und deren öffentliche Verkündung erkannt werden.

41) Alle jene Strafen mit alleiniger Ausnahme der Ehrenentsetzung treten auch bey dem **Gelübdsbruch** ein, da nemlich Jemand ein anstatt des Eides nach Unsrer Eidesordnung surrogirtes feyerliches Handgelübde fälschlich leistet, oder wissentlich bricht.

42) Die Strafe einer **gebrochenen Urphede** (zum Art. C III.) kann bey Uns nicht vorkommen, da alle Urphede verbothen ist; was aber die Strafe des analogen Verbrechens der **gebrochenen Landesverweisung** sey, ist oben No. 33. schon gemeldet.

43) Das Verbrechen der **Zauberey**, wie es Art. CIX. unterstellt wird, kann auch nicht weiter vorkommen, da man längst von dem Ungrunde des Beystandes übernatürlicher Kräfte zu Hervorbringung schädlicher Wirkungen in der Christenheit überzeugt ist. Wenn demnach je etwas sich zutrüge, das dahin geeignet schiene, und dem Richter vorgebracht würde: so müßte es in Unwissenheit, in Sinnesverwirrung, oder in Betrug seinen Grund haben; wo dann im

erstern Falle durch angemessene Belehrung, im zweyten durch Einsperrung in Irrenhäuser den Folgen des Uebels vorzubeugen wäre, im dritten Falle aber dasjenige eintritt, was gleich hernach von Schatzgräbern gesagt wird. Es ist nemlich seit jener Gesetzgebung

44) ein anderes mit obigen Gaukeleyen verwandtes Uebel öfter vorgekommen, das ist die Schatzgräberey. Dabey wirken gewöhnlich dreyerley Personen zusammen. Die Rädelsführer, welche die Absicht haben, von der Leichtglaubigkeit anderer einen Vortheil zu ziehen, deßhalb Nachrichten vom Daseyn verborgener Schätze ausstreuen, oder den Glauben daran rege machen, und die Kunst sich beymessen, solche mit Hülfe guter oder böser Geister zu heben; die Helfershelfer, welche sich aus Leichtglaubigkeit und Gewinnsucht bethören lassen, an den deßfallsigen Unternehmungen mitwirkenden Antheil zu nehmen; und die Schatzlustigen, welche blos ihre Leichtglaubigkeit mißbrauchen lassen, um für jene, in Hoffnung auf den vermeintlichen Schatz, Geld oder Geldeswerth herzugeben. Letztere sind wegen ihrer begrenzten Einsicht, die ihnen ohnehin zum Schaden gereicht, mehr mitleidswerth als strafwürdig. Sie werden daher nur zu ihrer Beschämung in dem Strafurtheile namentlich als Schatzlustige unter Straferklärung aufgeführt, und ihr wirklich hergegebenes Geld wird dem Ortsalmosen

verfallen erklärt. Die Mitschuldigen werden zu einer einstündigen Ausstellung mit der Aufschrift: Einfältiger Schatzgräber neben gleichem Verluste des hergegebenen Geldwerthes bestraft. Die erstere Klasse aber ist eigentlich diejenige, gegen welche die Strenge des Gerichts sich wenden muß; sie sind völlig nach den unten Nro. 47. lit. b. vorkommenden Regeln über Verfälschungen öffentlicher Urkunden, die einen Geldvortheil bezwecken, zu behandeln, nur daß außerdem eine zweystündige Ausstellung mit der Aufschrift: Betrügerischer Schatzgräber der übrigen Strafe vorangeht, auch die nach jenen Regeln verdiente Strafe verhältnißmäßig geschärft wird, wenn Mißbrauch des göttlichen Namens mit untergelaufen ist, oder Entweihung heiliger Handlungen, oder anderer Dinge, die zur Gottes-Verehrung einer im Lande verbürgerten oder geduldeten Religionsgemeine gehören.

45) Schmähungen sowohl schriftliche oder durch den Druck verbreitete, d. i. Pasquillen (zu Art. CX.) als mündlich ausgestoßene, werden in der Regel nicht mehr peinlich, sondern blos bürgerlich bestraft; es wäre denn, daß sie wider Obrigkeiten, oder von Kindern wider ihre Eltern, von Pflegkindern wider Pfleger ausgestoßen und sehr gröblich wären, d. h. ihnen peinliche Vergehungen zur Last legten, wo alsdann die Sache schärfer genommen, und nach

Ermessen des Falles bis zu halbjähriger Zuchthausstrafe hinangeschritten, auch der Verbrecher den Eltern oder Pflegern auf den Knieen Abbitte zu thun angehalten werden muß. Es sind übrigens hievon

46) eigentliche Verleumdungen wohl zu unterscheiden, da nemlich jemand durch Schmähungen, die er unter dem Scheine glaubhafter Anzeigen bey der Obrigkeit, oder als vertrauliche Eröffnungen bey Personen, von deren Wohlwollen das Wohl des Geschmäheten abhängt, anbringt. Diese wenn sie wissentlich und vorsetzlich geschehen, müssen mit der Strafe, in welche der Verleumder den Verleumdeten hat bringen wollen, oder mit einer Strafe die dem Schaden gleich kommt, welchen er ihm zuziehen wollte, so lang belegt werden, als nicht die Strafe über eine zweyjährige Zuchthausstrafe ansteigt, bey der es sonst bleibt, da diese das höchste Strafmaß dieses Verbrechens ist, es wäre denn, daß ein solcher Verleumder zugleich Zeuge gewesen wäre, und deßfalls nach obigen Regeln eine höhere Strafe verwirkt hätte.

47) Wegen des Falschmünzens (zu Art. CXI.) ist vordersamst der in dem Gesetze nicht gegründete, von den Rechtslehrern aus einer ganz unpassenden Anwendung der Ideen von Majestäts-Verbrechen eingeführte Unterschied zwischen der Verfälschung Kaiserlicher und Lan-

desherrlicher oder ausländischer Geldsorten nicht zu berücksichtigen; sondern nur der nach Beschaffenheit der That gedenkbare mehrere oder mindere Schaden für das Publikum muß den Gesichtspunkt bestimmen. Diesemnach ist zuerst darauf zu sehen, ob jemand das Geld, das im Handel und Wandel Umlauf hat und Preis macht, oder blos Medaillen, die nur als Waare gelten, unerlaubter Weise verfertigt. Letzteres gehört gar nicht hieher, sondern unter das nachfolgende Gesetz von Verfälschungen. Nur ersteres macht das Verbrechen des Falschmünzens aus; dessen Sträflichkeit richtet sich darnach, ob grobe Sorten (das ist, solche, worin große Zahlungen gesetzmäßig geschehen können) oder nur Scheidemünzen (nemlich solche, von welchen bey großen Zahlungen gewöhnlich nur eine kleine gesetzlich bestimmte Parthie mit gebraucht werden darf) nachgemacht worden sind; sodann ob das Vergehen schon völlig vollbracht sey, das es erst alsdann ist, wenn von dem nachgemachten Gelde schon Etwas, es sey wenig oder viel, ausgegeben worden; endlich ob die Summe des nachgemachten Geldes, soweit sie erkundigt werden kann, so groß sey, daß der Minderwerth seines wirklichen Gehalts gegen den, dessen Schein es durch das Gepräge annimmt, die Summe eines großen Diebstahles, die Wir auf eine halbe Mark Silbers in Currentgeld bestimmen, ausmache oder nicht. Solchemnach ist a) der Präger grober Geld-Sorten, wovon der geprägte

Vorrath jene Summe erreicht, auf zehen Jahre, im Falle schon etwas ausgegeben ist, andernfalls aber auf acht Jahre; wenn hingegen der Vorrath unter jener Summe bleibt, im ersten Falle auf acht, im zweyten Falle auf sechs Jahre, ins Zuchthaus zu verurtheilen. b) Präger von Scheidemünzen sind im ersten jener vier Fälle auf sechs, im zweyten und dritten auf vier, und im letzten auf drey Jahre zum Zuchthaus zu verfällen. c) Wenn Jemand al pari mit dem geordneten Fuße unberechtigter Weise gemünzt hätte, wo dann der Zweck in nichts anderm als in der Gewinnung des sogenannten Schlagschatzes bestehen kann, da soll der Betrag des unerlaubten Gewinnes den Maßstab bilden, wie die vorige Strafe anzuwenden sey, nur daß hier in jedem der verschiedenen Fälle die Strafe nur auf den vierten Theil der dort genannten ansteigen dürfe. d) Von denen, welche des Falschmünzens wegen in einer eigenen Verbindung stehen, sind alle gleich zu bestrafen, ohne Unterschied, welchen mehreren oder mindern Antheil der eine oder andere an dem Prägen oder Ausgeben der falschen Münze habe; e) bloße Feilschaft oder Verpartierung solcher falschen Münzen, die ohne erweisliche Verbindung mit den Verfertigern Jemand nur um Gewinns willen sich angeschaft, sodann wissentlich und eigennütziger Weise ausgegeben hat, wird, wo der Schaden nach obiger Schätzungsart eine halbe Mark Silbers ausmacht, mit fünf, da

er weniger, doch die Hälfte oder drüber beträgt, mit drey, wenn er aber unter dieser Summe bleibt mit zwey Jahre Zuchthaus bestraft; wohingegen f) jene, welche sie redlicher Weise überkommen, und nur um nicht im Schaden zu bleiben, wieder ausgegeben haben, gar nicht in eine peinliche, sondern blos in eine Polizeystrafe verfällt werden können, mithin, wenn sie in die Untersuchung eines Falschmünzers verflochten worden wären, dort strafbar erklärt, und nur in separaten polizeylichen Bescheiden zu letzterer Strafe angezogen werden müssen. g) Münzverfälschungen, welche durch Verminderung des erforderlichen Gewichtes und Stoffes einer echten Münze, oder durch scheinbare Darstellung eines höhern Gehaltes, mittelst Vergoldung, Versilberung u. d. gl. bewirkt werden (vorausgesetzt, daß letzteres nicht mit obrigkeitlichem Vorwissen und Erlaubniß zu rechtmäßigen Zwecken, z. E. um als Anhäng-Geschmeide zu dienen, geschehe) sind der Prägung falscher Scheidemünzen gleich zu bestrafen. h) In allen Fällen bleibt es bey der gesetzlichen Confiscation der Häuser und Geräthschaften, welche zu diesem Verbrechen mit Wissen des Eigenthümers gedient haben.

48) Die Verfälschung der Urkunden (zum Art. CXII.) ist nach folgenden Unterschieden zu behandeln: a) Jene, welche geschicht, um damit in einem schon hangenden Rechtsstreite dem

Verfälscher, oder einem Andern für den er sich interessirt, den Sieg Rechtens zu verschaffen, ist alsdann, wenn durch Vorlegung der falschen Urkunden im Gerichte schon Gebrauch davon gemacht, und damit das Verbrechen vollzogen ist, nach den Regeln der falschen Zeugen zu bestrafen. b) Andere Urkunden = Verfälschungen, sobald sie einen Geldvortheil bezwecken, welcher unmittelbar durch den Betrug erworben werden soll, werden sobald schon Gebrauch von der Urkunde gemacht ist, es mag nun darauf auch der Vortheil schon bezogen worden seyn oder nicht, wenn die Verfälschung fein angelegt und deßhalb nicht leicht zu erkennen war, wie ein Diebstahl mit Einbruch, andernfalls und wo sie grob gemacht, und daher auch von Unkundigen bey einiger Aufmerksamkeit leicht zu erkennen war, wie ein Diebstahl mit Einsteigen bestraft, doch beydes nur in dem Falle, wenn die nachgemachte oder in ihrem innern Gehalte veränderte Urkunde eine öffentliche war. Hiervon sind c) ausgenommen die Nachfertigung falscher — oder Verfälschung ächter Staatspapiere, welche statt baaren Geldes in Umlauf sind, als welche durchaus nach dem strengern Maßstabe des Falschmünzens und Münzverfälschens abgemessen werden müssen. d) Haben jene eigennützige Verfälschungen nur eine Privaturkunde betroffen: so werden sie nach den Regeln des gemeinen Diebstahles abgeurtheilt, jedoch so, daß nicht blos frühere ähnliche Verfälschungen, sondern auch

frühere Diebstähle des Thäters einer Verfälschung die Strafe des **wiederholten** Vergehens zuziehen. e) Urkundenverfälschungen, welche ohne bezweckende Rechtsbeugung oder ohne die Intention daraus einen unmittelbaren Geldvortheil zu ziehen, unternommen werden, und nur die Absicht haben, sich solche Staatsvortheile zu verschaffen, wozu man die vorgeschriebene Bedingungen nicht erfüllt hat, z. E. falsche Kundschaften, Geburtsbriefe, Pässe u. s. w. werden nur bürgerlich je nach Ermessen der Umstände, mit vierzehntägiger bis vierwöchentlicher Gefängniß- oder Arbeitsstrafe belegt, wenn sonst kein Verbrechen miteinläuft. f) Verfälschungen, welche nicht aus Gewinnsucht, sondern aus Zorn und Rachsucht geschehen, um die Urkunden zu verderben oder ihrem Besitzer nachtheilig zu machen, werden nach denen Nr. 69. folgenden Regeln von rachsüchtigen Beschädigungen bestraft. g) Wissentlicher und vorsetzlicher Gebrauch falscher Urkunden wird eben so gestraft, wie deren Verfertigung. h) Wiederholung des Vergehens, wohin obgedachter Maßen auch das gehört, wenn Jemand nicht zwar eine Verfälschung aber sonst ein ähnliches Verbrechen als z. E. zuerst Diebstahl, nachher eine gewinnsüchtige Verfälschung, oder zuerst eine Zertrümmerung fremden Eigenthumes, nachher eine rachsüchtige Verfälschung begangen hätte, werden in der Straferhöhung nach den Regeln von wiederholten Diebstählen bemessen.

49) Die Verfälschung von Maß, Waag und Gewicht (zum Art. CXIII. ist a) so wie sie gewöhnlich vorkommt, nemlich als eigennützige Nachlässigkeit der Krämer und Gewerbsleute gar nicht peinlich, sondern nach den vorliegenden Polizeyordnungen zu bestrafen. Nur alsdann b wenn ein zu Justirung solcher Maße, Waagen, und Gewichte, aufgestellter oder autorisirter Mann um Gewinns willen, falsche Maße ꝛc. mit dem Zeichen der Echtheit stempelte, oder ein anderer das echte Zeichen fälschlich nachmachte, oder des echten Zeichens sich ohne Befugniß und fälschlich bediente, ist ein peinliches Verfälschungs = Verbrechen vorhanden; dieses (wozu mithin namentlich auch gehört, wenn Jemand falsche Gehalts = Zeichen auf Gold = und Silberwaaren schlägt), soll je nach dem Ermessen des möglichen größern oder kleinern Nachtheils für das Publikum, mit ein bis dreyjähriger Zuchthausstrafe angesehen werden. Deßgleichen ist c) hieher zu rechnen, wenn Jemand zwar keine falsche Gehalt= Zeichen aufschlägt, aber doch ein Metall geringhaltiger verarbeitet, als es nach den Gesetzen des Ortes, oder seines Gewerbes zu verarbeiten gestattet ist, ohne diese Geringhaltigkeit kenntlich anzuzeigen, welches dann auch der Fall ist, wenn ein Künstler Medaillen entweder unter der gesetzlichen Löthigkeit ausprägt, oder sie aus unedlen Metallen, welche den edlen gleich scheinen, verfertigt, ohne es durch den Durchschlagsstift,

der die Unechtheit des Metalles anzeige, oder auf andre in die Augen fallende Weise sichtbar gemacht zu haben. In diesen Fällen wird die Strafe nach gleichen Regeln ermessen, wie in dem nächstvorhergehenden, doch nur auf eine halb so lange Strafdauer.

50) Die ebendort erwähnte **Verfälschung der Kaufmannswaaren** fordert vornemlich die Rücksicht, ob etwas der Gesundheit der Menschen schädliches oder ihre Genesung hinderndes dadurch hervorgebracht worden sey, oder nicht. Im erstern Falle a) und wenn zugleich erweislich ein Mensch dadurch an seiner Gesundheit oder Leben Schaden genommen hat, wird dieses Verbrechen nach den Regeln der Verwundungen oder Todtschläge behandelt und zwar so, daß wo der Verfälscher gewußt hat, daß solcher Nachtheil im Gebrauchsfall daraus entstehe, oder doch es hätte wissen können und sollen, die Verfälschung den indirekt vorsetzlichen, andernfalls aber den schuldhaften Verwundungen oder Todtschlägen gleich bestraft werden. Wäre aber b) zur Zeit der Entdekkung noch nichts der Gesundheit oder der Genesung der Menschen nachtheiliges damit bewirkt worden, obwohl es der Natur der Verfälschung nach hätte geschehen können: da soll je nach dem größern oder kleinern Umfange der verfälschten Waare eine dreymonatliche bis zweyjährige Zuchthaus-Strafe darauf folgen. c) Bloße

gewinnsüchtige für Leben und Gesundheit der Menschen ganz unbedenkliche Waarenverfälschungen werden als Polizeyvergehen angesehen und abgestraft.

51) **Grenz- und Markstein-Verrückung** (zum Art. CXIV.) wird nach den nemlichen Regeln wie Verfälschung öffentlicher Urkunden bestraft, nur daß in jedem der verschiedenen Fälle die dadurch sich bestimmende Strafe noch um die Hälfte höher ermessen werden muß.

52) **Prävarication der Anwälde** wird (zum Art. CXV.) mit Ehrenentsetzung und beständiger Unfähigkeit zu Staatsdiensten bestraft.

53) Gleiche Strafe folgt auf die **Concussion**, da Jemand seine Amtsgewalt mißbraucht, um etwas zu seinem Privatnutzen gereichendes unerlaubterweise von seinen Amtsuntergebenen zu erzwingen.

54) Die **Rechtsfeilschaft**, da Jemand unerlaubter Weise Geld nimmt, um etwas, was er Amtshalber thun sollte, zu unterlassen, oder etwas zu thun, was er unterlassen sollte, wird ebenso bestraft.

55) **Geschenknahme** für Amtsverrichtungen, die Jemand unentgeldlich, oder um einen mindern Preis zu verrichten schuldig ist, wenn sie nicht jenen bestimmten Charakter der Bestechung hat, wird, es mag das Geschenk gefordert oder

angebothen, und vor oder nach der Arbeit angenommen worden seyn, da es nur einmal geschehen wäre, mit Confiscation des doppelten Werthes, da es aber mehrmalen geschehen wäre, zugleich weiter mit Dienstentlassung bestraft.

56) **Widernatürliche Unzucht**, wenn sie vollbracht ist, wird a) mit **zweyjähriger Kettenstrafe** und mit lebenslänglicher Amts-Verbannung bestraft. Sie, und überhaupt b) alle fleischliche Verbrechen gelten in Beziehung auf die Strafe für **vollbracht**, sobald eine körperliche Vereinigung erfolgt ist, ohne daß es dabey auf die unkluge und sittenverderbliche Untersuchung über die weitere physische Aeußerungen und Folgen der Vereinigung ankomme, deren Wir nirgendwo mehr Raum lassen. Hingegen ist weder dieses noch irgend ein andres Vergehen in Bezug auf die Beurtheilung der Beweise für ausgenommen von jenen Regeln zu achten, welche für die Erhebung der Gewißheit der Verbrechen vorgeschrieben sind. Auch c) muß bey der Bestialität das mißbrauchte Thier, sobald die That in obgedachter Weise vollbracht war, geschlagen und verlocht, bey nicht vollbrachter That aber in der Stille an unbekannte Orte, wo kein Anstoß zu besorgen ist, weggegeben werden.

57) Die **Blutschande** wird in den im Art. CXVII. gemeldeten Fällen ebenfalls mit zweyjähriger Kettenstrafe belegt, wobey gegen den weiblichen Theil zugleich die Amtsverbannung

verhängt werden muß. Jene unter Geschwistern soll, je nachdem sie zwischen Vollbürtigen oder Halbbürtigen vorfällt, mit einjähriger oder dreyvierteljähriger Kettenstrafe belegt werden; fällt sie unter Schwägern vor, zwischen denen das Band durch den Tod noch nicht gebrochen ist, nemlich mit des Bruders Frau, oder mit der lebenden Frauen Schwester: so soll sie mit viermonatlicher Kettenstrafe gebüßt werden; zwischen der Muhme und dem Neffen in der Blutsfreundschaft wird sie eben so bestraft, in der Schwägerschaft aber nur mit dreymonatlicher. Unzucht mit des verstorbenen Bruders Wittwe oder der verstorbenen Frauen Schwester, ingleichem zwischen Oheim und Nichte wird gar nicht peinlich behandelt, sondern nur als eine vorzüglich sträfliche Art der Unzucht mit zweymonatlicher gemeiner Arbeits- oder Gefängnißstrafe belegt, wenn sie nicht zugleich Ehebruch ist, wo sonst gleichviel Schellenwerksstrafe dem verheyratheten Theile zuzumessen ist. Alle hier nicht genannte entferntere Verwandtschaftsgründe ziehen gar keine Schärfung der durch die Unzucht oder den Ehebruch verwirkten Strafe nach sich. Die Confiscation des Vermögens kann aber nie mehr erkannt werden.

58) Wegen der Entführungen (zu Art. XCVIII.) ist a) voraus zu bemerken, daß nicht blos solche, die gegen Willen des Ehemannes oder ehelichen Vaters geschehen, sondern auch je-

ne, die da, wo der Vater todt wäre, gegen den Willen der Mutter an Kindern, die noch unter elterlicher Gewalt stehen, geschehen, ingleichem alle jene, welche wider den Willen der Entführten selbst, wenn auch gleich etwa mit einer strafmäßigen Einwilligung jener Gewalthabenden Personen geschehen, unter diese Strafsanctionen zu ziehen sind. b) Frauenraub, der wider der Entführten Willen geschieht, wird an dem schuldigen Theile mit zweyjähriger Kettenstrafe, da er aber mit ihrem Willen geschieht, mit einjähriger gemeiner Zuchthausstrafe belegt, und wird in beyden Fällen auf die Hälfte herabgesetzt, wenn noch kein Unternehmen des Beyschlafes hinzugekommen ist. c) Mädchenraub wird, wenn eine durchaus unerlaubte Absicht zum Grunde liegt, ingleichen wenn sie wider Willen der Entführten geschieht, auch mit zweyjähriger Kettenstrafe bestraft. Wenn aber der an sich erlaubte Zweck der Ehe dabey vorwaltet, auch nicht der freye Wille der Entführten, sondern blos jener der Eltern dabey verletzt wurde, soll die That mit zweymonatlichem Schellenwerk oder peinlichem Gefängnisse gebüßet werden; in beyden Fällen wird die Strafe ebenwohl um die Hälfte gemindert, wenn noch kein Angriff auf die jungfräuliche Ehre durch versuchten Beyschlaf geschehen ist. d) Wo die Entführte durch ihre Einwilligung Mitschuldige ist, da ist ihr die Hälfte der Strafe zu dictiren, welche nach Umständen dem Entführer zufällt.

59) Nothzucht kann a) die im Art. CXIX. gedachte Todesstrafe nur dann noch zur Folge haben, wenn an den Folgen der Vergewaltigung die angegriffene Person das Leben verlöre; wo es aber nachmals auch nicht darauf ankommt, ob die Schwächung versucht ist oder nicht. Außer diesem Falle b) wird sie, wenn die angelegte Gewalt der angegriffenen Person außer der Verletzung der Fräulichen oder Jungfräulichen Ehre an ihrem Körper durch Verwundungen, Gliedbruch, und dergleichen nicht noch weitern Schaden zugefügt hat, mit einer anderthalbjährigen Kettenstrafe, falls die Angegriffene eine Ehefrau war, und die That in dem oben Nro. 53. gemeldeten Sinne vollbracht worden ist; alsdann aber, wenn es nicht bis zu jener Vollbringung kam, mit einer einjährigen Kettenstrafe belegt. Wo aber die Angegriffene eine ledige Person war, wird in beyden Fällen die Strafe um ein Drittel niederer ermessen. Käme aber c) in obgedachter Maße weitere körperliche Verletzung hinzu, so wird noch die Hälfte jener Strafe, welche die letztere, wenn sie allein gewesen wäre, nach sich gezogen haben würde, der vorigen durch Verlängerung jener Strafdauer hinzugesetzt.

60) Quasi-Nothzucht, deren dieses Gesetz nicht, aber die verschiedenen Eingangs erwähnten Land- so wie die gemeinen Rechte gedenken, nemlich Schwächung unreifer, sinnloser, oder sonst Einwilligungs unfähiger Personen, soll je-

nach den verschiedenen Graden der Bosheit des Thäters mit kürzerem oder längerem Schellenwerke, das in dem ersten obiger drey Fälle allemal mit doppelter körperlicher Züchtigung zu dictiren ist, bestraft werden.

61) Nur der zweyte Ehebruch (zum Art. CXX.) kann a) peinlich berechtigt werden, nemlich da Jemand, der schon einmal deßhalb bestraft worden ist, zum zweytenmale sich dessen schuldig machte, wo alsdann zweymonatliches Schellenwerk gegen ihn zu erkennen ist, so wie auf die dritte Wiederholung einvierteljährige Kettenstrafe folgen soll. Der erste Ehebruch soll b) künftig in allen Unsern Landen gleichheitlich an dem Verheiratheten, also eigentlich ehebrüchigen Theile mit zwey Monat öffentlicher Arbeit, oder bürgerlichen Gefängnisses bey schmaler Kost, ohne Ehrenentsetzung, oder mit einer Geldstrafe von sechszig Gulden bey amtssäßigen, oder von sechszich Reichsthalern bey kanzleysäßigen Personen, bestraft, und auf diese Strafe vom Richter alternativ erkannt werden, welches dann die Wirkung hat, daß der Verurtheilte sechs Wochen Zeit hat, zu Erlegung der Geldstrafe, wo aber diese in solcher Zeit nicht erfolget, alsdann unaufschieblich die Leibesstrafe vollstreckt werden muß. Von der Geldstrafe soll da, wo nicht etwa ein größerer Theil der Strafe vorhin den milden Stiftungen zugestanden hat, ein Fünftheil für diese, das Uebrige für die Gerichtsbar-

keits- Gefälle eingezogen werden. Wo annebst c) eine Geschwächte ihr Vergehen noch vor eintretenden Anzeigen der instehenden Niederkunft anzeigt, da wird ihr die Hälfte der Strafe nachgelassen. Hätte sie aber diese Anzeige bis in den siebenten Monat nicht gemacht, und der Schwängerer käme ihr nachmals darin zuvor, so kommt nicht ihr, sondern diesem der Nachlaß dieser Strafhälfte zu gut. Uebrigens soll d) der ledige Theil, der sich mit einem Verheiratheten vergangen hat, nur eine um die Hälfte erhöhte Unzuchtsstrafe zu leiden haben, und das nur in dem Falle, wenn er von dem verheiratheten Stande des Andern Wissenschaft hatte. Bey dieser Gelegenheit

62) müssen wir auch der gemeinen Unzucht gedenken, um auch hierin eine zweckmäßige Gleichförmigkeit der Bestrafung einzuführen. Wir setzen demnach fest: a) daß bey dem ersten derartigen Vergehen jedem beyder Theile eine Strafe von fünfzehn Tagen bürgerlichen Gefängnisses, oder fünfzehn Gulden Geldes gebühre, worauf mit gleichem Effekte wie bey der im vorigen Artikel alternativ gemeldeten zu erkennen ist, die jedoch im Falle der zeitigen Anzeige einer daraus erfolgten Schwangerschaft auf vorige Weise gemildert wird. b) Wäre die frühzeitige Anzeige nicht geschehen, doch aber die Dirne nicht heimlich niedergekommen, so bleibt es bey der ganzen Strafe für jeden Theil, ohne

Schärfung. c) Wäre aber in diesem Falle aus irgend einem Anlasse eine obrigkeitliche Befragung der Dirne über ihre Schwangerschaft hinzugekommen, und sie hätte diese abgeleugnet, ohne eine Unwissenheit hinlänglich zu rechtfertigen, so wird sie neben der ganzen Strafe noch zu einer dreytägigen Gefängnißstrafe verurtheilt. d) Käme aber zu der verschwiegenen Schwangerschaft noch eine heimliche Niederkunft hinzu, so muß eine, je nach dem das Kind Schaden genommen hat oder nicht, kürzere oder längere — geringsten Falles dreymonatliche Zuchthausstrafe erkannt werden. e) Im zweyten Vergehungsfalle ist das doppelte anzusetzen. f) Im dritten Vergehungsfalle wird die dreyfache Strafe angesetzt, und mit einer körperlichen Züchtigung geschärft, immer mit gleicher mildernden Rücksicht auf zeitige Anzeige, die jedoch sich nicht auf die Züchtigung erstrecket. Sollte aber g) Jemand so unverbesserlich seyn, um in die vierte Unzucht zu verfallen, so soll zweymonatliche Schellenwerk-Strafe mit doppelter körperlicher Züchtigung gegen ihn erkannt werden. Wenn übrigens h) mit der Unzucht Jemand besondere Standespflichten übertritt, als z. E. ein Geistlicher oder Schullehrer, so wird zwar er nach der Strenge der Gesetze seines Standes gerichtet, dem mitschuldigen Theile aber kann darum die Strafe der Unzucht nicht geschärft werden. Eben so i) wird derjenige, der mit einer Unzucht besondere Aufsichtspflichten über-

tritt, z. B. ein Pfleger der seine Pflegetochter, ein Gefangenwärter der seine Gefangene beschläft, außer der verwirkten Unzuchtsstrafe noch mit einer gelinden körperlichen Züchtigung oder andern passenden und gleichviel geltenden Strafe belegt.

63) Das Verbrechen zweyfacher Ehe (zum Art. CXXI.) soll a) wenn nur der verehelichte Theil das Daseyn einer ersten noch unaufgelös'ten Ehe weiß, an diesem, im Falle es durch eheliche Beywohnung vollbracht ist, mit dreymonatlicher Kettenstrafe, andernfalls aber nur mit zweymonatlicher solcher Strafe belegt werden. Wo aber b) beyde Theile darum wußten, mithin keines von ihnen dadurch Schaden litte, mag solches mit einer zweymonatlichen Schellenwerks- oder peinlichen Gefängnißstrafe gebüßt werden.

64) Verkuppelung und Hurenwirthschaft a) von Eltern oder Ehemännern begangen, (zum Art. CXXII.) soll mit viermonatlicher Kettenstrafe belegt werden; würde sie aber von andern getrieben, und wäre mithin b) einer der Fälle des Art. CXXIII. vorhanden, so soll je nachdem Verdacht vorhanden ist, daß solches Gewerbe schon mehrmal getrieben, und je nach dem mehr oder weniger Verführungskünste dabey angewendet wurden, von einmonatlicher Schellenwerks- bis zu dreymonatlicher Ketten-Strafe erkannt werden. Würde aber c) die mißbrauchte Person mit Gewalt zum Falle ge-

bracht, so soll der Kuppler oder Hurenwirth der es wußte, oder zur Gewaltanlegung Gelegenheit machte, mit der Strafe der Nothzucht, wo er es aber nicht wußte, jedoch nach dem Leumuth der Beleidigten hätte urtheilen sollen, daß sie sich nicht gutwillig in die List des Andern ergeben werde, mit dem Doppelten der oben bestimmten Strafe der Hurenwirthschaft belegt werden.

65) In Absicht des Art. CXXIV. bemerkten **Verraths** ist, wenn er an Staatsbürgern verübt ist, das Verbrechen nach dem Uebel abzumessen, das dem Verrathenen durch den Verrath zugefügt wird, und kann also nur auf Todesstrafe erkannt werden, wenn der letztere dadurch um das Leben gekommen wäre. Hingegen Verrath an dem Regenten, oder an solchen Dienern, die außerordentlicher Weise mit besonderer Repräsentation in seinem Namen und an seiner Statt geordnet werden, und jeder thätliche Angriff derselben, oder **Hochverrath**, wird, wenn auch nur nahe Gefahr des Lebens oder der Freyheit für den Regenten oder des Umsturzes der Staatsverfassung daraus entstanden wäre, nach der Strenge des Gesetzes gerichtet, doch immer mit Rücksicht auf das was Nro. 26. gesagt ist.

66) Für **Mordbrenner** (zum Art. CXXV.) bleibt die Todesstrafe alsdann, wenn sie in bewohnten Gebäuden oder deren Hofraithen Feuer

anlegen, und dadurch Jemand, wenn auch nicht ums Leben gekommen ist, doch an seiner Gesundheit einen bleibenden Schaden erlitten hat. Wo das letztere mangelt, ist nur zwanzigjährige Zuchthausstrafe zu erkennen, die weiter bis auf zwölfjährige gemildert werden kann, wenn das Feuer an unbewohnten Orten angelegt, jedoch Niemand damit an seiner Person zu Schaden gekommen ist.

67) Der Raub (zum Art. CXXVI.) setzt allemal eine Bemächtigung fremden Eigenthumes, die mit persönlichem Angriffe des Inhabers oder Bewahrers unternommen wird, voraus, und kann, er sey nun auf öffentlichen Straßen oder in Häusern verübt worden, mit dem Tode nur alsdann bestraft werden, wenn der Angriff die Ertödtung eines Menschen herbeygeführet hat. Außer diesem Falle ist scharfe Zuchthaus-Strafe zu erkennen, und zwar wenn der Angriff lebensgefährlich war, fünfzehnjährige; wenn er zwar nicht lebensgefährlich war, aber doch dem andern einen bleibenden Schaden zufügte, zwölfjährige; wenn er nur körperliche Mißhandlungen ohne alle bleibende Folgen nach sich zog, zehenjährige, wenn er blos mit Beraubung der Freyheit, z. E. durch Binden, ohne alle weitere Mißhandlung vollzogen wurde, achtjährige, und wo er mit unbedeutender Gewalt oder blos durch Drohungen zu Stande kam, fünfjährige Zuchthausstrafe.

68) Aufruhrstiftung (zu Art. CXXVII.) kann nur dann, wenn sie vorbedachter Weise geschiehet, und in Hochverrath übergeht, in denen dort dazu geeigneten Fällen mit Todesstrafe belegt werden; muß hingegen außerdem allemal mit Zuchthaus- oder Ketten-Strafe an den Rädelsführern bestraft werden, deren Dauer der Richter, je nach der hierin nicht bestimmbaren Verschiedenheit der Fälle, nach der Analogie der in diesem Edikte ausgedrückten Strafbestimmungen, ermißt.

69) Landzwang und Befehdung, wie sie im Art. CXXVIII. & CXXIX. beschrieben sind, kommen heutiges Tages bey veränderten Staatsverfassungen nicht mehr vor, und bedürfen daher keiner nähern Bestimmung; dagegen sind hier zwey andere Verbrechen zu erwähnen, die an deren statt mehr in Uebung gekommen sind. Das eine ist

70 Selbstrache oder rachsüchtige Beschädigung, da Jemand ohne Rücksicht auf Gewinn, blos aus feindseligen Absichten dem Andern Schaden zufügte. Geschiehet dieses an dem Leben oder der Gesundheit des Andern, so genüget dawider das Strafgesetz wegen der Todtschläge und Verwundungen. Geschieht es aber an Hab und Gut durch dessen Zertrümmerung oder Beschädigung, so ist vorerst darauf zu sehen, ob der Schade seiner Natur nach leicht wieder hergestellt werden könne, z. E. Zertrüm-

merung an einem Gebäude, oder ob er doch durch Anschaffung einer ähnlichen Sache von gleichem Werthe ersetzt werden kann, z. E. Zerstörung einer Ernte, oder endlich ob eine gänzliche Schadloshaltung nicht möglich sey, wie z. E. bey zerstörten Bäumen, oder bey Dingen, die für den Besitzer einen dem Verbrecher bekannten Affektions-Werth hatten. Im ersten und zweyten obiger Fälle erkenne man die Strafe eines ersten Diebstahles von gleichem Betrage, wenn der Beschädigte zur Feindschaft einen großen Anlaß durch vorausgegangene unerlaubte Beleidigungen des Erstern gegeben hatte, dagegen wenn ihm kein erheblicher Anlaß dieser Art zur Last liegt, werde solche Strafe mit einer empfindlichen körperlichen Züchtigung geschärft, wegen der größern Bosheit des Thäters und der erreichten schadenfrohen Absicht, die Freude des andern an seinem Eigenthume zu zerstören, welche durch keinen Ersatz ungeschehen gemacht werden kann. Im dritten Falle (wo die Beschädigung in irgend einer Hinsicht unersetzlich ist) erkenne man die Strafe eines wiederholten Diebstahles von gleicher Aestimation, und zwar im Falle ermangelnden großen und gerechten Anlasses zu feindseligen Gesinnungen mit vier und zwanzigstündigem Krummschließen geschärft. Blos muthwillige Beschädigungen, die aus jugendlichem Leichtsinne und Uebermuthe, mithin ohne Hinterlist und Voranstalten begangen werden, gehören nicht hieher, selbst dann nicht,

wenn Reiß einer vorausgegangenen Beleidigung sie veranlaßte, sondern sie werden blos bürgerlich oder polizeylich bestraft; es wäre denn, daß durch Edikte zur Sicherstellung gewißer dem öffentlichen Muthwillen besonders ausgesetzter Gegenstände sie unter den Frieden eines besondern Strafedikts gelegt wären, wo alsdann das Vergehen nach dessen Inhalte gerichtet wird.

Ein anderes hier zu erwähnendes Verbrechen ist

71) das der **Verwundungen.** Ehemals bey roherem Zeitgeiste wurden sie, so lange nicht ein attentirter Todtschlag in Frage kam, unter dem Namen: Blutrunst, blos als Polizeyfrevel behandelt. Die mildern Sitten aber haben sie schon längst einer schärferen Ahndung unterworfen. Es gehören daher nur noch diejenigen persönlichen Beschädigungen, welche so leicht sind, daß sie zu ihrer Heilung der Beyhülfe eines Wundarztes nicht bedürfen, bey welchen auch keine Verletzung besonderer schuldigen Ehrfurcht mit untergelaufen ist, zu den polizeylichen Freveln. Sobald hingegen a) einer oder der andre jener erschwerenden Umstände der Mißhandlung hinzutritt, machen sie das Verbrechen der **Verwundung** aus. b) Die Materie dieses Verbrechens besteht darin, daß einem Menschen, eine **schwere** Verletzung zugefügt worden sey, nemlich eine solche, welche die Besorgung eines Wundarztes erfordert, doch aber nicht den Tod

nach sich zieht, und die Form darin, daß solcher Angriff in der Absicht zu beleidigen, nicht aber in der Meynung zu tödten geschehen sey. So lange daher im Falle einer vorliegenden Verwundung c) die Aerzte und Wundärzte nicht versichern können, es habe die Verletzung keine Lebensgefahr auf sich: so muß die Untersuchung einstweilen nach aller Strenge der Regeln für Prozesse, die eine Lebensstrafe zur Folge haben, behandelt werden, alles Erkenntniß aber bleibt aufgeschoben, bis über Tödtlichkeit oder Nichttödtlichkeit sicher geurtheilt werden kann. Tritt nachmals d) der Fall des Todes ein, so gehört das Verbrechen gar nicht hierher, sondern unter die Classe der vorbedachten, oder muthwilligen, oder schuldhaften Todtschläge. e) Kommt der Verwundete mit dem Leben davon, es ist aber die Absicht zu tödten aus vorausgegangenen, begleitenden oder nachgefolgten Aeußerungen oder Handlungen bewiesen, oder es ist dabey ein allgemein tödtliches Instrument gebraucht worden, d. h. ein solches, das nicht nur seiner Verfertigung nach zum Angriffe oder zur Vertheidigung bestimmt ist, sondern wobey auch, wenn es einmal in Bewegung gesetzt ist, der Thäter an der Direction der Wirkung nichts mehr in seiner Gewalt hat (als z. E. Schießgewehre, Gifte): so wird der Fall ebenfalls als ein versuchter Todtschlag beurtheilet, da aus dem Gebrauche solcher Instrumente in der Regel allemal die indirekte Absicht zu tödten fließt, und als natür=

liche Folge einer solchen gänzlichen Sorglosigkeit über die Wirkung, welche der Angriff haben werde, anzusehen ist. Sobald aber f) der Beleidigte mit dem Leben davon kommt, und keine Absich zu tödten erwiesen, auch kein solches allgemein tödtliches Werkzeug gebraucht worden ist: so soll man blos daraus, daß durch die gebrauchten Waffen dennoch eine Ertödtung hätte bewirkt werden können, und daß der Thäter dieses einzusehen vermochte, eine vermuthliche Absicht zu tödten nicht mehr ableiten, sondern der menschenliebenden Vermuthung Raum lassen, der Thäter habe mit Vorbedacht einen gelindern Gebrauch der unter Umständen tödtlichen Waffen gemacht, und soll mithin das Vergehen nur als Verwundung behandeln, indem bey einem so schweren Verbrechen, wie Todtschlag ist, welcher das Zutrauen der Gesellschaft zu einem Menschen gänzlich niedertritt, billig dahin zu sehen ist, ohne Noth Niemanden dessen für verdächtig hinzustellen. Diesemnächst soll g) eine gefährliche Verwundung (das ist jene, die Arzt und Wundarzt gleich Anfangs für eine solche erklären, welche ohne Dazwischenkunft fremder Zufälle schon durch ihre Folgen allein Anlaß des Todes werden **kann**) da sie mit Waffen, die nur unter Umständen tödtlich sind, zugefügt wurde, mit fünfvierteljähriger ganzen Kettenstrafe, falls ein bleibender Schaden daraus folgt, und mit dreyvierteljähriger halben Kettenstrafe, falls kein

bleibender Schaden daraus entsteht, bestraft werden. Wäre aber eine solche gefährliche Verwundung nicht mit tödtlichen, sondern nur mit schädlichen Instrumenten geschehen, (d. h. solchen, die nicht zum Angriffe und Vertheidigung gefertigt sind, von denen aber der Thäter voraussetzen kann und soll, daß bey einem unüberlegten Gebrauche derselben dennoch leicht ein Todtschlag daraus entstehen kann, z. E. ein Zaunpfahl): so ist sie, je nachdem bleibender Schaden daraus entsteht oder nicht, mit drey- bis sechsmonatlicher halben Kettenstrafe zu belegen. Wären aber die gebrauchten Instrumenten unschädlicher Art gewesen, d. h. von der Art, daß der Thäter hat glauben können, er werde damit dem andern nur einen Schmerz, aber nicht eine körperliche Beschädigung, weniger noch eine Lebensgefahr zuziehen, und ist also diese Gefahr nur mittelst eines unglücklichen Zusammenflusses von Umständen daraus entstanden: so soll, je nachdem bleibender Schaden erwächst oder nicht, eine sechswöchentliche oder dreywöchentliche Schellenwerksstrafe mit einfacher körperlicher Züchtigung erkannt werden; dahingegen h) nicht gefährliche Verwundungen, wenn sie mit tödtlichen Waffen zugefügt werden, ziehen, je nachdem sie einen bleibenden Schaden bringen, oder nicht, vier oder zweymonatliche Kettenstrafe nach sich, wenn sie nur mit schädlichen Waffen geschehen, in gleichem Falle sechs oder drey wöchentliche Schellen-

werksstrafe mit doppelter körperlicher Züchtigung; wenn sie aber mit unschädlichen Waffen geschehen, im Falle daß bleibender Schaden da ist, vierzehntägige Schellenwerksstrafe mit einfacher körperlicher Züchtigung, wenn aber dieser nicht da ist, blos vierzehntägige Gefängniß- oder öffentliche Arbeit oder eine gelinde körperliche Züchtigung bey denen hierzu geeigneten Personen. Es versteht sich jedoch i) dieses Maß der Strafe nur von dem Falle, wo der Thäter zugleich Urheber der Beleidigung und der Thätlichkeiten ist (Autor rixæ et pugnæ) und wird mithin verhältnißmäßig gemildert, je nachdem es an ein und andern dieser Umstände mangelt; wohingegen auch jener ordentliche Strafgrad zu schärfen ist, k) wenn der Angriff durch besonders prämeditirte Anstalten, als heimliches Aufpassen und Wegelagerung, oder Aufsuchung in dem eigenen Hause geschiehet, oder mit Violation besonders gefriedeter Orte verbunden, oder gegen Personen, die ihre höhere Würde bey einem ihr gemäßen Betragen gegen Thätlichkeiten vorzüglich sichert, gerichtet ist; insbesondere ist l) als der höchste Grad dieser Erschwerung anzusehen, wenn es obrigkeitliche Personen beträfe, wo dann, wenn sie durch Amtshandlungen in den Fall der Beleidigung gekommen waren, das doppelte, außer dem aber eine um die Hälfte erhöhte Strafe erkannt werden muß, welche leztere Strafe auch eintritt, wenn Jemand seine Eltern,

Pflegeeltern, oder Andere, unter deren Gewalt er zur Zeit der Uebelthat stund, thätlich angegriffen hätte.

72) Die im Artikel CXXX — CC. erwähnten verschiedenen Gattungen von böser Tödtung oder Todtschlag, und wenn solche eine Entschuldigung haben mögen, bedürfen a) hier keiner nähern Bestimmung, da Wir hierunter für jene Fälle, welche sich nach dem Gesetze dazu eignen, die Todes-Strafe, als die ordentliche beybehalten, und nachmals b) in jedem dazu nicht geeigneten Falle das vernünftige Ermessen des Richters bestimmen muß, wie weit von dieser ordentlichen Strafe herabzusteigen sey, wobey ihm die Norm über die Bestrafung der Verwundung zum hinlänglichen Maßstabe des Ermessens dient, sobald er nur c) nicht außer Augen läßt, daß ein versuchter Todtschlag unter übrigens gleichen Umständen der Person und der That immer merklich schwerer, als das Verbrechen der Verwundung bestraft werden müsse. Nur ist noch zu bemerken d) daß das in Art. CXLVII. & CXLIX. erforderte ärztliche Gutachten über die Tödtlichkeit der Wunden, obwohl es nur für den Fall geordnet ist, da Jemand von verschiedenen Personen verschiedene Verletzungen empfangen hat, allerdings auch künftig dem allgemeinen Gerichts-Gebrauche gemäß in allen Fällen, wo Jemand um das Leben gekommen ist, eingeholt werden müsse;

jedoch ist auf der andern Seite diesem Gerichts-Gebrauche jene übermäßige Ausdehnung nicht zu geben, daß über dem oft schwankenden Urtheile der Aerzte von der Tödtlichkeit einer Wunde überwiesene vorsetzliche Verbrecher der ordentlichen Strafe enthoben werden: sondern nur da, wo die That ohne Vorsatz geschehen, oder doch der Vorsatz zweifelhaft ist, mag es dem Thäter zu einem Vorstand gereichen, wenn die Kunstverständigen die Verletzung nicht für allgemein tödtlich (absolute lethalis) erkennen; wo hingegen seine That und sein Vorsatz ausser Zweifel, auch der Tod wirklich erfolgt ist, ohne daß eine hinzugekommene fremde Ursache ihn herbey geführt hätte, wo mithin die Verletzung, wenn nicht nothwendige, doch einzig veranlassende Ursache des Todes war: da kann es nicht weiter darauf ankommen, ob die Aerzte dieselbe für allgemein tödtlich oder nur unter vorliegenden Umständen für an sich tödtlich (per se lethalis) erklären; und nur dann kann auch hier ihr Urtheil dem Verbrecher gegen die ordentliche Strafe zum Schutze dienen, wenn sie solche für blos zufällig tödtlich (per accidens lethalis) aus guten Gründen erklären, und der Zufall der sie tödtlich machte, nicht mit unter die Umständen gehörte, welche der Verbrecher durch seine That herbey führte, (wie z. E. eine Hülflosigkeit bey dem, der an abgelegenen einsamen Orten verwundet worden wäre, seyn würde).

73) Für einen gemeinen geringen Diebstahl (zum Art. CLVII. & CLVIII.) ist a) derjenige zu achten, welcher eine halbe Mark Silbers im Geldwerthe (mithin dermalen zwölf rheinische Gulden) nicht übersteigt. Bey dessen Bestrafung kann b) das keinen Unterschied machen, ob der Dieb über der That beschrieen worden sey oder nicht, sondern nur das c) ob der Dieb vor angefangener Untersuchung, mithin aus vermuthlicher Reue den Diebstahl ersetzt hat; in diesem Falle (maßen späterer durch Furcht oder obrigkeitliche Verfügung abgenöthigter Ersatz das Verbrechen nicht verringert) muß jede Diebstahls-Strafe um die Hälfte herabgesetzt werden. Im übrigen d) werden (ad art. CLVII. & CLXI.) solche Diebstähle, wenn es die erste oder zweyte That des Verbrechers ist, und keine sonstige erschwerende Umstände, welche sie höher qualificiren, hinzukommen, mit achttägiger bis vierwöchentlicher Gefängniß- oder öffentlicher Arbeits-Strafe gebüßt. Hiervon e) bleiben ausgenommen, Garten- und Feld-Diebstähle, welche, (wenn sie nicht von Schulkindern begangen werden, die denn dadurch in eine Schulzüchtigung verfallen) das erstemal von jedes Orts-Vorgesetzten ohne schriftliche Untersuchung an unleugbaren Thätern durch Stellung in die Geige mit Umhängung des Gestohlenen zu einer Zeit und an einem Orte, wo sie die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich ziehen: das anderemal aber auf vor-

gängig amtliches Erkenntniß durch eben diese Ausstellung und eine hinzukommende mäßige körperliche Züchtigung abgestraft werden.

74) Gefährliche Diebstähle (ad art. CLIX.) entstehen a) durch Einsteigen alsdann, wenn solches nicht blos durch niedere Oeffnungen, sondern mittelst Leitern oder dergleichen, mithin so geschehen wäre, daß der Dieb im Betretungsfalle nicht leicht enteilen, und dadurch zur Gegenwehr veranlaßt werden könnte; sie werden, es mag schon etwas weggebracht worden seyn, oder nicht, mit einjähriger Zuchthausstrafe belegt; dieselben entstehen b) durch Einbrechen, sobald es mittelst solcher Instrumente geschehen wäre, womit der Dieb auch im Nothfalle, da er betreten würde, sich zur Wehr setzen möchte, ihnen folgt eine anderthalbjährige Zuchthaus-Strafe; dieselben entstehen c) durch Waffen, die der Dieb mitführet, und werden alsdann (vorausgesetzt, daß diese nicht zum Schaden einer Person dabey wirklich gebraucht worden) mit zweyjähriger Zuchthausstrafe gebüßet; sobald hingegen solche wirklich gebraucht worden, so ist alsdann das oben Nro. 66. beschriebene Verbrechen des Raubes vorhanden; solche entstehen aber auch noch d) durch die hier im Gesetze nicht gedachte Anwendung von Diebsschlüsseln, als welche einen besondern Vorbedacht und Hang beweisen; diese werden mit einer vierwöchentlichen Schellenwerks-Strafe gebüßt. Bey

diesen Strafen e) kommt es auf den großen oder kleinen Betrag der Summe nicht an, so lange der Diebstahl die Summe von fünf Mark Silbers nicht überschreitet: wenn er aber diesen Betrag übersteigt, so soll je für eine weitere Mark ein Monat der Strafzeit zugesetzt werden.

75) Ein **gemeiner großer** Diebstahl (der nemlich den Werth einer halben Mark Silbers übersteigt) soll (ad art. CLX.) das erstemal mit öffentlicher Arbeit oder Gefängniß — je vierzehen Tage für den Werth einer halben Mark zu rechnen, nebst einfacher körperlichen Züchtigung am Ende der Strafzeit belegt werden, so lange der Diebstahl nicht über fünf Mark ansteigt. Uebersteigt er diese Summe, so ist ein halb Jahr Zuchthaus so zu diktiren, daß wegen jeder weitern Mark Silbers ein Monat der Strafe zugesetzt werde.

76) Ein **zweyter geringer** Diebstahl (d. h. ein solcher, der verübt worden, nachdem vorher der erstbegangene bereits zur Untersuchung gekommen war) hat oben Nro. 72. schon sein Maß; ein **zweyter großer Diebstahl** aber, wofür jedoch nur der zu halten ist, wo entweder schon der vorausgegangene für sich ein großer war, oder der jetzige zweyte für sich diese Summe erreicht, ist nach den obigen Regeln des großen Diebstahles zu bestrafen, und zwar so, daß je für eine halbe Mark drey Wochen Strafzeit gerechnet, und doppelte körperliche

Züchtigung, nemlich zu Anfange und Ende erkannt wird, auch die Zuchthaus-Strafe alsdann schon eintritt, wenn der Diebstahl drey Mark Silbers beträgt, und nachmals wegen jeder weitern Mark um sechs Wochen verlängert wird.

77) Ein **dritter** Diebstahl, bey dem es weiter nicht darauf ankommt, ob der jetzige oder einer der vorhergehenden ein großer Diebstahl gewesen sey oder nicht, soll jedesmal wenigstens mit **zwey Jahre Zuchthaus-Strafe** belegt werden. Sobald aber die Summe aller Diebstähle zusammen gerechnet, mehr als zwey Mark Silbers ausmacht, ist für jede halbe Mark des Mehr-Betrags ein weiterer Monat der vorgedachten Strafzeit zuzusetzen. Wenn übrigens

78 **mehrere Personen zusammen** einen Diebstahl begehen, so ist ein Unterschied zu machen, zwischen Dieben, die zufällig sich zusammen gefunden haben, zwischen solchen, die für einen einzelnen Diebstahl sich förmlich zusammen gesellt haben, und zwischen solchen, welche in einer Diebs-Gesellschaft ihren Nahrungs-Erwerb suchen. Die **Ersten** sind jeder Einzeln nach obigen Regeln der Diebstahls-Bestrafung, und zwar so anzusehen, daß bey jedem nur der Antheil des Gestohlenen, den er bezogen hat, zur Basis der Straf-Bestimmung diene. Die **Zweyten** werden in gleicher Weise behandelt, nur mit dem Unterschiede, daß nicht der An-

theil jedes Einzelnen, sondern die Summe des Diebstahles, für den sie sich verbunden hatten, den Maßstab der Strafe ausmacht, die einem Jeden diktirt werden muß. Was aber die dritte Gattung anlangt, so gehören in solche vorzüglich

79) unter dem Namen **Jauner** alle Jene, welche a) entweder gar kein ordentliches bürgerliches Heimwesen und Nahrungs-Gewerbe wirklich haben, sondern das Land durchstreichen, um unter allerhand Gestalten die Gelegenheiten ihrer verbothenen Handthierung auszukundschaften, oder Jene b) die zwar irgendwo einen Sitz und ein scheinbares jedoch unzulängliches, und durch die Gelegenheit zum Herumlaufen verdächtiges Gewerbe haben, als Zundel-Krämer, Pfannenflicker u. s. w. in dem Falle, wenn sie mit wirklichen Spitzbuben als Kundschafter oder Umgangs-Genossen in Gemeinschaft stehen. Bey erstern c) ist schon ihre verbothene Lebensart, auch ohne vorhandenen Beweis eines begangenen Diebstahles, hinreichend, sie wegen **Landstreicherey** (Vaganten-Lebens) zu einer sechs bis **zwölfmonatlichen Arbeitshaus-Strafe** und **Landes-Verweisung**, und im Wiederbetretungs-Falle für eine doppelte Zeit ins Zuchthaus zu verurtheilen. Letztere d) sind wegen jener Gemeinschaft, wenn ihnen sonst nichts zur Last fällt, mit einer körperlichen Züchtigung zu belegen; wo hingegen

eine solche Gemeinschaft nicht erwiesen wäre, sind sie nur unter genaue Polizey = Aufsicht zu ziehen. Beyde hingegen e) werden, sobald der Beweis eines begangenen oder attentirten Diebstahles gegen sie vorliegt, ohne Rücksicht auf die Summe des Gestohlenen, und was daran ein jeder participirt habe, gleich im ersten Falle mit zweyjähriger Zuchthaus = Strafe, im zweyten Falle mit vierjähriger, und im dritten Falle mit sechsjähriger Zuchthaus = Strafe belegt, wenn auch gar keine Erschwerungen mit dem Diebstahle verbunden sind. Ist aber der von ihnen begangene Diebstahl über fünf Mark Silbers, so werden wegen jeder weitern Mark drey Monat ihrer verwirkten Zuchthaus = Strafe zugesetzt. Wäre er endlich mit einer der Nro. 72. erwähnten Gefährlichkeiten verbunden, so wird die Hälfte der Strafe, die Letztere allein dem Thäter zugezogen haben würde, noch jener Jaunerey = Strafe zugesetzt.

80) Junge Diebe, die noch unter vierzehen Jahren sind, sollen (ad art. CLXIV.) nur polizeylich nach Erforderniß ihrer Besserung gezüchtigt werden; diejenigen aber, welche das vierzehnte Jahr zurückgelegt haben, erhalten hier, wo nicht mehr Todesstrafe statt findet, im Recht keine Milderung, mögen aber, wenn sie noch nicht über achtzehen Jahre alt sind, und ihre verdiente Strafe bis zur Zuchthaus = Strafe ansteigt, auch die Minderung der Strafe ihrer

Besserung vorträglich erachtet würde, Uns vom Richter zur Gnade empfohlen werden.

81) Unterschlagung von Gütern, deren einer ein Erbe oder Mitgemeiner ist, soll (ad art. CLXV.) nur bürgerlich je nach Ermessen des Falles bestraft werden, so lange nicht handgelübdliche oder eidliche Manifestation damit gebrochen ist, als in welchem Falle, sonst die oben bestimmte Strafe des Meineides eintritt. Eben so

82) die Unterschlagung anvertrauter Habe.

83) Feld = Diebstähle an Früchten, und Nutzungen haben oben Nro. 72. ihre Bestimmung; jene aber die an Acker = und Land=Bau=Geräthschaften begangen werden, (welche Geräthschaften wegen der Nothwendigkeit, sie unbewacht auf dem Felde oder in offenen Hofraithen zu lasse , besonders gefriedet sind) werden um eine Quart höher bestraft, als andere gemeine Diebstähle von gleichem Belange.

84) Holz= Diebstähle (welche von bloßen Holz=Freveln unterschieden sind, die nur durch Forst= Strafen gebüßt werden) bestehen darin, wenn Jemand aufgesetztes Holz wegführt, und werden (ad art. CLXVIII.) gleich dem vorgedachten Diebstahle der Acker = Geräthschaften behandelt. Eben dieses

85) gilt auch von allen Arten von Vieh-Diebstahl: nicht weniger

86) von dem Diebstahle der Ehehalten, der nemlich von gebrödetem Gesinde an seiner Herrschaft begangen wird. Dagegen

87) jener der Wächter, Nachthüter und Feldschützen, ingleichen der Bothen u. d. gl. in Bezug auf das Ihnen zur Obsorge Uebergebene, nicht minder

88) der Kirchen-Diebstahl (ad art. CLXXI — CLXXIV.), da nemlich Jemand Dinge, die dem gottesdienstlichen Gebrauche angehören, geweihte oder ungeweihte, als solche, mithin wissentlich entwendet, auch

89) der Hof-Diebstahl, da Jemand aus den Gebäuden, welche dem Landesherrn zur Wohnung oder zum Staats-Gebrauche dienen, etwas entwendet, um die Hälfte höher bestraft wird, als andere Diebstähle unter gleichen Umständen der That zu strafen seyn würden. Was sodann

90) die von der vorgedachten Unterschlagung anvertrauter Habe wohl zu unterscheidende Untreue der Verrechner betrifft, es mögen nun solche herrschaftliche, kirchliche, Gemeindes, oder andere öffentliche Gelder zu verwalten haben: so müssen diese, sobald eine wissentliche Zu-

eignung der öffentlichen Gelder vorliegt, (als welche von dem Privateigenthume des Rechners durch besondere Cassen stets separirt gehalten werden müssen), außer dem Ersatze, so bald die Summe funfzig Gulden beträgt, oder der Verrechner vorhin schon einmahl corrigirt worden war, mit einmonatlicher Gefängniß und Entsetzung vom Dienste, und wenn der Rezeß bis auf einhundert Gulden ansteigt, mit einjähriger Gefängniß-Strafe, deren Ort und Art nach dem Stande- und der Leibes-Beschaffenheit des Verbrechers zu bestimmen ist, bestraft werden; wenn er aber höher steigt, so ist je für funfzig Gulden die Strafe ein Quartal länger zu setzen, wobey sich die Dienst-Entsetzung immer von selbst verstehet, so wie der Ersatz des Rezesses. Wäre übrigens die handgelübdliche Verpflichtung des Rechners unterblieben, so ist die Leibesstrafe nur halb so hoch zu setzen: auch ist bey den vier höhern Graden (nicht aber bey dem untern, dessen Strafe schon gelind bestimmt ist), das bey der Bestimmung der Straf-Zeit außer Anrechnung zu lassen, was der Thäter oder Andere für ihn alsbald ersetzen. Ferner

91) ist unter dem oberwähnten Viehdiebstahle die Wilderey nicht begriffen, sondern diese macht wegen ihrer Gefährlichkeit für die Sicherheit der Waldungen und der Wald-Bedienten, ein eigenes Verbrechen in Gemäßheit der Craisschlüsse aus. Es sollen daher a) Wilderer, die sich den bestellten Jägern und Wald-

aufsehern, die sie anhalten wollen, widersetzen, da ihrer mehrere in Gesellschaft bewaffnet und maskirt angetroffen würden, jeder auf **zehen Jahre:** da sie unmaskirt, aber in Gesellschaft und bewaffnet, betreten würden, auf **acht Jahre:** da sie unmaskirt und einzeln, doch bewaffnet betreten würden, ingleichem, da sie unmaskirt und unbewaffnet, doch in Gesellschaft betreten würden, auf **ein** Jahr zu Zuchthaus-Strafe: da sie aber einzeln und unbewaffnet betreten würden, auf **sechs Wochen** zur öffentlichen Arbeit verurtheilet werden, und gilt dabey der noch für unbewaffnet, der sein Jagdgewehr auf Erblickung der Waldaufseher wegwirft. b) Wilderer, die sich nicht gewaltsam ihrer Habhaftwerdung widersetzen, sondern nur zu entfliehen suchen, werden um die Hälfte geringer, und jene c) die sich gutwillig ergeben, nur mit einer Quart der obgemeldeten Strafe belegt; wogegen d) jenen, welche wiederholt darauf betreten werden, die sonst nach Unterschied des Falles verdiente Strafe um die Hälfte verlängert wird, auch e) es sich von selbst versteht, daß jene Wilderer, welche Jemand durch ihre Widersetzlichkeit um das Leben gebracht haben, als Todtschläger gerichtet werden müssen; übrigens f) jedem die instructionsmäßige Fang-Gebühr des Jägers samt dem Schaden-Ersatze an der Wildfuhr zuerkannt werden muß. Letztlich

92) **Unterschleife** aller Art (Defraudationes), das ist verdeckte gewinnsüchtige Verkürzungen

der obrigkeitlichen Gefäll = Erhebungen, oder gewinnsüchtige und verdeckte Uebertretungen, obrigkeitlicher Einschränkungen des Handels und Wandels werden Ediktmäßig, das heißt, mit der Strafe gebüßt, welche jeweils das deßfallsige besondere Edikt androht, da hier nach Erfordern der Zeitumstände und Ortsgelegenheiten in dem Maß der Strafen nothwendige Verschiedenheiten eintreten müssen. Sollten jedoch in den neu an Uns gekommenen Ländern unverhältnißmäßige scharfe Strafen für einzelne derartige Fälle bestehen (wohin Wir insbesondere auch rechnen, wenn die Confiscation der Waare oder des Fuhrwerkes auf die Uebertretung gesetzt ist, ohne daß entweder die Schädlichkeit der Waare, oder die Schädlichkeit ihrer Ausfuhr, wie z. E. bey Kriegsbedürfnissen die einem Feinde zugeführet werden, u. d. gl., solche als das einzige zweckmäßige Mittel rechtfertigen), so sind Uns solche von den Hofraths=Collegiis oder Beamten anzuzeigen, um sie zweckmäßig mildern zu können.

VI. Die **Bestimmung der Strafe** auf das vorhin gesetzte Maß setzt voraus,

93) daß alle zu Erkennung der ordentlichen Strafen erforderliche Eigenschaften in einem einzelnen Falle zusammentreffen, daß mithin diejenige That vorhanden, und so weit als es das Gesetz voraussetzt, vollführt sey, welcher die im Gesetze ausgedrückte Strafe vom Gesetze

vorgemessen ist, und daß die zu bestrafende Person diejenige Zurechnungs-Fähigkeit überhaupt und in Anwendung auf die in Frage stehende That habe, die bey Voraussetzung eines gemeinen Menschenverstandes zu erwarten ist. Wo es mithin

94) an ein und andern dieser Umständen mangelte, da muß auch von der im Gesetze ausgedrückten Strafe heruntergegangen werden. Nach der unendlichen Verschiedenheit dieser Fälle läßt sich darüber kein Maß geben, sondern das richterliche Ermessen muß hier in jedem einzelnen Falle solches bestimmen, wobey der Richter jedoch folgendes vor Augen haben soll: a) Jemehr noch Zwischengrade der That, zwischen der, wie sie da liegt, und der, wie sie im Gesetze unterstellt wird, gedenkbar sind, desto mehr muß von der ordentlichen Strafe abgewichen werden; und b) jemehr die mildernden Abweichungen der That von den im Gesetze vorausgesetzten Umständen entweder aus Mangel an Einsicht oder aus minderer Bosheit des Willens herrühren, desto stärker darf der Grad der Abweichung von der ordentlichen Strafe seyn, so wie umgekehrt c) die Abweichung desto geringer seyn muß, jemehr das Nichtdaseyn ordentlicher Umstände der That auf blos zufälligen und unvorhergesehenen Ereignissen beruhet. Hingegen

95) wenn Umstände hinzukommen, die zu der That, wie sie im Gesetze straffällig erklärt ist,

an sich nicht gehören, und die wegen der Art des Schadens den sie hervorbringen, oder wegen der persönlichen Verhältnisse, die sie beleidigen, eine besondere Uebertretung noch mit sich führen, so ist nach eben jenen Rücksichten die oben bestimmte Strafe zu schärfen. Jedoch müssen

96) Milderungs- und Erschwerungs-Gründe entweder auf einleuchtende Sätze des gemeinen Menschenverstandes oder auf richtige Folgerungen aus bestimmten Gesetzen gebauet seyn, und ist hier den bloßen oft sehr einseitig hingestellten Meynungen der ältern Rechtslehrer, so weit sie nicht auf jenen Fundamenten ruhen, eine *richterliche* Rücksichtsnahme nicht zu gönnen.

97) Wenn Jemand wegen mehrerer verschiedenartigen peinlichen Verbrechen vor Gericht stehet, wovon a) eines schon Todesstrafe oder lebenslängliche Einkerkerung nach sich ziehet, so wird dadurch alsdann alle andere Strafe verschlungen, Andernfalles aber ist b) die Strafe durch Zusammensetzung der verschiedenen verdienten Strafen doch so zu bestimmen, daß der ganzen Strafe des Haupt-Verbrechens nur zwey Drittheile der Strafen, die auf den geringern Verbrechen einzeln stehen, zugesetzt werden, und daß immer die geringere Gattung der verdienten peinlichen Strafen in die höhere Gattung mit verwandelt, und dabey das vornen bestimmte Maß des Verhältnisses der verschiedenen Straf-Gattungen beobachtet werde. c) Bürgerliche Strafen werden nie hinzugeschlagen, noch in peinliche umgewan-

delt, sondern bleiben immer besonders für sich bestehen.

98) Außerdem gestatten Wir auch noch eine Straf-Verwechselung, d. h. eine richterliche Befugniß, die von dem Gesetze bestimmte Straf-Gattung wegen Umständen des einzelnen Falles, die ihre Anwendung unmöglich oder unschicklich machen, gegen eine andere zu vertauschen — doch daß dieses nicht ohne erhebliche Gründe und nur so geschehe, wie es die bey Bestimmung der Straf-Gattungen oben bestimmte Proportion der Strafübel gestattet, die niemals aus den Augen gelassen werden darf.

VII. Die Begnadigungen, sobald sie häufig und ohne dringende Anlässe ertheilt werden, setzen das Gesetz außer Ansehen und schwächen den heilsamen Eindruck, den es machen soll. Um so wenig als möglich in den Fall zu kommen, wo Wir sie bewilligen müßten, haben Wir die Strafen selbst schon so mild bestimmt, als es Uns nur immer ohne Nachtheil für das gemeine Wohl thunlich geschienen hat. Bey diesen Umständen haben demnach

99) die betreffenden Stellen nur alsdann auf Begnadigung anzutragen, wenn entweder a) gleich Anfangs die nach dem Gesetze ermessene Strafe aus neben einlaufenden Umständen für den vorliegenden Fall zu hart, und es dem Zwecke der Straf-Gerechtigkeits-Pflege angemessen scheint, sie zu mildern, diese Umstände jedoch durch Gesetze nicht vorgesehen und für mildernd

voraus erklärt sind, mithin das richterliche Erkenntniß deßhalb von der Gesetz-Bestimmung nicht abweichen durfte. b) Wenn solche Umstände in der Folge hinzutreten oder bekannt werden, welche, wenn sie gleich Anfangs bey dem Erkenntnisse vorgelegen wären, eine gemilderte Straf-Erkenntniß, sey es nun im Wege des Rechtes, oder auf vorgedachte Art im Wege der Gnade, hätten bewirken müssen. c) Wenn Jemand während seiner Strafzeit nicht blos durch unklagbare Aufführung, als wozu jeder durch Furcht der Strafe wohl genöthiget ist; sondern durch gelegenheitlich erworbene besondere Verdienste, z. E. mit Entdeckung von Complotten, oder durch bemerbar gewordene hinlänglich beobachtete und geprüfte Reue und Herzens-Aenderung auf Milderung sich eine gerechte Ansprache erwirbt. Dahingegen

100) müssen Rücksichten auf Kosten-Ersparnisse, Mitleiden mit den Angehörigen des Verbrechers, die unter den Folgen seiner Bestrafung leiden, und andere dergleichen natürliche Folgen der gesetzlichen Strafen, die unter die vom Gesetze nicht vorausgesehenen keineswegs gehören, für sich allein nie Beweggründe zu Begnadigungs-Anträgen werden. Schließlich

VIII. die **Verbindlichkeit dieses Edikts**, soll mit dem ersten Juli d. J. ihren Anfang nehmen, mithin auf alle, nach diesem Termin zur Untersuchung kommende Verbrechen ihre Anwendung leiden, so jedoch, daß a) wo

die jeßt bestimmten Strafarten unstreitig milder wären, als die vorhin in Uebung gewesenen, auch schon früher von dem Richter darauf erkannt werden mag: wo aber b) allenfalls in ein oder andern Punkte solche für härter als die vorhin üblich gewesenen anzusehen wären, sie bey Verbrechen, die für dem ersten Juli begangen worden, noch außer Anwendung bleiben, und nur die ältere Strafe darauf erkannt werde.

Wir versehen uns zu allen Hofgerichten, Beamten, Magistraten und Orts-Vorgesetzten, daß, wenn sie Punkte darin finden, womit ein und anderes Vergehen künftig für ein schwereres Verbrechen erklärt und mit härterer Strafe belegt ist, als es bisher nach den Lokal-Sitten war, sie dieses durch besondere Ausschreiben zur speciellen Bekanntmachung ausheben, damit *ein* jeder Unterthan desto gewißer für Schaden sich zu hüten wisse.

Hieran geschiehet Unser Wille. Gegeben unter Unserem größern Staats-Insiegel in Unserer Residenz-Stadt Carlsruhe, den 4ten April 1803.

(L. S.)

Ad Mandatum Sereniſſimi
Marchionis proprium.

Vt. Posselt.

Neuntes
Organisations-Edikt.

Carl Friedrich

von Gottes Gnaden Markgraf zu Baden und Hochberg rc.

Bey der durch die Vergrößerung Unserer Fürstlichen Lande nöthig gewordenen Verstärkung Unsers anjetzo neu zu formirenden

Militärs

worüber Unsers zweyten Herrn Sohnes, des Prinzen **Louis** Liebden das Ober-Kommando übernommen haben, finden Wir uns bewogen, wegen künftiger Besorgung aller und jeder dahin einschlagenden Angelegenheiten, folgende Bestimmungen festzusetzen:

Wir übertragen nemlich andurch gedachte Unsers zweyten Herrn Sohnes Liebden, mit unmittelbarer Abhängigkeit von Uns, mit und neben dem eigentlichen Kommando, zugleich die oberste Direction aller und jeder Militär-Angelegenheiten, und untergeben Denselben zu solchem Ende eine eigene **Kriegs-Commission**, welche unter dem Vorsitze und nach den Anordnungen Seiner Liebden sowohl das Gerichtliche und das Oekonomische Unsers Militär-Etats, als auch alle andere das Avancement und die innern Dienst-Verhältnisse betreffende Ge-

schäfte leiten, und mit dem 2. May d. J. ihre Sitzungen eröffnen wird.

Den Versammlungen ersagt Unserer **Kriegs-Commission** behalten Wir Uns vor, bey geeigneten Anlässen in Person anzuwohnen, und solchen Falles ihre Berathschlagungen Selbst zu leiten.

Was nun die Vertheilung der dahin gehörigen Geschäfte betrifft, so ernennen Wir zur **Direktion des Canton-Wesens**, nach Maßgabe eines annoch zu entwerfenden Canton-Reglements, zu Leitung der Messung und Aushebung der Cantonisten, sodann der Werb-Geschäfte, der Invalidirungen und Verabschiedungen, und zu Unterhaltung der deßfalls nöthigen Communicationen und Correspondenz mit den Land-Vögten und Oberbeamten, Unsern Obristen von Beck, welcher als vorsitzendes Glied der **Kriegs-Commission**, bey Verhinderung Unsers Herrn Sohnes Liebden, in derselben das Präsidium versehen soll.

Die Direktion der **Rechtspflege** für die Militär-Personen sowohl in bürgerlichen persönlichen, als in Criminal-Sachen, und die Besorgung der aus solcher Rechtspflege entstehenden Correspondenz und Communikationen gedenken Wir Unserm Hofrath Fischer zu übertragen, welcher das Ober-Auditoriat zu versehen, und sich des Sitz- und Stimmerechts in der **Kriegs-Commission** zu bedienen hat.

Vor dem Ober-Auditoriat haben die Generals, die Chefs und Commandeurs der Regimenter und Corps, die Commandanten und Officiers vom General-Stabe, wie auch die General- und Flügel-Adjudanten in **erster** Instanz Justiz zu nehmen. Das Ober-Auditoriat ist zugleich die zweyte Instanz für die den Militär-Untergerichten der Regimenter und Corps unterstehenden Parthieen, wohin Wir auch die Regiments- und Garnisons-Prediger und Militär-Schullehrer rechnen, jedoch dem dermaligen Garnisons-Prediger, Hof-Diaconus Volz, für seine Person, den bisherigen Gerichts-Stand vor Unserem Consistorio belassen, und von ersagtem Ober-Auditoriat werden überdies auch die militärischen Untergerichte beobsichtet und visitirt.

Von den Sentenzen, die das Ober-Auditoriat in erster oder zweyter Instanz abgefaßt und *publicirt* hat, geht die Appellation bey hierzu geeigneter Summe an Unser Ober-Hof-Gericht.

Das Ober-Auditoriat behandelt die vor dasselbe gehörigen Rechts-Sachen, so oft es sich ohne Weitläuftigkeiten thun läßt, collegialisch, unter Zuzug eines, bey Verhandlung der Sache vorhin noch nicht befangen gewesenen Auditeurs, so wie derjenigen Auscultatoren, welche sich zu Auditeurs bilden wollen, nnd etwa deßwegen unter Beylegung eines Consultativ-Voti zu gerichtlichen Geschäften admittiret werden.

Zu Besorgung der **ökonomischen** Gegenstände Unseres Militärs, insbesondere des

Armatur- und Montirungs- des Verpflegungs- und Fourage-Wesens, der Anschaffung und Lieferung der Casernen- und Lazareth-Requisiten und der Remonte, der Unterstützung der Armen; hiernächst zu Verwaltung der Haupt-Kriegs-Casse, welche die durch den Finanz-Etat für das Militär überhaupt ausgesetzten Gelder von Unserer General-Casse, nach den eintretenden Bedürfnissen, vierteljährig oder monatlich erhebt, und worüber Uns unmittelbar am Schlusse eines jeden Monats Rechnung abgelegt wird: ingleichem zur Aufsicht über die andern besondern Militär-Cassen, sodann zu Besorgung aller hieraus entstehenden Communicationen und Correspondenzen bestellen Wir einen Ober-Kriegs-Commissär in der Person des bisherigen Rechnungsraths-Adjunkten Reich, mit gleichmäßigem Sitz- und Stimmenrecht in der **Kriegs-Commission**, der unter der Direktion Unsers Obristen von Beck für alle von der bisherigen Militär-Commission geleitete und sonst vorkommende ökonomische Angelegenheiten Sorge zu tragen, so wie letzterer über den Vollzug der in den Sitzungen der Kriegs-Commission rücksichtlich der Militär-Oekonomie gefaßten Beschlüsse und ertheilten Aufträge genau zu wachen hat.

Zu Besorgung aller übrigen, in keine der oben benannten Geschäfts-Branchen einschlagenden **Militär-Angelegenheiten**,

wohin Wir hauptsächlich die bis daher in Unserm Geheimenraths-Collegio berathenen oder bey dortiger Canzley besorgten Gegenstände rechnen, und zu den nöthigen Communicationen mit ersagtem Unserm Fürstlichen Ministerio haben Wir Unsern Legations-Rath Wielandt bestimmt, der in solcher Hinsicht den Versammlungen Unserer Kriegs-Commission, so oft es die ihm übertragene Geschäfts-Branche erfordert, und seine übrigen Dienst-Obliegenheiten ihm solches gestatten, mit freyem Stimmenrecht anzuwohnen hat.

In Ansehung der, von Unserer nach vorstehendem zu bestellenden Kriegs-Commission bey Behandlung der ihr zur Besorgung übertragenen Geschäfts-Gegenstände zu befolgenden Grundsätze verweisen Wir dieselben, sowohl überhaupt, als ein jedes ihrer Glieder, rücksichtlich seiner Geschäfts-Branche besonders auf Cavans königlich Preußisches Kriegs- oder Militär-Recht 1801. jedoch also, daß, wenn die dort enthaltenen Grundsätze von den bisher beobachteten Prinzipien abweichen, und eine Abänderung in der bisherigen Verfassung Unserer Fürstlichen Lande oder in den Verhältnissen Unserer Civil-Collegien dadurch veranlaßt werden sollte, mit den betreffenden Civil-Stellen deßfalls Communication gepflogen, auch Uns die Sache zur Resolutions-Fassung jedesmal vorgelegt werde.

Die Canzley Unserer Kriegs-Commission soll aus einem Kriegs-Secretär, und aus zwey aus der Classe der Scribenten zu erwählenden Kriegs-Canzlisten bestehen, welchen von Uns das weitere Avancement im Civil-Stande andurch eben so vorbehalten wird, als Unser das Ober-Auditoriat versehender Rath sowohl, als der jeweils ernannt werdende Ober-Kriegs-Commissär einer vorzüglichen Rücksichtsnahme, auf solche ihre Uns leistende Dienste, zum Behufe ihres weitern Vorrückens im Civil-Fache sich ohnehin bestens versichert halten dürfen. Gegeben unter Unserm Cabinetts-Insiegel, in Unserer Residenz-Stadt Carlsruhe den 21. Merz, 1803.

C. F. M. zu Baden

(L. S.)

Ad Mandatum Serenissimi
Marchionis proprium.

F. A. Wielandt.

Zehentes
Organisations-Edikt.

Carl Friedrich
von Gottes Gnaden Markgraf zu Baden und Hochberg &c.

In Unsern alten Landen sind verschiedene, unter Unserer Leitung stehende, und zum Theil durch Unsere Beyträge bestandene gesellschaftliche Institute vorhanden, deren Stand durch die Abreissung eines Theils solcher alten Lande hier und da merklich verändert wurde, und deren Fortbestehen nun abermahl durch das Hinzukommen neuer Lande in einen Gegenstoß der Verhältnisse kommt, wenn nicht gleichbalden durch angemessene Vorsorge die Sache in einen zweckgemäßen Gang geleitet wird. Wir finden demnach nöthig, über

die allgemeinen und gesellschaftlichen Staats-Institute

Unserer Lande Unsere Willens-Meynung in nachfolgendem zu erkennen zu geben.

I. Die **Brandversicherungs-Anstalt** betreffend, haben

1) die Baden-Durlachischen, und Baden-Badensche vorhin separirten Anstalten auf ganz gleichförmigen Grundsätzen beruhet; da nun die Vergütungs-Last der jährlichen Brandschäden immer leichter ausfällt, je größer die Summe der Contribuenten ist, welche dazu beytragen: so ha-

ben Wir deren Vereinigung kürzlich beschlossen, und Unserm Hofraths-Collegio der Badenschen Markgrafschaft den Vollzug aufgetragen, wobey es denn auch verbleibt. Annebst

2) wollen Wir, daß jene an Uns kommende Lande, welche vorhin schon in ähnlichen Societäts-Vereinigungen standen (als z. E. die Hanau-Lichtenbergischen Aemter) gleichbald auf die bestehenden hiesigen Vereins-Gesetze mit jener Badenschen Anstalt vereint seyn, mithin vom Jänner d. J. an als Contribuenten und als Theilnehmer an den Vortheilen angesehen werden sollen.

3) Alle übrige, vorhin an ähnliche Feuer-Assecuranz nicht gewöhnte Lande sollen zwar vorerst noch zu dem Beytritte nicht gezwungen seyn; jedoch sollen aller Orten die Beamten und Vorgesetzten jede Gelegenheit ergreifen, ihren Untergebenen die Natur dieser Anstalt zu erklären, und die Unterthanen dafür zu gewinnen.

Die Natur derselben besteht nemlich darin, daß jeder Unterthan wegen seiner Gebäude (nur Pulvermühlen, Gebäude auf Eisenwerken, Schmelz-Saiger- und Abtrieb-Hütten ausgenommen) auch jeder Gerichtsherr, Zehentherr u. s. w. wegen Kirchen, Pfarrhäusern, Amthäusern u. d. gl. (nur nicht wegen herrschaftlicher Schlösser und Palläste) mit einem gewissen Anschlag sich einschreiben läßt, welcher durch

pflichtmäßige Taxatoren zu prüfende Anschlag zwar, so weit es der Eigenthümer wagen will, unter dem wahren Werthe des Uebergebäudes bleiben kann, aber nicht über denselben hinaufsteigen, noch den Werth des nicht verbrennlichen Grund und Bodens mit in Anschlag enthalten darf.

Hiervon muß er alsdann je von hundert Gulden so viel Kreuzer des Jahres beytragen, als nöthig sind, um die innerhalb des assecurirten Bezirkes, in dem vorhergehenden Jahre vorgefallenen Brandschäden, oder die zu deren gleichbaldiger Vergütung aufgenommenen Capitalien und Zinsen, sodann die geringe Repartitions- und Administrations- Kosten zu zahlen, welches — wenn nicht in seltenen Jahren besonders viele und starke Brandfälle vorkommen — nur einen oder etliche Kreuzer auf hundert Gulden des Anschlages beträgt: dagegen geniesset nun auch der, so das Unglück hat, daß ihm sein Haus ganz oder zum Theil (z. E. zu einem Drittheile) abbrennt, den Vortheil, daß sobald er, oder ein Käufer oder Gläubiger an seiner statt, wieder bauet, ihm hierzu der eingeschriebene Anschlag ganz oder zu solchem abgebrannten Theile (z. E. in obigem unterstellten Falle zu einem Drittheile) ausgezahlt wird, worüber dann jährlich dem gesellschaftlich- vereinten Lande öffentlich durch den Druck Rechnung abgelegt wird. Wie sehr damit nicht nur die

Sicherheit der Haus-Eigenthümer, sondern auch ihr Credit wegen der dadurch vermehrten Sicherheit der Darleiher auf Häuser vermehrt werden, leuchtet in die Augen. Wo nun

4) der mehrere Theil der Häuser-Besitzer eines Ortes zum Eintritte in die allgemeine Brand-Versicherungs-Anstalt sich bereit erklärt, da ist nachmahls auch der andere nicht einwilligende Theil, diesem durch Mehrheit der Stimmen der Haus-Eigenthümer einer Gemeinde genommenen Schlusse zu folgen schuldig, und haben alsdann die betreffenden Beamten, wegen der wirklichen Einverleibung, durch Anzeige bey der Behörde das Nähere einzuleiten. Dagegen

5) so lang die Mehrheit der Haus-Besitzer in einer Gemarkung dazu sich nicht freywillig versteht, lassen Wir noch zur Zeit wider Niemanden einigen Zwang eintreten, gestatten doch auch nicht, daß blos einzelne Gebäude aus solchen Gemarkungen, welche noch nicht in der Brand-Casse aufgenommen sind, derselben einverleibt werden, da von dem gemeinschaftlich eigenen Interesse an dem Schaden, den jeder Brand anrichtet, ein großer Theil der guten Execution der vorsorglichen Anstalten gegen Feuersgefahr abhängt. Wo aber

6) ein Ort einmahl diesem Landes-Institut einverleibt ist, da kann sich derselbe so wenig

als irgend ein einzelner Haus-Besitzer davon wieder lossagen, da Wir dieses das allgemeine Beste wesentlich bezweckende Institut den oft sehr eigennützigen Launen Einzelner nicht Preis geben können. Gleichwie auch

7) diejenigen, welche nach hinlänglicher Belehrung über den Nutzen, und über die geringe Beschwerlichkeit dieser Anstalt noch untheilnehmend genug sind, um dergleichen geringe Beyträge zu Erleichterung ihrer durch Brand verunglückten Mitunterthanen zu beschwerlich zu finden, und sorglos genug, um sich nicht eine zuverläßige Unterstützung auf den Fall zu sichern, wo durch Gottes Verhängniß sie selbst durch Brand-Unglück heimgesucht werden, nachmals (wenn dieser Fall über sie kommt) kein Mitleid verdienen: so erklären Wir, daß jene, die bis auf den Anfang des Jahres 1804 dieser Anstalt nicht beygetreten seyn werden, in Brandfällen auf unsere Unterstützung aus Staatsmitteln oder durch Sammel-Briefe nicht zu rechnen haben. Wohingegen

8) alle jene, welche eingetreten sind, eben dadurch auch die Landesfürstliche Versicherung sich eigen machen, daß keinerley fremden oder einheimischen Brandbeschädigten ein Collekt-Einsammeln bey Ihnen werde gestattet werden. Es behält hiernächst

9) Die Direktion dieser Anstalt zur Zeit das Hofraths-Collegium Unserer Badenschen Mark-

grafschaft dahier, welche dermahlen noch allein die in dieser Anstalt schon stehenden Aemter umfasset; und haben sich daher alle Beamte jener Ortschaften, welche Aufnahme verlangen, es sey in welchem Landestheil es wolle, an dieses zu wenden, und in dieser Angelegenheit von solchen alsdann Bescheide anzunehmen und zu befolgen, die jedoch allemahl an ihr eigentlich vorgesetztes Provinzial Dicasterium werden notificirt werden. Sobald aber demnächst unsere neue Lande ganz oder größern Theils in dieser Anstalt vereinigt seyn werden, gedenken Wir jene Direction, den Grundsätzen gemäß, wornach Unsere directive Landes-Administration organisirt worden ist, Unserm Finanz-Rath, oder einer General-Commission anhängig zu erklären, und damit jene communicative Behandlung verschiedener Provinzial-Dicasterien, und die daraus entstehende Verweitläuftigung des Geschäftes aufzuheben. Uebrigens

10) kommt an den Orten, wo die Anstalt der Brandversicherungs-Gesellschaft bestehet, wegen der Sicherheit der Gesellschaft gegen leichtsinnige Brandschäden, und da wo sie nicht bestehet, wegen Sicherheit des Staats gegen leichtsinnige veranlaßte Verarmung der Unterthanen, alles darauf an, die vorsorgliche Feuer-Anstalten in eine strenge Aufsicht zu nehmen, und genau zur Vollziehung zu bringen, wofür Wir die Beamten und die Orts-Vorgesetzten in

soweit gleich jetzo schon verantwortlich machen, als es auf Vollziehung der darüber jeden Orts schon vorhandenen Anstalten ankommt, und zwar in Beziehung sowohl auf feuergesicherte Einrichtung der Gebäude, als auf vorsichtigen Umgang mit Feuer und feuerfangenden Sachen bey der Haus-Benutzung, oder auf accurate Bedienung der Feuer-Lösch-Anstalten. Damit Wir jedoch

11) überzeugt werden, daß hierunter alles zweckmäßig erschöpft sey: so sollen alle Beamten, denen dieses Edikt zukommt, acht Wochen nach dem 1sten May an ihr alsdann vorgesetztes Hofraths-Collegium berichten, welche Anstalten und Veordnungen in obiger dreyfachen Hinsicht existiren, worauf dann dieses das Resultat davon in eine kurze Uebersicht bringen, und Uns mit Anschluß der vorhandenen Verordnungen innerhalb weiterer acht Wochen einsenden soll, um, wo es nöthig ist, durch eine allgemeine Land-Feuer-Ordnung für die gleichförmige und sichere Behandlung dieses Gegenstandes sorgen zu können.

II. Die weltlichen Diener-Wittwen-Cassen betreffend: so bestehen deren bisher in Unsern alten Landen unter dem Namen der Durlachischen und Badenschen, noch von der ehemaligen Länder-Trennung her, zwey dergleichen Anstalten; sodann haben Wir weiter Eine in dem Fürstenthume Bruchsal vorgefun-

den, die übrigen an Uns gekommenen Lande aber ermangeln derselben. Da nun dermalen die Diener-Verfassung eine mannichfache Aenderung erleidet, wo ohne nähere Vorsicht die alten Gesellschafts-Gesetze entweder keine Anwendung finden, oder zweckwidrig und destructiv wirken würden, so setzen Wir hiermit zu dessen Vermeidung fest:

A. Wegen der Durlachischen und Badenschen weltlichen Diener-Wittwen-Casse.

12) Da beyde schon vorher ganz auf einerley Grundsätzen beruheten; da deren Contribuenten durch die neue Organisation der Badenschen Markgrafschaft so unter einander geschoben werden, daß eine separate Existenz nicht mehr ausführbar bliebe; da deren Vortheile sich beyderseits die Wage halten, indem, wenn bey der Durlachischen für den jetzigen Moment der Dividend des Austheilers auf die Wittwen größer ist, dagegen bey der Badenschen der Dividend des Capital-Vorraths auf die Contribuenten sich höher belauft, mithin nach weniger Zeit, wo die zu den verminderten Contribuenten noch unverhältnißmäßig große von der ehemaligen viel stärkern Baden-Badenschen Dienerschaft herrührende Wittwenzahl durch Todesfälle ins Verhältniß gekommen seyn wird, auch der Devidend des Austheilers bey ihr sich ohne Zweifel in Gleichheit stellt; da annebst bey jetzt vermehrter Dienerzahl dieses Landes theils durch die hinzukom-

menden mehrern Beyträge bewirkt wird, daß ungeachtet des bisherigen geringern Dividenden des Austheilers bey der Badenschen Wittwen-Casse, dennoch bey der Vereinigung alle Wittwen auf den höhern Durlachischen Fuß gesetzt werden können; und da endlich Uns als Hauptstifter und Wohlthäter dieses Instituts doppelt das Recht zusteht, die jetzt unvermeidlich gewordenen Aenderungen nach Billigkeit zu bestimmen: so verordnen wir hiermit, daß von Georgii dieses Jahres an beyde Cassen als vereinigt angesehen und behandelt werden sollen. Hierbey

13) wollen und gebiethen Wir, daß alle in dem Umfange der Badenschen Markgrafschaft angestellt bleibende oder neu angestellt werdende weltliche Diener der neu derselben einverleibten Lande, und zwar ohne Unterschied, ob sie ledig oder verheurathet sind, ebenfalls in solche Gesellschaft von dieser Zeit an eintreten und aufgenommen werden sollen. Mithin ist dieser Eintritt als Bedingung ihrer Dienstaufnahme anzusehen, wo sie sofort statutenmäßig das erste Jahr 5 Procent ihres Besoldungs-Anschlags, und die folgenden Jahre $1\frac{1}{2}$ Proc. in der ersten, oder $1\frac{2}{3}$ Prct. das ist einen Kreuzer vom Gulden, in der zweyten Abtheilung zu entrichten haben. Da jedoch

14) hierdurch eine größere Dienerzahl, mithin zwar nicht gleich, aber doch nach Verlauf

eines Jahrzehends auch eine größere Wittwenzahl der Casse zuwächst, als ihr durch die Abtretung der überrheinischen einverleibt gewesenen Dienste für die Zukunft entgangen ist: so erkennen Wir die Nothwendigkeit und Billigkeit, auch Unsere Stiftungs-Zuschüsse von zwanzig tausend Gulden zu dieser Anstalt aufzubessern. Wir widmen ihr daher, außer dem nach Ablauf des Sterbequartals jedes solchen neu einkommenden Dieners ihr hiermit zugesicherten Wittwen-Cassen-Quartals seiner Besoldung, noch weiters die Summe von fünftausend Gulden, als die, dem Personen-Zuwachs gegen jenes ursprüngliche Stiftungs-Kapital gehalten, angemessene Summe, welche Wir bis zur Abzahlung von Georgii dieses Jahres an mit fünf vom Hundert verzinsen lassen werden.

15) Wir haben bisher seit einigen Jahren dispensationsweise erlaubt, daß der harten Zeiten wegen alle eingehende Zinsen und alle Beyträge ganz in den Austheiler fallen. Dieses sollte nun eigentlich wieder ganz aufhören, mithin der statutenmäßige Theil davon zurückgelegt werden; nachdem wir aber durch obige zugesagte Zuflüsse solche Vorsehung getroffen haben, daß beydes zugleich wieder aufzuheben nicht nöthig ist, doch aber beydes zusammen auch nicht fortgehen kann, ohne daß die Casse Gefahr laufe, künftig bey vermehrter Zahl der nachkommenden Diener-Wittwen wegen dermaligem

zu starken Austheiler zurückzuschlagen: so sollen künftig zwar die eingehenden Zinsen ferner ganz ausgetheilt, von den eingehenden Beyträgen aber wiederum ein Zehentheil zurück behalten und mit den Gnadenquartalien und Receptionsgeldern zur Kapitalvermehrung angelegt werden.

16) Das **Direktorium** dieser Anstalt soll künftig aus folgenden Deputatis bestehen: ein Mitglied des Geheimenraths, ein Mitglied des Geheimen-Referendariats, ein Mitglied des staatsrechtlichen, und ein Mitglied des staatswirthschaftlichen Senats des hiesigen Hofraths-Collegii, und ein Mitglied des Hofmarschallamts.

17) In der Wittwenfisci-Ordnung ist bestimmt, daß keine **Militärdiener** in diese Anstalt aufgenommen werden sollen, und dieses aus dem guten Grunde, weil hier für Kriegszeiten die Mortalität leicht ganz außer allem Verhältniß mit jener der übrigen Contribuenten treten kann, durch deren Unverhältnißmäßigkeit aber die Basis dieser Einrichtung untergraben würde. Dieser Grund dauert jetzo in vermehrter Maße fort, und es kommt ein weiterer hinzu in der diesem Stande eigenen mehrern Wandelbarkeit ihres Aufenthaltes, wodurch solcher Diener von einem in dem Verein stehenden in einem nicht im Verein stehenden Landestheile oft hinüber und herüber gesetzt werden kann. Wir bestätigen daher nicht nur diese Disposition, son-

dern da sich auch gegen den Sinn dieses Gesetzes eingeschlichen hat, daß wenn solche Militärpersonen wegen Hofchargen Nebenbesoldungen oder Utilien genießen, sie damit immatriculirt werden: so heben Wir dieses für die Zukunft auf, doch unbeschadet des Rechts derjenigen Militärdiener, die nun schon wegen solcher Nebenzuflüsse im gesellschaftlichen Verein stehen.

18) Jeder Diener ist bey einem **Austritt** aus **Unsern** Diensten befugt, gegen Fortsetzung seines Beytrags sein Recht an der Wittwencasse zu conserviren; und obwohl dieses von der Regel abweicht, wornach in solchen Instituten Niemand seyn soll, dessen Stelle und Beytrag nicht, wenn er abstirbt, sicher wieder durch einen andern ersetzt wird: so tragen sich doch dergleichen Fälle eines Austritts in fremde Dienste so selten zu, daß man diese Abweichung ohne Schaden der Anstalt hat dulden können, und in dieser Hinsicht lassen Wir es auch ferner dabey bewenden, doch mit Hinzufügung der in der Bruchsaler Wittwencassen-Ordnung befindlichen billigen Beschränkung, daß nur derjenige auf diese Beybehaltung Ansprache habe, der schon zehen Jahre Uns gedient, und einer Wittwencasse beygesteuert hat. Hingegen

19) entstehet nun eine andere Lage, nemlich Dienstanstellung außerhalb des Vereinsbezirkes der Gesellschaft, für welche häufigere Fälle erscheinen möchten, denen Wir daher be-

sonders vorsehen müssen. Wir setzen diesemnach zur Regel fest: a) so wie ein Diener aus Unserer Badenschen Markgrafschaft in ein anderes Korpus Unsrer Lande hinüber versetzt wird, verliert er alle Vortheile und Lasten Unsrer Markgrafschaftlichen Diener-Wittwencasse, und soll dieses als Grundbedingung seiner Versetzung anzusehen seyn, jedoch mit dem Vorbehalte, daß wenn er in der Folge der Zeit wieder in die Markgrafschaft zurück versetzt würde, er auch wieder in solchen Wittwenverein eintrete; von solcher Ausschließung sind jedoch jene ausgenommen, die Wir in dem laufenden Jahre 1803 mithin nicht sowohl zur Beförderung für sie, als vielmehr zufolge der ersten Vereinigung der neuen und alten Lande und ihrer Organisation hinaus versetzen, als welche ihr Gesellschaftsrecht eben so, als ob sie im Auslande angestellt wären, unter Fortleistung ihrer Beyträge stets beybehalten, und wegen deren Wir auch seiner Zeit das Wittwencassen-Quartal zur hiesigen Wittwencasse entrichten lassen werden. b) Jene, welche innerhalb der Markgrafschaft bedienstet werden, und aus den andern Landestheilen herüber kommen, treten zwar ohne weiters damit in alle Lasten und Vortheile des hiesigen Wittwenvereins ein, da solcher alle hierländische Besoldungen umschließt, und als Dienstbarkeit auf ihnen ruht: aber immer mit der stillschweigend anklebenden Bedingung, nur dann eines Wittwengehaltes theilhaftig zu werden,

wenn sie nicht vor ihrem Ende wieder in einen von dem Verein ausgeschlossenen Landestheile zurück versetzt werden, als in welchem letztern Falle ihr Beytrag und ihre Gehaltsansprache, aber auch die Societätsansprache an ein Wittwen-Quartal aufhört.

20) In allem was hierdurch nicht eine veränderte Modifikation erhalten hat, dauern die vorigen Societätsgesetze unverändert fort, und ist anmit dem Direktorium der Gesellschaft aufgetragen, eine den seitherigen Verordnungen und obigen Modificationen angepaßte Erneuerung derselben zu veranlassen und durch den Druck im Regierungsblatte zu verkünden.

B. Die Bruchsaler weltliche Diener-Wittwencasse ist der Hochstiftischen Hof- und Civildienerschaft gewidmet, kommt mit der vorigen in Absicht des Zweckes, der dienerschaftlichen Beyträge, und der innern Einrichtung im Wesentlichen überein, und hat nur die Hauptdifferenz, daß die Wittwengehalte nicht in einem Dividenden des Cassen-Ertrags nach den Beyträgen der verstorbenen Gesellschaftsglieder, sondern in einem Dividenden nach Classen und Actien bestehet, wobey die ganze Dienerschaft in drey Abtheilungen oder Classen gesetzt ist, unter deren Wittwen der theilbare Ertrag so getheilet wird, daß so oft eine Wittwe der dritten Classe einen Gulden erhält, eine der zweyten zwey, und eine der ersten drey Gulden empfangen

müsse; sodann daß aus des Hochseligen Fürstbischofs August Milde ein verhältnißmäßiger weit stärkerer Zuschuß zu ihrer Emporbringung geschehen ist, wovon als weitere Folge abquillt, daß Er sich allein als Stifter betrachtet, und nicht nur spätern willkürlichen Aenderungen keinen Platz gelassen hat (die bey der Badenschen Wittwencasse eben so wenig Platz greifen), sondern auch gesellschaftliche Aenderungen unter landesherrlichem Placet (die bey dieser nach eigenen vorgeschriebenen Formen eintreten) für unstatthaft erklärt, mit dem Anhange, widrigenfalls „zum Voraus die geringste vornehmen wollende Abänderung, dieselbe möge entweder eine widrige Auslegung ein und andern Punktes, oder auch eine Umänderung der darin mit „vollkommener Ueberlegung festgesetzten Classen „der hieran Theil nehmenden Diener seyn, nichtig und ungültig seyn solle."

Diesemnach

21) Wollen auch Wir solcher Anstalt nach ihrem ganzen wesentlichen Umfange und wahren Absicht des Stifters Unsre Bestätigung ertheilen, und deren stete Beobachtung hiermit vorschreiben, zugleich aber auch, (da nichts in der Welt so vollkommen ist, das nicht zufälliger Umstände wegen gerade dazu, damit es dem Wesen und Geist nach ungeändert bleibe, zufälligen Modificationen nach der bekannten Rechtsklausel von so gestalteten Sachen (rebus sic

stantibus) unterliegen müsse), die durch den jetzigen großen Umschwung des Hochstiftischen Dienerstandes nothwendig gewordenen Modificationen hiermit bestimmen, um dadurch allen Willkürlichkeiten vorzubeugen. Diesemnach

22) da beynahe die Hälfte der Landdienerschaft durch Abreissung des überrheinischen Antheils des Hochstifts für die Zukunft wegfällt, auch eine eigene Hochstiftische Hofdienerschaft künftig cessirt, und eine Kanzleydienerschaft in voriger Form, nemlich als für das Hochstiftische Territorium besonders angestellt, eben so wenig mehr existirt, mithin nun diejenige Dienerschaft, welche durch ihr Daseyn vorzüglich zum Wohl der übrig gebliebenen diesseits rheinischen Hochstiftlande beywirkt, und mit ihnen ein näher verbundenes Ganzes ausmacht, als jene anzusehen ist, die, wenn der Stifter noch jetzo lebte und seine Disposition auf die nun vorhandenen Umstände anpassend einrichten müßte, er für darin einbegriffen achten würde: so erklären Wir dem gemäß die Landvogtey Michelsberg mit allen nach Unserm sechsten Organisations-Edikte darin begriffenen Ortschaften samt dem Amte Wisloch für das repräsentirende Land des alten Hochstifts, und alle darin, es sey nun zu Zwecken der allgemeinen Landes- oder der Provinzial- oder der Local-Administration, angestellte Civildiener für die, die Hochstiftischen Diener repräsentirende Dienerschaft, so daß vom

23. Apr. d. J. an, alle diejenigen, welche in diesem Bezirke bedienstet werden, aber auch keine andere als solche, in den Verein neu aufgenommen werden können und sollen. Wogegen diese Wittwencasse

23) zu ewigen Tagen von den übrigen Wittwencassen des Landes separirt bleiben, und niemals denselben einverleibt werden; sofort

24) von Unsrer an die Stelle der Oberverwaltungs-Commission tretenden Kirchen-Commission unter dem Namen: **Oberverwaltung der weltlichen Dienerwittwencasse des Fürstenthums Bruchsal** in Aufsicht und Administration mit Beobachtung der Stiftungsgesetze genommen werden soll. Es hat annebst

25) der Stifter geordnet, daß jeder Diener zum Eintritt ein Quartal seiner Besoldung an die Wittwencasse zurücklassen soll, welches den Diener sehr beschwert und in seinem Hauswesen stark zurück setzt; statt dessen ist in Unsrer Badenschen Wittwenanstalt der Diener zum Eintritt für das erste Jahr nur einen verstärkten Beytrag, nehmlich statt 1½ Procent, 5 Procent, sodann nachmals von jeder Melioration das erste Jahr 2½ Procent zu entrichten gehalten, und dagegen lassen Wir aus der Besoldungs-Casse bey dem Austritt eines Dieners ein Besoldungs-Quartal der Wittwencasse abrichten, wodurch dann diese Casse ein

mehreres profitirt und dennoch der Diener erleichtert wird. Wenn der Stifter diesen Weg nicht wählte, so lag ohne Zweifel die Ursache darin, daß derselbe auf diese Weise die besoldende Casse auch für die Zeiten seines Regierungsnachfolgers zu belasten, als Wahlfürst Bedenken nahm. Die gleiche Ursache fällt bey Uns weg, und Wir überzeugen Uns daher, dem Willen des Stifters gemäß zu handeln, wenn Wir nun die Eintrittslasten des Dieners auf obigen Betrag der Receptions = und Meliorations = Procente mildern, und dagegen Unsere besoldende Staatscassen zu Zahlung eines Besoldungs = Quartals an die Wittwencasse für jeden Austritt eines Dieners aus Unsern Diensten durch Tod, Cassation oder Dimission, oder durch Annahme auswärtiger Dienste die mit Unsrer Bewilligung geschieht, verpflichten. Wie Wir denn auch

26) bey dieser Gelegenheit allen Unsern dort angestellten Dienern die Versicherung geben, daß ihren Wittwen und Kindern, wofern sie deren hinterlassen, statt des vorhin dort üblichen Sterb = Monats das Sterb = Quartal, (nemlich der volle Besoldungs = Betrag deßjenigen Quartals, worin der Diener verstorben ist) gleich Unsern Hierländischen zu Theil werden, und erst nach dessen Ablauf die Wittwen = Casse in dem Bezuge des obgedachten ihr zufallenden Quartals eintreten soll. Dagegen

27) Ordnen und setzen Wir rücksichtlich des Ueberzugs aus den Diensten dieses Bezirks in Dienste anderer Landes-Bezirke, wo entweder keine oder eine andere Wittwen-Gesellschaft ist, daß im erstern Falle, sowohl wegen der Beybehaltung des Societäts-Rechts für die jetzt versetzt werdenden Diener, als wegen dessen Verlust für diejenigen, welche künftig dahin Beförderung erhalten, alles das auch statt finden soll, was oben im neunzehnten Artickel, in Bezug auf die Badensche Wittwen-Casse festgesetzt ist. Für den letztern Fall aber, da nemlich Jemand aus diesem Bezirke in die Badensche Markgrafschaft übergesetzt wird, wo schon eine gut fundirte Wittwencasse existirt, oder umgekehrt einer aus der Markgrafschaft in den obgedachten Bezirk der Wittwen-Gesellschaft des Fürstenthums Bruchsal, soll jetzt und künftig mit der Uebersetzung auch sein Recht an der vorigen Wittwen-Casse, aus deren Bezirke er wegkommt und sein Beytrag dazu aufhören, und er dagegen in Vortheile und Lasten jener Wittwen-Casse, zu deren sein neuer Dienst gehört, eintreten, sofort seiner Zeit den Seinigen das Wittwen-Gehalt aus der Casse ausbezahlt werden, in deren Bezirke der Mann oder Vater gestorben, oder in Ruhestand versetzt worden ist.

C. Wegen Unserer übrigen Pfalzgrafschaft am Rhein und Unseres obern Fürstenthumes, wo noch keine dergleichen Diener-Wittwen-

Versorgungs-Anstalten sind, behalten Wir uns

28) vor, nach näherer Einsicht in die deßfalls zu Hand stehenden Mittel, und in die vortheilhafteste Art ihre Einrichtung darüber Resolution zu geben, und erwarten nur, daß wo etwa dorten schon vorhin Plane dazu entworfen gewesen sind, Uns solche mit Bericht, was ihre Ausführung verhindert habe, und mit gutachtlichen Vorschlägen, wobey erstern Orts darauf Rücksicht zu nehmen ist, daß die Evangelisch-Lutherische und reformirte Geistlichkeit, auch etwa alle Schullehrer in diese Anstalt mit eingeschlossen werden mögen, von den betreffenden Hofraths-Collegien innerhalb acht Monaten eingesandt werden.

III. Die evangelische Pfarr-Wittwen-Casse Unserer Markgrafschaft ist größern Theils aus Beyträgen der Mitglieder entstanden, und Wir haben hauptsächlich nur durch Verwilligung verlängerter Gnaden-Quartalien dazu beygetragen. Unter diesen Umständen mögen Wir darüber noch weniger als bey den vorigen ähnlichen Anstalten eine andere Disposition machen, als welche durch Veränderung der Dinge nothwendig herbey geführt wird. Solche besteht darin,

29) daß Wir Uns vorbehalten, für die weggefallene Pfarrey Rhodt eine Andere dem Ver-

ein zur Aufnahme zuzuweisen; so wie auch für die Pfarrey Münzesheim, welche zwar in Bezug auf den jetzigen Pfarrer im Verein bleibt, künftig aber aus derselben austritt, und jenen Anstalten aufbehalten bleibt, welche deßfalls für die Pfalzgrafschaft errichtet werden können. Uebrigens

30) soll Unser lutherisches Kirchenraths-Collegium demnächst in Erwägung ziehen: ob und wie die Pfarreyen der Herrschaften Lahr und Lichtenau, auf eine den Societäts-Gesetzen gemäße Art, in diesen Wittwen-Verein demnächst aufgenommen werden können, da Wir wegen der Einheit der Einrichtungen und der wechselseitigen Beförderungen, in welche diese als integrirende Theile der Badenschen Markgrafschaft mit den übrigen evangelischen Theilen derselben kommen müssen, es unumgänglich nothwendig finden, daß solche nach und nach mit jener Wittwen-Casse vereinigt werden.

IV. Die **evangelische Schulwittwencasse** gedachter Markgrafschaft, womit es ähnliche Beschaffenheit hat, wie mit der vorigen Pfarrwittwen-Casse, unterwerfen Wir

31) einer ähnlichen Anordnung, sowohl wegen künftiger Separation des Münzesheimer und Helmsheimer Schuldienstes unbeschadet der dermaligen Besitzer, als wegen Substituirung anderer für diese und den Rhodter Schuldienst,

wie auch wegen der Pflicht des Consistorii zu überlegen, wie nach und nach die Lahrischen und Lichtenauischen Schuldienste in solchen Verein aufgenommen werden können. Hingegen

V. mit der katholischen Schulwittwen-Casse der Badenschen Markgrafschaft hat es eine etwas verschiedene Beschaffenheit; solche ist erst seit dem Jahre 1791 errichtet, und aus Landesherrlicher Stiftung so begründet worden, daß außer den mäßigen auf die Wittwen-Unterhaltung schon jetzo fast aufgehenden Beyträgen mit einem Kreuzer vom Gulden des Besoldungs-Anschlags die Schullehrer nichts dazu contribuirt haben, mithin aller Fond hauptsächlich aus Unserer Fürstenmilde herrühret, aus welchem dermalen schon eine Wittwe jährlich zwölf Gulden erhält, welcher Gehalt nach und nach immer steiget. Wir erachten uns daher berechtigt, und den jetzigen Umständen nach schuldig, darüber erweiterte Dispositionen mit Beobachtung jener Billigkeit zu machen, welche Wir Uns bey diesem ganzen Organisations-Geschäfte zum Augemerk gemacht haben. Diesemnach verordnen und wollen Wir

32) vom 23. Oktober laufenden Jahres an, sollen sämtliche zu den Landes-Bezirken der Badenschen Markgrafschaft und des Fürstenthums Bruchsal samt Odenheim gehörige katholische Schuldienste in diesem Verein in der Maße begriffen seyn, daß a) Jeder der darin, es sey nun

durch erstmalige Anstellung, oder durch Beförderung neu bedienstet wird, gehalten sey, in denselben einzutreten, und sich den Bedingungen des Vereins zu unterwerfen. Dagegen b) Jedem vorhin schon angestellten, so lange er er nicht durch neue Bedienstung, wie vorgedacht in den Fall des nothwendigen Beytritts kommt, frey stehe, solchem sich zuzuschlagen oder nicht, wobey sich jedoch von selbst versteht, daß der, wer nicht beytritt, auch an dessen Vortheilen für seine Wittwen und Kinder nicht theilnehmen könne; wobey auch c) der selbst einleuchtenden Billigkeit zufolge anmit verordnet wird, daß wer jetzo nicht gleich beytritt, künftig aber eingenommen zu werden durch sein Verlangen oder durch Beförderung in den Fall käme, die Beyträge vom 23. Oktober d. J. an eben so nachzuzahlen habe, als ob er gleich jetzo eingetreten wäre; und d) daß die Ansprache an Gehalts-Zahlung für die Wittwen von Georgii künftigen Jahres beginne. Da jedoch

33) Wir zu dessen Begründung gleich Anfangs auf 104 vorhandene Schuldienste ein nun bis auf 4000 Gulden angestiegenes Kapital von 1200 Gulden halb aus Unserer Casse und halb aus milden Stiftungen gestiftet, auch die Präsentations-Kanzley-Taxen für katholische Pfarrer und Beneficiaten, mit Ausnahme einiger dem Sekretariat des Hofraths-Collegii zugewandt gewesenen künftig aber wegfallenden An-

theile als ständige Vermehrung hinzugeschlagen haben, mithin auch nun die Fundation verhältnißmäßig vermehrt werden muß, sofort jetzo 97 katholische Schulen hinzukommen, (nemlich vom Fürstenthum Bruchsal 40, von der Grafschaft Odenheim 5, von der Grafschaft Gegenbach 18, von dem Fürstenthum Ettenheim 30, und von dem Amt Schlingen 4,: so sollen a) dem Fond bis auf den 23, Oktober Dreytausend Sechshundert Gulden Kapital zur Fundation beliefert werden, wovon Wir ein Drittheil mit Eintausend Zweyhundert Gulden auf Uns nehmen, die übrigen Zweytausend Vierhundert Gulden aber auf milde Stiftungen dieser Lande, die dazu geeignet sind, nach einer von der Kirchen-Commission demnächst zu machenden Repartition verweisen; auch b) sollen alle Kanzley-Taxen von Präsentationen für katholische Geistliche, und zwar nunmehr ohne allen Vorbehalt und Unterschied diesem Fundo zur Vermehrung eben so zufallen, als Wir ihm c) die Besoldungs-Quartalien von den neuen Diensten, wie von den alten, zusichern, auch alle Rechts-Wohlthaten in beyden Landes-Bezirken ihm gemein machen und zuständig erklären, so wie sie in dessen Stiftungs-Briefe verzeichnet sind. Hingegen

34) gedenken Wir nun auch, wenn Schulmeister übrig bleiben, welche dem Institute nicht beytreten, und also für den Unterhalt ihrer hinterbleibenden Familie nicht wollen selbst sorgen

helfen, mit deren Unterstützung nachmals Uns nicht zu beladen; so wie Wir hingegen diejenigen, welche beytreten, aber sterben ehe der Fond zu einer erklecklichen Gehalts-Abgabe vermögend genug geworden ist, bedürfenden Falles auch außer dem Wittwen-Gehalte mit Unterstützungen zur Nothdurft zu erleichtern Uns vorbehalten. Uebrigens

35) ob und wie in den an Uns gekommenen Aemtern der ehemaligen Rheinpfalz und in Unserm obern Fürstenthume auch eine solche Schul-Wittwen-Anstalt allein, oder in Verbindung mit der Wittwen-Gesellschaft der übrigen Diener begründet werden könne, haben die dortigen Hofraths-Collegien zu überlegen, und Uns längst in einem halben Jahre die Vorschläge zu machen; wie Wir dann auch

36) über ein gleiches, entweder in Verbindung mit den Katholischen, oder unter sich allein herzustellendes Institut, von dem Lutherischen und reformirten Kirchenrathe wegen der Evangelischen Schulmeister beyder Confessionen in der Pfalzgrafschaft nach unter sich und mit dem dortigen Hofraths-Collegio genommener Rücksprache erwarten.

VI. Die **Waisen-Versorgung** ist zum Theil mit unter vorigen Wittwen-Cassen-Anstalten, nemlich in Bezug auf Dieners-Kinder, wiewohl nur unvollständig begriffen, das-

jenige was weiter nöthig ist, so wie die gleiche Vorsorge für andere Unterthanen-Kinder war bisher

A. im ehemaligen Durlachischen Landes-theile eine Obliegenheit des mit dem Zucht- und Tollhaus verbundenen Waisenhauses, wurde jedoch schon längst nicht mehr durch Aufnahme der Waisen in die Haus-Anstalten, sondern durch deren Unterbringung auf dem Lande gegen bestimmte Kostgelder besorgt, wobey, wie die Erfahrung gelehrt hat, die sittliche und körperliche auch Berufs-Erziehung der Kinder gewinnet, der Aufwand aber gemindert und allgemeiner ins Land verbreitet wird. Indem Wir daher

37) diese Erziehungs- und Versorgungs-Weise für die Zukunft bestätigen, verordnen Wir nur rücksichtlich auf die Influenz der jetzigen allgemeinen Organisations-Prinzipien weiter

38) daß der Theil der Fundation, der nach Vergleichung der Stiftungs-Gesetze und des Herkommens auf die Waisen-Erziehung und den deßfallsigen Verpflegungs- und Fundi-Verwaltungs-Aufwand zu rechnen ist, von dem übrigen für das Zucht- und Tollhaus bestimmten Aufwand separirt, mithin das deßfalls Nöthige von der Waisenhaus-Deputation noch vor ihrer Auflösung (deren Termin Wir

daher auf den 1sten Juli d. J. zurücksetzen) ausgemittelt und Uns in Vorschlag gebracht werden solle, wo hernach

39) so wie der Zucht- und Tollhaus-Fond der betreffenden General-Commission, also der Waisen-Fond, da er Stiftungsmäßig nur für Evangelische Waisen des Alt-Durlachischen Landestheils bestimmt ist, dem Evangelisch-Lutherischen Kirchen-Rath zur Verwaltung und zur Verwendung nach den vorliegenden Ordnungen untergeben seyn soll, welcher jedoch

40) den Bedacht zu nehmen, und sobald er Auswege findet, Uns vorzuschlagen hat, wie durch Zuweisung von Kapitalien aus milden Stiftungen und von Taxen gleich denjenigen, welche dieser Fond aus dem Evangelischen Theile der Badenschen Markgrafschaft bezieht, auch die Herrschaften Lahr und Lichtenau demselben ohne Nachtheil der alten Lande einverleibt und damit der Umfang der Anstalt auf alle Evangelische Waisen der Badenschen Markgrafschaft ausgedehnt werden möge. Sodann

B. im ehemaligen Baden-Badenschen Antheil ist nie ein Waisenhaus, wohl aber seit Unsrer Regierung in solchen Landen eine Waisen-Versorgungs-Anstalt bestanden, welche nur einen idealischen Fond hatte, indem nemlich von Ueberschüssen mehrerer kirchlichen oder milden Stiftungen der katholischen Kirche dieser

Lande eine gewisse Summe ausgesetzt war, um jährlich zur Waisen-Versorgung für katholische Dieners- oder Unterthanen-Kinder dieser Lande verwendet zu werden. Auch diese Einrichtung

41) wollen Wir anmit zur steten Fortdauer bestätigen, und deren Obsicht, Direction, und Verwendungs-Bestimmung Unserer katholischen Kirchen-Commission untergeben, diese aber zugleich

42) anmit verpflichten, wegen der nun der Badenschen Markgrafschaft einverleibten katholischen Landes-Bezirke zu sehen, wie weit bey ein oder anderm der Kirchen-Fonds dieses neuen Länder-Zuwachses solche Ueberschüsse vorhanden sind, oder durch sparsame Haushaltung sich ausmitteln lassen, um obige Summe daraus im Verhältnisse zum Landeszuwachs zu vermehren, somit dadurch diese Waisen-Versorgungs-Anstalt auf den ganzen katholischen Theil der Badenschen Markgrafschaft auszudehnen. Ferner

C. in dem Fürstenthume Bruchsal bestehet ebenfalls eine von dem vorletzten Herrn Fürst-Bischofen zu Stande gebrachte Stiftung, welche gleich der Durlachischen Anfangs auf eine gemeinschaftliche Erziehung der Waisen gerichtet, dann aber auf eine Vertheilung zur ländlichen Erziehung abgeändert wurde. In der letztern Form wollen

43) nun auch Wir solche zu steter Festhaltung bestätigen, und der katholischen Kirchen-Commission zur gewissenhaften Obsicht untergeben; dabey aber hinsichtlich auf die vorgegangene Landes-Veränderung

44) erklären, daß diese in ihrem Umfange den Waisen des ganzen Hochstifts gewidmete Stiftung nunmehr die Waisen jener Landesstrecke umfassen, welche oben Nro. 22. als Surrogat desselben in Bezug auf dergleichen Stiftungen von Uns erklärt worden ist. Endlich

D. über die schon vorhandenen und noch weiter zu berichtigenden ähnlichen Versorgungs-Anstalten in den Rheinpfälzischen Oberämtern, und in dem obern Fürstenthume

45) behalten Wir Uns seiner Zeit weitere Weisung zu ertheilen bevor.

VII. Die Kranken-Versorgung hat in den verschiedenen alten und neuen Landen ihre verschiedene Unterhaltungsquellen und ihre verschiedene Stiftungs-Gesetze, bey denen es im Ganzen verbleibet, und welche daher hier außer dieser allgemeinen Bestätigung einer besondern Erwähnung nicht bedürfen. Folgende Modifikationen aber finden Wir dabey dem Organisations-Plane Unsrer Staatsverwaltung zufolge anzuordnen nothwendig, und zwar

A. was Kranken-Verpfleg-Anstalten betrifft, wo nemlich Kranke zur Cur in Kran-

kenspitäler, oder Presthafte zur Versorgung in Pfründnerspitäler und Irrenhäuser aufgenommen werden, so bleiben

46) jene davon, welche blos Localanstalten, das heißt einer einzelnen Gemeinde oder einem einzelnen Orte zunächst gewidmet sind, sowohl in Absicht der Verwaltung des Fonds als der Leitung der Anstalt derjenigen Ordnung unterworfen, deren sie jeden Ortes vorhin unterworfen waren, die oberste Aufsicht darüber und die Visitationsgewalt stehet den betreffenden Hofraths-Kollegien, in Hinsicht auf die Leitung der Anstalten zu ihrem Zweck, und Unsern betreffenden Kirchen-Collegien, in Absicht der ordnungs- und stiftungsmäßigen Verwaltung der Fonds in der Regel, und wo nicht etwa ein besonderes Stiftungs-Verhältniß eine Ausnahme macht, zu.

47) Die Provinzial-Anstalten dieser Art, die nemlich einem bestimmten Landesbezirke gewidmet sind, stehen, wenn sie nicht in die Klasse der einer Kirchenparthie angehörigen milden Stiftungen gehören, wenn sie mithin blos als Staatsanstalten in Betracht kommen, unter der Aufsicht und Leitung der Hofraths-Collegien sowohl in Beziehung auf den Fond als auf die Krankenanstalt. Wo aber dieselben einer Religion und Kirche als Stiftungsgut angehören, es mag nun übrigens ihr Genuß auch auf diese Religion namentlich beschränkt seyn, oder

wo dieser Fall nicht vorhanden ist, Unserer Religionsdeclaration gemäß den Bedürftigen aus allen christlichen Partheieen offen stehen: da soll zwar wiederum die Leitung der Kranken-Anstalt, mithin die Aufnahme oder Nichtaufnahme der Bewerber, die Leitung ihrer Cur und Verpflegung, die Bestimmung der Wiederentlassung der etwa unheilbar Befundenen, von den betreffenden Hofraths-Collegien, dagegen die Obsicht auf Erhaltung und Verwaltung der Fonds samt den davon dependirenden Anordnungen, und die Aufsicht auf stete Beobachtung der Stiftungsnormen den betreffenden Kirchen-Collegien zustehen; woraus sich von selbst die Folge bildet, daß wo die eine dieser Stellen für ihren Aufsichtsantheil Einleitungen nöthig findet, welche in dem Gewaltskreise der andern liegen, hierunter eine communicative Behandlung zwischen beyden, und, im Falle discrepant bleibender Ansichten, die Einholung der Entscheidung bey Uns oder Unserm Geheimenraths-Collegio eintrete.

B. Was Krankenunterstützungs-Anstalten betrifft, wo nemlich, ohne den Kranken in eigene Verpflegung zu übernehmen, nur aus geeigneten Cassen ihnen für Arzneyen, oder für Krankenkost, oder für Wartung und Arztlohn (wenn die Cur von unbesoldeten Aerzten oder Wundärzten geschiehet, maßen Besoldete außer den Auslagen einigen Lohn wegen der Armen in der

Regel nicht fordern können) gewiße Beyträge gegeben werden, da ist

48) wegen dergleichen **Localanstalten** durchaus das Nemliche anwendbar, was bey der vorigen Gattung unter Nro. 46 gesagt worden; auch

49) wegen der ähnlichen **Provinzialanstalten** tritt zwar das Nemliche ein; doch muß hier, es mag nun die Schöpfung des Beytrags aus einem eigens vorhandenen Fond (dergleichen z. B. das Landalmosen im Durlachischen, oder die Georgaugustische Armenapotheken-Stiftung im Baden-Badenschen ist), oder sie mag aus den Ueberschüssen mehrerer milden Stiftungen mittelst einer idealischen Casse zusammen fließen (wie das bey den Baden-Badenschen Krankenunterstützungs-Cassen der Fall war) jährlich auf Georgii von dem betreffenden Kirchen-Collegio dem betreffenden Hofraths-Collegio, die zu dessen Disposition für den Lauf des Rechnungsjahrs nach den Kräften des Fonds und den Gesetzen der Anstalt disponible Summe, sofort da, wo nur eine idealische Casse ist, auch die Angabe der einzelnen Fonds auf deren Ueberschüsse abzuheben und der Betrag, der auf jeden zu verweisen ist, bekannt gemacht werden, wo dann nachmals alle im Laufe des Jahres von den Hofraths-Collegien darauf erfolgende Anweisungs-Decreturen von den Verrechnern zwar anzunehmen und unaufgehalten zu befolgen sind, aber

für ihn nur als Journals= oder Interims=Legitimation gelten, am Ende des Rechnungsjahrs hingegen mit einer Consignation zu dem Kirchen=Collegio, unter dessen Inspection der Fond steht, von jedem Verrechner eingesandt werden müssen, damit dieses nachsehe, ob keine in Absicht des Percipienten, der Perceptionsart, oder der Totalsumme ordnungswidrige Belastung des Fonds (wie das bey den Hofraths=Collegien, wo diese Decreturen nur zwischen andern wichtigen Geschäften durchlaufen, aus Uebersehen leicht geschehen kann) untergelaufen sind, sofort allenfalls für deren Berichtigung sorge, dann aber durch eine unter die specifique Hauptconsignation zu setzende Decretur den Haupt= und Rechnungs=Beleg für den Rechner ausfertige, und jene Interims=Belege als nun ferner unnöthig cassire.

VIII. Die **Armenversorgung** hat ebenfalls in jedem Landesbezirke ihre besondere Local= und Provinzial=Anstalten, worüber hier im Allgemeinen nichts disponirt werden kann. Hingegen einige allgemeine Grundsätze, deren Beobachtung vorhin in Unsern alten Landen ihre Güte bewährt hat, finden Wir nöthig hier anzuführen, zur Wiedererinnerung und Wiederemporbringung derselben in den alten Landen, wo der Kriegsdrang manches davon für eine Zeitlang außer Wirkung setzte, und zur allgemeinen allmählichen Annäherung der Verwal=

tung Unsrer neuen Lande an die Beobachtung gleicher Grundsätze. Es müssen demnach

50) fremde Arme, welche ein rechtmäßiger Reisezweck durch Unsre Lande führt, wo sie zum erstenmal nach dem Eintritte bemerkt werden, die ernstliche Anweisung empfangen, sich genau an ihre Reise-Route zu halten, und alles Haus- oder Gassenbettels bey Strafe sich zu enthalten; dagegen müssen sie an den durchpassirenden Orten zu dem Allmosenpfleger oder Armenpfleger gewiesen werden, eine Gabe zu empfangen, die dann, je nach den mehreren oder minderen Abgabsstationen, die ein solcher in einem Tage zu passiren hat, so eingerichtet seyn müssen, daß er in dem Tage so viel als zum Leben solchen Tages unumgänglich nothwendig ist, damit zusammen bringen könne. Da aber

51) dergleichen Reise-Routen gewöhnlich nur die Land- und Heerstraßen treffen, und es theils unbillig, theils unerschwinglich wäre, wenn die Almosen-Cassen und Gemeinds-Beyträge der an solchen Straßen liegenden Abgabs-Orte diese Last allein tragen sollten, womit doch Sicherheit und Ruhe auch für alle nebenaus liegende Ortschaften begründet wird: so bestehet in mehreren Unsrer Ober- und Aemter schon die Einrichtung, daß diese Abgabe der Stationsorte nur als ein Vorschuß für den ganzen Amtsbezirk betrachtet, am Ende jeden Jahres aber nach Verhältniß der Kräfte der sämtlichen Al-

mosencassen und Gemeinden eines Amtes unter sie repartirt, mithin dadurch jenen Abgabs-Orten das zuviel Ausgegebene wieder ersetzt werde, welche Einrichtung, wo ähnliche Verhältnisse obwalten, allgemein nach und nach eingeführt zu werden verdient, und deßfalls den Hofraths-Collegien sowohl, als den Landbeamten zur Rücksichtsnahme empfohlen wird.

52) Einheimische verbürgerte Arme (d. i. solche, die selbst, oder deren Eltern Bürgerrecht, Hintersassenschutz oder Dienste bey einer Gemeinde hatten), müssen den bestehenden Kreis- und Unsern Landesgesetzen gemäß von ihren Gemeinden erhalten werden. Diesemnach a) dürfen von Beamten oder Ortsvorgesetzten keinem Armen Bettelpatente oder Collectirungs-Erlaubnisse gegeben werden, sondern b) was Jemand nach fleißiger Arbeit, die nach der vorhandenen Arbeits-Gelegenheit vor allen Dingen in Anschlag zu nehmen ist, weniger verdienen kann, als er zum eingeschränktesten Lebensunterhalt bedarf, das muß ihm in wöchentlichen Gaben gereicht werden, wenn nicht etwa nur zu einer einzelnen Nothwendigkeit, z. E. zu Anschaffung einer Bekleidung, zu Zahlung einer Hausmiethe u. s. w. die Unterstützung nothwendig ist, als wo nachmals diese den Maßstab des Auswurfs abgibt. c) Die Gemeinde kann aus ihren Kirchspiels-Fonds, als Almosen u. dgl. so weit diese reichen, das was zu

jener Unterstützung erforderlich ist, nehmen oder begehren; auch f) wo allgemeine Armen = Unterstützungs = Fonds für einen gewissen Landesbezirk vorhanden sind, kann sie daraus Unterstützungen für ihre Arme in billiger Concurrenz hoffen und erwarten; nur darf g) in diesen Fällen niemals die ganze Last der Erhaltung eines Armen ihr abgenommen werden, sie muß aus Gemeindsmitteln oder Umlagen immer einen Theil davon, der im geringsten Falle, wo die Gemeinde sehr dürftig und der Landesfond sehr einträglich ist, noch in einem Zehentheil des Ganzen bestehen soll, auf sich nehmen, da die Erfahrung gelehret hat, daß die Gemeinden an den allgemeinen Fonds selten ein solches Interesse nehmen, das ihre Privatconvenienz überwiegt, und daher da, wo sie nichts dazu beyzutragen haben, jedem der nur wenig bedürftig ist und heischt, gleich ohne weitere Untersuchung mit Unterstützungs = Attestaten an die Hand gehen, um ohne eigene Mühe und Kosten mildthätig zu scheinen, auch um die frühere Aufsicht, welche der Verarmung vorbeugen könnte, und welche eigentlich die Seele einer guten Armenpolizey ist, sich wenig bekümmern, sofort durch jene Leichtigkeit Unterstützung zu erhalten, und durch diese Aufsichtslosigkeit die Unterthanen unfleißig und leichtsinnig, so der Armen immer mehr, und die reichsten Unterstützungsquellen endlich erschöpft werden. h) Alle Unterstützungen aus milden Stiftungen müssen eben aus die=

ser Ursache um nicht ohne Noth von unverschämten Armen den Würdigern weggenommen zu werden, nur als Vorschüsse auf die Verlassenschaft des Empfängers rechtlich betrachtet werden, mithin wenn derselbe stirbt, und noch einiges Vermögen hinterläßt, ohne Notherben zu haben, die durch den Ersatz selbst nahrungslos würden, müssen jene milde Gaben daraus den Stiftungen wieder, so weit die Verlassenschaft reicht, doch unverzinslich ersetzt werden, welches i) vorzüglich in jenen Fällen genau beobachtet werden muß, wo einer Person, die Vermögensstücke hätte, durch deren Veräußerung sie noch einige Zeit öffentliche Unterstützung vermeiden könnte, die aber ihr zu ihrem Lebensunterhalte selbst nöthig sind (z. E. ein Haus, da wo Miethwohnung nicht gleich sicher und zugleich wohlfeiler zu bekommen ist), Beyträge gegeben werden, damit sie nicht nöthig habe, zu solcher Veräußerung zu schreiten. Hingegen

53) für unverbürgerte Arme, welche an keine einzelne Gemeinde ein Anspruchsrecht haben, als Dienerskinder, Vagantenkinder, die im Lande zurück bleiben u. d. gl. muß aus den geeigneten Orts Kirchen- auch Provinzial-Fonds, so weit aber diese nicht zureichen, durch Recurs an die Milde des Regenten, dessen Staatscassen alsdann diese Last heimfällt, gesorgt werden.

IX. Bleibt Uns noch übrig hier der **allgemeinen öffentlichen Verkündi-**

gungs-**Anstalten** zu gedenken, und darüber folgendes zu verfügen:

54) Die Verkündung der landesherrlichen oder obrigkeitlichen Verordnungen **von den Kanzeln** dulden Wir nur in so weit in Unsern Landen, als ihr Gegenstand unmittelbar Bezug auf Religion und Sitten hat. Selbst die Verkündung derselben auf dem Kirchenplatze nach Ausgang der Sonntagskirchen, die immer die Leute von ihren religiösen Betrachtungen zu schnell auf weltliche Gegenstände herüberlenkt, erlauben Wir nur da, wo wegen zerstreuter Lage der Höfe und Zinken, die zusammen eine Gemeinde ausmachen, eine andere Versammlungsart schwierig und für die Unterthanen zeitverderblich seyn würde; außerdem muß die Gemeinde dazu an Werktagen um die Essens- oder Feuerabends-Zeit, wo die Leute vom Felde zu Hause zu seyn pflegen, durch die herkömmlichen Zeichen zusammen gerufen werden.

55) Die Verkündungen **der amtlichen Generalbefehle** an die ihnen untergebenen Ortsvorgesetzten müssen durch Umlaufsschreiben geschehen, die nach festgesetzter Umlaufsordnung, da wo nicht angestellte Bothen sind, von einer Gemeinde zur andern mittelst der Landesfrohnde geschickt werden, wobey jeder Ortsvorgesetzte den Empfang und die Durchlesung attestiren muß, und das alsdann von dem letzten Umlaufsorte wieder an den Beamten zurück geschickt und

als Beweis der gehörigen Verkündung zu den Akten genommen werden muß. Wäre aber der Gegenstand der Verkündung von der Art, daß der Ortsvorgesetzte zur Erinnerung das Ausschreiben bey Handen behalten, und es darum an jeden besonders ausgefertiget werden müßte: so sollen diese Ausfertigungen doch mit einem beyliegenden Umlaufszettel herum geschickt werden, der von den Ortsvorgesetzten wie obgedacht attestirt, und dann als Beweis der Verkündung zu den Akten genommen wird.

56) Die obrigkeitliche oder richterliche Verkündungen an Unbekannte oder Abwesende mittelst der Ediktalien, werden nicht durch Absendung der Ediktalbriefe in dreyer Herren Lande zum öffentlichen Anschlag bewirkt, sondern der Anschlag derselben geschiehet nur an dem Orte der Obrigkeit, welche den Vollzug zu besorgen hat, mithin im Gerichtsorte der Gannt, der Erbschaft oder des begangenen Verbrechens, sodann durch Einrückung in öffentliche Blätter. Letztere muß a) alsdann, wenn sie ausgetretene Unterthanen oder entwichene Verbrecher betrifft, blos in das Intelligenzblatt der betreffenden Provinz geschehen; b) Aufforderungen der Glaubiger oder solcher Erben, die bekannt sind, und deren Aufenthaltsort allein man nicht weiß, ingleichem Vorladungen bekannter Beklagten, deren Aufenthalt man nicht weiß, werden noch außer jenem Intelligenzblatte in die Provinzial-

Zeitung, wenn eine existirt, oder sonst in diejenige Zeitung welche in der Provinz am meisten gelesen wird; — endlich c) Aufforderung unbekannter Personen (z. E. Erben zu der Verlassenschaft eines Verstorbenen, dessen nächste Verwandte man nicht kennt) noch außer vorigen beyden in die Frankfurter Oberpostamtszeitung eingerückt.

57) Die **Landes- oder Provinzial-Verordnungen** werden durch Einrückung in die betreffenden Intelligenzblätter kund gethan; wovon als Ausnahmen gelten a) jene Verordnungen, welche ihrer Größe oder anderer Ursachen wegen besonders zum Druck befördert werden müssen, die alsdann auf ähnliche Art, wie mit den betreffenden Organisations-Edikten geschehen ist, durch Uebersendung an alle Ortsgerichte, über welche sich die Verbindlichkeit der Verordnung erstreckt, zur Verkündung kommen; ausgenommen sind ferner b) solche, die ihres Inhalts oder der Zeitumstände wegen, eine wenigstens momentane Umgehung der Publicität fordern, welche alsdann durch Ausschreiben der betreffenden directiven Dicasterien an die executiven Landesstellen und von diesen hinwiederum an die ihnen unterstehenden Localvorgesetzten zur erforderlichen Kenntniß gebracht werden müssen. Zu dem Ende müssen Wir

X. noch wegen der künftigen **Einrichtung der Intelligenzblätter** allhier Vorsehung thun. Es soll demnach

58) für sämmtliche Unsere Lande unter dem Namen Regierungsblatt ein öffentliches Blatt bestehen, das nicht in festgesetzter Größe, sondern so wie es das Daseyn zweckmäßiger Materien nöthig macht, jedoch sicher wöchentlich einmal wenigstens mit einem Quartblatte, abgetheilt nach Jahrgängen, und in jedem Jahrgange mit fortlaufenden Nummern unter der Aufsicht und Anordnung Unsers Geheimenraths-Collegii erscheine, und folgende Rubriken enthalte, (deren jede doch nur alsdann in dem Blatte aufgeführt wird, wenn Stoff da ist, der sich dahin eignet). A) **Fürstliche Familien-Nachrichten**, wohin jene Veränderungen in der Fürstlichen Familie gehören, welche zu der Landes-Kenntniß und Theilnahme gebracht werden sollen. B) **Landesverordnungen**, wozu alle jene gehören, welche von Uns aus Unserm Geheimenrath, aus Unsern Kirchen-Collegien, oder General-Commissionen erlassen werden. C) **Obrigkeitliche Aufforderungen**, wohin diejenigen gehören, welche in geistlichen oder weltlichen Stellen, die zu der directiven Landesadministration oder zum General-Commando des Militärs bestellt sind, unmittelbar und in ihrem Namen in den vor ihnen schwebenden Sachen erlassen. D) **Obergerichtliche Kundmachungen**, dahin gehören Nachrichten und Warnungen, welche dem Lande kund zu thun die gedachten Stellen der directiven Landesadministration nöthig finden, z. E. Mundtodtma-

chung kanzleysäßiger Personen. E) Rechtsbelehrungen. Unter dieser Rubrik wird das Geheimeraths-Collegium und das Oberhofgericht, wenn es bemerket, daß Gesetze in einzelnen Fällen, nicht aus leidenschaftlichem Eigennutze oder Rechthaberey der Partheien, sondern aus Doppelsinnigkeit in der Anwendung oder Unbekanntschaft mit ihren veranlassenden Umständen und bewegenden Ursachen mißverstanden, und dadurch Quelle von Strittigkeiten werden, die richtige Ansicht in gemeinfaßlicher Einkleidung eröffnen. F) Gemeinnützige Nachrichten. Unter dieser Aufsicht wird von Unserm Geheimen-Raths-Collegio, von den Kirchen-Collegien, und von den General-Commissionen dasjenige eingerückt, was man zu Weckung oder Unterhaltung solcher Ideen, die der Staatscultur vortheilhaft sind, oder zu Entkräftung solcher, die ihr nachtheilig wirken, in Umlauf zu bringen nothwendig erachtet. G) Statistische Notizen. Diese Aufschrift enthält dasjenige, was über diese Verhältnisse der einzelnen zusammenwirkenden Staatskräfte einzelne Verfasser mit Staats-Erlaubniß oder auf Staats-Autorisation kund machen wollen. H) Allgemeine Dienst-Nachrichten. Diese Rubrik enthält die Anzeige aller Veränderungen, welche bey den zu den Rangklassen geeigneten Hofdiensten, bey den Officiers-Korps des Militärs, bey den Raths- und Amtsstellen der directiven- und der administrativen Landes-Ad-

ministration durch Tod, Dienstentlassung, Dienst-Aufnahme, und Dienst-Beförderung vorgehen. Dieses Blatt wird so in Verlag gegeben, daß der Staat die zur unentgeldlichen Versehung der Dicasterial- und Amts-Kanzleyen, dann jeder Gemeinde nöthige Exemplare auf Staats-Kosten übernimmt und versenden läßt.

59) Ein besonderes Blatt soll in jedem Unserer drey Landes-Bezirke, unter dem Namen **Provinzial-Blatt** (der Badenschen Markgrafschaft **oder** der Badenschen Pfalzgrafschaft, **oder** des Badenschen Obern Fürstenthums) bestehen. Es enthält folgende Rubriken: A) **Landes-Verordnungen.** Unter dieser Aufschrift wird nur eine kurze Anzeige der in nächst vorhergehender Nummer des Regierungs-Blattes befindlichen Veordnungen in Absicht auf ihren Gegenstand und den Hauptinhalt rückweisend auf solches gegeben. B) **Provinzial-Verordnungen.** Hieher kommen die Verordnungen der Hofraths-Collegien und die gemeinen Bescheide der Hofgerichte der betreffenden Provinz. C) **Local-Verordnungen.** Hieher sind die Polizey- und andere Verfügungen zu setzen, welche die Haupt-Orte der Provinz (worin nemlich Landes-Collegien angesetzt sind) betreffen. D) **Straf-Erkenntnisse**, d. i. kurze Anzeige der Personen, die bey den Hofgerichten wegen Verbrechen verurtheilt werden, mit Angabe ihres Verbrechens und ihrer Strafe. E) **Unter-**

gerichtliche Aufforderungen und F) Untergerichtliche Kundmachungen. Ihr Umfang ergibt sich durch Gegensatz aus dem was oben Nro. 58. lit. C. & D. deßfalls gesagt ist. G) Kaufanträge. Für alles was Obrigkeiten oder Privatleute im Einzelnen feil biethen, (dieses Blatt zu Bücher-Catalogen des Verlegers zu mißbrauchen kann nicht gestattet werden). H) Pachtanträge, eben so für Güter-Häuser- und Mobilien-Verleihung. I) Dienstanträge für Personen, welche ihre Dienste überhaupt oder für gewisse Geschäfte antragen. K) Commerzial-Anfragen. Hieher sind zu bringen alle Verkündungen von Sachen, die zu kaufen oder zu miethen gesucht werden, von Personen, die ihre Dienste antragen, von Gegenständen, worüber Jemand Aufschlüsse zu erlangen wünscht. L) Dienst-Nachrichten. Hieher kommen alle jene Dienst-Veränderungen, welche das Ballen-Personal der Provinzial-Collegien, sodann die Local-Diener in der Provinz als Geistliche, Schul-Lehrer, Orts-Vorgesetzte, Zoller u. s. w. betreffen. M) Frucht-Preise. Hier werden die Preise der Haupt-Frucht-Märkte der Provinz eingerückt. N) Victualien-Schatzung. Unter dieser Rubrik muß die Schatzung der Metzger und Becker aus den vornehmsten Städten der Provinz eingerückt werden. O) Kirchenbuchs-Auszüge. Hieher kommt die Nachricht der Getauften, Gestorbenen und Eingesegneten aus den Hauptor-

ten der Provinz. P) Nachrichten. Hieher kann, so weit Raum ist, alles eingerückt werden, was ein und anderer bekannt machen will, so weit es die Censur zu passiren geeignet ist. Das Blatt stehet unter der Censur und Leitung des betreffenden Provinzial-Dikasterii. Von sämtlichen Gerichts-Stäben oder Vogteyen der Provinz muß jede ein Exemplar auf ihre Kosten nehmen. Uebrigens

60) können außer obigen noch **Localblätter** unter dem Namen **Wochenblatt** mit Beysatze des Orts (z. E. Pforzheimer) bestehen, wo dergleichen bisher gewesen sind oder künftig mit Unserer Bewilligung angelegt werden, die aber platterdings keinen Staats-Debit zu gewarten haben, sondern auf eigenen Vortheil oder Nachtheil des Verlegers allein laufen; sie können alle Notizen, die den Ort und das Amts, in dem sie bestehen, betreffen, aufnehmen, können aus dem Regierungsblatte oder den Provinzial-Blättern einrücken, was die Verfasser gut finden, auch aus den Kunst-Journalen, alles was für Städtische Industrie und Commerz wichtig seyn kann, kund machen. Politische Neuigkeiten aber sollen sie weiter nicht einrücken, als so weit sie zusammengezogene Uebersichten aus den unter der Censur der Hauptstädte herausgekommenen Zeitungs-Blättern ohne alle eigene Beurtheilung sind.

61) Die Kraft dieses Edikts, so weit nicht bey einzelnen Gegenständen etwas besonders geordnet ist, fängt mit dem ersten Juli dieses Jahres an. Hiernach ist sich allgemein zu achten. Daran geschiehet Unser Wille. Gegeben unter dem größern Staats-Insiegel in Unserer Residenz-Stadt Carlsruhe den 20. April, 1803.

(L. S.)

Ad Mandatum Serenissimi
Marchionis proprium.

Vt. Ring.

Eilftes
Organisations-Edikt.

Carl Friedrich

von Gottes Gnaden Markgraf zu Baden und Hochberg, des Heiligen Römischen Reichs Kurfürst ꝛc.

Nach nunmehr durch einen von Kaiserlicher Majestät ratificirten Reichsschluß Uns zu Theil gewordener Kurwürde finden Wir in der Reihe der Verfügungen über die Verbindung und Verwaltung Unserer alten sowohl, als der neu an Uns gekommenen Lande vor allem nöthig, ein Normativ über die Einrichtung der Titel und Siegel Unserer verschiedenen Staats-Fertigungen und Staats-Stellen anmit zu verkünden. Was diesemnach

I. die Fertigungen betrifft, welche unter **Unserem eigenen Namen** und Titel ausgehen: so soll dabey

1) der Titel, wo er in **größerer Form** erforderlich ist, nach der diesem Edikte vorausgesetzten Form gefaßt werden; wo er aber nur in **kleinerer Form** anzubringen ist, da kommen auch nur darein die oben in der Schriftform besonders ausgezeichneten vier erste Titel, und schließt sich also derselbe mit den Worten: **Fürst zu Constanz u. s. w.**

2) Das in allen Staats- auch geistlich- und weltlichen Regierungs-Angelegenheiten bey Un-

ſerm Geheimen-Rath zu gebrauchende größere **Staatsinſiegel** enthält Unſer gleich hiernach anzugebendes vollſtändiges Wappen ſamt Schildhaltern, welches vor einem aufgeſchlagenen Hermelin-Mantel und unter einem Kurhute ſtehet mit der Umſchrift: Carolus Friedericus: Marchio Badensis et Hochberg: S. R. Imp. Elector: Comp. Palat. Rhen: Princ. Const: &c.

3) Unſer hierbey zu gebrauchendes **Wappen** beſtehet aus einem ſogenannten franzöſiſchen Hauptſchilde von ſechszehen Hauptfeldern, wovon die vier mittleren Felder von einem vierfach getheilten Mittelſchilde gedeckt ſind, auf deſſen Mittelpunkte ein einfacher Herzſchild ruhet. A) Der **Herzſchild** enthält 1) den Badenſchen rechten rothen Schrägbalken im goldenen Felde. B) In dem **Mittelſchilde** zeigt 2) das obere rechte Feld einen ſtreitfertigen rothen mit Gold gekrönten links ſehenden Löwen mit ausgeſchlagener rothen Zunge, auf Silber wegen **Hochberg**. 3) Das obere linke Feld einen ſtreitfertigen rechtsſehenden goldenen Löwen mit ausgeſchlagener Zunge, im rothen Felde wegen der Pfalzgrafſchaft am Rhein. 4) Das untere rechte Feld ein rothes eingefaßtes Kreuz auf Si ber wegen Conſtanz. 5) Das untere linke Feld ein ſilbernes quadrirtes Kreuz auf Blau, wegen Bruchſal. C) **Der Hauptſchild** weiſet a) in den vier Feldern des **obe-**

ren Reihen 6) in dem ersten Felde rechts einen silbernen rechten Schrägbalken, auf Roth wegen Ettenheim 7) in dem zweyten einen querliegenden silbernen Flügel mit niederwärts gekehrten Schwingen, und mit einem goldenen Kleestengel belegt, auf Blau wegen Sausenberg, 8) in dem dritten quer getheilten Felde oben eine rothe blaubesaimte Rose mit Silber, unten einen schwarzen Eber über grünem Rasen stehend, auf Gold wegen Eberstein, 9) in dem vierten Felde kreuzweise über einander gelegt von der Rechten zur Linken ein silbernes Schwerdt, von der Linken zur Rechten ein silberner Schlüssel und aufrecht darüber ein goldener Zepter, alles in Blau wegen Odenheim, sodann b) in den beyden unbedeckten Enden der zweyt-oberen Reihe, 10) am rechten Ende auf Blau einen doppelten schwarzen Adler, mit einem Brustschilde, der einen rothen rechten Schrägbalken im goldenen Felde zeigt, wegen Gengenbach, und 11) am linken Ende in einem schwarzen Felde, einen aufrechten rechtssehenden goldenen Löwen mit einem goldenen Prälaten-Stab von einem V. umschlungen in den Pranken, wegen Salem. Ferner c) auf den unbedeckten Enden der zweyt-unteren Reihe, 12) am rechten Ende in einem schrägrechts getheilten Felde, oben linker Hand ein schrägsliegender silberner Schlüssel auf Blau, unten rechter Hand ein schrägs aufwärts liegender blauer Fisch auf Silber, wegen Peters-

hausen. 13) Am linken Ende in einem quer getheilten Felde oben zwey silberne wellenweis gezogene Querbalken auf Blau, und unten einen wachsenden rothen Löwen auf Gold, wegen Rötteln). Endlich d) in den vier Feldern der **unteren Reihe** und zwar 14) in dem ersten der Länge nach getheilten Felde, rechts ein goldner mit drey aufrechten schwarzen Sparren belegter Pfahl auf Roth, und links ein rother Querbalken auf Gold, wegen **Badenweiler** und **Lahr**, 15) in dem zweyten Felde rechts ein aufrechter schwarzer gekrönter Löwe, und links zwey aufrechte rothe Sparren auf Gold, wegen **Mahlberg** und **Lichtenau**, 16) in dem dritten ein rothes breites eingefaßtes Kreuz im silbernen Felde wegen **Reichenau**, endlich 17) in dem vierten und letzten Felde, zwey aus natürlichen Wolken hervorgehende Hände, welche einen silbernen Schlüssel mit doppeltem Bart emporhalten auf Gold wegen **Oehningen**. Zu **Schildhaltern** hat solches Wappen rechts einen silbernen Greif mit aufwärts gerichteten Schwingen, roth ausgeschlagener Zunge und zwischen den Füßen durchschlungenen Schwanz, und links einen streitfertigen Löwen auch mit ausgeschlagener Zunge, die obere Hälfte roth mit Gold gekrönt, und die untere Hälfte gülden.

4) Statt des Staatssiegels wird das größere Lehens-Siegel von Unserm Geheimen-Raths-Collegio, dem es zur Bewahrung zusteht, je-

nen Fertigungen aufgedruckt, welche in Lehens-Sachen unter Unserer Unterschrift, oder doch in Begleitung Unserer Unterschrift ausgehen. Solches enthält ebenfalls das gedachte Wappen, jedoch ohne Schildhalter und ohne Wappen-Mantel, den Kurhut auf dem Herzschilde ruhend; und ist es statt jenes Wappenschmucks oben und zur Seite mit den Helmen und Helmkleinodien samt Helmdecken umgeben. Es sollen jedoch dabey nur wegen jener Territorien, weswegen eigene Lehenhöfe Uns nach und nach angefallen sind, die Helme aufgestellt seyn: nemlich in der Mitte der Badensche mit zwey aus einer Krone hervorgehenden Bockshörnern, deren eines roth das andere gülden; zunächst rechts der Hochbergische mit einem aus einer Krone wachsenden rothen gekrönten Löwen, zunächst links der Pfalzgräfliche mit dem aus einer Krone wachsenden goldenen Löwen; endlich rechts am Rande des Schildeshaupts ein mit den Schwingen rechts gekehrter silberner Flug mit aufgelegtem rothen eingefaßten Kreuze, wegen Constanz; und links am Rande ein mit den Schwingen links gekehrter blauer Flug, mit aufgelegtem silbernen quadrirten Kreuz, wegen Bruchsal. Sodann auf der Seite rechts, zunächst am Schild, die Ebersteinische zwey silbernen Büffelhörner mit der rothen blaubesamten Rose in der Mitte; links zunächst am Schilde der Lahrische halbe Mann in goldner Kleidung mit Büffelhörnern statt der Aerme, Klei-

dung und Hörner mit einem rothen Streifen; ferner rechts aufwärts am Ebersteinischen Helm das Mahlbergische sechseckigte an den Ecken mit Pfauen-Federn gezierte goldene Schirmbrett mit runder silberner Tafel, auf welcher ein gekrönter schwarzer Löwe sich befindet; endlich links auswärts am Lahrischen Helm ein silbernes sechseckigtes Schirmbrett mit einem rothen eingefaßten Kreuze belegt, wegen Reichenau. Zur Umschrift dieses Siegels wird Unser Titel, wie er zum Staats-Insiegel angegeben ist, genommen.

5) Die zum Verschließen dienenden kleinere Geheime-Raths-Siegel enthalten blos den Mittelschild mit dem Herz-Schilde belegt, und mit dem Kurhute bedeckt, sodann zu dessen beyden Seiten die Buchstaben, einseits G., anderseits R. (Geheimer-Rath) ohne weitere Umschrift.

6) Die General-Commissionen führen ein dem kleineren Geheimen-Raths-Siegel gleiches, nur daß hier die beyden Buchstaben wegbleiben, und statt deren die Umschrift dazu kommt: Kur. Bad. Bau. Comm. oder wie nun die Commission heißt, als welches auch ihr Gesammt-Titel bey der Unterschrift ist.

7) Das Oberhof-Gericht führt ein dem obigen größeren Staats-Insiegel völlig gleiches großes Siegel, nur daß die Umschrift dabey lautet: Kur Badisches Ober-Hof-Gerichts Siegel, sodann ein dem vorigen Nro. 5. erwähnten gleiches kleineres: nur sind hier die Buch-

staben=Zeichen OB. HG. — Als Collegial=Titel bedient es sich der Unterzeichnung: Kur=Badische zum Oberhofgericht verordnete Ober=Hofrichter, Vice=Canzler und Räthe.

8) Von den Militär=Stellen hat a) die Kriegs=Commission ein dem größern Staats=Insiegel völlig ähnliches großes Siegel, mit dem Kurfürstl. großen Haus=Orden der Treue, und unten auf beyden Seiten mit Trophäen geziert, die Umschrift desselben lautet: Kur-Badisches Kriegs-Commissions-Siegel, sodann ein dem sub Nro. 5. bemerkten gleiches kleineres, welches auf der einen Seite den Buchstaben K. und auf der andern C. führt. Der gesammte Titel der Commission bey der Unterschrift ist: Kur-Badische Kriegs-Commission; b) das General=Commando führt ein dem kleinen Siegel der Kriegs=Commission gleiches, unten und zu beyden Seiten mit Trophäen umgebenes Siegel mit der Umschrift: Kur-Badisches General-Commando. Die Regimenter und Corps führen nur ein kleineres Siegel wie bisher: bestehend aus dem Badenschen Herz=Schilde, mit dem Kurhute bedeckt und mit Trophäen umgeben, nebst der Umschrift: Kur-Baden: Leib-Infanterie-Regiment oder Artillerie-Corps u. s. w.

9) Die Kirchen=Collegien führen ein großes und ein kleines Siegel, wie das Ober=Hofgericht, nur ist die Umschrift verändert; a) für den lutherischen Kirchenrath, wel=

cher zur Unterschrift führt: Kurbadische zum Ev. Luther. Kirchenrath verordnete Director, Vicedirector auch geistl. und weltliche Räthe, lautet die Umschrift des größern Siegels, Kur-Baden Ev. Luth. Kirchenrath, und das Buchstaben-Zeichen des Kleinern rechts E. L., links K. R. b) Für den reformirten Kirchenrath, welcher zur Unterschrift führt: Kurbadische zum Ev. Reformirten Kirchenrath verordnete Director, Vicedirector, auch geistl. und weltliche Räthe, ist die Umschrift des größern Siegels Kur-Baden Ev. Ref. Kirchenrath: das Buchstaben-Zeichen des Kleineren ist rechts E. R., links K. R. c) für die katholische Kirchen-Commission, welche zum Collegial-Titel nimmt; Kurbadische zur katholischen Kirchen-Commission verordnete Director, Vice-Director auch geistl. und weltliche Räthe, ist die Umschrift des größern Siegels: Kur-Baden. Kath. Kirchen-Commission, das Buchstaben-Zeichen des Kleineren ist rechts L. K., links K. C. (Landesherrliche katholische Kirchen-Commission.)

10) Die Hofraths-Collegien der Provinzen führen den Titel: Kur-Badische zum Hofraths-Collegio der Badischen Markgrafschaft (Pfalzgrafschaft oder des Ober-Fürstenthums) verordnete Präsident, Vice-Präsident, Directoren und Räthe, und haben dreyerley Siegel, ein großes, ein nur dem

ersten oder staatsrechtlichen Senate angehöriges **mittleres** für die Lehens-Sachen, und ein **kleineres**. Das **Große** ist jenem der Kirchen-Collegien völlig gleich bis auf die Umschrift, welche lautet: Kur-Baden: Markgrafschaft (oder Pfalzgrafschaft, oder Oberfürstenthum). Hofraths-Siegel: das kleine desgleichen bis auf die Buchstaben-Zeichen, welche hier sind: B. M. H. R., (Badisch Markgräfischer Hofrath, oder B. P. H. R. Baden-Pfälzischer Hofrath, oder O. B. H. R.) Ober-Badischer Hofrath. Das **Mittlere** (welches eigentlich das kleine Lehens-Siegel ist) hat Unser vollständiges Wappen ohne Schildhalter, mit der Helmdecke und mit jenen Helmen auf dem Schildeshaupte, deren Lehenhöfe zu dieser Provinz geschlagen sind: mithin **bey der Badenschen Markgrafschaft** fünf Helme, mitten den Badenschen zunächst, rechts den Hochbergischen, und links den Ebersteinischen: dann außen am Rande, rechts den Lahrischen, links den Mahlbergischen mit der Umschrift: Sigill. Cur. Feud. El. March. Bad.; **bey der Badenschen Pfalz-Grafschaft** zwey Helme, rechts den Pfalzgräflichen, links den Bruchsalischen, mit der Umschrift: Sigill. Cur. Feud. El. Palat. Bad. **Bey dem Ober-Fürstenthum** auch zwey Helme, rechts den Constanzischen, links den Reichenauischen, mit der Umschrift: Sigill. Cur. Feud. El. Princ. Sup. Bad. Diese dienen für die Zwischen-Fertigungen des Lehenhofs, welche ohne Unsere specielle

Genehmigung oder Unterschrift ergehen können, und daher bey den Hofraths-Collegien selbst gesiegelt werden.

11) Die **Hof-Gerichte** der Provinzen führen den Titel: Kurbadische zu dem Hof-Gericht der Badischen Markgrafschaft (Pfalzgrafschaft oder Oberfürstenthum) **verordnete Hofrichter und Räthe**, haben die gleichen Siegel wie der Hofrath, mit Veränderung der Umschrift, welche bey dem großen Siegel lautet: Kur-Baden: Markgrafschaft (Pfalzgrafschaft oder Oberfürstenthum) Hofgericht, und bey dem kleinen das Buchstaben-Zeichen rechts B. M. links H. G. oder B. P.: H. G. oder O. B.: H. G.

12) Die **Executiv-Stellen**, welche volle Jurisdiction haben, nemlich die Landvogteyen, Oberämter und Aemter, führen ebenfalls ein großes und ein kleines Siegel. Das Große soll jedesmal den Badenschen silbernen Greif links sehend als Haupt-Figur haben, unter dessen gesenkter Vorderkralle, ein einfach, zweyfach oder wo nöthig mehrfach getheilter runder Schild sey, der die Figuren der Herrschaft enthalte, deren Lande das Amt mit seiner Jurisdiction ganz oder zum merklichen Theile umfasset, mit der angemessenen Umschrift, z. E. Kur-Baden, Roetteln Oberamts-Siegel, oder Kur-Baden. Dillsberg. Landvogtey-Siegel, oder Kur-Baden. Gengenbach. Obervog-

tey-Siegel, oder Kur-Baden. Marktdorf. Amts-Siegel. Das kleine Siegel dieser Stellen hat blos den Badenschen Herz-Schild mit dem Kurhute bedeckt, und neben dem Schilde das Buchstaben-Zeichen der Stelle z. E. O. A. (Ober-Amt) L. V. (Landvogtey) O. V. (Obervogtey) St. A. (Stabsamt); unter dem Schilde das Nennwort der Stellen, z. E. Rötteln.

13) Diesemnach sind die Schilde der großen Amts-Siegel folgende: a) für Rötteln ein quer getheilter Schild, oben den silbernen Flug wegen Sausenberg, unten den Rötteler wachsenden rothen Löwen, mit überhingehendem doppelten wellenförmigen Querbalken; b) für Badenweiler zu Schliengen ein einfacher Schild mit dem Sausenberger Flug, und zu Müllheim ein gleicher Schild mit dem rothen rechten Schräg-Balken wegen Badenweiler; c) für Wolfenweiler das gleiche wie bey Müllheim; d) für Hochberg, den Hochbergischen Löwen; e) für das Oberamt Mahlberg zu Mahlberg ein senkrechts getheilter Schild, rechts der Ettenheimer Schrägbalken, links der Mahlberger Löwe, und zu Lahr ein eben so getheilter Schild, rechts mit dem Lahrer Querbalken, links mit dem Mahlberger Löwen; f) für das Obervogtey-Amt Gengenbach ein gevierter Schild, oben rechts den Stift-Gengenbachischen doppelten Adler, links die Hälfte der Stadt-Offenburgischen offenen Burg, unten rechts der Stadt Gengen-

bachische Fisch, links der Zellische einfache Adler; g) für Bischofsheim im einfachen Felde die Lichtenauer Sparren; h) für Oberkirch den Ettenheimer Balken; i) für Yberg, Baden, Rastatt, Ettlingen, Carlsruhe, Durlach, Stein und Pforzheim, den Badenschen Schräg-Balken; k) für Gernsbach, im quer getheilten Felde, oben die Ebersteinische Rose, unten den Eber; l) für beyde Aemter Bruchsal, sodann Philippsburg und Wiesloch, das Bruchsaler Creuz; m) für Odenheim das obengedachte Wappen dieser Grafschaft; n) für Bretten, Ladenburg, Schwetzingen, Weinheim, Waldeck, beyde Aemter Heidelberg, Neckar-Gemünd, und Neckar-Schwarzach, den pfalzgräflichen Löwen; o) für Mörsburg, Marktdorf, Rötteln und Konzenberg das Constanzer-Creuz, für Reichenau im doppelten senkrechten Felde, rechts das Reichenauer rothe Creuz auf Silber, links die Oehninger Hände samt Schlüssel auf Gold; p) für Ueberlingen zwey schwarze einfache Adler über einander im goldenen Felde; endlich q) für Biberach der halb aufrechte gekrönte Biber im blauen Felde.

12) Jene Executive Stellen, welche nicht zu Verwaltung der Jurisdictionalien aufgestellt sind, führen nur ein Siegel mittlerer Größe, bestehend aus dem Badenschen Herz-Schilde mit dem Kur-Hute bedeckt, ohne andern Wappen-Schmuck, unter der Dienst-Umschrift,

z. E. Spec. Durlach, O. F. A. Pforzheim: A. Keller. Baden u. s. w.

15) Die Mediatisirten Städte führen ihr altes Wappen mit dem Badenschen Stamm-Wappen in schicklicher Verbindung; also a) Ueberlingen und Pfullendorf einen schwarzen einfachen Adler auf Gold, das Badensche Herz-Schild auf der Brust habend; b) Zell einen gleichen auf Silber; c) Biberach ein senkrecht getheiltes Feld, rechts der Badensche rothe Quer-Balken auf Gold, links der silberne halb aufrechte gekrönte Biber auf Blau; d) Offenburg in gleichen Feldern rechts den Badenschen Quer-Balken auf Gold, links die Hälfte einer rothen offenen Burg auf Silber; endlich e) Gengenbach, ebenso rechts das gleiche, links einen rechts gebogenen silbernen Fisch auf roth; f) diese Siegel führen die Umschrift: Kur-Baden, Stadt Offenburg, oder wie nun die fragliche Stadt heißt, und die Unterschrift des Raths lautet: Kur-Badische Burgermeister, Stadtrichter und Rath der Stadt Biberach u. s. w. oder Kur-Badische Rathschultheiß, Stättmeister und Rath der Stadt Gengenbach u. dgl.

16) Bey allen übrigen Landesstädten bleibt es mit Titel und Siegel bey dem alten, nur daß, so weit der Landesherrliche Titel vorhin darin vorkam, er auf den jetzigen Zustand

der Dinge mittelst des Worts Kur = Badisch angepaßt werden muß.

Gleichwie Wir nun für die Dicasterien, Aemter und andere Bedienstungen die Siegel hiernach durch unmittelbare Veranstaltung anschaffen lassen werden: so haben hingegen die Städte die Ihrigen nach dieser Anordnung selbst zu besorgen. Hieran geschiehet Unser Wille. Gegeben unter Unserm größern Staats = Siegel, in Unserer Residenzstadt Carlsruhe den 2. May, 1803.

(L. S.)

Ad Mandatum Serenissimi
Electoris proprium.

Vt. Posselt.

Zwölftes
Organisations-Edikt.

Carl Friedrich

von Gottes Gnaden Markgraf zu Baden und Hochberg, des Heiligen römischen Reichs Kurfürst ꝛc.

Unter andern Angelegenheiten, auf welche Uns die jetzige Veränderung in der Administration Unserer Lande aufmerksam macht, findet sich auch der Geschäftsstyl, dessen mehrere Vereinfachung manchem Zeitverderb abhelfen, manche Acten-Vermehrung verhüten, und manche Ausfertigung erleichtern kann. Wir finden daher nöthig, über

Die Form des Geschäfts-Styls

nachstehende Disposition zu verkünden:

I. Die Geschäfte der executiven Landes-Administrations-Beamtungen betreffend, sollen,

1) Vorstellungen der Supplikanten und Berichte der geistlichen oder weltlichen Vorgesetzten zur Anrede nur voraussetzen, **Kurfürstliches** Amt (Oberamt, Landvogtey, Oberforst-Amt, Specialat u. s. w.). Die Schlußrede soll blos aus Ort, Tag und Jahr ohne alle Ceremonien-Zusätze bestehen, mithin fallen die Worte: und verbleibet eines Hochlöblichen Ober-Amts gehorsamster u. s. w. gänz-

lich weg, und folgt unmittelbar ohne alle Submissions-Curialien die **Unterschrift** des Berichts- oder Bittstellers, sodann, wenn er die Bitte nicht selbst gefertiget hat, jene des Verfassers, als welcher unter jeder solchen von Andern gefertigten Schrift sich nennen soll.

2) **Ausschreiben** der Oberämter, Oberforstämter und anderer Administrations-Behörden, an die untergeordneten Orts-Beamten, sollen ohne alle **Anrede** nur in Form eines Decrets gefaßt seyn (z. E. der Vogt zu N. N. hat zu berichten u. s. w.); zur **Schlußrede** bleiben auch wieder alle Ceremonien-Formeln weg, und wird nur Ort, Tag und Jahr unmittelbar in einem Context gesetzt, dem alsdann die **Amts-Unterschrift** der ausschreibenden Stelle (z. E. **Kurfürstliches Amt**) und unter dieser die **Namens-Unterschrift** des ausschreibenden Beamten folgt. Ist hingegen der untergeordnete Beamte ein solcher, der nur der Aufsicht des Ausschreibenden untergeben ist, für sich selbst aber so gut als dieser unter einer höhern privilegirten Instanz steht (wie z. E. der Pfarrer in Verhältniß zum Amt oder Specialat): so soll der Unterschied beobachtet werden, daß diese Verfügung nicht an die Person, sondern an die Dienststelle (z. E. an das Pfarr-Amt) gerichtet, und nicht in befehlende, sondern in auffordernde, gesinnende oder erinnernde Ausdrücke gefaßt werde.

3) Berichte der executiven Landes = Administrations = Behörden an die vorgesetzten Stellen, es seyen diese nun Provinzial = Dicasterien oder General = Commissionen, führen ohne alle Anrede die Aufschrift: **Gehorsamster Amts = Bericht**, oben in der Mitte des Blattes; sodann unmittelbar darunter, wenn der Bericht nicht aus eigenem Antriebe, sondern aus höherem Erfordern erstattet wird, die Anzeige des Aufforderungs = Befehls nach Tag und Nummer (z. E. ad Resolutum de 12. Oct. 1802. G. R. N. 1780.) nächst dem sogleich jedoch halb eingerückt die kurze Anzeige des Betreffs (z. E. die rückständige Kriegs = Contribution von den Gefällen des Closters N. N.)

Die Schlußrede wird auch hier ohne alle Ceremonien = Formel blos mit Ort und Datum gemacht, und ihr folgt unmittelbar ohne Unterzeichnung des Amts = Titels die **Namens-Unterschrift** des Berichtstellers.

Wo ein **Bericht zu einer Bittschrift** erstattet wird, da muß solcher unmittelbar auf den leeren Raum hinter der Bittschrift gesetzt werden, sobald dieser dazu hinlänglich ist, weßwegen den Verfassern der Bittschriften empfohlen wird, sich der Kürze zu befleißigen.

4) **Schreiben** an benachbarte Oberämter, Aemter u. d. gl. bleiben bey der bisherigen Form, so wie auch

5) Die solennen Urkunden, als Kaufbriefe, Confirmationen u. s. w., nur daß in beyden Fällen die Titulatur des Dienstes auf den neuen Stand der Dinge angepaßt wird.

II. Anlangend die **Geschäfte der Provinzial-Dicasterien, Kirchen-Collegien, und General-Commissionen**, so müssen

6) Vorstellungen an solche zur Anrede haben: Kurfürstlich hochpreisliches Hofraths-Collegium (Hofgericht, Kirchenraths-Collegium, Straßen-Commission u. s. w.). In Absicht der Schlußrede und Unterschrift wird es gehalten ganz wie bey den Vorstellungen an Aemter.

7) Gewöhnliche Beschlüsse, welche die Collegien ausfertigen, sie mögen befehlender, erkundigender oder eröffnender Art seyn, und sie mögen gehen an welche, gleiche höhere oder niedere, Behörde es sey, wenn sie nur eine inländische ist, können durch Protokoll-Auszüge in jedem Falle, wo dieses der kürzeste Weg der Fassung ist, ausgefertigt werden. Diese Protokoll-Auszüge sollen zu ihrer Beglaubigung von einem der Vorsteher und wenigstens einem der Räthe und weiter unten im Eck von dem für die Gleichförmigkeit der Ausfertigung mit dem Concept verantwortlichen Sekretär unter-

zeichnet seyn. Von jener gewöhnlichen Ausfertigungs-Art sind ausgenommen und erfordern

8) eine solenne Collegial-Expedition nachstehende Geschäfte: a) alle endliche Erkenntnisse in Civil- und Criminal-Sachen, als welche bey dem Oberhofgerichte und den Hofgerichten anders nicht als in schriftlicher, feyerlicher Ausfertigung publicirt werden können. Bey diesen soll nachstehende einfache Urtheils-Form gebraucht werden, und zwar in Civil-Sachen:

In Klag-Sachen des (hier folgt der Name des Klägers und sein Wohnort) gegen (hier folgt der Name des Beklagten und sein Wohnort) wegen (hier folgt die Benennung des physischen und Rechts-Objekts z. E. Dienstbarkeit auf dem Lustgarten) wird nach gesetzmäßiger Verhandlung zu Recht erkannt (hier folgt der Inhalt des Erkenntnisses) V. R. W. Dessen zu Urkunde ist gegenwärtiger Urthels-Brief nach Verordnung des Kurfürstlich-Badenschen Oberhof-Gerichts (oder Hofgerichts) ausgefertigt und mit dem größern Gerichts-Insiegel versehen worden. So geschehen u. s. w.

In Criminal-Sachen aber:

In Untersuchungs-Sachen gegen ꝛc. wegen ꝛc. wird auf Amtspflichtliches Verhör zu Recht erkannt ꝛc. Dessen zur Urkund u. s. w. (wie oben)

Eine solenne Form erfordern ferner:

b) alle Gesetz-Verkündungen, Auslegungen und Erneuerungen, alle Privilegien oder Concessionen von gemeiner Art, (deren Ertheilung nemlich in dem Umfange der Gewalt der Provinzial-Dicasterien liegt (wohin auch die Dienst-Patente jener Diener gehören, die nur neben einem bürgerlichen Nahrungs-Zweige einen Dienst verrichten, auch solche die in Livree oder Tagelohn stehen) alle Lehen-Briefe über Bürger- und Bauern-Lehen, alle Urkunden, welche Gesetzes-Kraft für eine einzelne Sache bezwecken; z. B. Vertrags-Confirmationen), alle Fertigungen über einzelne Vorgänge, welche zur Legitimation oder zum Beweise vor Obrigkeiten oder Gerichten außerhalb Landes gebraucht werden. Diese alte sollen die Form dieser **Edikte** tragen, nur muß der Schluß je nach der Natur des Akts eine befehlende oder beurkundende End-Formel haben, auch muß statt des Staats-Insiegels das größere Insiegel des Dicasterii darin angezogen seyn. Hiernächst muß das Siegel durch die Unterschrift des ersten Vorstehers oder seines Amts-Verwesers auf der rechten Seite, und durch die Unterschrift des Referenten oder seines Geschäfts-Vertreters auf der linken Seite, autorisirt, und die Gleichförmigkeit der Ausfertigung mit dem Beschlusse durch die Unterschrift des Sekretärs mit der vorausgesetzten Formel: **auf Kurfürstliche Hofraths (oder Hofgerichts) Verordnung**, bezeugt werden. Aehnliche Form fordern

c) Alle Aufträge an untergeordnete Stellen, oder an einzelne Diener, deren Ertheilung zwar in der Macht des Provinzial-Dicasterii liegt, deren Vollzug aber nicht eine Folge der Dienstobliegenheit solcher Diener ist, wozu sie sich daher erforderlichen Falls durch besondern Auftrag von Uns oder Unsern administrativen Behörden müssen rechtfertigen können. Diese werden in Rescripts-Form ausgefertigt, welche mit vorhin erwähnter Edikts-Form im Hauptwesen überein kommt, mithin voraus keine Anrede hat, sondern nur im Contexte den, an welchen der Auftrag gerichtet ist, in dritter Person (z. E. Wir geben Unserm Amtmann N. N. den Auftrag, daß derselbe u. s. w.) anredet, sodann daß die Fertigungen nicht untersiegelt, sondern nach vorausgesetzter Formel: **aus Kurfürstlichem General-Auftrage**, wie die oben gedachten gewöhnlichen Beschlüsse von einigen Collegial-Personen unterschrieben werden.

9) Eine solenne landesherrliche Fertigung erfordern endlich: α) alle Privilegien höherer Gattung, womit nicht blos eine Loszählung von einzelnen gesetzlichen Vorschriften, sondern auch eine Loszählung von Staats-Pflichten in Geld oder Dienstleistungen bestehend, bewilligt, oder ein eigner privilegirter Stand im Staate ertheilt wird (wohin auch die Dienst-Patente aller jener Diener gehören, deren Dienst zugleich ihren Lebens-Beruf und Ernährungs-Weg be-

stimmt, oder ihnen Kanzleysäßigkeit gibt, ingleichem die Lehenbriefe über Ritter=Lehen, Cammer=Lehen u. d. gl. β) Alle Verträge mit Nachbarn, wodurch eine Verbindlichkeit auf Uns oder Unsere Lande geladen werden soll. γ) Alle Aufträge an Diener oder untergeordnete Stellen, welche von der Art sind, daß ihre Ertheilung eben so wohl außer der Macht der Provinzial=Dicasterien als der Vollzug außer dem Dienst=Umfange des beauftragten Dieners liegt, und welche daher Unsere besondere Bewilligung fordern. Erstere beyde Gattungen erfordern Unsere Unterschrift, wobey jedesmal die Contrasignatur eines Unserer Geheimen Räthe, in dessen Vortrag die Sache einschlägt, für die Ordnungsmäßigkeit der Uns vorgelegten Fertigung bürgen muß. An deren Stelle tritt die Unterschrift Unseres Geheimen Raths Collegii, wenn wir verhindert wären; und werden sie übrigens in obgedachter Edikt=Form gefertigt. Letztere Gattung erfordert zwar Unsere oder Unseres Geheimen Raths Collegii vorgängige Genehmigung; die Fertigung wird aber, wenn wir solche nicht selbst unterzeichnen können oder wollen, nach vorausgesetzter Formel: Aus Kurfürstlichem Special=Auftrage, eben so wie die Nro. 8. Lit. c. erwähnten Reskripte von einigen Collegial=Gliedern unterschrieben, nach deren Form sie auch im übrigen expedirt werden. Sodann sind von der gewöhnlichen Beschluß=Form ausgenommen und haben

10) eine summarische Collegial-Expedition alle jene Gattungen von Resolutionen, mit denen das Actenstück, auf das sie ergehen, hinaus gegeben wird, und die zugleich mit kurzen formularisch bestimmten Worten (z. E. zum Bericht, Concedirt, Dispensirt, Confirmirt u. s. w.) vollständig ausgedrückt werden können. Hier wird die Formel auf das betreffende Actenstück gesetzt mit den Worten: beschlossen im Kurfürstlichen Hofrath (Hofgericht u. s. w.); hierauf folgt das Datum, und dann die Unterschrift in der Art, wie bey andern gewöhnlichen Collegial-Beschlüssen.

11) Die Berichte der Provinzial-Dicasterien oder Kirchen-Collegien und General-Commissionen an Uns oder Unser Geheime-Raths-Collegium, werden ebenfalls blos in die obengedachte Form der gewöhnlichen Beschlüsse eingekleidet, nur daß jedesmal der Beschluß mit der Formel anfängt: *Serenissimo Electori* sey ehrerbietigst vorzutragen u. s. w. wobey jedoch die sonst üblichen Schluß-Formeln, daß man alles zu Unserer Resolution aussetze, und Unsere Befehle erwarte u. dgl. als sich von selbst verstehend mithin unnöthig, wegbleiben.

12) Die Correspondenz mit auswärtigen Stellen betreffend, so setzen Wir voraus, a) daß Unsere Provinzial-Dicasterien nicht an Kurfürsten, Fürsten und Herren, denn ein reichsständisches Viril- oder Curiat-Stimmenrecht

zustehet, schreiben, sondern wenn es nöthig wird, daß Einer derselben selbst angegangen werde: so muß die Sache an Uns oder Unser Geheime-Raths-Collegium gebracht werden. Eben dieses ist der Fall, b) wenn an auswärtige oberste Staatsbehörden z. E. die Schweizer Tagsatzung geschrieben werden muß, nicht weniger c) wenn an Ministeria solcher Staaten geschrieben werden soll, die für ihre auswärtigen Angelegenheiten unter diesem Namen besondere von den Regierungs-Collegien für die Administration der innern Landes-Verwaltung unterschiedene Dicasterien haben; ingleichem d) wenn an Gesandte fremder Höfe, die bey Uns accreditirt sind, oder an Unsere Gesandten bey fremden Höfen etwas ergehen soll (wobey doch in diese Kategorie die reichsgerichtlichen Agenten und Procuratoren nicht zu ziehen sind, an welche allerdings jedes Provinzial-Dicasterium in Absicht der in seine Administration einschlagenden Geschäfte, und zwar in der Form gewöhnlicher Beschlüsse das nöthige ergehen läßt). Hingegen e) mit allen Territorial- oder Provinzial-Dicasterien Unserer Reichsmitstände, so wie in Frankreich mit den Präfekten und Regierungs-Commissären, mit den Magistraten der Reichsstädte, und mit den Kantonal-Regierungen der Schweiz, auch mit den Reichsrittern, oder mit landsäßigen Gerichts-Herrschaften (als Prälaten u. d. gl.) unterhalten Unsere obgedachte Dicasterien, Collegien, und Commissionen die

ihren Geschäftskreis berührende Correspondenz. Dabey f) bedienen sie sich der bey den ehemaligen Kurfürstl. Dicasterien der Rheinpfalz üblichen Formen mit den aus der neuen Ordnung der Dinge und aus der zeitgemäßen Wohlanständigkeit sich aufdringenden Veränderungen, worüber die nähere Nachweisung folgen wird, und erwarten auch hinwiederum das dort übliche Ceremoniel in den Antworten unter gleichen Modificationen zurück, so lange es bey dem alten steifen Kanzley-Ceremoniel verbleibt. Da jedoch g) dieses der neuern Gestalt der Dinge und der liberaleren Denkart des Zeitalters wenig mehr anpaßt, durch kleinliche Aengstlichkeiten in Ausdrückung aller Arten von Rangs- und Dienst-Abstufungen mittelst der Titulatur sich unvortheilhaft auszeichnet, und oft zu ganz unnützen Strittigkeiten oder Empfindlichkeiten Anlaß gibt, dennoch aber dieser schon längst anerkannte Mangel der Form des deutschen Kanzley-Brief-Wechsels immer fortdauern muß, wenn nicht jemand den Anfang macht, zu einer Aenderung die Hände zu biethen: so soll α) bey jedem nach der Publikation dieses Edikts erstmals folgenden Schreiben an ein Kurfürstliches oder Altfürstliches Landes-Dicasterium durch einen beyzulegenden Kanzley-Zettel in Vorschlag gebracht werden, sich nachstehender Form wechselseitig zu bedienen:

Zur Anrede: Hochgeehrteste Herren! (ohne weitere Titulatur-Prädikate und Begrüßungs-Formeln.)

Im Context: Das Gleiche, abwechselnd mit Sie.

Zur Schlußrede: Wir empfehlen Uns verehrungsvoll zu geneigtem Wohlwollen. Carlsruhe rc.

Zur Unterschrift: (ohne weitere Submissions-Formeln). Die Unterschrift des Collegial-Titels, und unter diese die Unterschrift des Chefs oder seines Amtsverwesers, sofort ganz unten das Vt. des Secretärs.

Zur Ueberschrift: Dem hochpreislichen Kurfürstl. (e. gr.) Sächsischen Hofraths-Collegio (oder wie sonst das Collegium heißt) zu N. N.

β) An neufürstliche und gräfliche Regierungen, Reichsstädtische Magistrate, auch Ritter-Directorien.

Die Anrede: Hochgeehrte Herren!

Der Context: Das Nemliche, abwechselnd mit Sie.

Die Schlußrede: Wir empfehlen Uns hochachtungsvoll zu freundschaftlicher Geneigtheit. Carlsruhe rc.

Die Unterschrift: Wie in der vorigen Formel.

Die Ueberschrift: Der reichsgräflich (e. g.) Ysenburgischen hochlöblichen Regierung (oder

wie das Collegium sonst heißt); dem hochlöblichen Reichs = Ritter = Directorio des Kantons N. N.; dem hochlöblichen Rath der Reichsstadt N. N. —

und mag man sich gegen diese der obigen Form gleich in dem ersten Anschreiben nach jenem Termin bedienen, sofort nur in einem Kanzley = Zettel die Fassung der oben ad α) erwähnten Form solchem anschließen, mit dem Erbiethen hiernach die dortseitige Rückäußerung anzunehmen.

γ) An Reichs = Ritter oder Prälaten, Landsäßige Gerichtsherren und Regiments = Chefs, die nicht Fürstlichen oder Reichsgräflichen Standes sind, als an welche sonst nur in Unserm Namen geschrieben wird.

Die Anrede: Geehrtester Herr!

Der Context: Das Nemliche, abwechselnd mit Sie.

Die Schlußrede: Wir versichern Sie Unserer freundschaftlichen Zuneigung.

Die Unterschrift: wie zuvor.

Die Ueberschrift: Dem Herrn Prälaten NN. zu NN. oder dem Herrn Baron NN. zu NN. u. s. w.

Uebrigens versteht sich dieses nur von dem Falle, wenn an sie als fremde Obrigkeiten zu schreiben ist; denn wenn Ihnen als Vasallen

oder Landsassen Unserer Lande, ingleichem als Litiganten oder Supplicanten Resolutionen zu ertheilen sind: so geschiehet dieses an sie wie an andere in der angemessenen Resolutions-Form, auch ist bey Gebrauchung obiger Form ein Kanzley-Zettel über das, was man zurück erwarte, nicht anzulegen, da sie keine formirte Kanzleyen haben, denen dieses zur beständigen Nachricht dienen könnte; sondern es ist bey ihren zurückkommenden Antworten so genau auf eine fixirte Ceremonien-Formel nicht zu sehen, und jede Fassungs-Art, welche nur den Anstand nicht verletzt, oder in irgend einer Hinsicht als eine geflissentliche Zurücksetzung nicht erscheint, anzunehmen. Endlich δ) an die oben gedachten Behörden der französischen, schweizerischen und anderer Republiken ist mit Berücksichtigung der von Ihnen gebrauchten Briefs-Formen in ver-verhältnißmäßiger Erwiderung die Correspondenz zu fügen: dagegen h) mit bloßen Verwaltern der executiven Landesadministration eines fremden Landes haben Unsere obgedachte Dicasterien keine Correspondenz zu führen; wenn daher je von einer solchen ein Anschreiben einliefe (das jedoch in der Regel nicht zu erwarten ist): so ist alsdann, wenn die Sache ein Objekt der Verwaltung einer diesseitigen ähnlichen Executiv-Stelle ist, dieser Stelle — andern Falls aber einem der Collegial-Vorsteher die Antwort in Auftrag zu geben, der sich dann darin nach

dem richtet, was die Sitten für den Briefstyl im gemeinen Leben mitbringen.

III. Anlangend die Geschäfte des Geheime-Raths-Collegii und seiner Departements: so bleibt

13) in Absicht Unserer eigenen darin zur Expedition kommenden Correspondenz es bey den herkömmlichen auf Unser jetziges Verhältniß im Reiche passend einzurichtenden Formen der Kanzley- und Handschreiben, so lange nicht von Unsern vordersten Reichsmitständen hierin Vorschritte zu zweckmäßiger Vereinfachung geschehen; nur sind die Kanzley-Neujahrs-Schreiben von allen Seiten, wo sie noch einlangen, in der nächsten Beantwortung durch Beylegung eines Kanzley-Zettels zu verbitten, und von Unserer Seite keine zu erlassen.

14) Die Communikation mit Ministern und Gesandten durch Noten-Wechslung oder offizielle Correspondenz hat schon solche einfache Formen, bey denen etwas besonderes zu veranlassen nicht nöthig ist; dagegen

15) bey der Communication Unsers Ministerii oder Geh. Raths-Collegii mit den Ministerien und geheimen Raths-Collegien anderer Kur- und Fürsten wäre das nemliche Vereinfachungs-Erbiethen zu machen, wie es im 12. Art. Lit. α) vorgezeichnet ist; nur wird

im Contexte: mit Ew. Excellenz und Sie abgewechselt;

in der Unterschrift wird nicht ein Collegial-Titel gesetzt, sondern Kurfürstlich-Badische Geheime-Räthe, welcher General-Formel dann die Namens-Unterzeichnung einiger Geheimen-Räthe, und weiter unten das Vt. des geheimen Secretärs folgt.

Zur Ueberschrift wird gegeben:

Ihro Excellenzien

den (ex. gr.) kursächsischen Herren Ministern und geheimen Räthen zu N. N.

Da jedoch

16) Unser Geheimeraths-Collegium nach seinem Geschäfts-Umkreise auch Gegenstände zu behandeln hat, die anderwärts den Regierungen oder ähnlichen Landes-Collegien zugewiesen sind, und worin es diesen gegenüber die Stelle eines Regierungs-Collegii vertritt: so hat es in seinen deßfallsigen Correspondenzen mit diesen Dicasterien sich ganz der oben im 12. Art. lit. f. angewiesenen Formen zu bedienen, nur daß in der Unterschrift als Collegial-Titel der betreffende Departements-Titel gesetzt wird (z. E. zum Kurfürstlich-Badischen Regiments-Rath verordnete Minister, Geheime-Räthe und Geheime Referendarien), und daß sie nachmals von dem ersten anwesenden Mitgliede des

Departements unterzeichnet, sofort vom Secretär vidirt werden.

17) In Absicht der **Resolutionen**, die von Uns auf solche **Anträge** der Collegien gefaßt werden, worüber eigene Geheime-Raths-Acten zu haben nicht nöthig ist, bleibt es bey der hergebrachten Weise, daß Unsere Resolution, oder in Fällen, wo Wir verhindert sind, die nach Unserm Willen von dem Geheimenrath gefaßte Entschließung durch Rand-Beysatz mit kurzen Worten dem zurückgehenden Antrage aufgeschrieben, und diese Annotation von dem geheimen Secretär vidirt wird.

18) Auf alle **übrige Resolutionen** schlägt durchaus dasjenige an, was deßfalls im 7ten, 8ten, 9ten und 10ten Abschnitte oben bemerkt ist, mit folgenden Ausnahmen: a) die Protokoll-Auszüge werden in der Regel allein von dem geheimen Secretär vidirt, von den Räthen aber nicht unterschrieben, wovon jedoch jene ausgenommen sind, die an auswärts angestellte Räthe oder Diener in auswärtigen Angelegenheiten ergehen, als welchen jederzeit die Unterschrift des ersten anwesenden Departements-Vorstehers um mehreren Ansehens willen angefügt seyn soll; b) die blos unter dem großen Siegel ergehenden Fertigungen werden von dem Minister des Departements und dem Referenten rechts und links des Siegels beglaubigt.

19) Wie die Berichte der Dicasterien, Collegien, oder General-Commissionen, die dahin gelangen, ingleichem jene der Aemter und andern Diener der executiven Landes-Administration eingerichtet seyn müssen, dazu gibt oben der 3te und 11te Artikel die genugsame Anleitung.

20) Vorstellungen, die zur unmittelbaren Einreichung an Uns oder Unser Geheimeraths-Collegium bestimmt sind, erhalten blos die Anrede: Durchlauchtigster Kurfürst, ohne weitern Zusatz, im Context: Ew. Kurfürstliche Durchlaucht, und zur Schlußrede anders nichts als was auch die im ersten Artikel angezogenen Vorstellungen enthalten, nur daß unmittelbar nach der Schlußrede und vor der Namens-Unterschrift des Bittstellers das Wort: unterthänigster voraus geschrieben werde.

IV. Anlangend endlich einige das allgemeine angehende Formen, so werden

21) alle Concepte zwar ferner auf gebrochenen Bögen, mithin nur über die halbe Blattseite (oder bey Gutachten nach Gefallen der Referenten über zwey Drittheile derselben) geschrieben; es soll aber damit nicht auf dem Avers und Revers des Blattes gewechselt, mithin nicht immer die linke Hälfte des Blattes überschrieben werden: sondern es ist jedesmal die

vorderste Hälfte des Blattes zu überschreiben, und die Rücken-Hälfte unüberschrieben zu lassen, so daß mithin auf dem Avers die linke und auf dem Revers die rechte Hälfte mit Schrift bedeckt werde, und die Rücken-Hälfte auf beyden Seiten unbeschrieben bleibe, damit man leichter in den Acten blätternd lesen könne, ohne das Acten-Band zu öffnen und den Acten-Büschel nach der Breite auseinander zu schlagen. Aus gleichen Ursachen

22) soll bey Vorstellungen, Berichten und andern Eingaben an die Collegien, auch bey allem, was bey diesen selbst über das ganze Blatt (in extenso) geschrieben wird, an der Rück-Seite des Blattes, mithin auf dem Avers rechts wo man die Zeilen zu schreiben anfängt, und auf dem Revers des Blattes links, wo man die Zeilen zu schreiben aufhört, ein Rand eines Zolls oder starken Daumens breit gelassen werden, und ist

23) niemals bey Vorstellungen, Berichten und Kanzley-Erlassen ein Papier-Format zu gebrauchen, das größer sey als gewöhnliches Folio-Format, da solches der guten Registrirung der Acten sehr nachtheilig ist; annebst

24) muß alles, was in den Kanzleyen ausgefertigt oder abgeschrieben wird, wenn nicht besonders bestellt wird, daß es Conceptsweise geschrieben werden soll, über das ganze Blatt (in extenso) geschrieben werden, welches namentlich auch von den Ausfertigungen (Mundis) der Protokoll-Auszüge gilt. Auch

25) soll sowohl bey dem, was in den Kanzleyen ausgefertigt, als was dahin eingereicht wird, darauf gesehen werden, daß zwar allzu kleine Buchstaben und allzu enge Zeilen, die das Auge im Lesen stark angreifen, dabey nicht gebraucht werden: noch weit weniger aber ist das Ausdehnen der schriftlichen Fertigungen durch große und gedehnte Buchstaben und unverhältnißmäßig weite Zeilen zu dulden, welches die Actenstöße unnöthig anhäuft.

Hieran geschiehet Unser Wille. Gegeben unter Unserm größern Staats-Insiegel in Unserer Residenz Stadt Carlsruhe den 2. May, 1803.

(L. S.)

Ad Mandatum Serenissimi Electoris proprium.

Vt. Posselt.

Dreyzehntes Organisations-Edikt.

Carl Friedrich

von Gottes Gnaden, Markgraf zu Baden und Hochberg, des Heiligen Römischen Reichs-Kurfürst, Pfalzgraf bey Rhein, Fürst zu Constanz, Bruchsal und Ettenheim, Landgraf zu Sausenberg, Graf zu Eberstein, Odenheim und Gengenbach, auch Salem und Petershausen, Herr zu Rötteln, Badenweiler, Lahr, Mahlberg, Lichtenau, Reichenau und Oehningen ꝛc.

Bey der Verschiedenartigkeit der Unterrichts-Anstalten und Fortschritte, die Wir in den nun unter Unsere Regierung vereinten Landen finden, und bey dem Hinzukommen einer hohen Schule zu Heidelberg, deren Gemeinnützigkeit für Unsere Lande, neben einer eigenen zweckmäßigen Einrichtung derselben, auch ein genaues Anschließen der übrigen Bildungs-Anstalten für die männliche Jugend fordert, finden Wir nöthig, über die Organisation

der gemeinen und wissenschaftlichen Lehr-Anstalten

nachstehende allgemeine Anordnung zu treffen:

I. Die untern oder Trivial-Schulen sind bestimmt, den Stadt-Bürger oder den Landmann in die Kenntniß alles desjenigen zu setzen, was ihm für seinen Lebens-Beruf als Christ und Staats-Bürger zu wissen nothwendig ist, ohne ihn jedoch zu einer Geistes-Entwickelung hinaufzuschrauben, wobey

seine Berufs-Arbeit versäumt oder für ihn unschmackhaft würde. Diese bestimmte Begrenzung macht eine doppelte Abtheilung des Schul-Plans nach Land-Schulen und Stadt-Schulen nothwendig, da letztere schon erweiternder Anstalten erfordern. Solchemnach

A. die Land-Schulen betreffend, ist folgendes der Gesichts-Punkt, worauf Unsere Kirchen-Collegien und unter deren Leitung die Beamten oder Kirchen-Vögte und die Specialen, Inspectoren, oder Schul-Visitatoren zu arbeiten haben, und wohin in jenen Gegenden, wo der Stand der Schulen noch tiefer steht, nach und nach Alles empor gehoben werden muß, sobald die dazu erforderlichen Lehrer da für zweckmäßig gebildet, und für den etwa weiter erforderlichen Aufwand die Mittel ausfündig gemacht sind.

1) Aller Orten müssen fortdauernde Schulen d. i. solche welche das ganze Jahr hindurch, und keineswegs nur im Winter, gehalten werden, indem sonst die Kinder immer im Sommer die Hälfte dessen wieder vergessen, was sie den Winter über gelernt haben; und ist dieses eine der ersten Einrichtungen, zu deren Ausführung da, wo sie mangelt, geschritten werden soll; wobey aber immer dahin zu sehen ist, daß die Schul-Stunden im Sommer so früh mit den größern Kindern gehalten werden, damit noch eine gute Tages-Zeit übrig

bleibe, wo sie den Eltern zu ihren häuslichen Geschäften zur Hand seyn können.

2) Durchgängig müssen die Kinder angehalten werden, vom Anfange des siebenten Jahres an, als dem bestimmten Schul-Alter, bis zur Endigung des dreyzehnten bey den Mädchen, und bis zur Endigung des vierzehnten bey den Knaben, die Unterrichts-Schule zu besuchen, welches dann aber nicht so viel heißt, als ob sie alle alsdann, wenn sie dieses Alter erreicht haben, entlassen werden müßten, sie möchten das Nöthige erlernt haben oder nicht, sondern nur so viel, daß auch die, welche etwa in frühern Jahren schon gut bestehen, dennoch zu hinlänglicher Befestigung des gelegten guten Grundes bis zu jenem Alter darin verharren müssen; diejenigen hingegen, welche bey Erreichung jener Jahre das Nöthige nicht erlernt haben, müssen noch ein weiteres Jahr darin ausharren, und von diesem längern Sitzen nicht ohne unabweichlich dringende Ursachen befreyet werden.

3) Muthwillige Schul-Versäumnisse, die nemlich nicht durch Krankheit der Kinder oder durch vorübergehende dringende Haus-Geschäfte, z. E. in der Ernte, Heuzeit u. s. w. oder durch Krankheiten der Eltern entschuldiget werden — wovon aber die Anzeige den Lehrern geschehen muß — müssen nicht geduldet, sondern von den Schul-Aufsehern an den Kindern,

wenn deren Eigenwille daran Schuld ist, oder an den Eltern, wenn diese dazu den Kindern den Anlaß gäben, an jenen durch mäßige Züchtigung, an diesen durch kleine Geld-Strafen, von 12 bis höchstens 60 Kreuzer, zum Orts-Allmosen oder durch 4 bis 24stündige Einsperrung ins Burger-Häuslein bestraft werden.

4) Schul-Aufseher bey den Land-Schulen sind aller Orten der Kirchspiels-Pfarrer, der erste weltliche Orts-Vorgesetzte, und ein Kirchen-Aeltester oder Kirchen-Censor (wo deren vorhanden sind), die dann hierbey, wo Censur- oder Sitten-Gerichte bestehen, nach deren Ordnung durch diese, wo aber keine dergleichen sind, für sich selbst, jedoch gemeinschaftlich, verfahren, und Uns für den jeweiligen guten Fortgang des Schulwesens verantwortlich sind.

5) Schul-Oberauffeher sind bey den Katholischen Unsere verordnete Schul-Visitatoren, bey den Protestanten Unsere Speciale oder Inspectoren, die nicht allein jeweils alle Gelegenheiten benutzen müssen, um Kenntnisse von dem Schul-Zustande zu erlangen, sondern auch von Zeit zu Zeit, nach den näher zu gewartenden Vorschriften, die Schulen ihres Bezirkes zu visitiren haben.

6) Lehrgegenstände in diesen Unterrichts-Schulen müssen seyn: a) Buchstabiren,

b) Lesen, c) Schreiben der deutschen Sprache, d) Rechnen, e) Singen, f) biblische Geschichte, g) Materialien des Religions = Unterrichts, (wohin Wir dasjenige vornemlich rechnen, was mit dem Gedächtnisse gefaßt werden muß.)

Zu diesen Unterrichts = Schulen müssen aber noch jeden Orts viererley Vollendungs = Schulen hinzukommen. Die wichtigste davon

7) ist die Christen = Lehre oder Catechismus = Lehre d. i. der pfarramtliche Unterricht zu Erweiterung und vernünftiger Benutzung der in der Unterrichts = Schule erlernten Religions = Materialien: hierüber hat die Kirchen = Obrigkeit jedes Religions = Theils die nähere Anordnung, und Uns genüget also hier nur der Vollständigkeit wegen sie genannt zu haben.

8) Die Industrie = Schule. In dieser müssen durchaus die Mädchen im Spinnen, Stricken und Nähen in besondern Stunden durch aufzustellende Lehrerinnen unterrichtet werden. Wo erstere beyde weibliche Arbeiten schon unter den Eltern so gemein sind, daß die Kinder zu Hause bey den Müttern sie erlernen können, da kann zwar die öffentliche Anordnung des Unterrichts unterbleiben, aber eine jährliche öffentliche Prüfung der Kinder, in welcher sie über ihre darin erlangte Befähigung Proben

ablegen, darf nicht unterlassen werden, damit, wenn Fahrläßigkeit der Eltern einriße, man gleichbalden durch die öffentliche Unterrichts-Bestellung wieder eingreife. Der Unterricht im Nähen, den zu Hause zu erlernen die Mädchen auf dem Lande nie hinlängliche Gelegenheit haben, muß nach und nach aller Orten eingerichtet werden. Für die Knaben muß an Orten, wo nicht ein schwerer Feldbau oder dergleichen Arbeit sie das ganze Jahr durch beschäftigt, so viel thunlich, gesorgt werden, daß sie, oder wenigstens die davon nicht leichtlich zu dispensirenden armen Knaben, irgend eine der Natur der Gegend angemessene Hand-Arbeit, womit sie in Nothfällen sich helfen und noch irgend einen Erwerb machen können, und wäre es am Ende nur das Stricken, erlernen. Diese Industrie-Schule wird übrigens nur den Winter über gehalten, und die Kinder, die dazu geeignet sind, haben solche wenigstens von Endigung des eilften Jahres an bis zur Entlassung aus der Unterrichts-Schule zu besuchen.

9) Die Sonntags-Schule, welche von den der Schule entlassenen Kindern, der Regel nach, bis zum zwanzigsten Jahre, oder wo Gründe sind, davon abzuweichen, doch wenigstens noch drey Jahre nach der Schul-Entlassung, zu besuchen angehalten werden sollen, und welche unter Aufsicht der Schul-Aufseher, und so viel thunlich unter besonderer Mitwir-

kung der Pfarrer, die Fortübung in der Religions-Kenntniß, im Gesang, im Lesen, besonders im Lesen der geschriebenen Aufsätze, im Schreiben, besonders auch in Verfertigung eigener, zum gemeinen Lebens-Gebrauche geeigneter kleinen Aufsätze, und im Rechnen, zum Gegenstande hat. Alles nicht in dem Maße, daß sie nun die schriftlichen Arbeiten in der Sonntags-Stunde verrichten, sondern daß ihnen deßfalls Aufgaben gegeben werden, die sie die Woche über machen, den nächsten Sonntag aber bringen müssen, wo solche dann corrigirt und die Kinder auf die Ursache der Correcturen, mithin auf die Anlässe der Fehler, aufmerksam gemacht werden. Diese Schule soll, mit Ausnahme jedoch der besonders arbeitsamen Zeiten des Landmanns, das ganze Jahr durch dauern, und geht beyde Geschlechter an.

10) Die Real-Schule: Diese ist bestimmt, die weltlichen Unterrichts-Gegenständen der Knaben besser auszübilden. Alle der Schule entlassene Knaben, diejenigen ausgenommen, welche auf entfernten Filialen oder Höfen wohnen, oder die ganz arm sind, und deßwegen weniger Zeit entbehren können, und weniger Bildung zu ihrem künftigen Fortkommen bedürfen, sollen von der Schul-Entlassung an noch drey Jahre lang alle Winter eigene — da, wo sich eine schickliche Tagszeit nicht ausmitteln läßt, Abends zu haltende — Stunden besuchen, um darin im

Rechnen, in Fertigung schriftlicher Aufsätze, im Lesen verschiedenartiger Handschriften, auch durch Vorlesung aus zweckmäßigen Volks-Unterrichts-Büchern in angenehmen und gemeinnützigen Kenntnissen weiter gebracht zu werden; nicht weniger, wo die Schulmeister dazu vermögend und Liebhaber vorhanden sind, einige Vorkenntnisse der praktischen Geometrie zu erhalten.

Was sodann

B. die Stadt-Schulen anlangt, so müssen

11) jene in kleinern Land-Städten, welche sich nur vom Landbaue und gemeinen Handwerken größern Theils nähren, auf gleichen Fuß behandelt werden, nur daß man, sofern nur immer dazu sich Gelegenheit darbiethet, trachten muß, zur geometrischen Zeichnung und zur architektonischen Handzeichnung Unterrichts-Anstalten damit zu verbinden.

12) In größern Städten, die sich hauptsächlich mit Gewerben und Kunstfleiß beschäftigen, reicht jene Bildung nicht hin, auch läßt sich die Art der verschiedenen Schul-Abtheilungen dort nicht eben so anwenden: dagegen sind daselbst meist schon besondere Institute für beyderley Geschlechter vorhanden, die alsdann nach der Diversität ihrer innern Einrichtung und der localen Bedürfnisse, auch verschiedenartige Plane fordern. Wegen deren finden Wir also im

Allgemeinen hier nur so viel anzumerken nöthig: Einmal a) der Schul-Unterricht muß hier durchaus mit auf die Geographie wenigstens von den Welttheilen und ihrer völkerschaftlichen Eintheilung überhaupt, sodann von Deutschland und den angränzenden Reichen insbesondere, ingleichem auf die allgemeine Welt-Geschichte, wenigstens bis zum Untergange des occidentalischen Kaiserthums, und nachmals die deutsche Reichs-Geschichte bis auf die neuesten Zeiten, jedoch mit Beschränkung auf Haupt-Epochen und Haupt-Vorfälle, ausgedehnt werden; wozu demnach b) eigene Lehrstunden ohne Abbruch der Zeit des übrigen Schul-Unterrichts ausgesetzt seyn müssen; daneben c) muß hier vollständig für die vorgedachten beyde Gattungen des Zeichnen-Unterrichts, und vornemlich auch d) für Aufstellung eines französischen Sprach-Unterrichts, so weit es die dazu geeigneten Fonds erlauben, gesorgt werden. Dabey e) soll man weiter in Haupt-Städten sein Augenmerk dahin richten, wie auch ein technologischer Unterricht aufgestellt werden könne, worin die Kinder die Vorkenntnisse sammeln können, die ihnen zu einstigem reifen Nachdenken über ihre Handthierung und deren Vervollkommnung nöthig sind. Wo f) in der nemlichen Stadt Mittelschulen bestehen, da mag zwar durch Lehrer solcher Mittelschulen dieser erforderliche weitere Unterricht der städtischen Real-Schulen besorgt werden, doch so, daß damit eine Vermischung jener Bür-

ger-Schulen mit diesen Studien-Schulen nicht erfolge, als welche sonst immer zum Nachtheile der Studien auszuschlagen pflegt, und welche daher, wo sie bisher bestanden wäre, abzustellen ist. Es bleiben auch g) diese städtischen Institute unter jener näheren Direction und Aufsicht, die nach jeder Stadt-Verfassung hergebracht ist; dagegen h) die Oberaufsicht und Visitations-Gewalt steht Unsern betreffenden Kirchen-Collegien zu, jedoch so, daß i) auch die Hofraths-Collegien der Provinz dieselben unter ihrer Obhut halten, mithin jeweils davon gelegenheitlich Einsicht nehmen, und über die etwa wahrnehmende Unvollkommenheiten mit den Kirchen-Collegien zu deren Verbesserung Einvernehmen pflegen sollen.

II. Die **Mittel-Schulen** oder **unteren Studien-Anstalten** theilen sich ebenfalls in mehrere Zweige, nemlich gemeine lateinische Schulen, wo die Zöglinge in den untern Schulen des Orts alles dasjenige erlernen, was in diesen planmäßig zu erlernen ist, und nachmals nur weiter von einem aufgestellten lateinischen Sprachlehrer in den gelehrten Vorkenntnissen Unterricht erhalten; Pädagogien, wo meistens die auf untern Schulen den Orts oder durch Privatunterricht erlernte Elementar-Kenntnisse des deutschen Sprach-Unterrichts, nemlich Buchstabiren, Lesen und ein Anfang im Schreiben, als erlernt vorausgesetzt werden,

und wo nachmals deren Ausbildung, samt der Tradition der gelehrten Vorkenntnisse, durch etliche nach bestimmten Schul-Planen zusammenwirkende Lehrer geschieht; Gymnasien, wo gleich der erste Unterricht bey der Anstalt selbst gegeben, auch der Unterricht in den gelehrten Vorkenntnissen bis zur Empfänglichkeit für eine wissenschaftliche Fortbildung auf Akademien fortgesetzt wird; endlich Lycäen oder akademische Gymnasien, wo zugleich weiter noch die erste Einleitung in die wissenschaftliche Bildung der studirenden Jugend gegeben wird. Da nun unsere jetzt vereinte Lande Mittel-Schulen von allen diesen verschiedenen Gattungen enthalten; so ordnen Wir darüber folgendes:

13) Es mögen A. lateinische Schulen existiren a) in der Badenschen Markgrafschaft evangelischen Theils zu Schopfheim, zu Candern, zu Müllheim, zu Emmendingen, zu Lahr, zu Gernsbach, und katholischen Theils zu Gengenbach, zu Zell, zu Mahlberg, zu Ettlingen: b) in der Badenschen Pfalzgrafschaft, protestantischen Antheils, zu Weinheim, zu Ladenburg, zu Bretten, zu Eppingen; c) in dem Badenschen oberen Fürstenthume, katholischen Theils zu Mörsburg; B. Pädagogien sollen seyn: protestantische zu Lörrach, zu Durlach, zu Pforzheim; ein lutherisches und ein katholisches, oder, falls man sich einverstehen könnte, noch besser ein gemischtes zu Biberach.

C. Von Gymnasien bestimmen Wir Katholische nach Ueberlingen, nach Offenburg, nach Rastatt, nach Bruchsal; sodann ein protestantisches und ein katholisches, oder, wo man sich vereinigen kann, ein gemischtes nach Heidelberg, und eine gleiche Anstalt, sobald die hinlängliche Mittel dazu da sind, nach Mannheim.

D. Lycäen endlich sollen seyn zu Carlsruhe und zu Baden, davon letzteres katholisch.

14) Die Lycäen sollen aus fünf Classen und einer Exemten-Ordnung bestehen, und sowohl der letzteren Ordnung als jeder der Classen eine Periode von zwey Jahren zur gewöhnlichen Aufenthaltszeit der Lernenden in solcher bestimmt seyn. Die Gymnasien müssen durchaus die nemliche Einrichtung haben, nur daß die Exemten-Ordnung dabey wegfällt, dagegen die Schüler in der obersten Classe gewöhnlich drey Jahre verharren müssen. Die Pädagogien müssen ihre Schüler so weit bringen, daß sie als Anfänger in die oberste Classe eines Gymnasii einzutreten fähig sind, so wie hinwiederum die lateinischen Schulen ihre Subjecte so weit befördern müssen, daß solche als Anfänger in die oberste Classe eines Pædagogii oder in die zweyte oberste eines Gymnasii eintreten können. Damit ist nun zwar den Schülern der lateinischen Schulen oder Pädagogien, die etwa durch besonderes Genie einerseits, und durch

besondern Fleiß der Lehrer andererseits so weit vorrücken, daß sie eine Stufe höher in den Gymnasien einzutreten befähigt sind, dieser höhere Eintritt nicht benommen, jedoch kann keiner von solchen untern Anstalten der Mittel-Schulen mit Vorbeygehung der Gymnasien oder Lycäen unmittelbar die hohe Schule beziehen, sondern muß drey oder wenigstens zwey Jahre auf einem Lycäum oder zwey und besten Falls ein Jahr auf einem Gymnasium noch zugebracht, und solche Zeit nützlich angewandt haben.

15) Die Studien-Plane in diesen Anstalten müssen durchaus gleichförmig gemacht seyn, so daß die Lycäen in ihrem Classen-Theile mit den Gymnasien unter sich, sodann die Pädadogien unter sich, und die lateinischen Schulen unter sich parificiren, auch immer die Eingeschränktere dieser Anstalten an die Größere ordentlich anschließe, mithin bey dem durch Versetzung der Eltern nicht selten sich ereignenden Wechsel der Kinder von einer Schul-Anstalt in die andere, diese immer wieder ohne Lücke oder Aufenthalt in der andern Anstalt an ihrem verhältnißmäßigen Platze eintreten können, und haben deßhalb die drey Kirchen-Collegien über die zu erwählende und zu befolgende Plane gemeinsames Einvernehmen zu pflegen, sofort seiner Zeit ihr räthliches einverständliches oder zwiespältiges Bedenken Uns zur endlichen Reguli-

rung, vorzulegen, wobey Wir, da die hiesige Anstalt schon die größte Ausbildung hat, dem hiesig-evangelisch-lutherischen Kirchenrathe die Iniative jenes gemeinsamen Einvernehmens zur Obliegenheit machen. Soviel

16) bestimmen Wir jedoch in Absicht dieses Plans voraus, daß aller Orten — die Anstalt mag bestellt werden, von welcher Kirche sie wolle — der Religions-Unterricht in den Classen seine eigene gleichförmig fortlaufende Stunden haben, und in den übrigen Schul-Stunden nichts dahin Einschlagendes vorkommen müsse, damit die Schüler anderer Religion, welche an solchen Orten sind, die andern Schulstunden unbedenklich besuchen, und während dem, daß die Religions-Stunden in der Schul-Anstalt laufen, bey Geistlichen ihrer Religion eben diesen Religions-Unterricht erhalten können.

17) Auf den Gymnasien muß nothwendig auch die Grundlegung der griechischen Sprache und auf den Lycäen die Grundlegung der hebräischen unter den Gegenständen des Unterrichts seyn, von welch ersterer alle, welche den höheren Studien sich widmen, und von letzterer die künftigen Theologen Gebrauch machen müssen.

18) Von wissenschaftlichem Unterrichte darf mehr nicht auf den Lycäen gegeben werden, als allgemeine Welt-Geschichte

und Natur-Geschichte, Logik, allgemeine Vorkenntniß der Metaphysik, nur in sofern sie Anwendung und Uebung der Logik ist, reine Mathematik, Vorkenntniß der angewandten Mathematik und der Physik, und encyclopädische Uebersicht des Umfangs der einzelnen Facultäts-Studien; alles Weitere muß dem akademischen Unterrichte überlassen bleiben.

Was nun diesen akademischen Unterricht selbst anbetrifft, so ist

III. Als hohe Landes-Schule die Universität Heidelberg hiermit von Uns erklärt, bestätigt und neu dotirt; zu dem Ende

19) haben Wir dieselbe, da sie nur noch wenige Einkünfte und auf diese wegen des Abgangs der überrheinischen Renten so viele Schulden haften, daß die Renten dadurch absorbiret werden, und Wir sie zu Tilgung derselben anzuwenden das zweckmäßigste erachten, nun in dem Maße neu begabt und bewidmet, daß zu allen Ausgaben derselben eine jährliche Summe von vierzigtausend Gulden, worunter dreyhundert Malter Korn, sodann vierhundert und fünfzig Malter Spelz im Cammer-Taxe oder niedern Mittel-Preise begriffen sind, unter die disponibeln Ausgaben Unserer General-Casse gesetzt, und auf die Renten Unserer Pfalzgrafschaft versicherungsweise besonders radicirt seyn soll, wovon fünfzehnhundert Gulden zur Bibliothek, Eintausend Gulden für Instrumente und Appa-

rate und anatomischen Aufwand, Eintausend Gulden für Marstalls-Unterhalt und Recrutirung, fünfzehnhundert Gulden für Baulichkeiten, Zweytausend achthundert Gulden für Reserve zu außerordentlichen Ausgaben, und das Uebrige mit zwey und dreyßig tausend Gulden für die Gehalte der Lehrer und Diener des General-Studii Unserer hohen Schule bestimmt sind.

20) Da jedoch nicht blos der Staat, sondern eben sowohl die Kirche von dem Unterhalte der hohen Landes-Schule Nutzen hat, und das um so mehr, als die zu bildende Geistlichkeit immer die große Mehrzahl der studirenden Jugend ausmacht; da ferner die große Belastung aller Staatsquellen eine alleinige Uebernahme jener neuen Dotation auf die Staats-Casse nicht möglich läßt: so soll eine Quart jener jährlichen Erfordernisse mit zehntausend Gulden aus denjenigen Kirchen-Stiftungen Unserer sämmtlichen Lande, welche nach Bestreitung ihrer ordentlichen Lasten Ueberschüsse haben, also geschöpft werden, daß die Katholischen dazu zwey Fünftheile, mit Viertausend Gulden jährlich, die Evangelisch-Lutherischen weiter zwey Fünftheile mit eben so viel, und die Evangelisch-Reformirten endlich ein Fünftheil mit zweytausend Gulden zuschießen; welche Summe nachmals die drey Kirchen-Collegien, jedes zu seinem Theile längst binnen sechs Monaten von

heute an, nach Einsicht der Kräfte der dazu geeigneten Fonds, gutachtlich repartiren, sofort, nach eingeholter Unserer Genehmigung, zu Vermeidung von Gefahr und Kosten einzelner Versendungen, nur an eine dazu von Unserer General-Casse anzuweisende nächstliegende Herrschaft-Verrechnung ihre Quotam entrichte, und damit zu ihrem Theil Unsere das Ganze auszahlende und repräsentirende Provinzial-Casse der Pfalzgrafschaft am Rhein decke.

21) Das General-Studium auf dieser gemischten hohen Schule soll den drey christlichen Religions-Partheyen, welche in Deutschland Bürgerrecht haben, in dem Maße gewidmet seyn, daß zum kirchlichen Fache das Kirchen-Recht eingerechnet, und darin jeder Lehr-Stuhl doppelt, nemlich mit einem Protestanten und einem Katholiken, jener der Dogmatik und dessen was ihr anhängig ist, aber dreyfach, nemlich je mit zwey Lehrern aus den zwey protestantischen Confessionen, besetzt seye; in allen übrigen Sectionen aber wird für die Lehr-Stühle, ohne Rücksicht auf die Religions-Eigenschaft, der würdigste Competent in jedem Erledigungs-Falle von Uns ernannt werden.

22) In der kirchlichen Section soll beständig Dogmatik, Dogmen-Geschichte, und Polemik, (wofür drey Lehr-Stühle aus den drey christlichen Confessionen bestimmt sind), sodann theologische Moral, Pastoral-Theologie, Homi-

letik und Katechetik, beydes theoretisch und practisch, Kirchen-Recht, Kirchen-Geschichte und Exegese des alten und neuen Testaments, sammt der dazu gehörigen Sprach-Anleitung (wofür sechs weitere Lehr-Stühle, halb für Katholiken halb für Protestanten bestimmt sind) nach protestantischen so wie nach katholischen Grundsätzen gelehrt werden; auch müssen diese Lehrer bereit seyn, alles, was sonst noch den Glauben, die Sitten-Lehre, die Kirchen-Gebräuche, Kirchen-Verfassungen und Kirchen-Rechte der drey christlichen Confessionen berührt, im Fall vorhandener Liebhaber zu lehren.

23) In der staatsrechtlichen Section soll stetshin Rechts-Geschichte, römisches und deutsches Recht, Reichs-Geschichte, Staats-Recht, Lehen-Recht, Peinliches Recht, auch Staats- und Rechts-Praxis vorgetragen werden, welche unter fünf ordentliche Lehrer vertheilt seyn sollen, die daneben bereit seyn müssen, Unterricht zu geben über alles, was etwa von vorhandenen einzelnen Liebhabern begehrt wird, zur Einsicht in die Rechts-Verhältnisse der Regenten und Unterthanen in Bezug auf das deutsche Reich im Ganzen und auf die einzelnen Territorien im Allgemeinen, oder auf Unser Kurfürstenthum insbesondere, auch was die Rechts-Verhältnisse der Unterthanen untereinander nach ihren verschiedenen Ständen und Lagen betrift.

24) In der ärztlichen Section, für welche sechs eigene Lehr-Stühle bestehen sollen, und

worin Alles muß erlernt werden können, was auf die Erkenntniß des gesunden und kranken Zustandes sowohl des menschlichen als thierischen Körpers, auf die Behandlung desselben in gesunden und kranken Tagen, auf die Kenntniß, Bereitung und Anwendung der dazu dienlichen innern und äußern Heil-Mittel, endlich auf die Vermeidung oder Beseitigung der in Weg tretenden Hindernisse der Gesundheit, Bezug hat; insbesondere aber muß stets, doch zum Theil in schicklichen Semester-Abwechslungen vorgetragen werden: Die Zergliederungs- Nerven- und Knochen-Lehre, die Natur-Lehre des menschlichen Körpers, die Gesundheits- und Entbindungs-Lehre, die Krankheits-Kunde, innere und äußere Heil-Kunde, Instrumenten- und Binden-Kunde, offizielle Natur-Geschichte und pharmacevtische Scheidungs-Kunde, endlich die Thier-Arzeney-Kunde nach ihrem ganzen Umfange.

25) Für die staatswirthschaftliche Section sollen drey bis vier Lehrer aufgestellt seyn, welche sich in den Vortrag der Forst-Wissenschaft, Stadt- und Land-Wirthschafts- Bergwerks- nnd Feld-Messungs-Kunde, Land- und Wasser-Bau-Kunst, Kunst- und Gewerbs-Kunde, Scheide-Kunst, und Polizey-Wissenschaft zu theilen haben, und welche mithin bereit seyn müssen, in allem Unterricht zu geben, was die Kenntnisse, die Erhaltung und Vermehrung, auch richtige Anwendung der Staats-Kräfte betrift.

26) Für die allgemeine Section, welche alle Gegenstände der geistigen und sinnlichen Erkenntniß nach ihren allgemeinen Modificabilitäten lehret, mithin anleitet, sie ohne Hinsicht auf einen besonderen Zweck der Anwendung im Staat richtig aufzufassen, zu beurtheilen und zum Wachsthum zu verarbeiten, sollen sechs bis sieben Lehr-Stühle bestehen, unter welche die schönen Wissenschaften, die forschende Weltweisheit (die nemlich mit unsinnlichen Gegenständen sich beschäftigt, als Logik, Metaphysik, Natur-Recht, Moral, praktische Philosophie: die anschauende Weltweisheit (als reine und angewandte Mathematik und Natur-Lehre), die Kenntniß der wichtigsten Erfahrungs-Gegenstände (durch Statistik, Staaten-Geschichte, Cultur- und Handels-Geschichte, Natur-Geschichte, Geschichte der Weltweisheit, Erd- und Länder-Kunde) ausgetheilt werden, und zu welchen als achter Lehrer der in Mannheim anzusetzende Universitäts-Astronom hinzukommt, der, nebst der eigenen Beobachtung der Gestirne und Meteore, zugleich zur Pflicht habe, allen denen, die deßfalls dahin kommen, zu der Kenntniß und dem Gebrauche der Instrumente, auch der sichersten Art ihrer Anwendung die Anleitung zu geben.

27) In der bildenden Section sollen vorhanden seyn, vier Exercitien-Meister für Reiten, Fechten, Tanzen und Zeichnen, und zwey Sprachmeister für englisch, französisch und italiänisch.

28) Als Diener der Universität bestimmen Wir einen Syndicus (der dieses Amt neben einer andern convenabeln Stelle begleite, mithin nicht eigens dafür aufgestellt sey); drey Bibliothekare (aus der Zahl der Lehrer), einen Prosector zur Zergliederungs-Anstalt, einen Kunst-Gärtner, einen Pedell oder Senats-Diener, einen Reitknecht, und einen Hausknecht (der zugleich der Bibliothek-Diener sey).

29) Aus den fünf oberen Sectionen sollen, von der kirchlichen die sechs ältesten Lehrer halbtheilig aus beyden Religions-Theilen, von der staatsrechtlichen und ärztlichen von jeder die vier älteste von der staatswirthschaftlichen die zwey älteste, und von der allgemeinen die vier älteste ordentliche Lehrer Sitz und Stimme in dem akademischen Senate haben, in welchem alle allgemeine Studien- und Universitäts-Angelegenheiten berathen, und durch Beschluß nach den mehreren Stimmen erörtert werden.

30) Rector der Universität, die Wir auf diese Art von neuem begründen, wollen Wir selbst seyn, und Unsern Nachfolgern in der Kur diese Würde hinterlassen; mithin ist der erste amtsführende Vorsteher des General-Studii ein Prorector, der an Unserer Statt die Direction der ganzen Anstalt nach den von Uns ergehenden Verordnungen zu leiten und zu beleben habe. Er soll alle Semester am Schlusse desselben aus den Senats-Gliedern neu bestellt werden, und das zwar in dem Maße, daß,

nach einem Turnus, jederzeit der älteste der Senats-Glieder, der vorhin noch nicht in dieser Function gestanden ist, einrücke, wenn nicht in einer vorher unter dem Vorsitze des abgehenden Prorectors mit weissen und schwarzen Kugeln zu veranstaltenden geheimen Stimmensammlung, bey welcher alle besoldete Lehrer der fünf oberen Sectionen, diejenigen mit eingerechnet, welche nicht Senats-Glieder sind, Stimme zu geben haben, zwey Drittel schwarze Kugeln ihm die Exclusive geben, als in welchem Falle er für diesmal übergangen wird, und sein nächster Nachfolger im Alter ohne weitere Kugelung in das Prorectorat für diesmal eintritt, er aber gleich das nächstemal wieder in dem Turnus Mitbewerber ist. Der Prorector ist, so lange er im Amte stehet, unter allen in Heidelberg angestellten Dienern, welchen höheren Personal-Rang sie auch haben, der Erste; ist Vorsteher des Senats, Haupt des akademischen Gerichts und Polizey-Richter der Universität.

31) Das akademische Gericht besteht aus dem jeweiligen Prorector, den zwey jüngsten Lehrern der juristischen Facultät als Beysitzern, und dem Syndicus als Gerichts-Schreiber, und hat die strittigen Rechts-Händel, welche der Gerichtsbarkeit der Universität überlassen sind, zu untersuchen und zu entscheiden. Bloße gemeine Polizey-Vorfälle sind jedoch

nicht dahin zu ziehen, sondern werden von dem Prorector unter Beyrath des Syndicus abgethan, und durch letzteren vollzogen.

32) Nebst diesem soll noch ein Ephorat bestehen aus sechs Gliedern, wovon aus der ersten Section, zwey nach der Religions-Gleichheit und aus jeder der folgenden vier Sectionen Eines gezogen sind, die Wir und Unsere Regierungs-Nachfolger eigens dazu, nach Zutrauen jedoch stets auf gutfindende willkürliche Aenderung, aus den sämmtlichen Lehrern der Sectionen ernennen: diese haben auf den Lebenswandel und auf die Bildung zur Sittlichkeit und Wohlanständigkeit der dort studirenden Landes-Kinder, auch jener Fremden, die ihnen dazu von Eltern oder Fürsorgern empfohlen werden, genaue Aufsicht zu tragen, sofort, wo sie Abweichungen bemerken, in geheimen väterlichen Ermahnungen zuerst mit überredender Liebe, dann mit überweisendem Ernste, die betreffende Subjecte zurecht zu weisen, wo aber dieses nichts fruchtete, dem Senate zu weiterer Einschreitung davon Bericht zu geben. Dabey müssen sie sich jedoch von aller strengen Splitterrichterey, womit unschuldige, wenn auch dem reifern Alter geschmacklose, Vergnügen gestört, und eine schon männliche Gesetzheit und Zurückhaltung von der aufblühenden Jugend gefordert wird, gänzlich enthalten.

33) Die Gerichtsbarkeit, welche Wir Unserer hohen Schule verleihen, besteht

a) in der Straf-Gerechtigkeits-Pflege über die in der bildenden Section angestellten Meister, über die auf eigene Hand lesenden Docenten, über die Diener der Universität, und über die der Matrikel einverleibten Studirenden, so lange die Vergehen von jener geringeren Art sind, welche Unser achtes Organisations-Edikt Art. 4. den executiven Landes-Stellen überläßt, (wo hingegen, so bald sie höherer Art sind, das akademische Gericht nur die Untersuchung, das Hof-Gericht der Provinz aber die Entscheidung hat); b) in der Civil-Gerichtsbarkeit über eben diese Personen und zwar so, daß das akademische Gericht als privilegirter Gerichts-Stand hier die Stelle der Hof-Gerichte vertritt, und daher von ihm die Berufung unmittelbar an das Ober-Hof-Gericht geht; und c) in der völligen Polizey-Gerichtsbarkeit sowohl über sämmtliche Lehrer als Diener und immatriculirte Studenten. Hingegen eine Straf-Gerechtigkeits-Pflege oder eine Civil-Gerichtsbarkeits über die von Uns angestellten Lehrer der fünf oberen Sectionen gestatten Wir der hohen Schule nicht: sondern diese Jurisdiction bleibt Unserem Hof-Gerichte der Pfalz-Grafschaft; eben so wenig gestatten Wir ihr eine solche über jene Künstler und Professionisten, die für den Gebrauch der hohen Schule arbeiten, sondern über diese verbleibet die Gerichtsbarkeit dem ordentlichen Stadt-Gericht.

34) Da übrigens in Polizey-Sachen häufig der Fall vorkommt, wo ein und derselbe Vor-

fall Personen verschiedener Jurisdictionen umfasset, und alsdann zu schneller und zweckgemäßer Erledigung eine einmüthig zusammenwirkende Jurisdictions-Ausübung nothwendig ist: so bestellen Wir für solche Fälle eine Polizey-Commission, wovon der Prorector das vorsitzende Glied, sodann der Stadt-Director, ein Militär-Offizier und das jüngste Senats-Glied der staatsrechtlichen Section die Beysitzer, und ein Stadt-Gerichts-Actuar der Schreiber seyn sollen, welche alsdann zusammen dergleichen Vorfallenheiten zu untersuchen und zu beurtheilen, die unverweilte Vollziehung aber demjenigen Mitgliede, von deßen Jurisdiction der fehlerhaft Befundene ist, zur Einleitung zu überlassen haben, das jedoch diese unverweilt besorgen, und den Erfolg den übrigen Commissions-Gliedern anzeigen muß.

35) An Freyheiten bestätigen Wir den Lehrern und Lernenden alle jene, welche durch gemeine Reichs-Rechte, sodann durch Ordnungen und Herkommen der Pfalz-Grafschaft ihnen bisher dort zugestanden sind; hingegen gestatten Wir nicht, daß dergleichen Freyheiten auf Künstler und Gewerbs-Leute, welche für die Universität arbeiten, ausgedehnt werden, da diese an ihrem daraus ziehenden Verdienste sich billig eben so begnügen lassen müssen, wie andere ihres gleichen, die für andere Staatsdiener oder Staats-Zwecke arbeiten, und deßwegen von den Lasten

ihres Standes vor andern gefreyt zu werden, mit Billigkeit nicht verlangen können; es hört also aller sogenannte Universitäts-Schutz, oder Universitäts-Freyheit in dieser Beziehung auf.

36) In Hinsicht auf das Recht, öffentlich beglaubte Bedenken zu stellen, auch akademische Würden und Lehr-Erlaubnisse zu ertheilen, bleiben die Lehrer des General-Studii nach allgemeiner Sitte in vier Facultäten eingetheilt. Die theologische besteht aus allen ordentlichen d. h. in der oben erwähnten planmäßigen Zahl einbegriffenen Lehrern der kirchlichen Section, welche schon über drey Jahre in solchem ordentlichen Lehramte stehen, (maßen, ehe diese drey Jahre herum sind, ein ordentlicher Lehrer blos als Zuhörer zur Uebung den Facultäts-Sitzungen beyzuwohnen, die ihm aufgetragen werdende Protokoll-Führung und andere Aufsätze zu fertigen, aber kein Stimm-Recht auszuüben hat, von welcher Carenz jedoch jene, die schon auf andern Universitäten ein öffentliches Lehramt begleitet haben, und von Uns hinberufen werden, frey sind, und gleich mit Stimme in die Facultät treten). Die juristische besteht aus den sämmtlichen Lehrern der staatsrechtlichen Section, die, wie gedacht, durch dreyjährige Dienst-Leistung oder deren Surrogat qualificirt sind, weiter aus den beyden Kirchen-Rechts-Lehrern der ersten Section, sodann aus jenen Lehrern der staatswirthschaftlichen, welche etwa ein oder andern Rechts-Zweig hinlänglich erlernt und

dadurch sich befähigt haben, dieser Facultät inscribirt zu werden. Die medizinische Facultät nimmt, nebst den ordentlichen Lehrern der ärztlichen Section, die das Facultäts-Alter im Dienste haben, auch jene aus der staatswirthschaft Section auf, welche ein oder das andere Fach dieser Wissenschaft zu lehren sich befähigt haben. Endlich der philosophischen Facultät bleiben alle ordentliche Lehrer, die in der allgemeinen Section die hinlängliche Zeit angestellt sind, sammt jenen aus der staatswirthschaftlichen, welche keiner der vordern Facultäten einverleibt sind.

37) Vorsteher jeder Facultät ist in der Regel der Aelteste der Facultäts-Glieder mit dem Titel Decan, und besorgt die Direction der Facultäts-Berathschlagungen und Facultäts-Geschäfte, der jüngst vorhandene, wenn auch nur außerordentliche oder auf seine Hand lesende Lehrer der Section (Doctor vel Magister legens) ist der Secretarius. Bey der theologischen Facultät aber ist ein Decan und Vice-Decan, davon der eine der evangelischen, der andere der katholischen Religion zugethan seyn muß; der Decan ist allemal der absolut Aelteste in der theologischen Facultät, unter welchem Religions-Theile der Lehrer er sich jeweils finde, und der Vice-Decan ist nachmals der älteste Lehrer jener Religions-Parthie, von welcher der Decan nicht ist.

38) Der Regel nach beschließen in jeder Facultät, wie in dem akademischen und gerichtlichen

Senate, die **mehreren Stimmen**. Hievon sind allein ausgenommen: a) die innern Religions- und Kirchen-Angelegenheiten eines einzelnen Religions-Theils, worüber Bedenken von der theologischen Facultät eingehohlt werden; über solche haben blos die Facultäts-Glieder desjenigen Religions-Theils, welcher die Anfrage gestellt hat, zu berathschlagen und durch Stimmen-Mehrheit zu beschließen, (wobey hier, wie durchweg in Unsern Edikten, wo nicht namentlich eine nähere Bestimmung gesetzt ist, beyde Protestantische Confessionen für einen Religions-Theil gelten), b) die äußere oder rechtliche Kirchen-Verhältnisse, wobey die zwey Religions-Theile — Katholiken und Protestanten — in einem einzelnen Falle in Collision und Widerspruch sich befinden, und deßwegen anfragen. In diesem Falle müssen sich aus der kirchlichen und staatsrechtlichen Section alle Facultäts-Glieder in eine Facultät, unter dem Namen der **kirchenrechtlichen Facultät** zusammensetzen, und den zum Bedenken vorgelegten Falle in Berathung nehmen. Fallen alsdann einmüthige Stimmen, oder kommt eine miteinander übereinstimmende Mehrheit der Glieder eines jeden der beyden Religions-Theile zu Stande, so wird nach dieser ein gemeinschaftliches Bedenken gefertigt; ist aber für das, was der eine Religions-Theil mit Einmüthigkeit oder Mehrheit für recht hält, auf der andern Seite nur eine Minderzahl der Stimmen oder

gar ein einmüthiger Dissens vorhanden: so muß das rechtliche Bedenken doppelt, nemlich auf die Ansicht des einen und des andern Religions-Theils, jedoch in ein und dasselbe Instrument verfaßt und ausgefertigt, und nun dem Rathfragenden überlassen werden, welchen Gebrauch er davon machen könne und wolle.

39) In Absicht des **Vortrags** der Lehrer finden Wir nöthig, zwischen der allzugroßen Beschränkung, womit ehemals durchaus ein lateinischer Vortrag erfordert wurde, der manchen brauchbaren Lehrer einzelner Wissenschaften, besonders im staatswirthschaftlichen Fache und in einigen Zweigen der allgemeinen Section ohne Nutzen einzwängt, auch manchen Jüngling, der nur in diesen Zweigen und Fächern Vervollkommung sucht, abhält, und zwischen der allzugrossen Licenz, wornach für alle Vorlesungen ein deutscher Vortrag nachgesehen wird, das den studirenden Jüngling der Mühe des Sprach-Studii, wenigstens in seiner Idee, überhebt, und dadurch dem in unsern Tagen ohnehin so überhandnehmenden Geist der Frivolität Oberflächlichkeit und Arbeits-Scheue immer mehr Nahrung gibt, eine Mittel-Straße zu suchen, und wollen daher, daß die Collegien der staatswirthschaftlichen Section, dann jene des deutschen Rechts, der Geschichte und Erd-Beschreibung auch der schönen Wissenschaften nothwendig deutsch, jene der Dogmatik und Exegese, des

römischen und kanonischen Rechts, dann der Pathologie und Physiologie, in der Regel nothwendig lateinisch, alle übrige aber, nach Belieben des Lehrers, deutsch oder lateinisch, gelesen werden sollen. Uebrigens

40) In Hinsicht auf Collegien-Lesung muß jeder Lehrer ein Collegium von drey Stunden die Woche unentgeldlich (publice) lesen, wozu er entweder ein Examinatorium über seine ordentliche Collegien, oder einen interessanten Neben-Zweig seines Theils der Wissenschaften, den etwa die Studirenden um Zahlung zu besuchen Anstand nehmen würden, und der ihnen für ihre künftige Berufs-Bestimmung wichtig ist, auswählen, niemals aber nur einzelne Abschnitte eines ordentlichen Collegii dazu aussetzen, und damit dieses zu einer Nachhülfe für ein ordentliches Collegium machen soll. Sodann ist jeder auf ordentliche, das heißt mit einem mäßigen Honorar dankbar zu erkennende, Collegien (privata) wenigstens zwölf Stunden wöchentlich, die auf zwey oder drey Collegien — je nachdem es der Umfang ihres Inhalts fordert — vertheilt seyen, zu verwenden schuldig, und soll sich außerdem, so weit es seine übrige Geschäfte und seine Gesundheits-Umstände zulassen, wenn außerordentlicher Weise an ihn von einer Anzahl Studirender begehrt wird, ein Collegium zu lesen, das in den Umkreis seines Lehr-Fachs einschlägt, bereit finden lassen, so-

bald dafür durch diejenigen, die darum ansuchen, ihm eine ordnungsmäßige Vergeltung seiner Mühwaltung zugesichert wird. Uebrigens gilt von praktischen Vorlesungen wegen der außer der Stunde zu besorgenden Correctur der Arbeiten eine Stunde für zwey in Absicht auf obige Stunden Vorschrift.

41) Die **Collegien-Gelder** anlangend, so soll jene **Vergeltung** darin bestehen, daß dem Lehrer für das halbe Jahr von einer außerordentlichen Stunde, die er wöchentlich gibt, zwanzig Gulden, also z. E. von einem Privatissimum von wöchentlich vier Stunden achtzig Gulden für das Semester, zu Theil werde, wenn er nicht selber sich bewogen findet, um einen geringern Tax selbiges zu lesen. Die **Verdankung** der ordentlichen Collegien aber soll bey der kirchlichen und bey der allgemeinen Section mit **drey, vier** oder fünf **Gulden** geschehen, je nachdem solches vier- fünf- oder sechsmal die Woche gelesen wird, bey den übrigen drey Sectionen, der staatsrechtlichen, ärztlichen und staatswirthschaftlichen aber, mit **drey-vier-fünf Reichsthalern**, welche Verehrung im zweyten Monate des Semesters längstens bezahlt werden soll. Dabey findet für die doppelten Collegien, nemlich für jene, die, um in einem halben Jahre absolvirt zu werden, des Tages zweymal gelesen werden müssen, ein verdoppelter Tax statt. Für die practischen Collegien aber in jedem Fache, wo der Studierende Ausarbeitungen zu Hause zu ma-

chen hat, die dann der Lehrer außer der Stunde durchsehen und verbessern muß, ist ein Honorar von sechs, neun bis zwölf Reichsthalern erlaubt, je nachdem ihm zwey, drey oder vier Stunden die Woche gewidmet sind. Jedem Inländer, der ein Zeugniß gänzlicher Armuth mitbringt, aber wegen besonderer Fähigkeiten doch zum Studiren gelassen und unterstützt wird, muß es ganz, und jedem Inländer, der ein Zeugniß sehr eingeschränkter Studien-Mittel vorweiset, zur Hälfte erlassen werden. Diese Zeugnisse müssen jedoch von der geist- und weltlichen Orts-Obrigkeit seiner Heimath auf Pflicht und Gewissen ausgestellt, und von demjenigen Unserer Kirchen-Collegien, unter welches er der Religion nach gehört, nach Erwägung seiner Vermögens-Umstände und seiner Gaben (maßen die Talentlosen oder Unfleißigen nie durch dergleichen Atteste unterstützt, auch überhaupt nicht zum Nachtheile der Lehrer hierin leicht zu Werke gegangen werden soll) — bestätigt seyn.

42) Alle Collegien müssen auf halbjährige Curse eingetheilt seyn, mithin mit jedem halben Jahre sich schließen, damit Niemand in Beziehung und Verlassung der Universität unnütze Zeit verlieren dürfe. Jeder Lehrer ist dabey schuldig, gleich Anfangs seine Eintheilung so zu machen, daß er gleiche Zeit und Sorgfalt auf das Ende, wie auf den Anfang der Collegien, verwenden könne; mithin nicht am Schlusse durch Eile oder Stunden-Verdoppelung eine auf den Anfang zu reichlich verwendete Zeit einbringen müsse.

43) Es sollen von Zeit zu Zeit und wenigstens zweymal im Semester öffentliche **Disputir-Uebungen** in allen Sectionen über aufzugebende Sätze gehalten werden, damit die Studierenden an Aufmerksamkeit in Erfassung und an Gegenwart des Geistes in Beantwortung der Argumente gewöhnt werden; und sollen solche in den drey obern Sectionen abwechselnd deutsch und lateinisch, in den beyden untern blos deutsch, gehalten werden. Der letzten Disputation des Semesters, nach dessen Endigung ein Inländer abgehen will, muß er nothwendig noch anwohnen, und darin von seinen Fortschritten Proben ablegen.

44) Der **Legal-Ferien** bey dem General-Studium sollen zwey seyn zwischen beyden Semestern des Studien-Curses; die **ersten** je nachdem Ostern vor und auf oder nach dem sechsten Aprill fällt, letztern Falls, wo nemlich Ostern spät fällt, vom Sonntag Judica bis zum Sonntag Quasimodogeniti; erstern Falles aber vom Sonntag Palmarum bis zum Sonntag Misericordias; die **zweyten** sollen, wenn das Frühjahr Semester auf Quasimodogeniti aufhörte, mit dem siebenzehenten Sonntage nach Pfingsten oder sechszehenten nach Trinitatis anfangen, wenn jenes aber auf Misericordias aufhörte, auf den achtzehnten nach Pfingsten, oder siebenzehenten nach Trinitatis, und drey Wochen, mithin bis zum 20. oder 21. Sonntage nach Pfing-

sten dauern. Weiter aber werden keine Ferien gestattet, sondern es muß jeden Tag, der nicht ein Sonntag oder ein in Unsern Landen gebothener Feyertag eines oder des andern Religions-Theils ist, die Lesung der Collegien fortgesetzt werden.

45) Die gewöhnliche Studien-Zeit auf der Universität für die Inländer soll in der kirchlichen Section drey Jahre, in der staatsrechtlichen und ärztlichen aber drey und ein halb Jahr, in der staatswirthschaftlichen endlich zwey und ein halb Jahr seyn. Doch gestatten Wir in jeder dieser Sectionen für den, der von Lycäen kommt, der im ersten halben Jahre Fleiß und Talent bewiesen hätte, und wegen Vermögens-Schwäche, vorhabenden Besuchs weiterer Akademien oder anderer erheblichen Ursachen alsdann eine Abkürzung seines Studien-Laufs bey dem Senate begehrte, daß ihm ein halb Jahr der oben vorgeschriebenen Zeit, unter der Bedingung, nachgelassen werde, daß er mit etwas mehrerer Anstrengung in diesem Zeitraume alle jene Collegien dennoch besuche, die er nach dem Studien-Plane zu erlernen nöthig hat. Es soll nemlich,

46) was diesen Studien-Plan betrifft, von dem Senate demnächst, wenn er vollzählig seyn wird, für jede Section ein Entwurf gemacht werden, welche Collegien jeder Studierende halbjährig, und in welcher Ordnung, um sie gehörig zu fassen, er sie besuchen müsse; dieser

soll, zur Approbation, an Uns auf Ostern künftigen Jahres eingeschickt werden, wornach alsdann die hinkommenden Inländer oder den Ephoren empfohlenen Ausländer von diesen gleich bey ihrer Ankunft über die zweckmäßige Einrichtung ihres Studii so zu instruiren sind, daß jedoch je nach dem Maße der mehreren Vorkenntnisse, die sie etwa mitbringen, oder der besondern Neben-Absichten, die sie bey ihrem Studio noch erreichen wollen, vernünftig ab- und zugethan, niemals aber die einmal im Studien-Plane vorgeschriebene Folge-Ordnung der Collegien umgekehrt werden darf. Ausländer, die, wie gedacht, nicht besonders zur Leitung ihrer Bildung empfohlen sind, sollen jedoch an diesen Studien-Plan nicht gebunden seyn, sondern einer völlig freyen Wahl genießen.

47) Von Ostern des Jahres 1804 soll jeder Inländer aus den sämmtlichen Provinzen Unserer Kurlande, der von Gymnasien abgehet, die Universität Heidelberg zu beziehen, und darauf das geringste Maß der obigen Studien-Zeit zuzubringen schuldig, und erst nach deren Vollendung weitere Universitäten nach Belieben zu beziehen befugt seyn. Wer dieses unterläßt, macht sich der Ansprache auf Bedienstung im Lande verlustig, wenn nicht eine nur in seltenen Fällen wegen außerordentlicher Umstände allenfalls zu hoffende Dispensation von Uns erwirkt worden wäre.

48) Jeder Studierende, der ankommt, besonders aber ein Inländer, muß das Entlassungs-Zeugniß von der letzten von ihm besuchten Mittel-Schule, oder, wenn er von einer andern Universität kommt, seiner dortigen Immatriculirung urkundlich vorlegen, und sich darauf gegen die geordnete Gebühr in die Universitäts-Matrikel, und zwar längstens in den ersten vierzehen Tagen eintragen lassen.

49) Jeder Inländer, der abgeht, muß ein Senats-Zeugniß seines wissenschaftlichen und sittlichen Betragens erheben, um es seiner Bittschrift um Zulassung zur Prüfung bey der Behörde vorlegen zu können: einzelne Zeugnisse der Lehrer dürfen aber für sie weder gefordert noch gegeben werden, sondern der Senat hat, nach mündlicher, oder bey den noch nicht im Senate befindlichen Lehrern schriftlich eingeholter Vernehmung derselben das gewissenhafte Zeugniß über die Collegien, die frequentirt worden sind, über den Fleiß in deren Besuchung, über die Fortschritte in deren Erfassung und über die sittliche Aufführung, nach der Majorität der Stimmen auszustellen, die sämmtlichen Votirenden aber haben über den Inhalt der einzelnen Stimmen, das überhaupt den Senats-Berathschlagungen schuldige Stillschweigen hier doppelt heilig zu beobachten, da Wir im Uebertretungs-Falle solchen scharf und allenfalls mit Dienst-Entlassung zu ahnden Uns nicht entlegen werden.

50) Für die dortige Bibliothek bestimmen Wir aus den Bibliotheken der in Unsern Landen aufgehobenen Klöster alle jene, welche noch nicht in der Universitäts-Bibliothek vorhanden sind; deren weitere Ergänzung muß aus den dazu ausgesetzten Geldern geschehen, wobey die einzelnen Lehrer, was sie wünschen, halbjährig anzuzeigen, und die Bibliothekare nach Kräften des Fonds die Auswahl vorzuschlagen, sodann der Prorector mit den vier Facultäts-Decanen solches zu approbiren oder zu rectificiren haben.

51) Wie für andere nöthige Hülfs-Anstalten, als ein Accouchir-Haus, eine ärztliche praktische Unterrichts-Anstalt u. dgl. zu sorgen, auch ob und wie besondere Universitäts-Kirchen-Anstalten einzurichten seyen, darüber behalten Wir Uns vor, die Resolutionen nach und nach zu ertheilen, wenn Wir von allem Einschlagenden hinlängliche Kenntniß werden erlangt haben.

52) Die Oberaufsicht über dieses ganze General-Studium soll keinesweges einem besondern Curatel-Amt, sondern unmittelbar Unserm Geheimen Raths-Collegio anvertraut seyn, und von diesem im Regiments-Rathe besorgt werden, an welches daher alle Berichte des akademischen Senats erstattet werden, und von welchem solcher alle schriftliche Weisungen zu empfangen hat. Hingegen sollen bey diesem stets zwey der Geheime-Räthe oder Referendarien,

deren der eine evangelisch, der andere katholisch sey, als Curatoren aufgestellt seyn, welche in dieser Eigenschaft jedoch keine eigene Stelle bilden, sondern nur das Referat haben in allen Vorfallenheiten, welche das General-Studium betreffen, sodann die Obsorge darüber, mithin den Vorschlag alles dessen, was seine Vervollkommnung fördert, endlich die Vollziehung derjenigen landesherrlichen Entschließungen, welche persönliche Einschreitung erfordern.

Was zur Vollziehung dieser Unserer landesherrlichen Willens-Meynung weiter nöthig ist, werden Wir wegen der hohen Schule verfügen, und wegen der übrigen Schul-Anstalten ist solches andurch Unsern betreffenden Kirchen-Collegien empfohlen. Hieran geschiehet Unser Wille. Gegeben unter dem größern Staats-Insiegel in Unserer Residenz-Stadt Carlsruhe den 13ten May, 1803.

(L. S.)

Ad Mandatum Serenissimi Electoris proprium.

Vt. Posselt.

Anhang.

Der Durchlauchtigste Fürst und Herr Carl Friedrich Markgraf zu Baden und Hochberg, des Heiligen Römischen Reichs Kurfürst ꝛc. Haben nunmehr zu Vollführung der in Ihrem ersten Organisations-Edikte bekannt gemachten Realeinrichtung Ihrer directiven Landes-Administration mit Hinsicht auf die für den Anfang eingetretene Nothwendigkeit einer mehrfachen Ueberschreitung der für den Hauptplan bestimmten Personen-Zahl folgende Dienst-Ernennungen beliebt:

Als wirkliche adeliche Geheimeräthe haben Sie nebst den bisher schon in dieser Eigenschaft in Ihren Diensten gestandenen, welche da sind: Christian Heinrich Freyhr. Gayling von Altheim Finanzminister, Georg Ludwig Freyhr. von Edelsheim Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Carl Freyhr. von Geusau Oberjägermeister, Carl Freyhr. von Geusau Obristkammerherr und Friedrich Camill Marquis von Montperny Obermarschall, weiter gnädigst aufgenommen: Heriberten Freyherrn von Dahlberg Oberhofmeister und Staats-Minister, Ludwigen Freyhrn. von Wöllwarth Kreisgesandten, Felix Freyhrn. Rüdt von Collenberg Oberhofrichter.

Zu wirklichen gelehrten Geheimeräthen haben Sie nebst den vorhin schon

in dieser Eigenschaft angestellt gewesenen, als nemlich den Geheimen-Räthen, Georg Christoph **Krieg**, Carl Friedrich **Seubert** Emanuel **Meier**, Johann Nikolaus Friedrich **Brauer** und Maximilian Wilhelm **Reinhardt**, nunmehr weiter angestellt: den bisherigen Oberbeamten des Oberamts Carlsruhe Friedrich Wilhelm **Preuschen**, den ehevorigen Hofgerichts-Vicedirector Georg Friedrich **Fein** und den ehevorigen Hofraths-Director Ernst Sigmund **Herzog**.

Den Geheimenraths-Sitzungen für beständig anzuwohnen, sind aus obigen wirklichen Geheimenräthen besonders angewiesen: die Staatsminister **von Gayling** und **von Edelsheim**, sodann die Geheimenräthe **Meier**, **Brauer**, **Reinhardt** und **Herzog**.

Für das **Geheimereferendariat** sind ernannt: der ehemalige Reichsstadt-Rothweilische Oberburgermeister Baptist **Hofer**, und der ehemalige Bruchsalische Geheime- und Hof-Rath Joseph Carl **Oehl**, beyde mit Charakter und Rang als Geheimereferendarien, sodann der seitherige Hofrath und Oberamtsverweser zu Müllheim Carl Maximilian **Maler**, der hiesige Hofkammerrath Carl Christian **Klose**, und der Legationsrath und Geheimesecretär Friedrich August **Wielandt**, alle drey als Geheime-Hofräthe.

Bey dem **Geheimesecretariat** sind angestellt: der Geheime Legationsrath Peter

Posselt; die Legationsräthe Franz Heinrich Tissot, Georg Gros und Carl Ludwig Ring; sodann die Geheimensecretäre: Wilhelm Reinhardt, Ludwig Winter und Friedrich Gerstlacher.

Für die Geheime-Registratur sind verordnet: der Geheime-Archivrath Friedrich Mattheus Vierordt, der Kanzleyrath Carl Gottlieb Obermüller, der Kanzleyregistrator Johann Jakob Helbing, und der Geheime Kanzlist Carl Friedrich Johann Crusius.

Zum Oberrevisorat die Rechnungsräthe Ernst Ludwig Walther, Carl Friedrich Oelenheinz, und der Rechnungsrevisor Daniel Friedrich Waag.

Zur Geheimen Schreibstube die Geheimen Kanzlisten und Secretarien: Johann Conrad Müller, Carl Ludwig Jakobi, Friedrich Jakob Kraut, Johann Adam Weis, Christoph Leonhardt Klein, Aloys Matthei, Johann Baptist Dollhofen und Joseph Herbich (die drey leztern von Bruchsal); von einem weitern Kanzleypracticanten haben Serenissimus Elector die Ernennung Sich noch vorbehalten, sodann zum jüngsten Kanzleypracticanten Carl Fischern von hier ernannt, und als Geheimen Cabinettskanzlisten den Scribenten Wilhelm Franz Weis angenommen.

Das Archivariat ist folgendermaßen bestellt: Alt-Archivar Ehrhardt Steinhäuser

Geheimer Hofrath (zu Rastatt verbleibend); Amtsführender Archivar: Johann Friedrich Herbster Hofrath; Archivräthe, Justin Heinrich von Hillern, seitheriger Rathsconsulent zu Biberach zum General-Archiv dahier; Johann Michael Bürger von Bruchsal zum Provinzial-Archiv in Mannheim; Johann Baptist Kolb zum Provinzial-Archiv in Mörsburg; Ernst August Sold zum hiesigen Territorial- und Provinzial-Archiv; Archivsassessoren, Advocat Johann Friedrich Molter zum hiesigen Archivtheil, und Anton Söldner zum Mannheimer Archivtheil; Archivsregistratoren, für Carlsruhe Christoph Friedrich Becker; für Mörsburg Aloys Zepf; Archivspracticant, für Carlsruhe Bibliothek Accessist Friedrich Molter; Archiv-Kanzlisten: Carl Mezger für Mannheim, und Johann Georg Klein für Carlsruhe. Dabey sind zu Commissarien ernannt als Generalcommissarius der Geheimerath Brauer; als Specialcommissarien: der Geheimehofrath und Referendar Mäler für Carlsruhe, der Regierungsrath Friedrich für Mannheim, und der Hofrath Roll für Mörsburg.

Von Generalcommissionen ist die Forstcommission vordersamst noch ausgesetzt. Die Straßencommission bestehet aus dem Geheimerath und Finanzminister von Gayling, Geheimerath und Oberjägermeister von Geusau, Generalmajor und Oberstraß-

senaufseher von Beck, Geheimehofrath und Referendar Maler, Obristlieutenant und Oberteichaufseher Vierordt, Kammerrath Volz dem jüngern, und Ingenieur Johann Gottfried Tulla. Die Baucommission bilden der Minister von Gayling, Geheimerath Meier, Hofkammerrath Bernhardt, Baudirector Weinbrenner, und Landbaumeister Frommel. Für die Sanitätscommission ist der Minister noch nicht ernannt, im übrigen sind dazu verordnet der Geheimerath Brauer, der Oberhofrath und Stadt-Physikus Schweickhardt, Geheime Hofrath Sensburg, Ober-Hofrath und Leibarzt Maler, sodann Hofrath und Landphysikus Flachsland; als correspondirende Räthe: der diesseitige Oberhofrath und Professor Mai in Heidelberg, der Hofrath und Physikus Hirsch in Bruchsal, der Hofrath und Physikus Waldmann in Mörsburg; als Beysitzer für geeignete Fälle: der Hebarzt Rath Zandt, der Wundarzt Rath Herbst, und der Thierarzt Geheime Kämmerier Vierordt dahier. Die Arbeitshauscommission ist übertragen dem Geheimerath Reinhardt, Geheimereferendar Hofer, Hofrath Holtzmann und Hofkammerrath Volz dem ältern. Endlich das Wittwencassadirectorium der weltlichen Dienerwittwengesellschaft der Badenschen Markgrafschaft sollen besorgen: der Geheime-Rath Meier, Geheime-Hofrath Maler, Geheime Hofrath Sensburg, Kammer-

rath Kaufmann, und Hofoeconomierath Vierordt.

Das Kurfürstliche **Oberhofgericht** hat zum Oberhofrichter: den obengenannten wirklichen adel. Geheimen Rath Felix Rüdt von Collenberg; zum Vicekanzler, (mit dem dieser Stelle angewiesenen Rang in der dritten Rangclasse) den vorigen Bruchsalischen Vicekanzler Carl Betz; zu Räthen: die Geheimenhofräthe Bernhard Siegel (vorhin Oberappellationsrath zu Mannheim), Albert Ludwig von Rittmann (bisher Consistorialdirector in Heidelberg), Christian Friedrich Walz (vorhin Hof- und Justizrath dahier); sodann die Oberhofgerichtsräthe (denen mittelst dieses Characters der Platz in der fünften Rangclasse angewiesen ist): Ernst Freyherr von Stengel (vorhin Hofgerichtsrath zu Mannheim), Jakob Edler von Traiteur (vorhin ebendort Hofgerichtsrath), Wilhelm Schmitt (bisher Hofrath des Fürstenthums Bruchsal). **Secretarien und Registratoren:** Hofrath Wilhelm Lippert, Hofrath Caspar Joseph Schott, Kanzleyrath Philipp Gottwald (sämmtlich zuvor in Bruchsalischen Kanzleydiensten). Kanzellisten: die dortigen bisherigen Regierungs-Kanzlisten Georg Weitzel und Nepomuck Faisoul. Dieses Oberhofgericht hält Dienstags in jeder Woche Sitzung des vollen Raths und Freytags Audienz des Oberhofrichters oder Vicekanzlers und zweyer Räthe.

Bey den Kirchencollegien ist die Bestellung folgendermaßen gemacht:

Zum evangelisch-lutherischen Kirchenrath sind ernannt: Director, der oben schon genannte Geheimerath Brauer; Räthe: Gottlob August Titel, Geheimer Kirchen-Rath und Professor (geistlicher Rath); Johann Gerhardt Herzberg Geheimer Hofrath (weltlicher Rath); Johann Leonhardt Walz Oberhofprediger (geistlicher Rath); Wilhelm Friedrich Wucherer Hofrath und Professor (weltlicher Rath); Nikolaus Sander, Kirchenrath und Professor (geistlicher Rath); Kirchenrath und Stadtpfarrer Daniel Pfeiffer zu Heidelberg (correspondirender geistlicher Rath der Pfalzgrafschaft); Christian Daniel Volz, Hofrath vorhin Consistorialrath zu Heidelberg (weltlicher Rath); Christian Bernhard Gokel, Kirchenrath und Stadtpfarrer dahier (geistlicher Rath); Kirchenrath und Stadtpfarrer Johann Friedrich Wittich zu Mannheim (correspondirender geistlicher Rath der Pfalzgrafschaft); Hofraths-Assessor Carl Preuschen (weltlicher Rath). Endlich sind dahin als auswärts angestellte Kirchenräthe ernannt: Johann Friedrich Köster Specialsuperintendent des Sprengels Aglasterhausen; Christian Theodor Wolf Stadtpfarrer in Heidelberg und Special des Sprengels Heidelberg; endlich Johann Wilhelm Volz Stadtpfarrer und Special des

Sprengels Biberach. Secretär: Carl Ludwig Wilhelm. Registrator: Christian Berthold, (vorhin Consistorial-Secretär in Heidelberg); Protokollist: Georg Friedrich Heidinger auch Kirchenraths-Secretär. Das Collegium hält wöchentlich am Donnerstag seine Sitzungen.

Den evangelisch reformirten Kirchenrath haben Ihro Kurfürstliche Durchlaucht unter einstweiliger Benennung des Directors Carl Emanuel Fuchs, des Kirchenraths Johann Friedrich Mieg (geistlicher Rath), des Kirchenraths Daniel Ludwig Wundt (geistlicher Rath), und des Hofraths Johann Peter Wächter (weltlicher Rath), noch näher zu organisiren vorbehalten. Er hält Mittwochs seine Sitzungen.

Zu der katholischen Kirchen-Commission sind ernannt: Director, Kurfürstl. Geheimerath und Stiftsprediger Adam Gärtler; Vicedirector: Geheimer Hofrath Aloysius Dahmen (referirender weltl. Rath); Räthe: Kurfürstl. Geheimer Kirchenrath und Bischöflich geistlicher Rath Friedrich Ludwig Rothensee (consultirender geistl. Rath); Oberhofgerichtsrath von Stengel (frequentirender weltl. Rath); Oberhofgerichtsrath Schmidt (desgleichen); Hofrath Schmiz von Auerbach zu Mannheim (correspondirender Rath der Pfalzgrafschaft); Hofrath von Haimb zu Mannheim (desgleichen); Hofrath Mallebrein dahier (cor-

respondirender Rath der Markgrafschaft); Hofrath Stebel dahier (desgleichen); Hofkammerrath Michael Philipp Pfeiffer (referirender weltlicher Rath); Kurfürstl. Schulrath und Pfarrer zu Odenheim Philipp Joseph Brunner (consult. geistlicher Rath); Assessoren: Kanzleyrath Caspar Dühmig zugleich erster Secretär; Kammerrath Joseph Stumpf, zugleich erster Revisor. Secretär: Franz Anton Simmler; Revisoren: Anton Cetti; Ignaz Stiegliz; Kanzellisten: Joseph Moritz Motsch und Franz Andreas Eger. Die Kirchencommission hält wöchentlich am Donnerstag ihre Sitzungen.

Die Provinzial-Dicasterien haben Ihro Kurfürstl. Durchlaucht folgendermaßen zu besetzen gnädigst geruhet:

Das Hofraths-Collegium der Badenschen Markgrafschaft hat zum Präsidenten: den Freyherrn Carl Wilhelm von Marschall. Hofraths-Directoren: Philipp Rudolf Stösser für den ersten oder staatsrechtlichen Senat; Johann Friedrich Eichrodt für den zweyten oder staatswirthschaftlichen Senat. Räthe, und zwar Geheime Hofräthe: Carl Christian Freyhrn. von Berkheim (für beyde Senate), Joseph Friedrich Enderlin (dispensirt von ordinären Geschäften), Carl Ludwig Wielandt (ersten Senats), Johann Friedrich Junker (für beyde Senate), Ernst Phi-

lipp Sensburg, vorhin Hofrath zu Bruchsal (ersten Senats), Christoph Wohnlich (für beyde Senate, zugleich erster Kammer-Anwald), Johann Gerhard Herzberg (ersten Senats und Kirchenrath.) Hofkammer-Rath Joseph Lauer von Bruchsal (zweyten Senats). Hofräthe: Philipp Heinrich Holtzmann (ersten Senats), Joseph Mallebrein (ersten Senats und correspondirender Kirchen-Commissions-Rath), Joseph Stebel, zeitheriger Syndicus der Stadt Gengenbach (für beyde Senate, zugleich zweyter Kammer-Anwald und correspondirender Kirchen-Commissions-Rath). Hofkammer-Räthe: Johann Christoph Volz (zweyten Senats), Christoph Friedrich Bernhardt (zweyten Senats), Hofrath Carl Graf von Benzel (ersten Senats, vorhin Hof-Gerichts-Rath in Mannheim). Kammerräthe: Friedrich von Münzesheim (für beyde Senate), Carl Volz (zweyten Senats), Friedrich Kaufmann (desgleichen). Hofraths-Assessoren: Ludwig Reinhardt von Gemmingen (zweyten Senats), Carl Preuschen (ersten Senats, auch Kirchenraths Beysitzer), Daniel Anton Schmuk (zweyten Senats, vorhin Revisor in Bruchsal), Friedrich Paul Künstle (für beyde Senate, vorhin Archivar in Gengenbach). Endlich als Medicinal-Referenten, den Hofrath und Landphysicus Dr. Johann Jacob Conrad Flachsland. Zum Secretariat: Franz Carl Schwarz, Kanzleyrath; Johann Theophorus Sachs,

Daniel Reinhard Heidenreich, Johann Friedrich Seeber, Ernst Friedrich Obermüller, Johann Gottfried Obermüller, Johann Carl Reimund Groos, sämmtliche Hofraths-Secretäre. Ernst August Wielandt, August Meerwein, Carl Friedrich Victor Jägerschmitt, Georg Adam Carl Walther (von Bruchsal), Franz Leopold Wolf, Carl Anton Heinisch, sämmtliche Kanzley-Secretäre, den Rang der ehemaligen Kammer-Secretäre habend. Rechnungskammer und Zettel-Verwaltung, und zwar Vorsteher: Carl Victor Jägerschmitt Kammerrath. Rechnungsräthe: Heinrich Wilhelm Schenk, Johann Christian Cnefelius, Philipp Friedrich Gerstlacher, Carl Alexander Bauer, Jacob Weissinger, Johann Philipp Jacob Umrath, Johann Christoph Silbereisen, Daniel Pfeilstiker, Carl Christian Gebhard und ein noch Unbenannter. Rechnungsrevisoren: Carl Ludwig Sold, Philipp Heinrich Baurittel, Johann Gottlieb Ruethardt, Christian Friedrich Wenkebach, Johann Jacob Barthold, Georg Heinrich Meier, Ludwig Pfeiffer, Ferdinand Würz, Franz Diez, Aloys Lump, Carl August Kölle. Commun-Revisoren: Carl Philipp Eberhardt Kaufmann, Johann Christian Hahn. Registratur: Carl Philipp Mosdorf, Jakob Christoph Goering, Christoph Magnus Leichtlin, Peter Joseph Nold (von Bruchsal), Carl Theodor Salzer, sämmtliche Hofraths-Regi-

stratoren den Rang mit den Hofraths-Secretären habend; Johann Philipp Crezelius, Carl Ludwig Friederici und Johann Peter Roll, Kanzley-Registratoren, den Rang mit den Kanzley-Secretären habend. Schreibstube: Johann Baptist Diefenbach (von Bruchsal), Christian Conrad Dill, beyde Secretäre, Johann Georg Kniese, Carl Philipp Bek, Johann Jakob Strohmeier, Christoph Herbich, Ferdinand August Schmidt, Ernst Groos, Philipp Friedrich Helminger, Johann Wilhelm Christian Cnefelius, Christian David Hartmann, nebst einem noch Unbenannten. Das Collegium hält täglich Session, einen um den andern Tag der erste oder zweyte Senat.

Das Hofgericht der Markgrafschaft hat zum Hofrichter: den adelichen Titular-Geheimerath Carl Wilhelm Ludwig Friedrich von Drais; zu Räthen: den Geheimen Hofrath Matthäus Buchhold (vorhin Hofrath in Bruchsal); die Hofräthe: Philipp Jacob Scheuermann, Friedrich August Hartmann, Joseph Kaspar Baumgartner (vorhin Hochstift Baselischer Syndicus); Justizräthe: Bernhard Kahe, Joseph Bordollo, Georg Friedrich Frank. Hofgerichts-Assessoren: Wilhelm von Baumbach (vorhin Hofgerichts-Accessist), August Welper, Bernhard Simon Walther, (zuvor geheimer Expeditor zu Bruchsal). Me-

dizinal=Referent: Stadt=Physicus Wilhelm Hermann. Dessen Kanzley besorgen Anton Rieblinger und Christoph Friedrich Huber als Hofgerichts=Secretäre; Johann Friedrich Dresch als Hofgerichts=Registrator; Adam Förderer (von Bruchsal), Fidelis Anton Troll (von Mahlberg), und Franz Lorenz (von Bruchsal) als Kanzellisten. Dieses Gericht hat wöchentlich zweymal Dienstags und Freytags Sitzungen, und dazwischen so oft nöthig Audienzen.

Das Hofraths=Collegium der Pfalzgrafschaft hat zum Präsidenten: den Freyherrn Ludwig von Hövel (vorhin Rheinpfälzischen Hofrichter); Vicepräsident: der adeliche Titular=Geheimerath Franz Freyhr. von Wrede; Hofraths=Director: Sigismund von Dawans. Räthe: der Geheime Hofrath Ignaz von Reichert (ersten oder staatsrechtlichen Senats); die Hofräthe: Wilhelm Gaum (vorher Hofrath und Kammer=Consulent dahier, für beyde Senate), Franz Adam Schmiz von Auerbach (ersten Senats und correspondirender Kirchen=Commissions=Rath), Johann Anton Guignard (vorhin Hofrath in Bruchsal, für beyde Senate, auch erster Kammer=Anwald), Franz von Haimb (vorhin Hofrath in Bruchsal, ersten Senats und correspondirender Kirchen=Commissions=Rath); Hofkammerräthe: Arnold Link

(zweyten Senats), Johann Georg Holtzmann (vorhin Kammerrath in Bruchsal, desgleichen) Friedrich von Manger, (für beyde Senate); Hofrath: Johann Heinrich Zeller, (vorhin Consistorial-Rath in Heidelberg (für beyde Senate und zweyter Kammer-Anwald). Regierungsrath: (mit der diesem Charakter angewiesenen Stelle in der siebenten Rangklasse bey den Justiz-und Kammer-Räthen) Albert Friedrich, vorhin Archivar in Mannheim (ersten Senats); Kammerrath: Johann Georg Gerwig, vorhin Oekonomieverwalter dahier (zweyten Senats) Regierungsrath: Franz Adam Betz (ersten Senats); Hofraths-Accessist: Christian Friedrich Böckh (zweyten Senats); Medizinal-Referent: der Medizinalrath, Johann Georg Zehner. Zum Secretariat, die Kanzley-Räthe: Joseph Keßler und Andreas Karg; die Hofraths-Secretäre: Michel Krauß, Franz Ullmicher, Joseph Joachim (vorhin Secretär in Bruchsal), nebst einem noch Unbenannten. Expeditor: Stephan Maier. Zur Registratur: Johann Jülich, Paul Mezger, Peter Daninger, Wilhelm Barazetti, als Hofraths-Registratoren. Rechnungskammer: Friedrich Lamine der ältere, zu der Provinzial-Casse: Ulrich Wilhelm Lindel von Bruchsal, Rechnungsrath; Georg Fleischmann, Rechnungsrath und Zettel-Verwalter; einige noch Unbenannte; endlich Rechnungs-Revisor: Samuel Müller (von Pforzheim). Schreib-

stube: Carl Herzberger, Johann Rost, Carl Rok, Tobias Vowinkel, Erhard Neuhof und Carl Nef.

Das Hofgericht der Pfalzgrafschaft verwalten Hofrichter: Carl Freyhr. von Hacke (vorhin Oberappellationsrath); Räthe: Geheimerhofrath Franz Xaver Courtin; Hofräthe: Gabriel Wolf (von Bruchsal); Georg Freyhr. von Weiler; Justizräthe: Carl Ludwig Baurittel (vorhin Oberamtsassessor dahier); Jacob Jung (vorhin Kurf. Hessischer Hofgerichtsadvocat); Hofgerichtsassessor: Carl Philipp Freyhr. von Zillenhardt. Dessen Kanzley besorgen, Rath und Secretär Wilhelm Kobel. Hofgerichtssecretäre: Matthias Diez, und Georg Heinrich Stein; Registrator: Carl August Brummer; Kanzellisten: Heinrich Höche, Heinrich Weller und Joseph Friese.

Das Hofraths- und Hofgerichts-Collegium des Obernfürstenthums bestehet in dem Präsidenten: Franz Conrad Baur von Heppenstein; Vicepräsidenten: August von Gschwender; Hofräthe: Johann Rudolph Keller (ersten oder staatsrechtlichen und dritten oder gerichtlichen Senats), Johann Franz Schild (ersten und zweyten oder staatswirthschaftlichen Senats), Johann Nepomuck Rolle (ersten und dritten Senats), Georg Leopold Schlemmer (für alle drey Senate auch Kammeranwald); Franz Carl Leuthin (ersten und

zweyten Senats). Zur Kanzley: Kanzleyrath Xaver Diesenhofer; Hofrathssecretäre: Hubert Henzler, Aloys Zepf (zugleich Archivsregistrator), Franz Lothary Simonis, Johann Christoph Huffschmitt, Carl Alexander Freyhr. Reichlin von Meldegg; Hofrathsregistrator: Baptist Maier; Kanzellisten: Xaver Hubert, Franz Ignaz Reither, Johann Nepomuck Fauler, Maximilian Höfle, Conrad Kreutle.

Es wird dieses hiermit zu Jedermanns Nachricht bekannt gemacht. Carlsruhe den 9. May 1803.

Geheime Kanzley-Handschrift.

Nachschrift.

Außerdem haben Serenissimus bey dieser Gelegenheit folgende Charakterisirungen beliebt:

a) Den bisherigen Gesandten in Paris, der seiner Gesundheit wegen sich zurückzieht, Titular-Geheimen Rath Siegmund Carl Johann Freyhr. von Reitzenstein zum wirklichen adelichen Geheimen Rath.

b) Den bisherigen Rheinpfälzischen Landes-Commissariats-Rath und nun nach Paris gehen-

den Kurfürstlichen Gesandten Emerich Freyherrn von Dahlberg zum adelichen Titular-Geheimen-Rath.

c) Den Oberhofrath und Leibmedicus Dr. Friedrich Andreas Schrickel zum Titular-Geheimen-Rath.

d) Den bisherigen adelichen Hofrath, Carl Freyherrn von Wechmar zum Geheimen Hofrath zur Beybehaltung der vorhin durch die adeliche Hofrathsstelle erlangten Dienstlocation.

e) Den Hofrath und nunmehrigen Ober-Auditor Carl Friedrich Fischer zum Geheimen Hofrath.

f) Den Hofrath und Leibarzt Friedrich Wilhelm Maler zum Oberhofrath.

Kurbadische
katholische
Kirchen-Commissions-Ordnung.

*

Erklärung der Titel-Vignette.

Der Verleger der kurbadischen Kirchen-Commissions-Ordnung glaubte mit keinem bessern Simbole den Titel zieren zu können, als durch das Bild der Frömmigkeit, unter welchem, bey den Alten, die Andacht zu Gott, die kindliche Ehrfurcht gegen Eltern, und die zärtliche Neigung gegen den Nebenmenschen gedacht wurde.

Die Frömmigkeit ist hier unter der Gestalt eines schönen, zum Zeichen der Reinigkeit, ganz weiß gekleideten Weibes vorgestellt; auf ihrem Haupte ist eine brennende Flamme; sie stützet sich auf einen Opfer-Tisch, um das Uebermaaß der Liebe zu Gott auszudrücken; der Storch in ihren Armen ist das Sinnbild der kindlichen Liebe, und das Schwerd in ihrer Hand zeiget an, daß sie immer bereit seye, das Recht des Schwächern zu vertheidigen. Das Füllhorn zu ihren Füßen, aus welchem sich Kinder Früchte auslesen, bezeichnet die Nächsten-Liebe.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Nauwerck, Karl

Organisation der Badenschen Lande

Bd.: 2.

Mannheim 1803

J.publ.g. 566 t-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10560636-1